BERNHARD BRECHMANN

Legal Tech und das Anwaltsmonopol

Schriften zum Recht der Digitalisierung

Mohr Siebeck

Schriften zum Recht der Digitalisierung

Herausgegeben von

Florian Möslein, Sebastian Omlor und Martin Will

7



Bernhard Brechmann

Legal Tech und das Anwaltsmonopol

Die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen im nationalen, europäischen und internationalen Kontext

Mohr Siebeck

Bernhard Brechmann, geboren 1995; Studium der Rechtswissenschaft und Informatik in Freiburg, Taipeh und München; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Bürgerliches Recht der LMU München.

ISBN 978-3-16-160713-4 / eISBN 978-3-16-160714-1
DOI 10.1628/978-3-16-160714-1

ISSN 2700-1288 / eISSN 2700-1296 (Schriften zum Recht der Digitalisierung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen National-bibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über *http://dnb.dnb.de* abrufbar.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Das anwaltliche Berufsfeld unterliegt zurzeit einem tiefgreifenden Wandel. Digitale Lösungen ersetzen mehr und mehr klassische anwaltliche Rechtsdienstleistungen. Umso dringender ist es, sich mit der Frage zu beschäftigen, welche Auswirkungen das Anwaltsmonopol in Zeiten von Legal Tech hat. Angesichts der zunehmenden globalen Vernetzung in einer digitalen Welt unternimmt die vorliegende Arbeit dabei den Versuch, das Anwaltsmonopol im Rahmen von Legal Tech nicht nur aus einer nationalen, sondern auch aus einer europäischen bzw. internationalen Perspektive zu betrachten.

Meinem Doktorvater, Prof. Dr. Anatol Dutta, danke ich für die Anregung zur Bearbeitung des spannenden Themenbereichs „Legal Tech“ und für die Betreuung während der Dissertationszeit. Ebenso möchte ich mich für die Möglichkeit bedanken, über mehrere Jahre am Lehrstuhl Einblick in die juristische Forschung gewinnen zu dürfen. Herrn Privatdozent Dr. Martin Fries danke ich für die zügige und fundierte Anfertigung des Zweitgutachtens.

Für die wertvolle Kritik bei der Erstellung der Doktorarbeit bedanke ich mich bei Hao-Hao Wu. Ein großes Dankeschön richtet sich an meine Freundin Carolina Hauf für die stete Unterstützung. Ganz besonders möchte ich meinen Eltern danken, die mich in all den langen Jahren der juristischen Ausbildung immer unermüdlich unterstützt haben. Ihnen widme ich diese Arbeit.

München, im Mai 2021 Bernhard Brechmann

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Auffassung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BFH	Bundesfinanzhof
BQRL	Berufsqualifikationsrichtlinie
BSG	Bundessozialgericht
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ders.	Derselbe/derselbe
d. h.	das heißt
DLRL	Dienstleistungsrichtlinie
Ebd. ebd.	Ebenda/ebenda
ECRL	E-Commerce Richtlinie
endg.	endgültig
EU	Europäische Union
EuRAG	Europäisches Rechtsanwaltsgesetz
EVÜ	Europäisches Schuldvertragsübereinkommen
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f.	folgende (nur die nächste Seite/nur die nächste Vorschrift)
ff.	folgende (unbestimmte Vielzahl von Seiten/Vorschriften)
FGO	Finanzgerichtsordnung
Fn.	Fußnote
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GKG	Gerichtskostengesetz
Hrsg.	Herausgeber/Herausgeberin/Herausgeberinnen
Hs.	Halbsatz
i. V. m.	in Verbindung mit

Kammerbeschl.	Kammerbeschluss
KostenÄnderungsG	Kostenänderungsgesetz
lit.	litera, Buchstabe
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer
RBerG	Rechtsberatungsgesetz
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
RDGEG	Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz
RDV	Rechtsdienstleistungsverordnung
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
s.	siehe
S.	Satz/Seite/Seiten/Siehe
SGG	Sozialgerichtsgesetz
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs
sog.	so genannter/so genannte/so genannten
StBerG	Steuerberatungsgesetz
StPO	Strafprozessordnung
TDG	Teledienstegesetz
TMG	Telemediengesetz
UAbs.	Unterabsatz
Urt.	Urteil
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
Vgl./vgl.	Vergleiche/vergleiche
VMRL	Verhältnismäßigkeitsrichtlinie
Vol.	Volume
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung

Verzeichnis der ausländischen Gesetze

Belgien	Code judiciaire vom 10. Oktober 1967 (Belgisches Gerichtsgesetzbuch)
Bulgarien	НАКАЗАТЕЛЕН КОДЕКС vom 2. April 1968 (Bulgarisches Strafgesetz)
Dänemark	Retsplejeloven vom 11. April 1916 (Dänisches Rechtspflegegesetz)
Estland	Tsiviilkohtumenetluse seadustik vom 20. April 2005 (Estländische Zivilprozessordnung)
Frankreich	Loi n 71–1130 du 31 décembre 1971 portant réforme de certaines professions judiciaires et juridiques (Gesetz Nr. 71–1130 über die Reform bestimmter Justiz- und Rechtsberufe vom 31. Dezember 1971) Loi n 2019–222 du 23 mars 2019 de programmation 2018–2022 et de réforme pour la justice (Gesetz Nr. 2019–222 über die Programmplanung 2018–2022 und die Reform der Justiz vom 23. März 2019)
Griechenland	Rechtsverordnung Nr. 3026/1954 vom 8. Oktober 1954
Großbritannien	BSB Handbook Code of Conduct for Solicitors, RELs and RFLs Legal Services Act 2007 vom 30. Oktober 2007 Limited Liability Partnerships Act vom 20. Juli 2000 SRA Authorisation of Individuals Regulations SRA Principles
Irland	Solicitor Act of 1954
Italien	Codice penale italiano vom 19. Oktober 1930 (Italienisches Strafgesetzbuch) Gesetz Nr. 247 vom 31. Dezember 2012 (Italienisches Anwaltsgesetz)
Kroatien	Zakon o odvjetništvu, Gesetzesblatt ‚Narodne Novine‘, Nr. 9/94 vom 27. Januar 1994 und Nr. 117 vom 13. Oktober 2008 (Kroatisches Anwaltsgesetz)

Lettland	Latvijas Republikas Advokatūras likums vom 27. April 1993 (Lettisches Anwaltsgesetz)
Litauen	Lietuvos Respublikos advokatūros įstatymas vom 18. März 2004 (Litauisches Anwaltsgesetz)
	Lietuvos Respublikos civilinio proceso kodeksas vom 28. Juli 2002 (Litauische Zivilprozessordnung)
Luxemburg	Loi du 10.8.1991 sur la profession d'avocats Journal mémorial 1991, S. 1109 ff. (Luxemburgisches Anwaltsgesetz)
Malta	The Legal Profession (Advocates) Regulation Act, 2012, Government Gazette of Malta No. 18,979 vom 19. Oktober 2012
Niederlande	Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering vom 1. Oktober 1838 (Niederländische Zivilprozessordnung)
Österreich	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, JGS Nr. 946/1811 (ABGB) Rechtsanwaltsordnung (RGBl. Nr. 96/1868) vom 1. Januar 1869 (RAO)
Polen	Ustawa o radcach prawnych vom 6. Juli 1982 (Gesetz über die anwaltlichen Rechtsberater)
	Ustawa Prawo o adwokaturze vom 26. Mai 1982 (Polnisches Anwaltsgesetz)
Portugal	Gesetz Nr. 49/2004 vom 24. August 2004 Estatuto do Notariado, Gesetz Nr. 26/2004 vom 4. Febraur 2004
	Estatuto da Ordem dos Advogados, Lei n.°15/2005 vom 26. Januar 2005 (Statut des Rechtsanwaltsordens)
Rumänien	Legea Nr. 514/2003 privind organizarea și exercitarea profesiei de consilier juridic vom 8. Dezember 2003 (Rumänisches Rechtsberatergesetz)
Schweden	Rättegångsbalk vom 18. Juli 1942, SFS nr: 1942:740 (Schwedische Prozessordnung)
Schweiz	Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni (BGFA)
	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Schweizerische ZPO)

Singapur	Legal Profession Act (Cap. 161), Ordinance 57 aus dem Jahr 1966 (Legal Profession Act)
	Legal Profession (Law Practice Entities) Rules 2015
	Legal Profession (Qualified Persons) Rules 2015
Slowakei	Zákon o advokácii Nr. 586/2003 Coll. vom 4. Dezember 2003 (Slowakisches Rechtsdienstleistergesetz)
Slowenien	Zakon o Odvetništvu vom 9. April 1993, Gesetzesblatt der Republik von Slowenien Nr. 18–817/1993 (Slowenisches Anwaltsgesetz)
Spanien	Estatuto General de la Abogacía – Decreto Real 2090/1982 vom 24. Juli 1982 (Spanisches Anwaltsgesetz)
Tschechien	Zakón o advokacii vom 13. März 1996 (Tschechisches Anwaltsgesetz)
Ungarn	Évi LXXVIII. Törvény az ügyvédi tevékenységről aus dem Jahr 2017 (Ungarisches Anwaltsgesetz)
	Évi XLI. Törvény a közjegyzőkről aus dem Jahr 1991 (Ungarisches Notarsgesetz)
USA	California Business and Professions Code
Zypern	The Advocates Law, Chapter 2

A. Einleitung

I. Einführung in die Problemstellung

Kaum ein Begriff sorgt zurzeit in der juristischen Welt für so viel Furore wie der Begriff „Legal Tech“. Nachdem zunächst nur vereinzelt auf den potentiell dramatischen Einfluss von Legal Tech auf die juristische Tätigkeit in Büchern mit Titeln wie „The End of Lawyers“[1] oder „The Future of Law“[2] hingewiesen wurde, ist die Debatte um den Umgang mit Legal Tech inzwischen im Zentrum des juristischen Diskurses angekommen. Davon zeugt sowohl die Vielzahl an Aufsätzen und Beiträgen als auch die immer größer werdende Zahl an Podiumsdiskussionen und sonstigen Veranstaltungen, die sich allesamt dem Thema „Legal Tech“ widmen.[3] Besonders hervorzuheben ist dabei das Jahrestreffen der deutschen Anwaltschaft zum 68. Deutschen Anwaltstag im Jahr 2017, das vollständig unter dem Motto „Innovation und Legal Tech“ stand.[4]

Als einer der zentralen Problempunkte in diesem Diskurs hat sich in den letzten Jahren die Frage herauskristallisiert, ob Rechtsdienstleistungen im Rahmen eines Anwaltsmonopols allein Rechtsanwälten vorbehalten sein sollten, oder ob

---

[1] *Susskind*, The End of Lawyers, 2008.

[2] *Susskind*, The Future of Law, 1987.

[3] Vgl. auszugsweise allein für das Jahr 2020 *Fries*, NJW 2020, 193; *Wußler*, DRiZ 2020, 8; *Wessels*, MMR 2020, 59; *Hartung*, AnwBl 2020, 35; *Hufeld et al.*, AnwBl Online 2020, 28; *Deckenbrock*, DB 2020, 321; *Meul/Morschhäuser*, CR 2020, 101; *Henssler*, BRAK-Mitt. 2020, 6; *Guckelberger/Starosta*, DRiZ 2020, 22; *Günther/Gruppe*, K&R 2020, 173; *Römermann*, VuR 2020, 43; *Rebehn*, DRiZ 2020, 83; *Kleine-Cosack*, AnwBl 2020, 88; *Günther/Gruppe*, MMR 2020, 145; *Klimsch*, AnwBl 2020, 145; v. *Lewinski*, AnwBl 2020, 147; *Plog*, AnwBl 2020, 146; *Henssler*, AnwBl 2020, 154; *Kilian*, AnwBl 2020, 157; *Deckenbrock*, AnwBl Online 2020, 178; *Remmertz*, AnwBl Online 2020, 186; *Pieronczyik*, AnwBl Online 2020, 193; *Islam*, AnwBl Online 2020, 202; *Prütting*, AnwBl Online 2020, 205; *Riechert*, AnwBl 2020, 168; *Hellwig*, AnwBl Online 2020, 260; *Widder*, AnwBl 2020, 224; *Römermann*, AnwBl Online 2020, 273; *Prütting*, ZIP 2020, 49; *Günther*, GRUR-Prax 2020, 96; *Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer*, JuS 2020, 625. Im Hinblick auf Veranstaltungen zum Thema Legal Tech ist beispielsweise die vom Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln in Kooperation mit dem Anwaltsblatt veranstaltete Tagung zum Thema „Legal-Tech-Dienstleistungen – Chancen und Risiken für den Anwaltsberuf“ am 22. November 2019 zu nennen.

[4] Vgl. den Überblick über den 68. Deutschen Anwaltstag bei AnwBl 2017, 750 ff.

auch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter auf dem juristischen Rechtsdienstleistungsmarkt auftreten dürfen. Angesichts der hohen Anforderungen an die Ausbildung eines Rechtsanwalts sowie der vielfältigen berufsrechtlichen Einschränkungen, denen ein Rechtsanwalt unterliegt, verfügen viele der neu auf den Markt tretenden Legal Tech-Anbieter nämlich nicht über eine Anwaltszulassung. Stattdessen ist oftmals die Registrierung als Inkassodienstleister anzutreffen.[5] Vorläufiger Höhepunkt in dieser Debatte war das Urteil des BGH vom 27. November 2019, in dem zumindest Inkassodienstleistern ein sehr weitgehender Tätigkeitsbereich zugesprochen wurde.[6]

Ein Aspekt, der aber bisher eher nur am Rande erörtert wurde, ist der Blick in andere Rechtsordnungen. Denn selbst in Europa gibt es eine Reihe von Rechtsordnungen wie beispielsweise Schweden, die für Rechtsdienstleistungen kein Anwaltsmonopol kennen und in denen jedermann – auch unter Einsatz von Legal Tech – rechtsdienstleistend tätig sein kann.[7] Gerade mit Blick auf die regelmäßig grenzüberschreitende Tätigkeit von Legal Tech-Anbietern in Kombination mit den unionsrechtlichen Grundfreiheiten können diese unterschiedlichen Regelungsregime auch im deutschen Recht gravierende Auswirkungen haben.

II. Das Thema und seine Abgrenzung

Im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen daher vor allem zwei Fragen. Zum einen soll im Folgenden untersucht werden, welchen Anforderungen die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter unterliegen sollte. Zum anderen stellt sich die Frage, ob die Anwendbarkeit der nationalen Regelungen zur Zulässigkeit von derartigen Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht durch den Rückgriff auf ausländische Rechtsordnungen eingeschränkt werden kann.

Im Hinblick auf die große Bandbreite des Themas sind für die nachfolgende Arbeit vor allem zwei Beschränkungen vorzunehmen. Erstens soll sich die Untersuchung allein mit den Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter beschäftigen. Nicht eingegangen werden soll hingegen auf die berufsrechtlichen Vorschriften für Rechtsanwälte und deren Implikationen für den Einsatz von Legal Tech durch Rechts-

---

[5] S.u. D.II.3.d) im Detail zu den Befugnissen eines Inkassodienstleisters gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG.

[6] BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208.

[7] S.u. E.I.2.c) im Detail zu der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter in Schweden.

anwälte.[8] Zweitens sollen zwar auch die Auswirkungen des Einsatzes von Legal Tech auf die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen untersucht werden. Allgemeine Fragen der Regulierung von Technologien wie beispielsweise Haftungsfragen beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz werden allerdings im Folgenden nicht betrachtet.[9]

In methodischer Hinsicht ist zuletzt darauf hinzuweisen, dass sich die vorliegende Arbeit an allen Stellen, an denen auf ausländische Rechtsordnungen eingegangen wird, auf die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der EU, der USA, England, Schweiz und Singapur konzentriert. Grund für die Einbeziehung der Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten der EU sowie der Schweiz ist, dass sich die Frage nach den Grenzen der Anwendbarkeit der inländischen Rechtsvorschriften gerade im Hinblick auf diese Rechtsordnungen aufgrund des Einflusses der unionsrechtlichen Grundfreiheiten besonders akut stellt. Der Blick in die Rechtsordnungen von Singapur, England und der USA dient dazu, dieses Bild zu komplementieren.

III. Gang der Untersuchung

Ausgangspunkt der Untersuchung ist die Klärung von Begrifflichkeiten (B.). Im Vordergrund steht dabei die genauere Aufschlüsselung und Definition des Phänomens „Legal Tech". Im folgenden Kapitel C. der Arbeit wird untersucht, welches Regelungsmodell für die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter vorzugswürdig ist. Im Anschluss daran ist der Frage nachzugehen, inwiefern die Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter im deutschen Recht mit dem als vorzugswürdig festgestellten Regelungsmodell übereinstimmen (D.). In einem nächsten Schritt ist zu untersuchen, inwieweit nicht nur die Anwendbarkeit der geltenden Regelungen im deutschen Recht zur Zulässigkeit von derartigen Rechtsdienstleistungen (E), sondern auch eine Umsetzung des vorzugswürdigen Regelungsmodells im deutschen Recht de lege ferenda (F.) durch den Rückgriff auf ausländische Rechtsordnungen eingeschränkt werden

---

[8] Vgl. zu dem Rechtsrahmen für den Rechtsanwalt in der Informationsgesellschaft *Leeb*, Digitalisierung, Legal Technology und Innovation, 2019, S. 71 ff. m. w. N.; *Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe*, Legal Tech: Herausforderung für die Justiz, 2019, S. 13 ff.; s. ferner zu den Auswirkungen von Legal Tech auf den Bereich der Rechtspflege *Fries*, RW 2018, 414.

[9] Vgl. zur Regulierung von Künstlicher Intelligenz *Wischmeyer/Rademacher* (Hrsg.), Regulating artificial intelligence, 2020; *Martini*, Blackbox Algorithmus – Grundfragen einer Regulierung Künstlicher Intelligenz, 2019; *Wischmeyer*, AöR 143 (2018), 1 ff.; *Scherer*, Harvard Journal of Law & Technology, Vol. 29 Nr. 2 (2016), 353 ff.

kann. Vor dem Hintergrund dieses beschränkten Regelungspotentials von nationalen Vorschriften, ist abschließend auf die Notwendigkeit einer unionsrechtlichen, harmonisierenden Regelung der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter einzugehen (G.).

B. Begriffsbestimmungen

Bevor in die rechtliche Analyse und Untersuchung der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter eingetreten werden kann, müssen in einem ersten Schritt mehrere Begrifflichkeiten definiert werden. Zentral für den weiteren Fortgang der Arbeit ist vor allem die Definition des schillernden Phänomens „Legal Tech“ (I.). Daneben bedürfen auch der Begriff des „Rechtsanwalts“ (II.), das Begriffspaar der „gerichtlichen“ Rechtsdienstleistung und der „außergerichtlichen“ Rechtsdienstleistung (III.) sowie der Begriff des „Anwaltsmonopols“ (IV) einer genaueren Begriffsbestimmung.

I. Legal Tech

1. Vorschläge für eine umfassende Definitionsformel

Für die Ermittlung einer Definition, die alle Facetten von Legal Tech abbildet, bietet sich als Ausgangspunkt die zugrundeliegende Wortkombination von „Legal“ und „Technology“ an, die auf die Anwendung von Technologie im Bereich des Rechts verweist.[1] An dieser Wortkombination wird bereits deutlich, dass der Begriff „Legal Tech“ nicht deckungsgleich ist mit dem Begriff der „Rechtsinformatik“, der über den Bereich der „Technik im Recht“[2] hinaus auch das IT-Recht und das Datenschutzrecht umfasst.[3]

In der Wissenschaft sind stattdessen eine Vielzahl neuer Definitionen für den Begriff „Legal Tech“ vorgeschlagen worden. *Fries* etwa versteht unter Legal Tech die „Anwendung moderner Informationstechnologie in der juristischen Arbeit“.[4] In ähnlicher Weise definiert *Buchholtz* den Begriff „Legal Tech“ als „Ver-

[1] Zu dieser Wortlautauslegung s. *Prior*, ZAP 2017, 575 (575).

[2] Zu dem Begriff s. *Kuhlmann*, Interview mit Michael Grupp, in: Legal Tech Blog vom 4. Januar 2018; vgl. die Beispiele bei *Bund*, Einführung in die Rechtsinformatik, 1991, S. 11 f.

[3] Zum Begriff der „Rechtsinformatik“ s. *Schweighofer/Geist/Heindl/Szücs*, Vorwort, in: Schweighofer/Geist/Heindl/Szücs (Hrsg.), Komplexitätsgrenzen der Rechtsinformatik, 2011, S. 11; vgl. *Forstmoser*, Rechtsinformatik, in: Bauknecht/Forstmoser/Zehnder (Hrsg.), Rechtsinformatik: Bedürfnisse und Möglichkeiten, 1984, S. 3.

[4] *Fries*, NJW 2016, 2860 in Fn. 32.

wendung algorithmenbasierter Technologien bei der Rechtsanwendung".[5] *Beck* wiederum schlägt die Definition „Erstreckung der Digitalisierung auf den Bereich der Rechtspraxis"[6] als Begriffsbestimmung für Legal Tech vor.[7]

Diese Definitionen mögen zwar allesamt die immer weiter zunehmende Bandbreite von Legal Tech begrifflich umfassen, das sich in der Praxis als ein „inhomogenes Gemenge an Produkten und Geschäftsmodellen"[8] darstellt. Für eine genauere Analyse von Legal Tech als Rechtsdienstleistung sind sie aber gerade aufgrund dieser zugrundeliegenden Inhomogenität zu weit gefasst.[9]

2. Differenzierende Ansätze zur Definition von Legal Tech

Anstatt einer umfassenden Definition bietet es sich daher an, den Begriff „Legal Tech" differenzierter zu betrachten.[10] Zentrales Kriterium für die nähere Bestimmung des Begriffs „Legal Tech" sollte dabei neben einer hinreichenden Trennschärfe vor allem die Frage sein, ob der Begriffsinhalt für die Beurteilung der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter weiterführend ist. Ein besonderes Regelungsbedürfnis für die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter kann dabei nur bestehen, wenn der Begriff „Legal Tech" so gefasst wird, dass die hierunter fallenden Anwendungen geeignet sind, die Gewährleistung des Schutzes der Rechtssuchenden, den Schutz der geordneten Rechtspflege sowie des Rechtsguts „Recht" zu tangieren.[11]

a) Produktbezogene Differenzierung

Als erstes besteht die Möglichkeit, Legal Tech produktbezogen zu kategorisieren. Der CodeX Techindex unterteilt etwa die bestehende Legal Tech-Landschaft in

---

[5] *Buchholtz*, JuS 2017, 955.

[6] *Beck*, DÖV 2019, 648 (649).

[7] Vgl. zu weiteren Definitionen etwa *Bues*, https://legal-tech-blog.de/was-ist-legal-tech (Stand: 8.3.2021); *Wagner*, Legal Tech und Legal Robots, 2018, S. 1; a.A. *Grupp*, AnwBl 2014, 660, dem zufolge Legal Tech nicht fest definiert ist und „Sammelbecken jeglicher juristisch nutzbarer Software" ist.

[8] *Podmoglinij/Timmermann*, AnwBl Online 2019, 436.

[9] Ebenso kritisiert *Hellwig*, AnwBl 2018, 908 den Sinn der Bemühung um eine Definition von Legal Tech als nicht inhaltlich weiterführend; s. auch die Kritik bei *Hähnchen/Bommel*, JZ 2018, 334 (335); *Grupp*, AnwBl 2014, 660; vgl. *Lewinski*, BRAK-Mitt. 2020, 68.

[10] S. zum Folgenden die Übersichtsdarstellungen bei *Podmoglinij/Timmermann*, AnwBl Online 2019, 436 ff.; *Wagner*, Legal Tech und Legal Robots, 2018, S. 6 ff.; *Leeb*, Digitalisierung, Legal Technology und Innovation, 2019, S. 50 ff.

[11] S. sogleich unten C.I. im Detail zu diesen Schutzzwecken.

die neun Produktkategorien „Legal Research“, „Legal Education“, „Online Dispute Resolution“, „E-Discovery“, „Analytics“, „Compliance“, „Marketplace“, „Document Automation“ und „Practice Management“.[12] Die Auflistung von Legal Tech-Unternehmen im deutschen Markt durch *Tobschall* nennt hingegen zum Beispiel „Databases“ und „Legal Process Outsourcing“ als Produktkategorien.[13]

Diese verschiedenen Produktkategorien spiegeln zwar einerseits die Vielfalt der Legal Tech-Landschaft wider. Andererseits ist es bereits schwierig, sich für die bestehenden Legal Tech-Anwendungen auf eine einheitliche, produktbezogene Einteilung zu einigen. Der Markt für Legal Tech ist noch dazu einem konstanten Wandel unterworfen. So sehr daher eine produktbezogene Differenzierung für den einzelnen Anwender interessant sein mag, für eine tiefergehende Analyse von Legal Tech ist sie nicht geeignet.

b) Differenzierung nach Themenbereichen

Ebenfalls nur bedingt hilfreich für die Untersuchung der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter ist die Differenzierung von Legal Tech-Anwendungen nach den zugrundeliegenden Themenbereichen wie etwa „Künstliche Intelligenz“[14] oder der „Blockchain“[15]. Denn nur, weil eine Künstliche Intelligenz oder eine Blockchain eingesetzt wird, muss dies nicht zwangsläufig zur Folge haben, dass die oben genannten Schutzzwecke tangiert werden.

---

[12] Der CodeX Techindex des CodeX Center for Legal Informatics an der Stanford University führt 1254 Unternehmen auf, die global im Legal Tech Bereich aktiv sind. Der Index ist aufrufbar unter: https://techindex.law.stanford.edu/ (Stand: 8.3.2021).

[13] https://tobschall.de/legaltech/ (Stand: 8.3.2021).

[14] Vgl. etwa *Herberger*, NJW 2018, 2825. Unter dem Begriff der „Künstlichen Intelligenz“ sind Systeme mit einem „intelligenten“ Verhalten zu verstehen, die ihre Umgebung analysieren und mit einem gewissen Grad an Autonomie handeln, um bestimmte Ziele zu erreichen, *Europäische Kommission*, Künstliche Intelligenz für Europa, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, COM(2018) 237 final, S. 1; vgl. *Europäische Kommission*, White Paper on Artificial Intelligence – A European Approach to Excellence and Trust, COM(2020) 65 final, S. 16.

[15] Bei der „Blockchain“ handelt es sich um eine besonders sichere, virtuelle Datenbankstruktur, die in chronologischer Reihenfolge und im Idealfall fälschungssicher sowie dezentral über Transaktionen und Rechtszuordnungen Buch führt, *Paulus*, JuS 2019, 1049. Zur „Blockchain“ als Themenbereich von Legal Tech s. etwa *Corrales/Fenwick/Haapio*, Digital Technologies, Legal Design and the Future of the Legal Profession, in: Corrales/Fenwick/Haapio (Hrsg.), Legal Tech, Smart Contracts and Blockchain, 2019, S. 2.

c) Differenzierung anhand des Disruptionspotentials sowie des technologischen Entwicklungsgrads einer Anwendung

Goodenough schlägt wiederum eine Einteilung von Legal Tech-Anwendungen anhand ihres Disruptionspotentials vor.[16] *Goodenough* teilt hierfür die Legal Tech-Anwendungen in drei Kategorien ein, die er als Legal Tech 1.0, Legal Tech 2.0 und Legal Tech 3.0 bezeichnet. Legal Tech 1.0 hat dieser Einteilung zufolge das geringste Disruptionspotential und umfasst Anwendungen, die menschliche Akteure im bestehenden System unterstützen. Als konkretes Beispiel für eine Anwendung im Bereich Legal Tech 1.0. nennt *Goodenough* die computerunterstützte Sichtung und Aufbereitung großer Datensätze („E-Discovery"). Die nächste technologische Entwicklungsstufe (Legal Tech 2.0) beginnt, menschliche Akteure im bestehenden System zu ersetzen, indem Computerprogramme die Aufgaben von Rechtsdienstleistern übernehmen. Legal Tech 3.0 ersetzt auf der letzten Disruptionsstufe nicht nur menschliche Akteure, sondern revolutioniert das gesamte bestehende System. *Goodenough* nennt beispielsweise die Möglichkeit eines Steuerrechts, das von vornherein in Computercode geschrieben wird und dadurch vollständig von computerbasierten Systemen interpretiert und vollstreckt werden kann.

Eine 2016 erschienene Studie des *Bucerius Center on Legal Professions* und *The Boston Consulting Group*, die sich mit den Auswirkungen von Legal Tech auf das anwaltliche Geschäftsmodell auseinandersetzt, kategorisiert hingegen Legal Tech-Anwendungen anhand ihres technologischen Entwicklungsgrads.[17] Die Studie unterteilt die bestehenden Technologien in drei verschiedene Kategorien. Die erste Kategorie ist demnach die Enabler-Software, die die grundlegende Infrastruktur der Kanzlei bereitstellt.[18] Dazu gehören beispielsweise Cybersecurity- und Cloud-Lösungen. In die zweite Kategorie fallen sog. Support Process Solutions, die zu einer Effizienzsteigerung der anwaltlichen Tätigkeit führen sollen wie etwa technologische Lösungen in den Bereichen Case Management, Per-

[16] S. zum Folgenden *Goodenough*, Legal Technology 3.0, in: Huffington Post vom 6. April 2015. Eine ähnliche Differenzierung nach dem Veränderungspotential von Legal Tech findet sich bei *Wagner*, Legal Tech und Legal Robots, 2020, S. 16; *Wagner*, BB 2017, 898. Unter Disruption ist dabei ein Prozess zu verstehen, bei dem ein bestehender Markt oder ein bestehendes System durch eine stark wachsende Innovation abgelöst wird, https://www.gruenderszene.de/lexikon/begriffe/disruption?interstitial (Stand: 8.3.2021); vgl. auch https://www.duden.de/rechtschreibung/disruptiv (Stand: 8.3.2021).

[17] *Veith/Wenzler/Hartung et al.*, How Legal Technology Will Change the Business of Law, 2016, S. 4.

[18] Ebd.

sonalentwicklung oder Wissensmanagement.[19] Die dritte Kategorie der sog. Substantive Law Solutions bezeichnet hingegen technologische Anwendungen, die die anwaltliche Leistungserbringung unmittelbar unterstützen oder ersetzen.[20] Solche Anwendungen können von der Bereitstellung von standardisierten Rechtsdienstleistungen für den Massenmarkt bis hin zu der auf Künstlicher Intelligenz basierten Analyse von Rechtsproblemen reichen.

Allerdings ist auch an diesen zwei Einteilungen auszusetzen, dass es für die Frage nach dem Regelungsbedürfnis für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter nicht zwangsläufig auf den technologischen Entwicklungsgrad oder auf das Disruptionspotential einer Legal Tech-Anwendung ankommt.

d) Differenzierung nach den Auswirkungen auf das anwaltliche Geschäftsmodell und den Kernbereich juristischer Tätigkeit

Damit der Schutz der Rechtssuchenden sowie der Schutz der geordneten Rechtspflege bzw. des Rechtsguts „Recht" tangiert werden und überhaupt erst ein Regelungsbedürfnis für den Einsatz von Legal Tech entsteht, ist hingegen vor allem entscheidend, dass die Legal Tech-Anwendung Tätigkeiten übernimmt, die funktional dem juristischen Kernbereich zugeordnet werden können.

Wagner zufolge ist dabei unter dem Kernbereich juristischer Tätigkeit die Sachverhaltsaufklärung, juristische Recherche, Subsumtion und rechtliche Beurteilung, Vertrags- und sonstige rechtliche Gestaltung sowie Transaktions- und Verfahrenshandlungen zu verstehen.[21] Eine ähnliche funktionale Differenzierung nimmt *Hartung* vor, indem er Legal Tech-Anwendungen nach ihrem jeweiligen Einfluss auf das anwaltliche Geschäftsmodell einteilt.[22] Dabei lassen sich im Wesentlichen zwei Kategorien bilden. Die erste Kategorie „Office Tech" betrifft nur die Büroorganisation und hat kaum Einfluss auf das anwaltliche Geschäftsmo-

---

[19] *Veith/Wenzler/Hartung et al.*, How Legal Technology Will Change the Business of Law, 2016, S. 5.

[20] Ebd.

[21] *Wagner*, Legal Tech und Legal Robots, 2020, S. 16; vgl. *Wagner*, BB 2017, 898, (899 ff.). Wagner führt darüber hinaus den Begriff des „Legal Robot" ein. Diesen zeichnet aus, dass er in der Lage ist, zu einem Sachverhalt eine rechtliche Beurteilung abzugeben, die nicht bereits im Vorfeld getroffen und mit möglichen Antworten des Nutzers zu Sachverhaltsfragen verknüpft wurde, *Wagner*, Legal Tech und Legal Robots, 2020, S. 55; *Wagner*, BB 2017, 898 (902).

[22] *Hartung*, Gedanken zu Legal Tech und Digitalisierung, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), Legal Tech: Die Digitalisierung des Rechtsmarkts, 2018, S. 5 (8); vgl. *Wenzler*, Big Law & Legal Tech, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), Legal Tech: Die Digitalisierung des Rechtsmarkts, 2018, S. 77 (78). Weitere funktionale Differenzierungen finden sich bei *Kilian*, NJW 2017, 3043 (3049) und *Fiedler/Grupp*, DB 2017, 1071 ff.

dell.[23] Konkrete Beispiele hierfür sind etwa elektronische Akten oder Dateimanagement-Systeme.[24] „Legal Tech“ im eigentlichen Sinne stellt demgegenüber nur die zweite Kategorie von Anwendungen dar, die unmittelbar die juristische Leistungserbringung berühren.[25] Unter diesen Begriff von „Legal Tech“ fallen beispielsweise Anwendungen zur automatisierten Dokumenten- oder Schriftsatzerstellung.[26]

Da diese funktionalen Differenzierungen am besten das Regelungsbedürfnis von Legal Tech zum Ausdruck bringen, soll daher im Folgenden ebenfalls an eine funktionale Begriffsbestimmung angeknüpft werden. Für den weiteren Verlauf der Untersuchung sind daher unter dem Begriff „Legal Tech“ technologische Anwendungen zu verstehen, die als automatisierte Rechtsberatungsangebote unmittelbar die juristische Leistungserbringung betreffen. Unter diese Definition von „Legal Tech“ fallen beispielsweise Softwaresysteme, die eigenständig juristische Recherchefragen bearbeiten oder – wie bereits genannt – Schriftsätze entwerfen können. Ein weiteres Beispiel für eine Legal Tech-Anwendung wäre ferner ein Chatbot, der automatisiert rechtliche Sachverhalte bearbeitet und dem Rechtssuchenden damit den Gang zum Rechtsanwalt erspart.

II. Rechtsanwalt

Als zweites ist der Begriff des „Rechtsanwalts“ näher zu definieren. Für die Bestimmung dieses Begriffs muss dabei je nachdem, ob der Begriff des „Rechtsanwalts“ im Kontext des deutschen Rechts (1) oder aber in Bezug auf ausländische Rechtsordnungen bzw. das Unionsrecht verwendet wird (2), differenziert werden. Für die Zwecke der Begriffsdefinierung kommt es zudem allein auf die formalen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtsanwalt an und weniger auf die generelle Bedeutung und Stellenwert des Rechtsanwaltsberufs in der jeweiligen Rechtsordnung.

---

[23] Ebd.

[24] *Hartung*, Gedanken zu Legal Tech und Digitalisierung, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), Legal Tech: Die Digitalisierung des Rechtsmarkts, 2018, S. 5 (8).

[25] *Hartung*, ebd.; vgl. *Wenzler*, Big Law & Legal Tech, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), Legal Tech: Die Digitalisierung des Rechtsmarkts, 2018, S. 77 (78).

[26] *Hartung*, ebd.

1. Begriff des „Rechtsanwalts“ im deutschen Recht

Zumindest für die Untersuchung des deutschen Rechts kann auf das Begriffsverständnis in den §§ 4 ff. BRAO[27] zurückgegriffen werden. Ein Rechtsanwalt ist daher gem. § 12 Abs. 4 BRAO jeder Rechtsdienstleister, der bei der örtlichen Rechtsanwaltskammer zugelassen ist. Zentrale Voraussetzung hierfür ist gem. § 4 S. 1 Nr. 1 BRAO die Befähigung zum Richteramt, die gem. § 5 Abs. 1 DRiG jeder erwirbt, der ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt.

Das anwaltliche Gesellschaftsrecht ermöglicht zudem den gesellschaftlichen Zusammenschluss von Rechtsanwälten beispielsweise gem. § 59c Abs. 1 BRAO in Form einer Anwaltsgesellschaft mbH. Diese Anwaltsgesellschaften dürfen gem. §§ 59c ff. BRAO bzw. § 59a Abs. 1 BRAO ebenfalls anwaltliche Tätigkeiten wahrnehmen[28] und fallen daher für die Zwecke dieser Arbeit ebenfalls unter den Begriff des „Rechtsanwalts“.

2. Begriff des „Rechtsanwalts“ in ausländischen Rechtsordnungen und im Unionsrecht

Sofern der Begriff des „Rechtsanwalts“ in Bezug auf ausländische Rechtsordnungen oder auch auf das Unionsrecht verwendet wird, kann nicht eins zu eins auf das deutsche Begriffsverständnis zurückgegriffen werden. Zentraler Ausgangspunkt für die Klärung des Begriffs des „Rechtsanwalts“ in den einzelnen Rechtsordnungen sind wiederum die jeweiligen formalen Anforderungen an den Beruf des „Rechtsanwalts“ in den Mitgliedstaaten der EU, sowie in den USA, England, Schweiz sowie Singapur. Dabei lassen sich im Vergleich zum deutschen Recht mehrere Gemeinsamkeiten feststellen.

Erstens erfordert die Tätigkeit als Rechtsanwalt in allen Mitgliedstaaten der EU den Abschluss eines juristischen Hochschulstudiums.[29] Dieselbe Anforde-

---

[27] Bundesrechtsanwaltsordnung (BGBl III 303–8) vom 1. Oktober 1959.

[28] BGH, Urt. vom 9. Dezember 2010 – IX ZR 44/10, NJW 2011, 2301 Rn. 6 ff. Einen Überblick über die zulässigen anwaltlichen Gesellschaftsformen findet sich bei *Henssler*, in: Henssler/Prütting (Hrsg.), BRAO, 2019, Vor §§ 59c ff. Rn. 16 ff.

[29] S. *Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss*, Die Lage der freien Berufe in ihrer Funktion und Bedeutung für die europäische Zivilgesellschaft, EESC/COMM/05/2013, S. 124 ff.; s. auch *Henssler*, in: Henssler/Prütting (Hrsg.), BRAO, 2019, § 4 Rn. 36 ff.

rung findet sich auch in den USA[30], Singapur,[31] der Schweiz[32] und England.[33] Zweitens verlangen die Mitgliedstaaten der EU[34] ebenso wie die Schweiz,[35] England[36] und Singapur[37] eine berufspraktische Ausbildung als Voraussetzung für die Tätigkeit als Rechtsanwalt. Unterschiede bestehen allerdings in der Dauer dieser Ausbildung. Während beispielsweise in Belgien eine dreijährige berufspraktische Ausbildung erforderlich ist,[38] verlangt etwa Österreich eine fünfjährige berufspraktische Erfahrung[39]. Für die Anwaltszulassung in den USA ist demgegenüber keine berufspraktische Erfahrung erforderlich.[40]

Alle Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme von Irland[41] sowie der USA[42], der Schweiz[43] und Singapur[44] setzen darüber hinaus das Bestehen einer Rechtsanwaltsprüfung für die Tätigkeit als Rechtsanwalt voraus. In England ist demge-

---

30 Zur Erforderlichkeit eines Juris Doctor als Hochschulabschluss s. *Scheb/Scheb*, Introduction to the American Legal System, 2002, S. 58; *Gillers*, The American Legal Profession, in: New York University School of Law (Hrsg.), Fundamentals of American Law, 1996, S. 152.

31 Art. 13 (1) (d) Legal Profession Act i. V. m. Art. 4 ff. Legal Profession (Qualified Persons) Rules 2015.

32 Art. 7 S. 1 lit. a Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (BGFA).

33 Hat der Bewerber einen nicht-juristischen Hochschulabschluss setzt die Zulassung als barrister oder als solicitor einen ein- bis zweijährigen „Conversion Course" bzw. ein „Common Professional Examination" voraus, s. r3A.1(a) SRA Authorisation of Individuals Regulations für die Tätigkeit als solicitor; vgl. rQ3 BSB Handbook für die Tätigkeit als barrister; vgl. *Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss*, Die Lage der freien Berufe in ihrer Funktion und Bedeutung für die europäische Zivilgesellschaft, EESC/COMM/05/2013, S. 123; *Kerameos*, Der Rechtsanwalt in England und Wales, 2000, S. 3 f.

34 S. *Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss*, Die Lage der freien Berufe in ihrer Funktion und Bedeutung für die europäische Zivilgesellschaft, EESC/COMM/05/2013, S. 126 ff.; s. auch *Henssler*, in: Henssler/Prütting (Hrsg.), BRAO, 2019, § 4 Rn. 36 ff.

35 Art. 7 S. 1 lit. b BGFA.

36 S. r3D.2 SRA Authorisation of Individuals Regulations für die Tätigkeit als solicitor; s. rQ3 BSB Handbook; vgl. *Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss*, Die Lage der freien Berufe in ihrer Funktion und Bedeutung für die europäische Zivilgesellschaft, EESC/COMM/05/2013, S. 126.

37 Art. 13 (1) (c) Legal Profession Act.

38 Art. 434 Code judiciaire vom 10. Oktober 1967.

39 § 2 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung (RGBl. Nr. 96/1868) vom 1. Januar 1869 (RAO).

40 *Gillers*, The American Legal Profession, in: New York University School of Law (Hrsg.), Fundamentals of American Law, 1996, S. 152.

41 S. *Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss*, Die Lage der freien Berufe in ihrer Funktion und Bedeutung für die europäische Zivilgesellschaft, EESC/COMM/05/2013, S. 125 ff.

42 *Pyle/Bast*, Foundations of Law, 2017, S. 4; *Gillers*, The American Legal Profession, in: New York University School of Law (Hrsg.), Fundamentals of American Law, 1996, S. 152.

43 Art. 7 S. 1 lit. b BGFA.

44 Art. 13 (1) (e) Legal Profession Act.

genüber keine eigenständige Prüfung erforderlich, um den Beruf des „barrister“ oder des „solicitor“ auszuüben.[45] Als finales Merkmal verlangen alle Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme von Malta die Eintragung in einem Berufsregister für die Tätigkeit als Rechtsanwalt.[46] In gleicher Weise setzten auch die USA,[47] die Schweiz,[48] England[49] und Singapur[50] die Eintragung als Rechtsanwalt voraus. Zudem besteht in all diesen Rechtsordnungen die Möglichkeit des gesellschaftlichen Zusammenschlusses von Rechtsanwälten, die ebenfalls anwaltliche Tätigkeit wahrnehmen dürfen.[51]

Sofern in dieser Arbeit der Begriff des „Rechtsanwalts“ in Hinblick auf das Unionsrecht oder andere ausländische Rechtsordnungen verwendet wird, ist daher angesichts der soeben festgestellten Gemeinsamkeiten unter diesem Begriff zum einen eine Person zu verstehen, die ein juristisches Hochschulstudium, eine berufspraktische Ausbildung sowie eine Anwaltsprüfung abgeschlossen hat und in ein Berufsregister eingetragen ist. Zum anderen fällt unter den Begriff des „Rechtsanwalts“ auch jeder gesellschaftliche Zusammenschluss von Rechtsanwälten, der eigenständig anwaltliche Tätigkeiten wahrnehmen darf.

---

[45] *Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss*, Die Lage der freien Berufe in ihrer Funktion und Bedeutung für die europäische Zivilgesellschaft, EESC/COMM/05/2013, S. 126. Ab 2021 besteht aber zumindest für den Beruf des solicitor die Pflicht, die „Solicitors Qualifying Examination“ abzulegen, vgl. *Kothe*, AnwBl 2016, 898. Zur Unterscheidung zwischen der Tätigkeit eines „solicitor“ und eines „barrister“ s. *Kerameos*, Der Rechtsanwalt in England und Wales, 2000, S. 4 ff.

[46] S. *Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss*, Die Lage der freien Berufe in ihrer Funktion und Bedeutung für die europäische Zivilgesellschaft, EESC/COMM/05/2013, S. 130 ff. Zur fehlenden Eintragungspflicht in Malta s. *Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss*, Die Lage der freien Berufe in ihrer Funktion und Bedeutung für die europäische Zivilgesellschaft, 2013, S. 123, 131 m. w. N.

[47] *Pyle/Bast*, Foundations of Law, 2017, S. 4; *Gillers*, The American Legal Profession, in: New York University School of Law (Hrsg.), Fundamentals of American Law, 1996, S. 152.

[48] Art. 6 S. 1 BGFA.

[49] S. r5.1 SRA Authorisation of Individuals Regulations für die Tätigkeit als solicitor; s. rQ1 BSB Handbook für die Tätigkeit als barrister vgl. *Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss*, Die Lage der freien Berufe in ihrer Funktion und Bedeutung für die europäische Zivilgesellschaft, EESC/COMM/05/2013, S. 130.

[50] Art. 13 (1) Legal Profession Act.

[51] S. zu den Mitgliedstaaten der EU die Überblickdarstellung bei *Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss*, Die Lage der freien Berufe in ihrer Funktion und Bedeutung für die europäische Zivilgesellschaft, EESC/COMM/05/2013, S. 154 ff.; zu den USA s. Rule 5. ff. Model Rules of Professional Conduct, American Bar Association; zur Schweiz s. *Schwarz*, Anwaltsrevue de l'avocat 2008, 232; zur Rechtslage in England vgl. die Vorschriften des Limited Liability Partnerships Act vom 20. Juli 2000; zu Singapur s. die Vorschriften des Legal Profession (Law Practice Entities) Rules 2015.

III. „Gerichtliche" und „außergerichtliche" Rechtsdienstleistung

Da das deutsche Recht wie auch die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der EU, der USA, Großbritanniens, Singapurs sowie der Schweiz für die Frage nach der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen zwischen „gerichtlichen" und „außergerichtlichen" Rechtsdienstleistungen unterscheiden, bedarf auch dieses Begriffspaar einer näheren Begriffsbestimmung. Da das deutsche Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)[52] selbst schon den Begriff der „außergerichtlichen" Rechtsdienstleistung in § 1 Abs. 1 S. 1 RDG einführt, muss auch für die Bestimmung dieses Begriffspaars zwischen der Begriffsverwendung im Kontext des deutschen Rechts (1) sowie der Verwendung in Bezug auf ausländische Rechtsordnungen sowie das Unionsrecht (2) differenziert werden. Die genauere Analyse des Begriffs der „Rechtsdienstleistung" im deutschen Recht gem. § 2 Abs. 1 RDG soll dagegen erst bei der Darstellung der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter im deutschen Recht erfolgen.[53]

1. Begriff der „gerichtlichen" und der „außergerichtlichen" Rechtsdienstleistung in Bezug auf das deutsche Recht

Für die Begriffsbestimmung im Hinblick auf das deutsche Recht kann vor allem auf die Materialien zum Rechtsdienstleistungsgesetz zurückgegriffen werden. Nach der Gesetzesbegründung zu § 1 Abs. 1 S. 1 RDG liegt eine gerichtliche Rechtsdienstleistung immer dann vor, wenn das Gericht der Adressat einer Handlung ist oder die Tätigkeit gegenüber dem Gericht vorzunehmen ist.[54] Unter dem Begriff der „gerichtlichen" Rechtsdienstleistung fallen somit alle Verfahrenshandlungen in gerichtlichen Verfahren[55] genauso wie die Vertretung eines Mandanten im Zwangsversteigerungsverfahren[56]. Alle Tätigkeiten, die nicht unter den Begriff der „gerichtlichen" Rechtsdienstleistung fallen, stellen umgekehrt „außergerichtliche" Rechtsdienstleistungen dar.[57] Beispielsweise handelt es sich bei reinen Beratungsmandaten, die keine Vertretung umfassen, regelmäßig um

[52] Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840.

[53] S.u. D.II.1.b).

[54] BT-Drs. 16/3655, S. 45; vgl. auch *Römermann*, in: Grunewald/Römermann (Hrsg.), RDG, 2008, § 1 Rn. 25.

[55] BT-Drs. 16/3655, ebd.; *Remmertz*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 1 Rn. 18.

[56] BT-Drs. 16/3655, ebd.; *Deckenbrock*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 1 Rn. 17.

[57] BT-Drs. 16/3655, ebd.; *Remmertz*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 1 Rn. 18.

eine bloße „außergerichtliche“ Rechtsdienstleistung.[58] Auch die Vertretung von Rechtssuchenden im Verfahren vor Behörden fällt unter den Begriff der „außergerichtlichen“ Rechtsdienstleistung.[59]

2. Begriff der „gerichtlichen“ und der „außergerichtlichen“ Rechtsdienstleistung in Bezug auf ausländische Rechtsordnungen und das Unionsrecht

In den Rechtsordnungen der anderen Mitgliedstaaten der EU herrscht ein zum deutschen Recht vergleichbares Begriffsverständnis, indem zwischen der Ausübung des forensischen Mandats und der Übernahme sonstiger Rechtsdienstleistungen differenziert wird.[60] So bezieht sich beispielsweise in Frankreich Art. 4 des Gesetzes Nr. 71–1130[61] allein auf die Vertretung des Mandanten vor Gericht, während Art. 54 des Gesetzes Nr. 71–1130 die Zulässigkeit sonstiger Rechtsberatungen regelt.[62] Der englische Legal Services Act 2007[63] nennt wiederum in Sec. 12 (1) „the exercise of a right of audience“ und „the conduct of litigation“ als eigenständige Bereiche der Rechtsdienstleistungserbringung. Eine Differenzierung zwischen außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsdienstleistungen findet sich ferner in Singapur[64] und der Schweiz[65].

Unter dem Begriff der „gerichtlichen“ Rechtsdienstleistung sind daher auch im Hinblick auf ausländische Rechtsordnungen und das Unionsrecht alle Handlungen zu verstehen, bei denen das Gericht der Adressat einer Handlung ist oder die Tätigkeit gegenüber dem Gericht vorzunehmen ist. Der Begriff der „außergerichtlichen“ Rechtsdienstleistung bezieht sich dagegen auf alle sonstigen rechtsdienstleistenden Tätigkeiten.

---

[58] *Deckenbrock*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 1 Rn. 15.

[59] BT-Drs. 16/3655, S. 45; *Deckenbrock*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 1 Rn. 23; *Römermann*, in: Grunewald/Römermann (Hrsg.), RDG, 2008, § 1 Rn. 25.

[60] Vgl. unten E.I.2.; s. auch die tabellarische Zusammenstellung der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen bei *Claessens et al.*, Evaluation of the Legal Framework for the Free Movement of Lawyers, 2012, S. 40 ff.

[61] Gesetz Nr. 71–1130 über die Reform bestimmter Justiz- und Rechtsberufe vom 31. Dezember 1971.

[62] Vgl. auch zum portugiesischen Recht Art. 1 (5) Gesetz Nr. 49/2004 vom 24. August 2004, der explizit von der Ausübung des forensischen Mandats spricht.

[63] Legal Services Act 2007 vom 30. Oktober 2007.

[64] Art. 29 (1) Legal Profession Act.

[65] § 68 Abs. 2 lit. a Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Schweizerische ZPO).

IV. Anwaltsmonopol

Zuletzt ist der Begriff des „Anwaltsmonopols“ zu definieren.[66] Zentral ist dabei vor allem die Abgrenzung zum Begriff des „Anwaltszwangs“. Bei Bestehen eines Anwaltszwangs muss nämlich eine gerichtliche oder außergerichtliche Handlung von einem Rechtsanwalt vorgenommen werden.[67] So bestimmt beispielsweise im deutschen Recht § 78 Abs. 1 S. 1 ZPO[68], dass sich die Parteien vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen.[69]

Ein Anwaltsmonopol hat stattdessen zur Folge, dass falls ein Rechtssuchender sich in gerichtlichen oder außergerichtlichen Angelegenheiten vertreten oder rechtlich beraten lässt, diese Vertretung nur durch einen Rechtsanwalt übernommen werden darf. Dagegen schließt es nicht zwangsläufig die Möglichkeit aus, dass ein Rechtssuchender allein vor Gericht auftreten oder sonstige außergerichtliche Handlungen vornehmen kann.

---

[66] Zu der Untersuchung des Anwaltsmonopol in Deutschland s.u. D.; zu der Untersuchung des Anwaltsmonopol in ausländischen Rechtsordnungen s.u. E.I.

[67] Vgl. zu dem Begriff des Anwaltszwangs *Bergerfurth*, Der Anwaltszwang und seine Ausnahmen, 1988, S. 21; *Pantl/Kreissl*, Die Praxis des Zivilprozesses, 2007, S. 55 f.

[68] Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781).

[69] Zur Reichweite des § 78 Abs. 1 S. 1 ZPO s. *Toussaint*, in: Münchener Kommentar ZPO, Band 1, 2016, § 78 Rn. 34 ff.; *Weth*, in: *Musielak/Voith* (Hrsg.), ZPO, 2020, § 78 Rn. 14 ff.

C. Vorzugswürdiges Regelungsmodell für die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter

Zentraler Ausgangspunkt für die weitere Untersuchung ist die Frage, wie ein vorzugswürdiges Regelungsmodell der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter aussehen sollte. Im Folgenden soll daher zunächst allgemein untersucht werden, wie die berufsrechtlichen Anforderungen an die Erbringung einer Rechtsdienstleistung generell gerechtfertigt werden können (I.). In einem zweiten Schritt sind dann sowohl die Gefahren (II.) als auch die Vorteile (III.) der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter in den Blick zu nehmen, bevor abschließend die Grundzüge eines vorzugswürdigen Regelungsmodells für die Zulässigkeit von derartigen Rechtsdienstleistungen herausgearbeitet werden können (IV.).

I. Rechtfertigung der berufsrechtlichen Anforderungen an die Erbringung von Rechtsdienstleistungen

Für die Frage, wie die berufsrechtlichen Anforderungen an die Erbringung von Rechtsdienstleistungen grundsätzlich gerechtfertigt werden können, ist der Charakter der rechtsberatenden Berufstätigkeit als sog. „freier Beruf“ von zentraler Bedeutung.[1] Vor allem der Beruf des Rechtsanwalts zeichnet sich nämlich neben den Mindestanforderungen an die Qualifikation unter anderem auch durch ein besonderes Vertrauensverhältnis zu dem Dienstleistungsempfänger, durch eine berufliche Unabhängigkeit sowie – nach traditionellem Verständnis – durch das Zurückstellen des Interesses maximaler Gewinnerzielung aus.[2] Die Reglemen-

---

[1] Insbesondere zur Einordnung des Beruf des Rechtsanwalts als „freien Beruf“ s. § 2 Abs. 1 BRAO; *Europäische Kommission*, Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen, KOM(2004) 83 endg., S. 5; *Redeker*, NJW 2004, 2799; vgl. *Hummes*, Freier Beruf oder Gewerbe?, 2019, S. 80.

[2] Zu den Definitionsmerkmalen eines „freien Berufs“ s. *Taupitz*, Die Standesordnungen der freien Berufe, 1991, S. 38 ff.; *Kämmerer*, Die Zukunft der Freien Berufe zwischen Deregulie-

tierung von freien Berufen wird dabei regelmäßig mit dem Hinweis auf einen unvollkommenen Wettbewerb[3] aufgrund der Asymmetrie der Information zwischen Dienstleistungserbringer und -empfänger, externen Effekten sowie der Gewährleistung öffentlicher Güter gerechtfertigt.[4]

Bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen spiegelt sich die Informationsasymmetrie zwischen dem Legal Tech-Anbieter und dem Rechtssuchenden zum einen darin wieder, dass der Rechtssuchende in der Regel nicht in der Lage ist, bereits im Vorfeld die Qualität der späteren Rechtsdienstleistung einschätzen zu können.[5] Zum anderen besteht eine Informationsasymmetrie im Hinblick auf den Gegenstand der Rechtsdienstleistung.[6] Es wird dem Rechtssuchenden regelmäßig nämlich nicht möglich sein, die Sinnhaftigkeit von rechtlichen Schritten wie beispielsweise die Erfolgsaussichten einer Klageerhebung beurteilen zu können. Durch diese Informationsasymmetrien besteht daher die Gefahr, dass die Interessen des Rechtssuchenden durch die mangelnde Qualität der Rechtsdienstleistung beeinträchtigt werden.[7]

Der Aspekt der Vermeidung von negativen externen Effekten – wie beispielsweise überlange Verfahrensdauern – schlägt sich im Hinblick auf Rechtsdienstleistungen zunächst im Schutz der geordneten Rechtspflege nieder. So hat etwa

---

rung und Neuordnung, Gutachten H zum 68. Deutschen Juristentag, 2010, H 18 ff.; *Monopolkommission*, Hauptgutachten XVI, BT-Drs. 16/2460, S. 373 f.; *Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss*, Die Lage der freien Berufe in ihrer Funktion und Bedeutung für die europäische Zivilgesellschaft, EESC/COMM/05/2013, S. 13.

[3] Generell zu Marktunvollkommenheiten s. *Engelkamp/Sell*, Einführung in die Volkswirtschaftslehre, 2017, S. 509 ff.; vgl. *Petersen*, Mikroökonomik, 2017, S. 90.

[4] *Europäische Kommission*, Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen, KOM(2004) 83 endg., Rn. 24 ff.; *Monopolkommission*, Hauptgutachten XVI, BT-Drs. 16/2460, S. 377; vgl. *Kämmerer*, Die Zukunft der Freien Berufe zwischen Deregulierung und Neuordnung, Gutachten H zum 68. Deutschen Juristentag, 2010, H 49. Zur Rechtfertigung der Anforderungen an die Erbringung einer Rechtsdienstleistung mit Hinweis auf die Besonderheiten des anwaltlichen Berufs vgl. *G'Giorgis*, Die Liberalisierung des Anwaltsberufs, 2015, S. 286 f.; *CCBE*, CCBE Response to the European Commission competition questionnaire on regulation in liberal professions and its effects, 2003, S. 4 f.; *Boos*, Die freien Berufe und das kartellrechtliche Empfehlungsverbot, 2003, S. 31.

[5] *Europäische Kommission*, Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen, KOM(2004) 83 endg., Rn. 25; *Monopolkommission*, Hauptgutachten XVI, BT-Drs. 16/2460, S. 379 f.; vgl. *Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss*, Die Lage der freien Berufe in ihrer Funktion und Bedeutung für die europäische Zivilgesellschaft, EESC/COMM/05/2013, S. 23.

[6] *Monopolkommission*, ebd.

[7] Zum Verbraucherschutz als Schutzzweck von Rechtsdienstleistungen vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 RDG (Deutschland); vgl. Sec. 2 (1) (d) The Legal Profession (Advocates) Regulation Act, 2012, Government Gazette of Malta No. 18,979 vom 19. Oktober 2012 (Malta); vgl. Sec. 1 (1) (d) Legal Services Act 2007 (England).

die Monopolkommission festgestellt, dass „die Aufarbeitung des Prozessstoffes durch Rechtsanwälte […] eine relativ zügige Bearbeitung durch die Gerichte" ermöglicht.[8] Darüber hinaus sollen nach der Gesetzesbegründung zum deutschen Rechtsdienstleistungsgesetz auch „sonstige Beteiligte, […] an die sich der Rechtsdienstleister wendet", wie beispielsweise Drittschuldner, geschützt werden.[9]

Die Reglementierung des Rechtsdienstleistungssektors gewährleistet ferner den Schutz des Rechtsguts „Recht" bzw. des Rechtsstaatsprinzips, die jeweils öffentliche Güter darstellen.[10] Gerade im Strafprozess verlangt das Rechtsstaatsprinzip beispielsweise, dass

> „dem Bürger schon aus Gründen der Chancen- und Waffengleichheit Rechtskundige zur Seite stehen, denen er vertrauen und von denen er erwarten kann, dass sie seine Interessen unabhängig, frei und uneigennützig wahrnehmen".[11]

Darüber hinaus wird argumentiert, dass das Rechtsgut „Recht" konstant durch den Rechtsanwender beeinflusst und fortentwickelt wird.[12] Vor dem Hintergrund des Schutzes der geordneten Rechtspflege sowie des Schutzes des Rechtsguts „Recht" ist nicht zuletzt auch die Bezeichnung des Rechtsanwalts als „unabhängiges Organ der Rechtspflege" in § 1 BRAO zu verstehen.[13]

Im Folgenden ist deshalb vor dem Hintergrund des Schutzes der Rechtssuchenden, des Schutzes der geordneten Rechtspflege sowie des Rechtsguts „Recht" zu untersuchen, welchen Anforderungen die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter unterliegen sollte.

---

[8] *Monopolkommission*, Hauptgutachten XVI, BT-Drs. 16/2460, S. 393; s. auch *Römermann*, in: Grunewald/Römermann (Hrsg.), RDG, 2008, § 1 Rn. 11 f.; *Ahrens*, JZ 2004, 855 (861).

[9] BT-Drs. 16/3655, S. 45; s. *Remmertz*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 1 Rn. 75; *Deckenbrock*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 1 Rn. 9 ff.

[10] Zum Schutz der geordneten Rechtspflege sowie des Rechtsguts „Recht" als Schutzzweck vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 RDG (Deutschland); vgl. Sec. 2 (1) (b) The Legal Profession (Advocates) Regulation Act, 2012 (Malta); vgl. Sec. 1 (1) (b) Legal Services Act 2007 (England). Das Rechtsstaatsprinzip ist zumindest im deutschen Recht in Art. 20 Abs. 3 GG verankert, s. *Sommermann*, in: Mangoldt/Klein/Stark (Hrsg.), GG, 2018, Art. 20 Rn. 227 ff.; vgl. *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Band 2, 2015, Art. 20 Rn. 66 ff.

[11] BVerfG, Urt. vom 30. März 2004 – 2 BvR 1520/01, 2 BvR 1521/01, BVerfGE 110, 226 (264).

[12] BT-Drs. 16/3655, ebd.; *Prütting*, Rechtsberatung zwischen Deregulierung und Verbraucherschutz, Gutachten G für den 65. Deutschen Juristentag, 2004, G 19; vgl. auch *Deckenbrock*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 1 Rn. 12; *Remmertz*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 1 Rn. 79 f.

[13] Zu diesem Begriff s. *Schneider*, Der Rechtsanwalt, ein unabhängiges Organ der Rechtspflege, 1976, S. 63 ff.; *Borgmann*, Stellung des Rechtsanwalts, in: Borgmann/Jungk/Schwaiger, Anwaltshaftung, 2020, S. 1 (16 ff.); *Kunze*, Der Rechtsanwalt als unabhängiges Organ der Rechtspflege, 2018, S. 93 ff.

II. Gefahren von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter

In einem ersten Schritt ist hierfür der Frage nachzugehen, inwiefern die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter Gefahren für den Schutz der Rechtssuchenden, den Schutz der geordneten Rechtspflege sowie das Rechtsgut „Recht“ mit sich bringt.

1. Gefährdung des Schutzes der Rechtssuchenden

Im Hinblick auf die Gefährdung des Schutzes der Rechtssuchenden sind dabei vor allem die Gefahr der Falschberatung aufgrund fehlender juristischer Kenntnisse von nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbietern (a) sowie die Auswirkungen einer fehlenden Bindung an das anwaltliche Pflichtenprogramm (b) sowie einer fehlenden effektiven Aufsichtsstruktur (c) näher zu betrachten.

a) Gefahr der Falschberatung aufgrund von fehlenden juristischen Kenntnissen

Da nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter häufig keine juristische Ausbildung durchlaufen haben, die vergleichbar mit der anwaltlichen Ausbildung ist, besteht grundsätzlich bei Rechtsdienstleistungen durch derartige Rechtsdienstleister eine vergleichsweise erhöhte Gefahr einer rechtlichen Falschberatung.[14] Eine Falschberatung kann dabei vor allem bei gerichtlichen Rechtsdienstleistungen zu schwerwiegenden, nachteilhaften Konsequenzen für den Verbraucher führen. Verliert der Rechtssuchende einen Prozess aufgrund einer rechtlichen Falschberatung, muss er nämlich in den Mitgliedsstaaten der EU[15], England,[16] Singapur[17]

---

[14] Vgl. generell zu den Gefahren einer Falschberatung durch unqualifizierte Rechtsdienstleister BGH, Versäumnisurt. vom 29. Juli 2009 – I ZR 166/06, NJW 2009, 3242 (3244); *Remmertz*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 1 Rn. 68.

[15] *Europäische Kommission*, State of Collective Redress in the EU in the Context of the Implementation of the Commission Recommendation, JUST/2016/JCOO/FW/CIVI/0099, 2017, S. 23 ff.; vgl. die Länderberichte bei *Europäische Kommission*, State of Collective Redress in the EU in the Context of the Implementation of the Commission Recommendation, JUST/2016/JCOO/FW/CIVI/0099, 2017, S. 120 ff.

[16] *Europäische Kommission*, State of Collective Redress in the EU in the Context of the Implementation of the Commission Recommendation, JUST/2016/JCOO/FW/CIVI/0099, 2017, S. 364 f.; *Peysner*, England and Wales, in: Hodges/Vogenauer/Tulibacka (Hrsg.), Costs and Funding of Civil Litigation, 2010, S. 289 (296 f.).

[17] *Puchniak*, Singapore, in: Aronson/Kim (Hrsg.), Corporate Governance in Asia, 2019, S. 211 (224); *Lan/Varottil*, Shareholder Power in controlled companies: the case of Singapore, in: Hill/Thomas (Hrsg.), Research Handbook on Shareholder Power, 2015, S. 572 (588).

und der Schweiz[18] nach dem „loser pays"-Prinzip in der Regel die Kosten des Rechtsstreits übernehmen. Eine Ausnahme von diesem „loser pays"-Prinzip findet sich allein in der USA, wo grundsätzlich jede Partei ihre eigenen Kosten zu tragen hat.[19] Neben dieser Kostengefahr droht zudem der Verlust von Rechtspositionen an sich. Selbst wenn dem Rechtssuchenden eigentlich ein Anspruch zustand, ist es möglich, dass aufgrund einer rechtlichen Falschberatung ein abweisendes Urteil ergeht, das in Rechtskraft erwächst.[20]

Unter Umständen besteht zwar ein Haftungsanspruch gegen den Legal Tech-Anbieter.[21] Nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter unterliegen aber nicht der anwaltlichen Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, die beispielsweise in allen Mitgliedstaaten der EU[22] mit Ausnahme von Griechenland[23] und Lettland[24] zu finden ist und die der Absicherung eines solchen Regressanspruchs dient.[25] Zudem kann ein solcher Haftungsanspruch nicht weiterhelfen, wenn immaterielle Ansprüche wie etwa Umgangsrechte oder das elterliche Sorgerecht streitgegenständlich waren.

Im Grundsatz ähnliche Gefahren drohen auch bei einer Falschberatung im außergerichtlichen Bereich. Denn infolge einer falschen rechtlichen Beratung durch einen nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbieter können beispielsweise Ver-

---

18 Art. 106 Schweizerische ZPO.

19 S. *Reimann*, Cost and Fee Allocation in Civil Procedure, in: *Brown/Snyder* (Hrsg.), General Reports of the XVIIIth Congress of the International Academy of Comparative Law, 2012, S. 197 (204); vgl. *Hensler*, The United States of America, in: Hodges/Vogenauer/Tulibacka (Hrsg.), Costs and Funding of Civil Litigation, 2010, S. 535 (543).

20 Vgl. die rechtsvergleichenden Darstellungen zur Rechtskraft von Titeln bei *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung im internationalen Rechtsverkehr, 2000, S. 216 ff.; *Germelmann*, Die Rechtskraft von Gerichtsentscheidungen in der Europäischen Union, 2009, S. 106 ff.; *Zeuner*, Rechtsvergleichende Bemerkungen zur objektiven Begrenzung der Rechtskraft im Zivilprozess, in: Bernstein/Drobnig/Kötz (Hrsg.), Festschrift für Konrad Zweigert, 1981, S. 603 ff. In Deutschland ergibt sich die materielle Rechtskraft eines Urteils aus § 322 Abs. 1 ZPO, s. *Gottwald*, in: Münchener Kommentar zur ZPO, Band 1, 2020, § 322 Rn. 40 ff.

21 Vgl. zur Rechtsanwaltshaftung in Deutschland *Borgmann/Jungk/Schwaiger*, Anwaltshaftung, 2020; *Sieg*, Internationale Anwaltshaftung, 1996. Als rechtsvergleichende Darstellung zur Rechtsanwaltshaftung s. *Hartwieg*, AnwBl 1995, 209 ff.

22 S. *Loos/Bueno Diaz*, Principles of European Law, Mandate Contracts, 2013, S. 254 f.; *CCBE*, Summaries of the answers to the CCBE Professional Indemnity Insurance questionnaire 2009, S. 5.

23 *Loos/Bueno Diaz*, Principles of European Law, Mandate Contracts, 2013, S. 255; *CCBE*, Summaries of the answers to the CCBE Professional Indemnity Insurance questionnaire 2009, ebd.

24 Vgl. Art. 114 Latvijas Republikas Advokatūras likums vom 27. April 1993 (Lettisches Anwaltsgesetz).

25 Krit. bzgl. einer Ausweitung der anwaltlichen Versicherungspflicht allerdings *Weberstaedt*, AnwBl 2016, 535 (537).

jährungsfristen verstreichen, was die Geltendmachung eines Anspruchs unmöglich macht.[26] Ein weiteres Beispiel für mögliche Auswirkungen einer rechtlichen Falschberatung im außergerichtlichen Bereich ist zumindest im deutschen Recht die Ausübung des falschen Gestaltungsrechts.[27] Handelt es sich bei dem Rechtssuchenden hingegen um den Anspruchsgegner, kann eine rechtliche Falschberatung dazu führen, dass der Rechtssuchende das gegnerische Begehren erfüllt, obwohl dies gar nicht rechtlich erforderlich gewesen wäre.

Die Gefahren einer rechtlichen Falschberatung im außergerichtlichen Bereich sind im Vergleich zu gerichtlichen Rechtsdienstleistungen allerdings zumindest in gewisser Hinsicht weniger weitreichend, da nicht zwangsläufig die Übernahme der Kosten des gesamten Rechtsstreits droht. Anders als bei einem nachteiligen Urteil, muss eine fehlerhafte außergerichtliche Beratung zudem nicht stets in dem Verlust von Rechtspositionen münden.

b) Keine Bindung an die anwaltlichen Kardinalpflichten, Honorarregelungen und Werbevorschriften

Neben diesen Gefahren durch eine Falschberatung kann der Schutz der Rechtssuchenden dadurch beeinträchtigt sein, dass nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter in vielen Rechtsordnungen nicht an die anwaltlichen Grundpflichten,[28] Honorarregelungen sowie Werbevorschriften gebunden sind. Im Folgenden soll daher zunächst überblicksweise dargestellt werden, welchen Umfang jeweils die Verschwiegenheitspflicht, das Verbot von Interessenskonflikten und das Gebot anwaltlicher Unabhängigkeit als typische anwaltliche Grundpflichten in den anwaltlichen Berufsrechten der Mitgliedstaaten der EU sowie in der USA, Singapur, England und der Schweiz haben. Im Anschluss ist der Frage nachzugehen, inwiefern diese anwaltlichen Grundpflichten einer Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter entgegenstehen.

---

[26] In Deutschland begründet beispielsweise die Verjährung eines Anspruchs gem. § 214 Abs. 1 BGB eine peremptorische Einrede, die nach Erhebung durch den Anspruchsgegner auf Dauer die Durchsetzung des Anspruchs ausschließt, s. *Grothe*, in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 1, 2018, § 214 Rn. 1 ff. Vgl. auch in Österreich die Bestimmung des § 1451 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, JGS Nr. 946/1811 (ABGB), s. *Griss*, in: *Koziol/Bydlinski/Bollenberger* (Hrsg.), ABGB, 2014, § 1451 Rn. 2; *Mader/Janisch*, in: Schwimann/Kodek (Hrsg.), ABGB, 2016, § 1451 Rn. 4 ff.

[27] Nach der Rechtsprechung des BGH kann beispielsweise nach der Erklärung einer Minderung nicht mehr Schadensersatz statt der ganzen Leistung verlangt werden, BGH, Urt. vom 9. Mai – VIII ZR 26/17, BGHZ 218, 320.

[28] Zu dem Umfang der anwaltlichen Grundpflichten in Deutschland s. *Peitscher*, Anwaltsrecht, 2013, Rn. 125 ff.; *Kilian/Koch*, Anwaltliches Berufsrecht, 2018, Rn. 896 ff.

In gleicher Weise sind ferner das Verbot von Erfolgshonoraren und der Übernahme der Prozesskosten sowie die anwaltlichen Werbevorschriften zu analysieren.

aa) Verschwiegenheitspflicht

Die Verschwiegenheitspflicht stellt in den Mitgliedstaaten der EU[29] wie auch in den USA,[30] England,[31] Singapur[32] und der Schweiz[33] eine der zentralen Berufspflichten des Rechtsanwalts dar. Inhalt dieser Verschwiegenheitspflicht ist in der Regel, dass Rechtsanwälte Umstände, die ihnen in ihrem Beruf bekannt geworden sind, nicht ohne Zustimmung des Mandanten weitergeben oder verwerten dürfen.[34] Diese Pflicht gewährleistet den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten.[35] Erst dieses Vertrauensverhältnis ermöglicht es dem Mandanten, alle relevanten Aspekte einer Angelegenheit offenzulegen. Eine solche Offenlegung ist wiederum zentrale Voraussetzung für eine angemessene rechtliche Beratung und Vertretung des Mandanten.[36] Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht wird ferner in allen Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme von Österreich, Zypern, Litauen und Irland sowie in der Schweiz strafrechtlich sanktioniert.[37] Die Bindung an die Verschwiegenheitspflicht trifft in mehreren Rechtsordnungen zudem in gleicher Weise Syndikusrechtsanwälte.[38]

---

[29] S. die tabellarische Zusammenfassung bei *Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss*, Die Lage der freien Berufe in ihrer Funktion und Bedeutung für die europäische Zivilgesellschaft, EESC/COMM/05/2013, S. 134 f.; vgl. die Länderberichte bei *The Bar of Brussels* (Hrsg.), Professional Secrecy of Lawyers in Europe, 2013, S. 29 ff.;

[30] Rule 1.6 Model Rules of Professional Conduct, American Bar Association; vgl. *Hauptmann*, AnwBl Online, 2019, 337.

[31] Sec 6.3 Code of Conduct for Solicitors, RELs and RFLs; CD6 BSB Handbook; vgl. *Magnus*, Das Anwaltsprivileg und sein zivilprozessualer Schutz, 2010, S. 157 ff.; *Hauptmann*, AnwBl Online, 2019, 337.

[32] Art. 6 Legal Profession (Professional Conduct) Rules 2015.

[33] Art. 13 S. 1 BGFA.

[34] *van Gerven*, Professional Secrecy in Europe, in: The Bar of Brussels (Hrsg.), Professional Secrecy of Lawyers in Europe, 2013, S. 1 (3 f.).

[35] Exemplarisch zum Telos der Verschwiegenheitspflicht in Deutschland vgl. *Henssler*, in: Henssler/Prütting (Hrsg.), BRAO, 2019, § 43a Rn. 41 ff.; *Kleine-Cosack*, BRAO, 2020, § 43a Rn. 5 ff.

[36] Ebd.

[37] S. die Länderberichte bei *The Bar of Brussels* (Hrsg.), Professional Secrecy of Lawyers in Europe, 2013, S. 29 ff.

[38] So bestimmt etwa § 46c Abs. 1 BRAO in Deutschland, dass für Syndikusrechtsanwälte die Vorschriften über Rechtsanwälte gelten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Von dieser Verweisung ist auch die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht aus § 43a Abs. 2 S. 1 BRAO umfasst, s. *Henssler*, in: Henssler/Prütting (Hrsg.), BRAO, 2019, § 46c Rn. 4; *Klei-*

Beauftragen Rechtsanwälte externe Dritte muss in den Mitgliedstaaten der EU sowie der Schweiz und England der beauftragende Rechtsanwalt die Verschwiegenheit des externen Dritten gewährleisten, wenn dieser nicht bereits gesetzlich an die Verschwiegenheitspflicht gebunden ist.[39] Abseits von Rechtsordnungen wie beispielsweise in Bulgarien,[40] die generell die Weitergabe von beruflich erlangten Geheimnissen verbieten, sind sonstige nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister hingegen an keine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht gebunden.[41] Sollten daher nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter direkt durch den Rechtssuchenden beauftragt werden, besteht zum einen die Gefahr, dass mangels Vertrauensverhältnis zwischen dem Rechtsdienstleister und dem Rechtssuchenden keine angemessene rechtliche Beratung oder Vertretung erfolgt. Zum anderen kann bei einer bloß vertraglichen Sanktionierung nicht adäquat gewährleistet werden, dass der Legal Tech-Anbieter tatsächlich die ihm anvertrauten Informationen nicht weitergibt.

bb) Verbot von Interessenskonflikten

Eine weitere zentrale Säule des anwaltlichen Berufsrechts in den Mitgliedstaaten der EU[42] sowie in den USA,[43] Singapur,[44] England[45] und der Schweiz[46] ist das Verbot von Interessenskonflikten. Im Detail bestehen zwar Unterschiede zwischen dem genauen Umfang dieses Verbots. In Deutschland muss sich beispielsweise der Interessenskonflikt gem. § 43a Abs. 4 BRAO aus demselben Sachverhalt ergeben.[47] Demgegenüber kann es in Österreich ausreichen, wenn sich ein Interessenskonflikt aus zwei unterschiedlichen und voneinander unabhängigen

ne-Cosack, BRAO, 2020, § 46c Rn. 11. Vgl. auch die rechtsvergleichende Darstellung zur Verschwiegenheitspflicht von Syndikusrechtsanwälten bei *Lex Mundi*, In-House Counsel and the Attorney Client Privilege, 2009.

[39] S. die Länderberichte bei *The Bar of Brussels* (Hrsg.), Professional Secrecy of Lawyers in Europe, 2013, S. 29 ff.

[40] Art. 145 (1) НАКАЗАТЕЛЕН КОДЕКС (Bulgarisches Strafgesetz) vom 2. April 1968.

[41] S. die Länderberichte bei *The Bar of Brussels* (Hrsg.), Professional Secrecy of Lawyers in Europe, 2013, S. 29 ff.

[42] Vgl. die tabellarische Zusammenfassung und Nachweise bei *Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss*, Die Lage der freien Berufe in ihrer Funktion und Bedeutung für die europäische Zivilgesellschaft, EESC/COMM/05/2013, S. 134 f.

[43] Rule 1.7 Model Rules of Professional Conduct, American Bar Association.

[44] Art. 20 ff. Legal Profession (Professional Conduct) Rules 2015.

[45] Sec. 6.1 SRA Code of Conduct for Solicitors, RELs and RFLs; rC21 BSB Handbook.

[46] Art. 12 lit c. BGFA.

[47] Das Tatbestandsmerkmal „in derselben Rechtssache“ ist mit Blick auf § 356 StGB in den Tatbestand des § 43a Abs. 4 BRAO hineinzulesen, s. *Träger*, in: Feuerich/Weyland (Hrsg.), BRAO, § 43a Rn. 60; *Peitscher*, Anwaltsrecht, § 17 Rn. 177; *Grunewald*, AnwBl 2005, 437 (441).

Sachverhalten ergibt.[48] Trotz dieser Unterschiede im Detail, ist der Grundsatz eines Verbots von Interessenskonflikten fester Bestandteil der jeweiligen anwaltlichen Berufsregeln. In Deutschland bestimmt zwar § 4 RDG, dass Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können, nicht erbracht werden dürfen, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird.[49] In den anderen Rechtsordnungen lassen sich hingegen keine vergleichbaren Bestimmungen finden, die sich an nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister richten. Ein Verbot von Interessenskonflikten ist aber von zentraler Bedeutung, um das Vertrauensverhältnis zwischen dem Rechtssuchenden und dem nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbieter sicherzustellen, ohne dass der Legal Tech-Anbieter den Rechtssuchenden nicht adäquat rechtlich beraten oder vertreten kann.[50] Sofern nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter nicht an das Verbot von Interessenskonflikten gebunden sind, kann daher die Qualität der rechtlichen Beratung und damit zugleich der Schutz der Rechtssuchenden nicht gewährleistet werden.

cc) Anwaltliche Unabhängigkeit

Alle Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der EU[51] wie auch die anwaltlichen Berufsrechte der USA,[52] England,[53] Singapur[54] und der Schweiz[55] enthalten Vorschriften, die die anwaltliche Unabhängigkeit verlangen. Soweit ersichtlich, richten sich diese Vorschriften allerdings nur an Rechtsanwälte. Auch hier stellt sich wieder die Frage, ob das Fehlen einer solchen Bestimmung den Schutz der Rechtssuchenden beeinträchtigen kann. Ausgangspunkt für die Beantwortung dieser Frage ist die Untersuchung, was genau von dem schillernden Begriff der „anwaltlichen Unabhängigkeit“ umfasst ist. Zumindest im deutschen Recht lässt sich die Formel des § 1 BRAO, wonach der Anwalt ein „unabhängiges Organ der

---

[48] Zu diesem Verbot der „formellen Doppelvertretung“ und seiner Einschränkung durch § 12a Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs 2015 (RL-BA) s. *Murko*, Östereichisches Anwaltsblatt 2011, 359 (360); *Rüffler/Müller*, Österreichisches Anwaltsblatt 2016, 515 (519).

[49] S.u. D.II.3.d)cc) detailliert zu den Anforderungen des § 4 RDG.

[50] BT-Drs. 12/4993, S. 27; *Peitscher*, Anwaltsrecht, 2013, Rn. 174; *Rüffler/Müller*, Österreichisches Anwaltsblatt 2016, 515 (518).

[51] S. die tabellarische Darstellung bei *Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss*, Die Lage der freien Berufe in ihrer Funktion und Bedeutung für die europäische Zivilgesellschaft, EESC/COMM/05/2013, S. 134 ff.

[52] Rule 5.4 Model Rules of Professional Conduct, American Bar Association.

[53] 3. SRA Principles; CD4 BSB Handbook.

[54] Vgl. Art. 20 (3) (c), Art. 21 (3) (a); Art. 22 (3) (a) (ii); Art. 25 (2) (b) Legal Profession (Professional Conduct) Rules 2015.

[55] Art. 12 lit. b BGFA.

Rechtspflege“ ist, aufteilen in eine Unabhängigkeit vom Staat und Gesellschaft, eine Unabhängigkeit vom Auftraggeber oder Dritten sowie in den Aspekt der wirtschaftlichen Unabhängigkeit.[56] Gerade der erste Aspekt der Unabhängigkeit vom Staat und Gesellschaft hat allerdings primär historische Züge und kann heutzutage allenfalls in Ausnahmekonstellationen eine Rolle spielen.[57] Die fehlende Unabhängigkeit vom Auftraggeber ist ferner kein Problem, das sich bei der Geltendmachung von Verbraucheransprüchen – bei denen sich der Einsatz von Legal Tech besonders anbietet – stellen sollte. Die wirtschaftliche Unabhängigkeit wie auch die Unabhängigkeit von Dritten sollten wiederum bereits hinreichend durch das Verbot von Interessenskonflikten sowie der Verschwiegenheitspflicht gewährleistet sein. Die fehlende explizit normierte Regelung der Unabhängigkeit der nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbieter steht daher der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen zumindest vor dem Hintergrund des Schutzes der Rechtssuchenden nicht entgegen.

dd) Erfolgshonorar und Prozesskostenübernahme

Das anwaltliche Berufsrecht in den meisten Mitgliedstaaten der EU[58] sowie in Singapur[59] und der Schweiz[60] enthält darüber hinaus besondere Regelungen für die Zulässigkeit von Erfolgshonoraren. Allerdings zeigen sich bereits zwischen den Mitgliedstaaten der EU bei der Ausgestaltung dieser Vorschriften große Unterschiede. So gibt es zunächst eine Reihe von Mitgliedstaaten wie beispielsweise Italien[61], Österreich[62] oder Portugal[63], in denen Rechtsanwälte gar kein Erfolgshonorar verlangen dürfen.[64] Am anderen Ende der Skala unterliegt die Vereinbarung

---

[56] *Prütting*, AnwBl 2013, 683 (685); *Schneider*, Der Rechtsanwalt, ein unabhängiges Organ der Rechtspflege, 1976, S. 94 ff.

[57] Vgl. *Prütting*, ebd. *Kleine-Cosack*, BRAO, 2020, § 1 Rn. 18 geht sogar von der rechtlichen „Unerheblichkeit“ bzw. „Bedeutungslosigkeit“ des Merkmals der anwaltlichen Unabhängigkeit aus.

[58] S. die tabellarische Darstellung bei *Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss*, Die Lage der freien Berufe in ihrer Funktion und Bedeutung für die europäische Zivilgesellschaft, EESC/COMM/05/2013, S. 141 ff.

[59] Art. 18 (a) Legal Profession (Professional Conduct) Rules 2015.

[60] Art. 12 lit. e Hs. 1 BGFA.

[61] Art. 13 (4) Gesetz Nr. 247 vom 31. Dezember 2012 (Italienisches Anwaltsgesetz).

[62] § 16 Abs. 1 RAO; § 879 Abs. 2 ABGB.

[63] Art. 101 Estatuto da Ordem dos Advogados, Lei n.°15/2005 vom 26. Januar 2005 (Statut des Rechtsanwaltsordens).

[64] S. auch die tabellarische Zusammenfassung der Zulässigkeit von Erfolgshonoraren bei *Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss*, Die Lage der freien Berufe in ihrer Funktion und Bedeutung für die europäische Zivilgesellschaft, EESC/COMM/05/2013, S. 141 ff.

von Erfolgshonoraren beispielsweise in Bulgarien[65], Estland[66] oder auch Irland[67] gar keinen Einschränkungen. Dazwischen liegen wiederum Rechtsordnungen, die Erfolgshonorare zumindest unter gewissen Umständen zulassen. So darf sich beispielsweise in Griechenland das Erfolgshonorar nicht auf mehr als 20% des erstrittenen Prozessbetrags belaufen.[68] Mit Blick auf nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter ist zumindest im deutschen Recht die Norm des § 4 Abs. 2 S. 2 RDGEG[69] zu nennen, die beispielsweise Rentenberatern unter gewissen Umständen die Vereinbarung eines Erfolgshonorars verbietet.[70] In den anderen Rechtsordnungen finden sich hingegen keine besonderen Anforderungen an die Vereinbarung eines Erfolgshonorars zugunsten eines nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbieters.[71]

Eine ähnliche Situation zeigt sich mit Blick auf die Zulässigkeit der Übernahme der Prozesskosten. Zwar ist die Übernahme der Prozesskosten durch einen Rechtsanwalt in vielen Rechtsordnungen wie etwa in Deutschland,[72] Portugal[73], Schweden[74] oder der Schweiz[75] verboten. Diese Verbote betreffen aber nicht die Übernahme der Prozesskosten durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter.[76] Dazu kommt, dass gerade Legal Tech-Anbieter oft auch die Finanzierung auf Erfolgshonorarbasis bzw. die Übernahme der Prozesskosten vereinbaren.[77]

Die Frage ist daher, ob die Abwesenheit des Verbots von Erfolgshonoraren bzw. der Übernahme der Prozesskosten durch nicht-anwaltliche Legal Tech-An-

---

[65] *Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss*, Die Lage der freien Berufe in ihrer Funktion und Bedeutung für die europäische Zivilgesellschaft, EESC/COMM/05/2013, S. 141; *Kilian/Lemke*, WiRo 2010, 204 (210).

[66] *Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss*, Die Lage der freien Berufe in ihrer Funktion und Bedeutung für die europäische Zivilgesellschaft, EESC/COMM/05/2013, S. 142; *Kilian*, Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa, 2012, S. 42.

[67] Art. 12.1 Code of Conduct for the Bar of Ireland.

[68] *Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss*, Die Lage der freien Berufe in ihrer Funktion und Bedeutung für die europäische Zivilgesellschaft, EESC/COMM/05/2013, S. 142; *Kerameos*, AnwBl 2001, 349 (351).

[69] Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2840), in Kraft getreten am 1.7.2008. Weitergehend aber der neu gefasste § 4a RVG n.F.

[70] S.u. D.II.3.d)bb) im Detail zu § 4 Abs. 2 S. 2 RDGEG.

[71] Vgl. den Kommentar zu den nordischen Rechtsordnungen bei *Kilian*, AnwBl 2006, 515 (518): „In einem solchen System ist es besonders problematisch, Rechtsanwälten ein Verhalten zu untersagen, das unmittelbaren Wettbewerbern gestattet ist“.

[72] § 49b Abs. 2 S. 2 BRAO.

[73] Art. 101 (1) Statut des Rechtsanwaltsordens.

[74] Art. 4.2.1. Schwedischer Anwaltlicher Verhaltenskodex.

[75] Art. 12 lit. e Hs. 2 BGFA.

[76] Zu beachten ist aber wiederum in Deutschland die Norm des § 4 Abs. 2 S. 2 RDGEG, die insbesondere Rentenberatern unter gewissen Umständen die Übernahme von Prozesskosten verbietet.

[77] S.u. D.II.3.d) zu diesem Modell der „atypischen Inkassodienstleistung“.

bieter den Schutz der Rechtssuchenden gefährdet. Dafür könnte sprechen, dass sowohl das anwaltliche Verbot von Erfolgshonoraren als auch das Verbot der Übernahme der Prozesskosten verhindern soll, dass wirtschaftliche Erwägungen den Ausschlag bei der Mandatsbearbeitung geben und dadurch die anwaltliche Unabhängigkeit gefährdet wird.[78] Dem ist aber entgegenzuhalten, dass – unabhängig von einem Verbot von Erfolgshonoraren und der Übernahme der Prozesskosten – wirtschaftliche Überlegungen immer eine Rolle bei der Mandatsbearbeitung spielen, da allein schon die anwaltlichen Gebühren regelmäßig vom Streitwert abhängen.[79] Schließlich sind Rechtsanwälte privatwirtschaftliche Akteure, die einen Gewinn erwirtschaften müssen. Daneben wird argumentiert, dass die Möglichkeit von Erfolgshonoraren und der Übernahme der Prozesskosten durch Rechtsanwälte einen unnötigen Anreiz zur Führung eines Prozesses schaffen kann.[80] In der Rechtspraxis ist das Problem allerdings, dass gerade Verbraucher eher zu wenige als zu viele Rechtsstreitigkeiten führen.[81] Die Möglichkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars und der Übernahme von Prozesskosten durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter stellt somit keine Gefahr für den Schutz der Rechtssuchenden dar.

ee) Werbeverbot

Weiterer typischer Bestandteil der anwaltlichen Berufsrechte sind Vorschriften über die Zulässigkeit von Werbeaktivitäten. Mit Ausnahme von Litauen[82] kennen

---

[78] Zum Telos des Verbots von Erfolgshonoraren in Deutschland s. BT-Drs. 12/4993, S. 31; *Kilian*, in: Henssler/Prütting (Hrsg.), BRAO, 2019, § 49b Rn. 66; vgl. *Wissenschaftliche Dienste des deutschen Bundestags*, Verbot des Erfolgshonorars und der Gebührenteilung, WD 7 – 3000 – 076/19, S. 5. Zum Telos des Verbots der Übernahme der Prozesskosten s. *Kilian*, in: Henssler/Prütting (Hrsg.), BRAO, § 49b Rn. 70.

[79] Zur Kommerzialisierung des Rechtsanwaltsberufs s. *Stürner/Bormann*, NJW 2004, 1481 (1483 ff.); *Kleine-Cosack*, BB-Special Berufsrecht zu Heft 11/2008; *Hellwig*, AnwBl 2004, 213. Zumindest von einer Annäherung zwischen freien und gewerblichen Berufen ausgehend *Kämmerer*, Die Zukunft der Freien Berufe zwischen Deregulierung und Neuordnung, Gutachten H zum 68. Deutschen Juristentag, 2010, H 46 f.

[80] Zum Verbot von Erfolgshonoraren s. Empfehlung der Kommission vom 11. Juni 2013, Gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten (2013/296/EU), ABl. L 201/60 vom 26.7.2013, Rn. 29 f.; BT-Drs. 16/8916, S. 12; *Wissenschaftliche Dienste des deutschen Bundestags*, Verbot des Erfolgshonorars und der Gebührenteilung, WD 7 – 3000 – 076/19, S. 6; krit. zumindest gegenüber einer quota litis *Basedow*, Anwaltliches Berufsrecht auf dynamischen Beratungsmärkten, Referat Q zum 68. Deutschen Juristentag, 2010, Q 63; vgl. auch die Kritik an dem amerikanischen Modell der „class-action" bei *Prütting*, ZIP 2020, 197 (198).

[81] S.u. C.III.

[82] Art. 42 Lietuvos Respublikos advokatūros įstatymas vom 18. März 2004 (Litauisches An-

zwar die Mitgliedstaaten der EU[83] sowie die USA,[84] Singapur,[85] England[86] und die Schweiz[87] kein generelles Verbot von anwaltlicher Werbung. Allerdings lassen sich oft auf Einzelbereiche begrenzte Einschränkungen finden. In Deutschland beispielsweise muss anwaltliche Werbung gem. § 43b BRAO dem Sachlichkeitsgebot genügen und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet sein.[88] Eine Werbung mit Hinweis auf frühere Mandaten darf darüber hinaus gem. § 6 Abs. 2 S. 2 BORA[89] nur mit deren Einverständnis erfolgen.[90] Ähnliche Verbote einer unsachlichen Informationsvermittlung sowie der Werbung mit früheren Mandanten finden sich beispielsweise auch in Österreich[91] und in Malta.[92] Das maltesische Anwaltsrecht kennt zudem ein Verbot von anwaltlicher Werbung in Form von Anzeigen oder Bekanntmachungen auf der Basis von Handelsnamen oder Marken in der Presse, Fernsehen, Radio und elektronischen Netzwerken.[93] In Zypern dürfen demgegenüber Rechtsanwälte explizit alle Kommunikationsmedien für ihre Werbung in Anspruch nehmen, solange sie nicht irreführend ist und mit den anwaltlichen Grundwerten übereinstimmt.[94]

Die fehlende Bindung von nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbietern an diese Vorschriften stellt allerdings keine Gefährdung für den Schutz der Rechtssuchenden dar. Gerade die anwaltlichen Werbebeschränkungen waren nämlich in der letzten Zeit Gegenstand von Liberalisierungstendenzen. So wurde etwa das anwaltliche Werbeverbot in Deutschland durch die Rechtsprechung des BVerfG[95] und des BGH[96] mit Blick auf die Berufsfreiheit der Rechtsanwälte Stück für

---

waltsgesetz); vgl. *Kilian*, Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa, 2012, S. 117.

[83] S. die tabellarische Zusammenfassung der anwaltlichen Werbebeschränkungen bei *Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss*, Die Lage der freien Berufe in ihrer Funktion und Bedeutung für die europäische Zivilgesellschaft, EESC/COMM/05/2013, S. 136 ff.

[84] Rule 7.2 Model Rules of Professional Conduct, American Bar Association.

[85] Art. 4 Legal Profession (Publicity) Rules, R 13 G.N. No. S 533/1998.

[86] Sec. 8.9 SRA Code of Conduct for Solicitors, RELs and RFLs; rC19 BSB Handbook.

[87] Art. 12 lit. d BGFA.

[88] *Prütting*, in: Henssler/Prütting (Hrsg.), BRAO, 2019, § 43b Rn. 14 ff., 73 ff.; *Träger*, in: Feuerich/Weyland (Hrsg.), BRAO, 2020, § 43b Rn. 18 ff.

[89] Berufsordnung für Rechtsanwälte.

[90] *Träger*, in: Feuerich/Weyland (Hrsg.), BORA, 2020, § 6 Rn. 38; *Prütting*, in: Henssler/Prütting (Hrsg.), BORA, 2019, § 6 Rn. 10.

[91] § 10 Abs. 5 RAO; §§ 45–47 RL-BA.

[92] S. Art. 2.3 und Art. 2.5 b) Guidelines on advertising for the legal profession.

[93] Art. 6 (ii) Guidelines on advertising for the legal profession.

[94] Art. 19.2 Code of Conduct, Cyprus Bar Association.

[95] Vgl. BVerfG, Beschl. vom 19. Februar 2008 – 1 BvR 1886/06, NJW 2008, 1298; Beschl. vom 12. Dezember 2007 – 1 BvR 1625/06, NJW 2008, 838; Beschl. vom 17. April 2000 – 1 BvR 721/99, NJW 2000, 3195.

[96] Vgl. BGH, Urteil vom 24. Juli 2014 – I ZR 53/13, NJW 2015, 704; Urt. vom 13. Novem-

Stück weiter eingeschränkt. Im Hinblick auf das Sachlichkeitsgebot und das Verbot der Werbung mit früheren Mandaten ohne deren Zustimmung, die sich in den Mitgliedstaaten am häufigsten als Werbebeschränkungen finden, sind die Rechtssuchenden zudem schon durch andere Vorschriften ausreichend geschützt. Das Sachlichkeitsgebot ist nämlich bereits Gegenstand diverser EU-Vorschriften des unlauteren Wettbewerbs.[97] Das Verbot der Werbung mit früheren Mandaten ergibt sich wiederum direkt aus der Verschwiegenheitspflicht. Die Abwesenheit von expliziten Werbebeschränkungen steht daher der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter nicht entgegen.

c) Aufsicht

Ein finales Gefährdungsmoment für den Schutz der Rechtssuchenden durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter ist das Fehlen einer effektiven Aufsichtsstruktur über derartige Rechtsdienstleister. In den Mitgliedstaaten der EU,[98] der Schweiz,[99] Singapur[100] und England[101] gibt es eigene Institutionen wie beispielsweise in Deutschland die Rechtsanwaltskammern, die die Berufsaufsicht über Rechtsanwälte ausüben. Zentraler Bestandteil dieser anwaltlichen Berufsaufsicht ist dabei das Disziplinarrecht, um Verstöße gegen die – soeben untersuchten – anwaltlichen Grundpflichten zu sanktionieren.[102] Sinn der Kompetenzen der Rechtsanwaltskammern ist zwar zumindest in Deutschland auch der demokratietheoretische Aspekt der funktionalen Selbstverwaltung der betroffenen Rechtsanwälte.[103] Gerade die Aufgabe der Berufsaufsicht und der damit verbundenen

---

ber 2013 – I ZR 15/12, NJW 2014, 554; Urt. vom 12. Juli 2012 – AnwZ (Brfg) 37/11, NJW 2012, 3102.

[97] Vgl. Richtlinie 2005/29/EG des europäischen Parlaments und des Rats vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 149/22 vom 11.6.2005; Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung (ABl. L 149/22 vom 27.12.2006); vgl. *Leeb*, Digitalisierung, Legal Technology und Innovation, 2019, S. 287.

[98] Vgl. die Länderberichte in *The Bar of Brussels* (Hrsg.), Professional Secrecy of Lawyers in Europe, 2013 S. 29 ff.

[99] Art. 14 BGFA.

[100] Legal Service Regulatory Authority (LSRA); vgl. https://www.mlaw.gov.sg/about-us/what-we-do/legal-services-regulatory-authority/ (Stand: 8.3.2021).

[101] Legal Services Board; vgl. *Elliott/Quinn*, AS Law for AQA, 2008, S. 194; *Albert*, Die Rechtsanwalts-AG, 2011, S. 233.

[102] Vgl. beispielsweise in Deutschland § 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO.

[103] *Kluth*, Verfassungsrechtliche und europarechtliche Grundlagen des Kammerrechts, in: Kluth (Hrsg.), Handbuch des Kammerrechts, 2011, S. 106 (126 f., 166 f.); vgl. BVerfG, Beschl.

Disziplinargewalt dient aber ebenso der Stärkung des Schutzes der Rechtssuchenden.[104] Die Rechtsanwaltskammer stellt nämlich eine zentrale Stelle dar, an die sich Rechtssuchende bei Verletzungen der anwaltlichen Grundpflichten wenden können. Das Bestehen einer mit ausreichenden Kapazitäten ausgestatten Berufsaufsicht ist daher zentral, um die Durchsetzung der anwaltlichen Grundpflichten sicherzustellen und damit – wie soeben festgestellt[105] – zugleich den Schutz der Rechtssuchenden zu gewährleisten.

Nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter stehen demgegenüber nicht unter der Aufsicht der soeben genannten Behörden. Eine Ausnahme stellt in Deutschland die Ausübung der Aufsicht durch die Präsidenten der Amts- und Landgerichte über gem. § § 10 Abs. 1 RDG registrierte Inkassounternehmen, Rentenberater oder ausländische Rechtsdienstleister dar.[106] Jedoch ist selbst diese Kompetenzzuweisung auf deutliche Kritik gestoßen, da es den Amts- und Landgerichten an ausreichenden Kapazitäten fehle, um eine adäquate Berufsaufsicht gewährleisten zu können.[107]

Selbst wenn also nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht sowie dem Verbot von Interessenskonflikten unterlägen, würde immer noch das Fehlen einer effektiven Berufsaufsicht gegen die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter sprechen.

2. Gefährdung des Schutzes der geordneten Rechtspflege und des Rechtsguts „Recht“

Neben dem Schutz der Rechtssuchenden stellt sich ferner die Frage nach der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter vor dem Hintergrund des Schutzes der geordneten Rechtspflege sowie des Rechtsguts „Recht“. Zentrales Kriterium muss dabei sein, ob ein nicht-anwaltlicher Legal Tech-Anbieter in gleicher Weise wie ein Rechtsanwalt in der Lage ist, zu der Verwirklichung des Rechtsstaatsprinzips beizutragen. Vor allem in Strafprozessen wird nämlich immer wieder darauf hingewiesen, dass der Rechtsan-

---

vom 5. Dezember 2002 – 2 BvR 5/98, 2 BvR 6/98, BVerfGE 107, 59 ff.; Beschl. vom 9. Mai 1972 – 1 BvR 518/62, 1 BvR 308/64, BVerfGE 33, 125 (156 f.).

[104] *Jansen*, Funktionswandel der Rechtsanwaltskammern, 2011, S. 132; *Kluth*, Verfassungsrechtliche und europarechtliche Grundlagen des Kammerrechts, in: Kluth (Hrsg.), Handbuch des Kammerrechts, 2011, S. 106 (169).

[105] S.o. C.II.1.b).

[106] Eine Übersicht über die gem. § 19 Abs. 1 RDG aufsichtsführenden Stellen findet sich bei *Rillig*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, §. 19 Rn. 9.

[107] *Berg/Gaub*, FLF 2016, 112 (114 f.); *Kleine-Cosack*, RDG, 2014, § 13a Rn. 1.

walt nicht nur Interessenvertreter seines Mandanten, sondern auch ein „unabhängiges Organ der Rechtspflege" sei.[108] Denn der Rechtsanwalt unterliege

> „einer Reihe von besonderen Berufspflichten, die weit über das Maß an Rechtstreue hinaus [reichen], die von jedermann erwartet wird. Treuepflichten, das Zulassungsverfahren und die Überwachung durch spezielle Anwaltsgerichte [böten] eine erhöhte Gewähr dafür, dass der Rechtsanwalt ein Berufsethos entwickelt und sich rechtstreu verhält".[109]

Wie allerdings soeben festgestellt, sind nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter in den meisten Rechtsordnungen gerade nicht an die besonderen Berufspflichten eines Rechtsanwalts – wie beispielsweise die Verschwiegenheitspflicht oder das Verbot von Interessenskonflikten – gebunden. Darüber hinaus fehlt oftmals eine effektive Berufsaufsicht. Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter stellen daher vor diesem Hintergrund eine Gefährdung für den Schutz der geordneten Rechtspflege sowie des Rechtsguts „Recht" dar.

3. Abschließende Zusammenfassung der Gefahren von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter

Abschließend lässt sich festhalten, dass Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter in mehrerlei Hinsicht Gefahren für den Schutz der Rechtssuchenden, den Schutz der geordneten Rechtspflege sowie des Rechtsguts „Recht" mit sich bringen. Zunächst ist dabei die Gefahr einer rechtlichen Falschberatung zu nennen. Da nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter in der Regel keine umfassende juristische Ausbildung durchlaufen haben, ist nämlich nicht gewährleistet, dass sie ausreichende juristische Kenntnisse vorweisen können.

Bei den Auswirkungen einer Falschberatung muss wiederum zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen differenziert werden. Bei gerichtlichen Rechtsdienstleistungen besteht bei einer rechtlichen Falschberatung die Gefahr, dass der Rechtssuchende den Prozess verliert und deshalb die Kosten des gesamten Prozesses tragen muss sowie seine Rechtsposition endgültig verliert. Im außergerichtlichen Bereich muss der Rechtssuchende im Fall einer juristischen Falschberatung zwar nicht die Kosten der anderen Partei tragen. Nichtsdestotrotz besteht aber auch hier die Gefahr von zusätzlichen Kosten und des Verlusts von Rechtspositionen.

---

[108] S. BVerfG, Urt. vom 30. März 2004 – 2 BvR 1520/01, 2 BvR 1521/01, BVerfGE 110, 226 (264); Beschl. vom 11. März 1975 – 2 BvR 135/75, 2 BvR 136/75, 2 BvR 137/75, 2 BvR 138/75, 2 BvR 139/75, BVerfGE 39, 156 (165); BGH, Urt. vom 1. September 1992 – 1 StR 281/92, BGHSt 38, 345, 350 f.; zum Diskurs zur Stellung des Strafverteidigers als Organ der Rechtspflege s. *Salitt*, in: MAH Strafverteidigung, 2014, § 1 Rn. 4 ff.

[109] BVerfG, Urt. vom 30. März 2004 – 2 BvR 1520/01, 2 BvR 1521/01, BVerfGE 110, 226 (264).

In gleicher Weise beeinträchtigt das Fehlen einer Verschwiegenheitspflicht sowie eines Verbots von Interessenskonflikten die oben genannten Schutzzwecke. Fundamental für eine rechtliche Beratung und damit den Schutz der Rechtssuchenden ist nämlich ein Vertrauensverhältnis zwischen dem nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleister und dem Rechtssuchenden. Dieses Vertrauensverhältnis kann nur dann gewährleistet werden, wenn den nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbieter sowohl eine gesetzlich normierte Verschwiegenheitspflicht als auch ein Verbot von Interessenskonflikten trifft. Beide Berufspflichten sind zudem von zentraler Bedeutung für die Gewährleistung eines rechtstreuen Verhaltens des Legal Tech-Anbieters und damit den Schutz der geordneten Rechtspflege sowie des Rechtsguts „Recht“. Dies gilt in gleicher Weise für das Fehlen einer Berufsaufsicht über nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter.

Die fehlende eigenständige gesetzliche Normierung von Werbebeschränkungen sowie der Unabhängigkeit der nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbieter stellt hingegen keine Gefahr für den Schutz der Rechtssuchenden dar. Beide Aspekte sollten bereits mit der Verschwiegenheitspflicht, dem Verbot von Interessenskonflikten sowie den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen wie etwa den Vorschriften über den unlauteren Wettbewerb hinreichend abgedeckt sein. In gleicher Weise beeinträchtigt die Möglichkeit von Erfolgshonoraren und die Übernahme der Prozesskosten durch den nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbieter nicht den Schutz der Rechtssuchenden.

III. Vorteile von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter

Diesen soeben identifizierten Gefahren stehen allerdings die Vorteile von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter gegenüber. Besonders relevant ist dabei die Rolle, die Legal Tech für die Verbesserung der Durchsetzung von Verbraucheransprüchen spielen kann.

Alle verbraucherschützenden Rechte gehen nämlich ins Leere, wenn sie nicht adäquat durchgesetzt werden können. Umso besorgniserregender sind aktuelle Studien, wonach in Deutschland im Durchschnitt erst bei einem Streitwert von 1840 Euro vor Gericht gezogen würde.[110] Haushalte mit einem monatlichen Einkommen unter 1750 Euro würden sogar erst ab einem Streitwert von 2370 Euro eine Klage einreichen.[111] Selbst, wenn man die Möglichkeit einer außergerichtli-

[110] *ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG*, Roland Rechtsreport 2020, 2019, S. 24.
[111] *ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG*, Roland Rechtsreport 2020, 2019, S. 25.

chen Streitbeilegung miteinbezieht, bleibt damit immer noch ein beachtlicher Anteil an Verbraucheransprüchen, die nicht durchgesetzt werden.[112]

Diese Tatsache wäre nicht weiter besorgniserregend, wenn sie allein Ausdruck der Privatautonomie des jeweiligen Verbrauchers wäre. Die sogleich im Detail zu untersuchenden Gründe für dieses Phänomen zeigen aber, dass der fehlenden Durchsetzung von Verbraucheransprüchen oft allein schon eine ökonomische Rationale zugrunde liegt.[113] Die fehlende Durchsetzung von Verbraucheransprüchen unterläuft daher nicht nur das gesamte Konzept des Verbraucherschutzes. Im Gegenteil kann es sogar in rechtsökonomischer Hinsicht einen Anreiz für den Unternehmer darstellen, sich im Vertrauen auf die fehlende Geltendmachung eventueller Ansprüche durch die Verbraucher rechtsbrüchig zu verhalten.[114] *Fries* betont darüber hinaus, dass auch in rechtspositivistischer Hinsicht ein Allgemeininteresse daran besteht, dass „dem materiellen Recht zumindest in gewissem Umfang Geltung verschafft wird“.[115]

1. Gründe für die fehlende Durchsetzung von Verbraucheransprüchen

Bevor jedoch untersucht werden kann, inwiefern Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter dem Problem der fehlenden Geltendmachung und Durchsetzung von Verbraucheransprüchen Abhilfe verschaffen können, ist zunächst der Frage nachzugehen, welche Gründe diesem Phänomen zugrunde liegen.

a) Rationales Desinteresse

Gerade in Verbraucherrechtsstreitigkeiten tritt häufiger die Situation ein, dass unter ökonomischen Gesichtspunkten kein Anreiz besteht, die Geltendmachung eines Anspruchs zu verfolgen. Ein Verzicht auf die Durchsetzung eines An-

---

[112] In der Europäischen Union haben beispielsweise im Jahr 2018 nur 5% der Verbraucher, die ein Problem hatten, ein außergerichtliches Verfahren eingeleitet, *Europäische Kommission*, Consumer Conditions Scoreboard, 2019, S. 12; vgl. auch *de Hoon/Mak*, ZEuP 2011, 518 (523).

[113] S. sogleich unten C.III.1 zum „rationalen Desinteresse“ des Verbrauchers.

[114] Eingehend zu dieser rechtsökonomischen Perspektive *Fries*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 2016, S. 53 ff.; s. auch *Grundmann*, Funktionaler Verbraucherschutz, in: Köndgen/Ackermann (Hrsg.), Wirtschafts- und Privatrecht in Europa: Festschrift für Wulf-Henning Roth, 2015, S. 181 (195 f.); *von Hippel*, Verbraucherschutz, 1986, S. 156.

[115] *Fries*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 2016, S. 52; vgl. auch *Meller-Hannich*, NJW-Beilage 2018, 29 (30).

spruchs durch einen Verbraucher ist in solchen Konstellationen hingegen Ausdruck eines sog. „rationalen Desinteresses“[116].

Dies ist zunächst dann der Fall, wenn der Verbraucher für den Fall einer gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs nicht in der Lage ist, die Gerichtsgebühren zu zahlen.[117] In solchen Fällen besteht zwar grundsätzlich die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe gem. § 114 ZPO zu beantragen.[118] Für eine vollständige Übernahme der Prozesskosten bestehen allerdings hohe Anforderungen an die Bedürftigkeit des Rechtssuchenden, während in allen anderen Fällen der Rechtssuchende die Prozesskosten im Anschluss als monatliche Rate gem. § 115 Abs. 2 ZPO zurückzahlen muss.[119]

Daneben ist der Verzicht auf die Durchsetzung eines Anspruchs zudem dann Ausdruck eines „rationalen Desinteresses“, wenn die Gerichtsgebühren deutlich den zu erwartenden Gewinn übersteigen[120]. Dieses Problem kann sich vor allem bei Bagatellschäden stellen.[121] Gem. § 34 Abs. 1 S. 1 GKG[122] fällt beispielsweise in Deutschland für alle Streitwerte bis zu 500 Euro eine Gebühr von 35 Euro an, die gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG vom Kläger vorgestreckt werden muss. Für das Verfahren vor den Amts- oder Landgerichten fällt diese Gebühr für Verfahren im Allgemeinen gem. KV 1210 Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG dreifach an,[123] sodass Gerichtskosten von 105 Euro entstehen.[124] Bei allen Streitwerten unter 105 Euro besteht somit stets die Gefahr, dass bei einer Klageabweisung die Gerichtskosten höher als der potentielle Gewinn sind. Diese Problematik besteht auch dann,

---

[116] Zu dem Begriff s. *Schäfer*, Anreizwirkung bei der Class Action, in: Basedow/Hopt/Kötz/Batge (Hrsg.), Die Bündelung gleichgerichteter Interessen im Prozeß, 1999, S. 67 (69).

[117] S. *Loos*, Individual private enforcement of consumer rights in civil courts in Europe, 2010, S. 9 ff.; *Fries*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 2016, S. 36.

[118] Zu den Voraussetzungen des § 114 ZPO s. *Wache*, in: Münchener Kommentar zur ZPO, Band 1, 2020, § 114 Rn. 16 ff.; *Reichling*, in: BeckOK ZPO, 2020, § 114 Rn. 1 ff.

[119] Zu den Anforderungen des § 115 ZPO hinsichtlich des Einsatzes von Einkommen und Vermögen s. *Kießling*, in: NomosKommentar ZPO, ZPO, 2019, § 115 Rn. 1 ff.; *Wache*, in: Münchener Kommentar zur ZPO, Band 1, 2020, § 115 Rn. 2 ff.

[120] *Fiedler*, Class Actions zur Durchsetzung des europäischen Kartellrechts, 2010, S. 38; *Micklitz/Stadler*, Unrechtsgewinnabschöpfung, S. 34

[121] Zu der nachfolgenden Berechnung vgl. *Fiedler*, Class Actions zur Durchsetzung des europäischen Kartellrechts, S. 39; *Micklitz/Stadler*, Unrechtsgewinnabschöpfung, 2010, S. 34; *Stadler*, Bündelung von Interessen im Zivilprozess, 2004, S. 13. Teilweise werden auch niedrigere Werte genannt, s. die Nachweise bei *Fiedler*, Class Actions zur Durchsetzung des europäischen Kartellrechts, 2010, S. 39 f.

[122] Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154).

[123] Vgl. *Meyer*, GKG/FamGKG, 2020, S. 619 ff.

[124] Zu den Gerichtskosten in anderen Rechtsordnungen der EU s. die Länderberichte bei https://e-justice.europa.eu/content_costs_of_proceedings-37-en.do (Stand: 8.3.2021).

wenn ein Anspruch zunächst im Rahmen eines Mahnbescheids geltend gemacht wird, da bei einem Widerspruch des Anspruchsgegners gem. § 697 ZPO das streitige Verfahren mit den entsprechenden Gerichtsgebühren eingeleitet wird.

Selbst wenn der Streitwert die zu zahlenden Gerichtsgebühren übersteigt und sehr gute Erfolgsaussichten vorliegen, können weitere Kostenfaktoren von einer Klageeinreichung abhalten. Eine besondere Kostengefahr stellt etwa das Einholen von Sachverständigengutachten durch das Gericht dar.[125] Denn die Kosten für solche Gutachten müssen regelmäßig in einem ersten Schritt gem. §§ 379 ZPO i. V. m. 402 ZPO von dem Beweisführer vorgeschossen werden.[126] Sollte jedoch der Verbraucher dazu nicht in der Lage sein, läuft er Gefahr, dass seine Klage abgewiesen wird und er die gesamten Prozesskosten gem. § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO übernehmen muss.[127] Diese Kostengefahr ist ferner in der Lage, die Position des Verbrauchers in außergerichtlichen Verhandlungen selbst dann entscheidend zu schwächen, wenn der Verbraucher auf eine außergerichtliche Lösung zielt und keine Klage einreichen will.[128]

Ein weiterer Kostenfaktor, der vor allem bei Bagatellschäden schnell den zu erwartenden Gewinn übersteigt, sind Gebühren für eine anwaltliche Beratung.[129] Bei einem Streitwert bis zu 500 Euro fällt etwa in Deutschland für ein einfaches Schreiben – wie etwa Mahnschreiben in zahlreichen Angelegenheiten[130] – gem. § 13 Abs. 2 RVG[131] i. V. m. Anlage 1 Nr. 2301 VV der Mindestbetrag von 15 Euro an.[132] Muss hingegen vorher noch die Rechtslage geprüft werden, beträgt die Ge-

---

[125] *Fiedler*, Class Actions zur Durchsetzung des europäischen Kartellrechts, 2010, S. 40; vgl. auch *Loos*, Individual private enforcement of consumer rights in civil courts in Europe, 2010, S. 9.

[126] Zur Anwendbarkeit der Vorschusspflicht gem. § 379 ZPO auf Sachverständige gem. § 402 ZPO s. *Zimmermann*, in: Münchener Kommentar zur ZPO, Band 2, 2016, § 402 Rn. 3; *Berger*, in: Stein/Jonas (Hrsg.), ZPO, Band 5, 2015, § 402 Rn. 2 ff.

[127] Zum Umfang der Kostentragungspflicht der unterlegenen Partei gem. § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO s. *Schulz*, in: Münchener Kommentar zur ZPO, Band 1, 2020, § 91 Rn. 20 ff.; *Jaspersen*, in: BeckOK ZPO, 2020, § 91 Rn. 77 ff.

[128] *de Hoon/Mak*, ZEuP 2011, 518 (523); vgl. *Mnookin/Kornhauser*, Yale Law Journal, Vol. 88 (1979), 950.

[129] Ebenfalls eine „prohibitive" Wirkung von Rechtsanwaltskosten bejahend *Fries*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 2016, S. 31.

[130] *Jungbauer*, in: Bischof/Jungbrauer/Bräuer/Klipstein/Klüsener, RVG, 2018, Nr. 2301 VV Rn. 12; *Schons*, in: *Hartung/Schons/Enders*, RVG, 2017, Nr. 2301 VV Rn. 7 ff.

[131] Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788).

[132] Nach Nr. 2301 VV fällt für ein Schreiben einfacher Art ein Gebührensatz von 0,3 an. Bei einer Grundgebühr von 45 Euro liegt daher die Rechtsanwaltsgebühr für ein Schreiben einfacher Art unter 15 Euro. Zu der Mindestgebühr von 15 Euro s. *Kroiß*, in: NomosKommentar RVG, 2018, § 13 Rn. 30 ff.; *Schneider*, in: *Schneider/Wolf*, RVG, 2014, § 13 Rn. 18 ff.

bühr zwischen 22,50 Euro und 112,50 Euro.[133] Umgekehrt ist es möglich, dass die Übernahme eines Mandats in Fällen, in denen die Rechtsanwaltskosten noch verkraftbar erscheinen, aus Rechtsanwaltssicht wegen der niedrigen Gebühren sowie der fehlenden Aussicht auf Folgemandate nicht attraktiv ist.[134] Es besteht somit die Gefahr, dass selbst wenn ein Verbraucher Rechtsdienstleistungen in Anspruch nimmt, er Abstriche bei der Qualität seiner Rechtsberatung hinnehmen muss.

Abschreckend kann zudem die zeitliche Belastung sein, die regelmäßig mit der Geltendmachung von Ansprüchen verbunden ist.[135] Sollte der Verbraucher versuchen, den Anspruch gerichtlich durchzusetzen, zeigt sich dies allein schon an der durchschnittlichen Verfahrensdauer. Erstinstanzliche Verfahren vor dem Amtsgericht dauerten in Deutschland beispielsweise im Jahr 2018 im Durchschnitt 4,9 Monate während Verfahren vor dem Landgericht sogar 10,4 Monate dauerten.[136] Auch bei der außergerichtlichen Geltendmachung kann es zu einer emotionalen Belastung kommen. So muss bei vielen Ansprüchen der Ablauf einer Frist abgewartet werden.[137] Dazu kommt die emotionale Belastung durch einen Rechtsstreit, die umso größer ist, je mehr der Verbraucher – wie etwa bei Mietstreitigkeiten – in einem persönlichen Verhältnis zum Anspruchsgegner steht.

Eine weitere Ursache für ein „rationales Desinteresse“ von Verbrauchern an der Geltendmachung eines Anspruchs ist, dass sie nur sehr selten einen Prozess führen und daher als „single shot player“ strukturell benachteiligt sind gegenüber Anspruchsgegnern, die als „repeat player“ regelmäßig an Rechtsstreitigkeiten teilnehmen.[138] Diese Benachteiligung kann sich auf mehreren Ebenen auswirken. Zunächst haben „repeat player“ einen Informationsvorsprung sowohl im Hinblick auf die rechtlich relevante Materie als auch hinsichtlich der prozessualen Dimension einer Rechtsstreitigkeit, da sie vergleichbare Prozesse schon häu-

---

[133] § 13 Abs. 2 RVG i. V. m. Anlage 1 VV 2300 regelt, dass ein 0,5 bis 2,5-facher Gebührensatz anfällt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

[134] *Hegenbarth*, ZfRSoz 1981, 34 (44 f.); *Fries*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 2016, S. 31 f.

[135] *Loos*, Individual private enforcement of consumer rights in civil courts in Europe, 2010, S. 8 f.; *Fiedler*, Class Actions zur Durchsetzung des europäischen Kartellrechts, 2016, S. 38; vgl. auch *Kind/Ferdinand/Priesack*, Legal Tech – Potenziale und Wirkungen: Vorstudie, TAB-Arbeitsbericht Nr. 185, 2019, S. 9.

[136] *Bundesamt für Justiz*, Geschäftsentwicklung der Zivilsachen in der Eingangs- und Rechtsmittelinstanz, 2019, S. 3.

[137] Vgl. beispielsweise in Deutschland die Pflicht zur Fristsetzung gem. § 281 Abs. 1 S. 1 BGB vor der Geltendmachung eines Schadensersatzes statt der Leistung gem. §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1 BGB

[138] Zu der Terminologie „repeat player“ und „single shot player“ sowie den nachfolgenden Ausführungen zur strukturellen Benachteiligung von „single shot player“ s. *Galanter*, Law & Society Review, Vol. 9 Nr. 1 (1974), 95 (98 ff.).

figer geführt haben.[139] Weil es für derartige „repeat player“ vorhersehbar ist, dass sie auch in Zukunft weiter Prozesse führen werden, können sie zweitens von vornherein in Kontakt mit Rechtsanwaltskanzleien und anderen relevanten Akteuren treten und sich dadurch einen Startvorteil verschaffen.[140] Drittens besteht gerade bei einer Vielzahl von ähnlichen Klagen die Möglichkeit, sich Größeneffekte – beispielsweise in Form von niedrigeren Rechtsanwaltsgebühren pro Fall – zunutze zu machen.[141]

Neben diesen bereits von *Galanter* identifizierten strukturellen Benachteiligungen kann es unter zwei weiteren Aspekten im Einzelfall ökonomisch Sinn machen, nicht die Geltendmachung eines Anspruchs zu verfolgen. Dies ist zum einen das Problem der fehlenden Artikulationsfähigkeit.[142] Zum anderen kann es vorkommen, dass Verbraucher aufgrund mangelnder Erfahrung mit Rechtsstreitigkeiten und entsprechenden Vorsichtsmaßnamen vor Beweisschwierigkeiten stehen und ein Rechtsstreit daher keine Aussicht auf Erfolg hat.[143]

b) Fehlende Kenntnis von zustehenden Ansprüchen

Zentrale Grundvoraussetzung für die Geltendmachung eines Anspruchs ist, dass der Verbraucher sich überhaupt des jeweiligen Anspruchs bewusst ist. Eine Reihe von Studien lässt allerdings daran zweifeln, dass derartige juristische Grundkenntnisse allgemein verbreitet sind.[144] So wussten in einer im Jahr 2012 im Auftrag der EU-Kommission durchgeführten Studie nur 30% der befragten Teil-

---

[139] *Galanter*, Law & Society Review, Vol. 9 Nr. 1 (1974), 95 (98); zu den mangelnden Verfahrenskenntnissen von Verbrauchern s. auch *Fries*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 2016, S. 32 ff.; *Koch*, Verbraucherprozeßrecht, 1990, S. 23. *Fries*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 2016, S. 34 ff. betont ferner das strategische Ungeschick von Verbrauchern in gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen.

[140] *Galanter*, Vol. 9 Nr. 1 (1974), Law & Society Review, 95 (99).

[141] *Galanter*, Vol. 9 Nr. 1 (1974), Law & Society Review, 95 (98).

[142] *Fries*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 2016, S. 41; *Kötz*, Klagen Privater im öffentlichen Interesse, in: Homburger/Kötz, Klagen Privater im öffentlichen Interesse, 1975, S. 69 (71); vgl. *von Moltke*, Kollektiver Rechtsschutz der Verbraucherinteressen, 2003, S. 30.

[143] *Fries*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 2016, S. 40; vgl. *Bender*, Konsequenzen für die Rechtsprechung und den Gesetzgeber, in: ders. (Hrsg.), Rechtstatsachen zum Verbraucherschutz, 1988, S. 101 (112 ff.); *Kemper*, Verbraucherschutzinstrumente, 1994, S. 48.

[144] S. beispielsweise *Europäische Kommission*, Flash Eurobarometer 358 – Consumer Attitudes towards Cross-Border Trade and Consumer Protection, 2013, S. 57 ff.; vgl. auch die bei *Buck/Pleasence/Balmer*, Journal of Social Policy, Vol. 37 (2008), 661 (665) genannten Studien. Zu der generellen Problematik der fehlenden Rechtskenntnisse s. *Fries*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 2016, S. 30 f.; *de Hoon/Mak*, ZEuP 2011, 518 (521).

nehmer, dass sie unbestellte zugelieferte Produkte gem. § 241a BGB Abs. 1 nicht bezahlen müssen.[145]

c) Verlustaversion und Abneigung gegenüber Gerichten als irrationale Beweggründe

Neben den bisherigen Gründen des „rationalen Desinteresses“ sowie der fehlenden Kenntnis von zustehenden Ansprüchen, können weitere Beweggründe von der Geltendmachung eines Anspruchs abhalten, deren Grund in der Irrationalität des Menschen zu finden ist. Ein solcher irrationaler Beweggrund ist zum einen das Bedürfnis, Verluste zu vermeiden, selbst wenn dies zu Lasten potentieller Gewinne in der Zukunft geht.[146] Konkret sind nämlich die Ausgaben für Rechtsanwälte wie auch die vorzuschießenden Gerichtsgebühren als Verluste anzusehen, die erst später durch einen positiven Ausgang des Rechtsstreits ausgeglichen werden können. Der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung ändert angesichts einer häufig vorhandenen Selbstbeteiligung wenig an dieser Ausgangslage.[147] Zum anderen kann es auch vorkommen, dass eine generelle Abneigung gegenüber Gerichten und Rechtsstreitigkeiten einen Verbraucher von der Durchsetzung seiner Ansprüche abhält.[148] Diese Abneigung kann dabei auf vielen Faktoren beruhen, wie etwa der abschreckenden Atmosphäre von Gerichten[149] oder auch der als unangenehm empfundenen Öffentlichkeit.[150]

2. Verbesserung der Durchsetzung von Verbraucheransprüchen durch die Zulässigkeit von Rechtdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter

Nachdem soeben das „rationale Desinteresse“, eine möglicherweise fehlende Kenntnis über die zustehenden Rechte, Verlustaversion sowie eine eventuelle generelle Abneigung gegenüber Gerichten als zentrale Schwachpunkte der Geltendmachung und Durchsetzung von Verbraucheransprüchen herausgearbeitet

---

[145] *Europäische Kommission*, Flash Eurobarometer 358 – Consumer Attitudes towards Cross-Border Trade and Consumer Protection, 2013, S. 61.

[146] Zum Folgenden s. *Fries*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 2016, S. 37. Grundlegend zu dem Aspekt der Verlustaversion *Kahneman/Tversky*, Econometrica, Vol. 47 Nr. 2 (1979), 263 ff.

[147] *Fries*, ebd.

[148] *Kemper*, Verbraucherschutzinstrumente, 1994, S. 56 ff.; *Koch*, Verbraucherprozeßrecht, 1990, S. 62. *Fries*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 2016, S. 38 führt in diesem Zusammenhang den Begriff der „Gerichtsscheu“ ein.

[149] *Kocher*, Funktionen der Rechtsprechung, 2007, S. 123 f.

[150] *Fries*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 2016, S. 39.

worden sind, ist im nächsten Schritt zu untersuchen, inwiefern die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter diesen Problempunkten Abhilfe verschaffen kann.

Erster Ansatzpunkt für ein solches Verbesserungspotential ist die Verringerung der Kosten eines Rechtsstreits. Einerseits sind zwar die Gerichtsgebühren in allen Mitgliedstaaten der EU[151] wie auch in den USA,[152] Singapur,[153] der Schweiz[154] und England[155] gesetzlich festgelegt, sodass an dieser Stelle die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter keinen Unterschied machen kann. Andererseits besteht jedoch die Möglichkeit, dass durch derartige Rechtsdienstleistungen die Kosten für die Beauftragung eines Rechtsdienstleisters sinken. Aufgrund der Automatisierung verringert sich nämlich der Aufwand für den Legal Tech-Anbieter zur Erbringung der Rechtsdienstleistung. Sofern auch nicht-anwaltliche Personen als Legal Tech-Anbieter tätig sein dürfen, führt dies zudem zu einem vergrößerten Angebot an Rechtsdienstleistungen. Beide Faktoren resultieren – zumindest potentiell – in niedrigeren Kosten für die Inanspruchnahme von Rechtsdienstleistungen. Da eine gesetzliche Festlegung der Gebühren in der Regel nur Rechtsanwälte betrifft,[156] steht es nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbieter zudem frei, niedrigere Gebühren für ihre Rechtsdienstleistungen zu verlangen.

Dieses Einsparungspotential wird zusätzlich durch die Möglichkeit der Prozessfinanzierung verstärkt.[157] Zwar besteht grundsätzlich auch ohne den Einsatz von Legal Tech die Möglichkeit einer Prozessfinanzierung.[158] Typischerweise

---

[151] S. die national reports zum Thema „cost of proceedings“ bei https://e-justice.europa.eu/content_costs_of_proceedings-37-en.do (Stand: 8.3.2021).

[152] *Breyer*, Kostenorientierte Steuerung des Zivilprozesses, 2006, S. 77 f.

[153] Order 90a Rules of Court, Supreme Court of Judicature Act (Chapter 322, Section 80), R 5 G.N. No. S 71/1996.

[154] Vgl. beispielsweise für den Kanton Luzern die Verordnung über die Kosten in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren vom 26. März 2013, SRL 265.

[155] *Breyer*, Kostenorientierte Steuerung des Zivilprozesses, 2006, S. 78; vgl. *Winker*, Die Missbrauchsgebühr im Prozessrecht, S. 87.

[156] S. die national reports zum Thema „cost of proceedings“ https://e-justice.europa.eu/content_costs_of_proceedings-37-en.do (Stand: 8.3.2021); vgl. die rechtsvergleichende Betrachtung der Vorschriften für Rechtsanwaltsgebühren bei *Sandrock*, Praktische Rechtsvergleichung, in: Sandrock/Großfeld/Luttermann/Schulze/Saenger (Hrsg.), Rechtsvergleichung als zukunftsträchtige Aufgabe, 2003, S. 1 (16 ff.).

[157] Vgl. unten D.II.3.d) im Detail zu diesem Modell der „atypischen“ Inkassodienstleistung“.

[158] Zur gewerblichen Prozessfinanzierung in Deutschland s. *Böttger*, Gewerbliche Prozessfinanzierung und staatliche Prozesskostenhilfe, 2008, S. 9 ff.; vgl. auch *Scherer*, VuR 2020, 83.

setzt dies aber einen gewissen Mindeststreitwert voraus.[159] Legal Tech-Anwendungen ermöglichen hingegen eine automatisierte und gleichzeitig verbesserte Einschätzung der Erfolgsaussichten eines Rechtsstreits sowie die Bündelung von einer Vielzahl an gleichgelagerten Fällen. Der Einsatz von Legal Tech erlaubt es daher, dass auch die Kosten von Rechtsstreitigkeiten um Bagatellschäden von einem Prozessfinanzierer wirtschaftlich rentabel übernommen werden können und der Verbraucher umfassend von den Kosten eines Rechtsstreits befreit wird.

Nur bedingte Vorteile bringen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter hingegen im Hinblick auf die zeitliche Belastung des Rechtssuchenden durch den Rechtsstreit. Zwar besteht die Möglichkeit, dass sich ein Prozess zumindest dadurch beschleunigt, dass Parteischriftsätze schneller eingereicht werden. Nichtsdestotrotz müssen aber weiterhin oft Fristen und andere Termine abgewartet werden. Gleichzeitig kann auch die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter nichts an der emotionalen Belastung durch einen Rechtsstreit ändern.

Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter können demgegenüber den strukturellen Ungleichheiten entgegenwirken, denen sich ein Verbraucher als „single-shot player" gegenüber einem regelmäßig an Rechtsstreitigkeiten teilnehmenden Anspruchsgegner ausgesetzt sieht. Derartige Rechtsdienstleistungen sollten nämlich für den Rechtssuchenden deutlich erschwinglicher sein. Gerade der Einsatz von Legal Tech hat zudem das Potential, den Wissensvorsprung wie auch die Größeneffekte eines „repeat player" zumindest teilweise auszugleichen. Zu beachten ist allerdings, dass auch ein „repeat player" als Anspruchsgegner Legal Tech einsetzen kann. Da er häufiger in ähnliche Rechtsstreitigkeiten verwickelt ist als der einzelne Verbraucher, bestünde dabei die Möglichkeit, dass ein „repeat player" mehr Daten ansammeln kann und damit seine Legal Tech-Anwendung besser optimieren kann. Das strukturelle Ungleichgewicht wäre damit nur auf eine andere Ebene – nämlich die Ebene der Qualität der Daten sowie der Legal Tech-Anwendung – verschoben.[160] Vorteil des Einsatzes von Legal Tech auf Verbraucherseite ist aber, dass davon nicht nur der einzelne Verbraucher profitiert, sondern dass eine Vielzahl von Verbraucheransprüchen dadurch automatisiert bearbeitet werden können. Der Algorithmus auf Seiten des „repeat player" muss daher nicht zwangsläufig einen besseren Optimierungsgrad aufweisen als der auf Seiten des Verbrauchers. Keinen Unter-

---

[159] Vgl. beispielsweise die Tabelle bei *Böttger*, Gewerbliche Prozessfinanzierung und staatliche Prozesskostenhilfe, 2008, S. 10, der zufolge der Mindeststreitwert in der Regel zwischen 10.000 Euro und 100.000 Euro liegt.

[160] Vgl. auch den Hinweis auf die Gefahr einer „Digital Justice Gap" bei *Braegelmann*, Legal Tech für Alle!, in: Breidenbach/Glatz (Hrsg.), Rechtshandbuch Legal Tech, 2018, S. 263 (268).

schied macht die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter hingegen im Hinblick auf die Möglichkeit eines „repeat player", bereits proaktiv in Kontakt mit Rechtsanwaltskanzleien oder Personen zu treten, die für die Rechtsmaterie verantwortlich sind, und sich dadurch einen Vorsprung gegenüber dem Verbraucher zu verschaffen.

Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter können ferner die Artikulationsfähigkeit eines Verbrauchers verbessern, indem der Rechtsdienstleister selbst die juristisch relevante Kommunikation übernimmt. Sollte der Verbraucher allerdings nicht in der Lage sein, seinen Anspruch zu beweisen, kann hingegen auch die Zulässigkeit derartiger Rechtsdienstleistungen nicht die Erfolgsaussichten der Geltendmachung eines Anspruchs verbessern.

Die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter ändert ferner nichts an dem Problem der Verlustaversion. Auch wenn die Zulässigkeit solcher Rechtsdienstleistungen zu niedrigeren Rechtsdienstleistungsgebühren führt, können dennoch Kosten bleiben, die der Verbraucher vorzustrecken hat. Allerdings ist auch hier wieder der Einfluss der Möglichkeit einer Prozessfinanzierung zu beachten, die zumindest in Deutschland häufig Hand in Hand mit dem Einsatz von Legal Tech geht[161]. Sollten nämlich die Kosten eines Rechtsstreits durch einen Prozessfinanzierer übernommen werden, müsste der Verbraucher sich keine Sorgen mehr über Verluste durch vorzuschießende Ausgaben machen. Wenig Einfluss hat die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister hingegen auf eine eventuelle generelle Abneigung des Verbrauchers gegenüber Gerichten. Dieses Problem betrifft allerdings höchstens den Bereich der gerichtlichen Rechtsdienstleistungen und ist für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen nur von sehr eingeschränkter Relevanz.

IV. Vorzugswürdiges Regelungsmodell für die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech Anbieter

Nachdem nun sowohl die positiven als auch die negativen Auswirkungen von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter im Detail analysiert wurden, kann sich die Arbeit der Frage zuwenden, wie ein umfassendes Regelungsmodell für die Zulässigkeit derartiger Rechtsdienstleistungen aussehen sollte.

---

[161] Vgl. unten D.II.3.d).

1. Bisherige Regelungsvorschläge in der Literatur

Einen sehr liberalen Ansatz für die Regulierung von Rechtsdienstleistungen stellt der Vorschlag von *Kleine-Cosack* dar, wonach digitale, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister generell zulässig sein sollten, ohne dass weitere Anforderungen an die Qualifikation des nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleisters gestellt werden.[162] In die gleiche Richtung geht die Forderung von *Plog*, einen generellen Erlaubnistatbestand für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen einzuführen.[163] Gegen diese Reformvorschläge – die nicht nur Legal Tech-Anbieter, sondern generell nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister umfassen würden[164] – sprechen aber bereits die oben festgestellten Gefahren einer juristischen Falschberatung in Form von erhöhten Kosten für den Rechtssuchenden sowie dem endgültigen Verlust von Rechtspositionen. Außergerichtliche Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister sollten daher auch unter Einsatz von Legal Tech nur dann zulässig sein, wenn eine entsprechende Qualifikation des Rechtsdienstleisters oder der eingesetzten Legal Tech-Anwendung gewährleistet werden kann.

Fries hat wiederum angeregt, einen neuen Erlaubnistatbestand für die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch Anbieter von Dokumenten- und Vertragsgeneratoren sowie für die Durchsetzung von Verbraucherrechten zu schaffen.[165] Nach Auffassung von *Fries* müssen allerdings in beiden Konstellationen alle Personen, die juristische Leistungen beisteuern, eine Befähigung zum Richteramt vorweisen können.[166] Andere Stimmen in der Literatur schlagen hingegen vor, dass die Rechtsberatung im Hinblick auf Klein- und Kleinstansprüche durch Inkassodienstleister[167] oder durch Wirtschaftsjuristen mit dem Abschluss eines Bachelor of Laws (LL.B). erbracht werden dürfen[168]. Gegen diese Reformvorschläge spricht allerdings, dass bei entsprechender Sachkunde die Befugnis des nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleisters nicht zwangsläu-

---

162 *Kleine-Cosack*, AnwBl Online 2019, 6 (15); vgl. *ders.*, AnwBl Online 2020, 88 (94 f.).

163 *Plog*, AnwBl 2020, 146.

164 Vgl. aber den auf Legal Tech-Anbieter beschränkten Vorschlag von *v. Lewinski* unter Legal Tech-Anbietern einen zusätzlichen und neuen rechtsanwaltlichen Beruf" ähnlich dem Syndikusanwalt zu verstehen, *v. Lewinski*, AnwBl 2020, 147.

165 *Fries*, ZRP 2018, 161 (165 f.)

166 Ebd.

167 *Singer*, BRAK-Mitt. 2020, 211 (218) plädiert dafür, dass Inkassodienstleistern bis zu einer Schwelle von 5000 Euro eine „erfolgsorientierte Rechtsdurchsetzung" erlaubt wird; vgl. *Klimsch*, AnwBl 2020, 145. Vgl. auch den Vorschlag bei *Leeb*, Digitalisierung, Legal Technology und Innovation, 2019, S. 284 für einen Erlaubnistatbestand für „die Geltendmachung von Ansprüchen von Verbrauchern in Massenverfahren mithilfe algorithmenbasierten Tools".

168 *Hufeld et al.*, AnwBl Online 2020, 28 (30).

fig auf die Durchsetzung von Verbraucheransprüchen oder die Bereitstellung eines Dokumenten- oder Vertragsgenerators beschränkt sein muss.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechtsdienstleistungsrechts der FDP-Fraktion im Bundestag sah zuletzt die Zulässigkeit von automatisiert erbrachten außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen vor.[169] Voraussetzung sollte dabei eine ausreichende Sachkunde des Rechtsdienstleisters in dem jeweiligen Rechtsgebiet sein. Allerdings vernachlässigt dieser Regulierungsansatz die Möglichkeiten, die der Einsatz von Legal Tech – gerade unter Zuhilfenahme von Künstlicher Intelligenz – zur Vorbeugung einer rechtlichen Falschberatung bietet.[170]

Darüber hinaus forderte der Gesetzesentwurf der FDP-Fraktion, dass nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister, die automatisierte Rechtsdienstleistungen erbringen, ihren Auftraggebern bei Vertragsschluss die Risiken von informationstechnischen Systemen im Allgemeinen, das Risiko von Algorithmen im Speziellen, den Umfang der automatisierten Prozesse sowie den Umfang der beruflichen Tätigkeit anzeigen müssen.[171] An diesem Informationsmodell wird allerdings bereits vielfach bezweifelt, ob das zugrundeliegende Leitbild des souveränen Verbrauchers, der selbstbestimmt Entscheidungen trifft,[172] mit der Realität übereinstimmt.[173] Jedenfalls ist äußerst fraglich, ob ein Verbraucher all die geforderten Informationen tatsächlich aufnehmen und verarbeiten kann.[174] Aufgrund dieser Bedenken hat zumindest der deutsche Gesetzgeber bei Schaffung des Rechtsdienstleistungsgesetzes explizit die Einführung von Informations- und Transpa-

---

[169] BT-Drs. 19/9527, S. 3, 5.

[170] S. hierzu sogleich im Detail.

[171] Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechtsdienstleistungsrechts der FDP-Fraktion, BT-Drs. 19/9527, S. 5; generell zum Informationsmodell s. *Gröner/Köhler*, Verbraucherschutz in der Marktwirtschaft, 1987, S. 40 ff.; *Dauner-Lieb*, Verbraucherschutz durch Ausbildung eines Sonderprivatrechts für Verbraucher, 1983, S. 62 ff.; *Grunewald*, AnwBl 2004, 208 (211). Ebenfalls die Einführung von Transparenz- und Informationspflichten befürwortend *DAV*, Stellungnahme Nr. 63/2015, 2015, S. 17; *Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe*, Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz, 2019, S. 48; *Leeb*, Digitalisierung, Legal Technology und Innovation, 2019, S. 318; *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 2020, S. 695

[172] Zu diesem Leitbild der „Konsumentensouveränität" s. *Gröner/Köhler*, Verbraucherschutz in der Marktwirtschaft, 1987, S. 11 f.; *Meyer-Dohm*, Sozialökonomische Aspekte der Konsumfreiheit, 1965, S. 47 ff.

[173] S. *Reich*, Markt und Recht, 1977, S. 183; *Simitis*, Verbraucherschutz, 1976, S. 134; *Kemper*, Verbraucherschutzinstrumente, 1994, S. 54.

[174] Zu dem Problem des „Information Overload" s. *Hacker*, Verhaltensökonomik und Normativität, 2017, S. 116 m. w. N.

renzpflichten als ineffektiv verworfen.[175] Verschärfte Informations- und Transparenzpflichten erscheinen daher insgesamt zwar als mögliches, aber nicht unbedingt effektives Mittel, um Gefahren für den Schutz der Rechtssuchenden vorzubeugen.

2. Eigenes vorzugswürdiges Regelungsmodell

Da die bisher vorgeschlagenen Regelungsansätze allesamt Bedenken ausgesetzt sind, ist stattdessen ein neues, vorzugswürdiges Regelungsmodell vonnöten. Vor allem die positiven Auswirkungen auf die Durchsetzung von Verbraucheransprüchen sprechen dabei für eine Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter. Gleichzeitig bedarf es aber einer Reihe von Maßnahmen, um den eventuellen Gefahren von derartigen Rechtsdienstleistungen vorzubeugen.

Hauptanliegen muss dabei die Verringerung der Gefahr einer Falschberatung durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter sein. Hierfür bieten sich zwei mögliche Stellschrauben an. Erstens kann die Gefahr einer Falschberatung durch eine entsprechende Qualifikation des Anbieters selbst verringert werden. Da sich nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter häufig auf eine spezielle Rechtsproblematik fokussieren,[176] ist es dabei nicht zwingend erforderlich, dass der jeweilige Anbieter über umfassende juristische Kenntnisse verfügt, die mit denen eines Rechtsanwalts vergleichbar sind. Denn zur Vermeidung von Falschberatungen sollte es ausreichen, wenn der nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter Kenntnisse und Qualifikationen in dem Spezialgebiet vorweisen kann, in dem er Rechtsdienstleistungen erbringen möchte. Ein ähnlicher Ansatz findet sich bereits im deutschen Recht, das Personen mit speziellen Kenntnissen im Bereich der Inkassodienstleistung, Rentenberatung oder im ausländischen Recht erlaubt, nach einer entsprechenden Registrierung in diesem speziellen Bereich Rechtsdienstleistungen zu erbringen.[177] Dieser Ansatz kann verallgemeinert und umfassend auf alle Rechtsdienstleistungen angewendet werden, bei denen die Möglichkeit der Erlangung von spezifischen Kenntnissen und Qualifikationen besteht. Konkret erscheint es zum Beispiel möglich, dass ein nicht-anwaltlicher Legal Tech-Anbieter ausreichende spezifische Kenntnisse im Datenschutzrecht erwirbt, um anschließend auf diesem Rechtsgebiet Rechtsdienstleistungen zu erbringen.

---

[175] BT-Drs. 16/3655, S. 31; generell kritisch gegenüber der Effektivität von Informationspflichten *Fries*, ZRP 2018, 161 (165).

[176] Vgl. etwa in Deutschland das von der lexfox GmbH betriebene Portal https://www.wenigermiete.de/mietpreisbremse (Stand: 8.3.2021), das sich auf die Durchsetzung der Mietpreisbreme fokussiert.

[177] S.u. D.II.3. im Detail zu dem Erlaubnistatbestand des § 10 Abs. 1 RDG.

Bei gerichtlichen Rechtsdienstleistungen kommt allerdings über die Kenntnisse im materiellen Recht hinaus immer noch eine prozessuale Komponente hinzu. Gleichzeitig sind – wie soeben festgestellt – die Kostengefahren bei gerichtlichen Rechtsdienstleistungen deutlich höher als bei außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen. Es besteht nämlich immer die Gefahr, dass der Rechtssuchende die Gerichtsgebühren sowie die Anwaltskosten der Gegenseite tragen muss. Angesichts dieser Gefahren in Kombination mit den deutlich erhöhten Anforderungen an den erforderlichen juristischen Kenntnisstand, sollte die Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter auf außergerichtliche Rechtsdienstleistungen beschränkt bleiben.

Zweiter Ansatzpunkt für die Vorbeugung von Falschberatungen ist der Einsatz von Legal Tech. Denn – wie oben festgestellt – handelt es sich bei „Legal Tech“ um automatisierte Rechtsberatungsangebote, die unmittelbar die juristische Leistungserbringung betreffen.[178] Gerade Algorithmen, die auf Künstlicher Intelligenz basieren, zeichnen sich dabei durch ihre selbstlernende Eigenschaft aus. Voraussetzung für diese Selbstoptimierung des Algorithmus ist primär das Vorhandensein von ausreichend Trainingsdaten und weniger der juristische Kenntnisstand des Rechtsdienstleisters, der eine Legal Tech-Anwendung zur Erbringung einer Rechtsdienstleistung verwendet.[179] Es kann daher die Situation eintreten, dass die Legal Tech-Anwendung ein juristisches Niveau erreicht, das über die juristischen Kenntnisse des dahinter stehenden Legal Tech-Anbieters hinausgeht und die Gefahr einer juristischen Falschberatung ausschließt.

Sollte die automatisierte Rechtsberatung durch die Legal Tech-Anwendung bereits ein Niveau erreicht haben, das mit einer anwaltlichen Rechtsdienstleistung vergleichbar ist, ist daher die Frage sekundär, inwiefern der nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter selbst juristische Kenntnisse hat. Entsprechend den Anforderungen an nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister sollte es dabei ausreichen, wenn die Legal Tech-Anwendung in einem konkreten Rechtsgebiet – wie etwa dem Datenschutzrecht – ein entsprechendes Niveau der Rechtsberatung vorweisen kann. Als Nachweis für ein solches Niveau auf einem bestimmten Rechtsgebiet sollte ein Zertifikat durch eine staatliche Stelle ausgestellt werden. Um dieses Zertifikat zu erlangen, müsste die jeweilige Legal Tech-Anwendung als Test erfolgreich rechtliche Sachverhalte bearbeiten, die auf das jeweilige Rechtsgebiet abgestimmt sind. Aussteller des Zertifikats könnte eine – gegebe-

[178] S.o. B.I.2.d).

[179] Zu einem Ansatz für das Zusammenstellen von derartigen Datensets s. *Steffek/Bull*, Paving the Way for Legal Artificial Intelligence, in: Aggarwal/Eidenmüller/Enriques/Payne/van Zwieten (Hrsg.), Autonomous Systems and the Law, 2019, S. 67; vgl. auch *Hullen*, Effizienzsteigerung in der Rechtsberatung durch Rechtsvisualisierungstools, 2019, S. 46 ff.

nenfalls neu zu schaffende – Berufsaufsichtsbehörde sein, die die Aufsicht über nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter führt.[180]

Neben diesen Anforderungen an die Qualifikation des nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbieters selbst bzw. an das juristische Niveau der Legal Tech-Anwendung, können die Gefahren einer Falschberatung auch im Hinblick auf die daraus resultierenden zusätzlichen Kosten für den Rechtssuchenden abgefedert werden. Erstens sollte ein eventueller Regressanspruch des Rechtssuchenden gegen den nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbieter durch die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung abgesichert werden.[181] Die Gefahr von zusätzlichen Kosten durch den Prozess an sich besteht außerdem dann nicht, wenn der nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter zum einen über ein Erfolgshonorar vergütet wird und zum anderen die Prozesskosten übernimmt.

Die Gefahren für den Schutz der Rechtssuchenden wie auch für den Schutz der geordneten Rechtspflege sowie des Rechtsguts „Recht“ aufgrund der fehlenden Bindung an die anwaltlichen Kardinalpflichten können wiederum dadurch entschärft werden, dass auch für nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter die Verschwiegenheitspflicht sowie das Verbot von Interessenskonflikten eingeführt wird. Die Einrichtung einer Berufsaufsicht ermöglicht zuletzt die Einhaltung dieser Pflichten sowie den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung und verringert dadurch die Gefahren für Verbraucher durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter.

---

[180] Vgl. auch generell den Vorschlag von Martini hinsichtlich eines „Algorithmen-TÜV“, *Martini*, JZ 2017, 1017 (1021).

[181] Ähnlich *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 2020, S. 698.

D. Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter im deutschen Recht

Nach dem im vorherigen Abschnitt die Grundzüge eines vorzugswürdigen Regelungsmodells für die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter herausgearbeitet worden sind, sollen im Folgenden die Vorschriften zur Zulässigkeit von derartigen Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht untersucht und im Anschluss mit dem im vorherigen Abschnitt als vorzugswürdig festgestellten Regelungsmodell verglichen werden. Für die Frage nach der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter im deutschen Recht ist dabei grundsätzlich zwischen gerichtlichen Rechtsdienstleistungen einerseits (I.) und außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen andererseits (II.) zu unterscheiden.

I. Zulässigkeit von gerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter

Im Hinblick auf gerichtliche Rechtsdienstleistungen bestimmen die jeweiligen Verfahrensregeln ein weitreichendes Anwaltsmonopol. So darf gem. § 79 Abs. 2 S. 1 ZPO grundsätzlich nur ein Rechtsanwalt als Parteivertreter im Zivilprozess auftreten.[1] Allein in den Ausnahmefällen des § 79 Abs. 2 S. 2 ZPO wird dieses Anwaltsmonopol für ausgewählte Personengruppen wie beispielsweise Verbraucherzentralen gem. § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO durchbrochen.[2] Das gleiche Bild zeigt sich bei einem Blick in die VwGO[3]. Hier ergibt sich aus § 67 Abs. 2 VwGO, dass neben Rechtsanwälte nur ganz bestimmte Personengruppen wie beispielsweise Hochschullehrer (§ 67 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 VwGO) oder Gewerkschaften

---

[1] Vgl. *Hüßtege*, in: Thomas/Putzo (Hrsg.), ZPO, 2020, § 79 Rn. 1 ff.; *Burgermeister*, in: Prütting/Gehrlein (Hrsg.), ZPO, 2019, § 79 Rn. 1 ff.

[2] Zu den sonstigen gem. § 79 Abs. 2 ZPO vertretungsberechtigten Personen s. *Toussaint*, in: Münchener Kommentar zur ZPO, Band 1, 2020, § 79 Rn. 8 ff.; *Weth*, in: *Musielak/Voith* (Hrsg.), ZPO, 2020, § 78 Rn. 7 ff.

[3] Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686).

(§ 67 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 VwGO) als Prozessvertreter auftreten dürfen.[4] Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in § 73 Abs. 2 SGG[5], § 67 Abs. 2 FGO[6] und § 22 Abs. 1 BVerfGG[7]. Im Strafprozess bestimmt wiederum § 138 Abs. 1 StPO[8], dass nur Rechtsanwälte oder Hochschullehrer mit Befähigung zum Richteramt zur Verteidigung gewählt werden können.[9] Ein vom Angeklagten nicht bezeichneter Pflichtverteidiger muss darüber hinaus gem. § 142 Abs. 6 StPO aus dem Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer ausgesucht werden. Nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter dürfen daher weitestgehend keine gerichtlichen Rechtsdienstleistungen erbringen.

II. Zulässigkeit von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter

Während die Regelung der Zulässigkeit von gerichtlichen Rechtsdienstleistungen über verschiedene Gesetze verteilt ist, ist die Zulässigkeit von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen einheitlich im Rechtsdienstleistungsgesetz geregelt.[10]

Zentral für die Auslegung des Rechtsdienstleistungsgesetzes sind dabei die Schutzzwecke, die das Rechtsdienstleistungsgesetz verfolgt und die in § 1 Abs. 1 S. 2 RDG explizit aufgeführt sind.[11] Demnach dient das Rechtsdienstleistungsgesetz dazu, „die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen“. Nach der Gesetzesbegründung zum Rechtsdienstleistungsgesetzes umfasst der Begriff des „Rechtssuchenden“ dabei sowohl Verbraucher im Sinne des § 13 BGB wie auch Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.[12] Kein Regulierungszweck ist hingegen der Schutz der

---

[4] *Schenke*, in: Kopp/Schenke (Hrsg.), VwGO, 2020, § 67 Rn. 3 ff.; *Schneider*, in: Gärditz (Hrsg.), VwGO, 2018, § 67 Rn. 5 ff.

[5] Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535).

[6] Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679).

[7] Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473).

[8] Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319).

[9] S. *Willnow*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 2019, § 138 Rn. 2 ff.; *Thomas/Kämpfer*, in: Münchener Kommentar zur StPO, Band 1, 2014, § 138 Rn. 2 ff.

[10] § 1 Abs. 1 S. 1 RDG bestimmt, dass das Rechtsdienstleistungsgesetz die Befugnis regelt, „in der Bundesrepublik Deutschland außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen“.

[11] S. *Deckenbrock*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 1 Rn. 2; *Remmertz*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 1 Rn. 63.

[12] BT-Drs. 16/3655, S. 45.

Anwaltschaft vor Wettbewerb.[13] Das BVerfG hat dementsprechend der Funktionsfähigkeit der Anwaltschaft eine nur beschränkt gemeinwohlrelevante Bedeutung zugesprochen, insofern ansonsten die anderen Regulierungszwecke unmittelbar gefährdet wären.[14]

Vor dem Hintergrund dieser Schutzzwecke des § 1 Abs. 1 S. 2 RDG soll im Folgenden daher im Detail untersucht werden, inwiefern außergerichtliche Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter zulässig oder gem. § 3 RDG verboten sind. § 3 RDG bestimmt nämlich, dass die selbstständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig ist, in dem sie durch das Rechtsdienstleistungsgesetz oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird.

1. Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Voraussetzung für ein Verbot von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter gem. § 3 RDG ist, dass der sachliche Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes überhaupt eröffnet ist. Dabei wird zum Teil bereits generell die Anwendbarkeit des Rechtsdienstleistungsgesetzes auf Rechtsdienstleistungen unter Einsatz von Legal Tech verneint (a). Darüber hinaus ist der sachliche Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes nur eröffnet, wenn es sich entweder um eine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG (b) oder um eine Inkassodienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG handelt (c) und der Anwendungsbereich nicht gem. § 2 Abs. 3 RDG ausgeschlossen ist (d).

a) Keine generelle Unanwendbarkeit des Rechtsdienstleistungsgesetzes

aa) Erforderlichkeit eines „menschlichen" Rechtsdienstleistenden

Weberstaedt[15] argumentiert, dass das Rechtsdienstleistungsgesetz implizit einen „menschlichen" Dienstleister voraussetzt. Dafür verweist er zum einen auf die Gesetzesbegründung zum Rechtsdienstleistungsgesetz, die von einem „Dienst-

---

[13] *Römermann*, in: Grunewald/Römermann (Hrsg.), RDG, 2008, § 1 Rn. 21; vgl. zur wettbewerbsrechtlichen Natur der Vorgängerregelung des Art. 1 § 1 RBerG die Begründung zum BGH, Urt. vom 30. November 1954 – Urt. I ZR 147/53, BGHZ 15, 315 (317); Urt. vom 15. Dezember 1960 – VII ZR 141/59, BGHZ 34, 64 (67 f.).

[14] BVerfG, Beschl. vom 29. Oktober 1997 – 1 BvR 780–87, NJW 1998, 3481 (3483).

[15] *Weberstaedt*, AnwBl 2016, 535 (537); zust. *Dulle/Galetzka/Partheymüller*, DSRITB 2017, 625 (631); ebenfalls auf eine „menschliche oder zumindest mitdenkende Aktivität" abstellend OLG Köln, Urt. vom 19. Juni 2020 – 6 U 263/19, juris Rn. 82.

leistenden" spricht.[16] *Weberstaedt* zieht außerdem den Gesetzestext der §§ 5, 6 und 7 RDG heran.[17] So werde in § 5 Abs. 1 RDG auf Berufsbilder abgestellt, was bei dem Einsatz von Legal Tech als automatisierter Rechtsberatung nicht der Fall sein könne.[18] In § 6 Abs. 2 RDG und § 7 Abs. 2 RDG wiederum werde von „Personen" gesprochen.[19]

Dagegen spricht aber, dass nach der Gesetzesbegründung die Anwendbarkeit des Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht von der Wahl eines bestimmten Technologiemittels abhängen soll.[20] Die Gesetzesbegründung nennt dabei explizit die Möglichkeit einer Rechtsdienstleistung via Telefon-Hotline bzw. via Internetforum.[21] Hinter einer automatisierten Rechtsberatung steht außerdem immer eine menschliche Person, die die Legal Tech Anwendung zumindest programmiert hat.[22] Dazu kommt, dass der Rechtsbegriff „Person" sich nicht zwangsläufig auf natürliche Personen beziehen muss. Vielmehr kommen auch juristische Personen in Betracht.[23] Das Rechtsdienstleistungsgesetz dient ferner gem. § 1 Abs. 1 S. 2 RDG dazu, den Schutz der Rechtssuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen. Dafür kann es keinen Unterschied machen, ob die Rechtsdienstleistung von einem „menschlichen" Anbieter oder automatisiert erbracht wird.[24]

bb) Fehlende Zuordnungsmöglichkeit

Unabhängig von der Frage nach der Erforderlichkeit eines menschlichen Rechtsdienstleisters ist es *Kleine-Cosack*[25] zufolge bei dem Einsatz von modernen Kommunikationsmitteln wie etwa von Telefonhotlines oder des Internets nicht überprüfbar, ob die rechtliche Beratung durch anwaltliche oder nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister erfolgt. Aufgrund dieser fehlenden Möglichkeit der Zuordnung soll daher das Rechtsdienstleistungsgesetz allein schon aus technischen Gesichtspunkten unanwendbar bleiben.[26]

---

[16] *Weberstaedt*, AnwBl 2016, 535 (537) mit Verweis auf BT-Drs. 16/3655, S. 46.

[17] Ebd.

[18] *Weberstaedt* bezieht sich konkret auf Online-Rechts-Generatoren, die aber nach der oben unter B.I.2. genannten Definition unter den Begriff von „Legal Tech" fallen.

[19] *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 6 Rn. 38 lehnt die Argumentation spezifisch im Hinblick auf die Auslegung des § 6 Abs. 2 RDG ab.

[20] BT-Drs. 16/3655, S. 47 f.

[21] BT-Drs. 16/3655, S. 48.

[22] S. *Wolf/Künnen*, BRAK-Mitt. 2019, 274 (275); *Fries*, ZRP 2018, 161 (162).

[23] *Wettlaufer*, MMR 2018, 55 verweist etwa auf die Bestimmungen zur Eintragung einer juristischen Person in §§ 10 Abs. 1 RDG, 12 Abs. 4 RDG.

[24] *Stern*, CR 2004, 561 (563).

[25] *Kleine-Cosack*, RDG, 2014, § 2 Rn. 77; zust. *Günther/Grupp*, K&R 2020, 173 (174).

[26] Ebd.

Dagegen spricht jedoch, dass es sich letztlich bloß um eine Frage der Zurechenbarkeit handelt.[27] Hinter jeder Software steht aber ein entsprechender Anbieter.[28] Außerdem ist es nicht ersichtlich, wieso allein praktische Schwierigkeiten bei der Überprüfung dazu führen sollen, dass moderne Kommunikationsmittel von vornherein aus dem Anwendungsbereich ausscheiden sollen. Zudem ist es nicht ausgeschlossen, dass es mit fortschreitenden technischen Möglichkeiten auch verbesserte Zuordnungs- und Kontrollmöglichkeiten gibt.

cc) Generelle Unmöglichkeit einer automatisierten Rechtsberatung

Zuletzt verneint *Kotsoglou* generell die Möglichkeit, die Rechtsberatung zu automatisieren.[29] Dem solle zum einen die Unmöglichkeit entgegenstehen, Sprache zu formalisieren.[30] *Kotsoglou* weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass erst die Kontextabhängigkeit die Bedeutung eines Worts bestimmt.[31] Diese Kontextabhängigkeit könne aber mit einem einfachen Algorithmus nicht nachgebildet werden.[32] Zum anderen müsse jede Norm im Gesamtkontext der Rechtsordnung betrachtet werden.[33] Erst das Zusammenspiel mit anderen Normen und rechtlichen Erwägungsgründen konkretisiere den jeweiligen Bedeutungsgehalt einer Norm im Einzelfall. Ebenso wenig wie Sprache an sich könne dieses Zusammenspiel vollständig im Rahmen eines Algorithmus wiedergegeben werden.[34]

Dem ist aber entgegenzuhalten, dass es grundsätzlich nicht unmöglich erscheint, dass durch Fortschritte im Bereich der Informatik auch die Kontextabhängigkeit von Sprache wiedergegeben werden kann.[35] Bei Legal Tech geht es darüber hinaus in der Regel weniger darum, die gesamte Rechtsordnung im Rahmen eines einzigen Algorithmus wiederzugeben. Vielmehr fokussieren sich die meisten Legal Tech-Anwendungen auf rechtlich einfach zu erfassende Standardkonstellationen. Ebenso wie in manchen Fällen unbestritten ein Gesamtverständnis der Rechtsordnung erforderlich ist, erscheint es nicht unmöglich, dass in

---

[27] *Remmertz*, BRAK-Mitt. 2017, 55 (58); *Wettlaufer*, *MMR* 2018, 55. Ablehnend auch *Weberstaedt*, AnwBl 2016, 535 (537) mit Verweis darauf, dass dies den Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes unverhältnismäßig einschränkt.

[28] *Fries*, ZRP 2018, 161 (162); *Wolf/Künnen*, BRAK-Mitt. 2019, 274 (275).

[29] *Kotsoglou*, JZ 2014, 451 (455); *ders.*, JZ 2014, 1100 (1103).

[30] *Kotsoglou*, JZ 2014, 451 (453); *ders.*, JZ 2014, 1100 (1101).

[31] *Kotsoglou*, JZ 2014, 451 (453 f.) mit Verweis auf das Kontextinvarianzprinzip in der formalen Logik.

[32] Vgl. *Kotsoglou*, JZ 2014, 451 (455).

[33] *Kotsoglou*, JZ 2014, 451 (456); *ders.*, JZ 2014, 1100 (1102).

[34] *Kotsoglou*, JZ 2014, 451 (456).

[35] *Adrian*, Rechtstheorie, Bd. 48 (2017), S. 77 (95 ff.) zufolge ist die Simulation von Sprache als bloßes syntaktische Grundgerüst auch durch eine Maschine simulierbar.

manchen Standardkonstellationen die wesentlichen sprachlichen wie auch rechtlichen Parameter algorithmisch abgebildet werden können.[36]

b) Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG unter Einsatz von Legal Tech

Auch wenn die Anwendbarkeit des Rechtsdienstleistungsgesetzes auf Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter daher nicht schon grundsätzlich ausgeschlossen ist, setzt die Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs des Rechtsdienstleistungsgesetzes gem. § 2 RDG eine Rechtsdienstleistung voraus. Zu untersuchen ist dabei in einem ersten Schritt, ob die Voraussetzungen der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 RDG erfüllt sind. Dieser Norm zufolge handelt es sich bei jeder Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten um eine Rechtsdienstleistung, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Für die weitere Untersuchung der einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 2 Abs. 1 RDG ist dabei besonderes Augenmerk auf den Zeitpunkt der Programmierung der Legal Tech-Anwendung sowie auf den Zeitpunkt, an dem eine Legal Tech-Anwendung durch einen Rechtssuchenden genutzt wird, zu legen.[37]

aa) „Tätigkeit“

Der Begriff der „Tätigkeit“ in § 2 Abs. 1 RDG ist vor dem Hintergrund des Erlaubnistatbestands des § 5 Abs. 1 S. 1 RDG grundsätzlich weit zu verstehen als jede Einzelaktivität des Rechtsdienstleisters.[38] § 5 Abs. 1 S. 1 RDG bestimmt nämlich, dass Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt sind, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Eine „Tätigkeit“ im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG liegt daher jedenfalls dann vor, wenn der Rechtsdienstleister selbst auf die Legal Tech-Anwendung zurückgreift. Genauer zu untersuchen ist hingegen die Frage, ob auch im Zeitpunkt der Programmierung der Legal Tech-Anwendung sowie bei einer eventuellen Nutzung durch den Rechtssuchenden das Tatbestandsmerkmal der „Tätigkeit“ erfüllt ist.[39]

---

[36] Ebenso *Engel*, JZ 2014, 1096 (1097). Den Versuch einer Darstellung eines solchen Rechtsalgorithmus unternehmen *Raabe/Wacker/Oberle/Baumann*, Recht ex machina, 2012, S. 279 ff.

[37] Eine ähnliche Differenzierung zwischen dem Zeitpunkt der Programmierung und dem Zeitpunkt der Nutzung findet sich zumindest bzgl. des Tatbestandsmerkmals der „Prüfung im Einzelfall“ bzw. einer „konkreten Angelegenheit“ bei *Wettlaufer*, MMR 2018, 55 (56).

[38] *Krenzler*, in: ders. (Hrsg.), RDG, 2017, § 2 Rn. 12; *Deckenbrock/Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 2 Rn. 16.

[39] *Henssler/Kilian*, CR 2001, 682 (687 f.); *Henssler*, AnwBl 2001, 525 (528); ablehnend *Stern*, CR 2004, 561; *Gounalakis*, UFITA 2001, 757 (765).

(1) Zeitpunkt der Programmierung der Legal Tech-Anwendung

Bei der Programmierung der Legal Tech-Anwendung handelt es sich grundsätzlich um eine Einzelaktivität des Legal Tech-Anbieters als Rechtsdienstleister und damit um eine Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG.[40] *Henssler/Kilian* argumentieren dagegen noch mit Blick auf die Vorgängerregelung des Art. 1 § 1 RBerG[41], dass es bei Rechtsinformationssystemen mangels Konkretisierung auf einen individuellen Fall an einem aktiven Handeln bzw. einer zielgerichteten Tätigkeit fehle.[42] Unter einem Rechtsinformationssystem verstehen *Henssler/Kilian* dabei im Wesentlichen eine Software-Architektur zur standardisierten Beantwortung juristischer Probleme.[43] Ein solches Rechtsinformationssystem fällt zugleich unter die Definition von „Legal Tech" als automatisierte Rechtsberatung, die unmittelbar die juristische Leistungserbringung betrifft.[44] Allerdings ist der Kritikpunkt einer fehlenden Konkretisierung in dem neugefassten § 2 Abs. 1 RDG nicht mehr am Tatbestandsmerkmal der „Tätigkeit", sondern am Kriterium der „Prüfung im Einzelfall" bzw. der „konkreten Angelegenheit" festzumachen.

(2) Zeitpunkt der Nutzung durch den Rechtssuchenden

Für den Fall, dass der Rechtssuchende selbst die Legal Tech-Anwendung in Anspruch nimmt, wird teilweise argumentiert, dass nicht der Anbieter, sondern vielmehr der Rechtssuchende selbst aktiv wird.[45] Es sei nämlich der Rechtssuchende, der die Antworten der Legal Tech-Anwendung auf den konkreten Einzelfall übertrage.[46]

Jedoch kommt auch in dieser Konstellation diejenige Person als Rechtsdienstleister in Betracht, die die Legal Tech-Anwendung dem jeweiligen Rechtssuchenden als Anbieter zur Verfügung stellt. Allein die Tatsache, dass der Rechtsdienstleister die Legal Tech-Anwendung für Rechtssuchende zugänglich macht, kann nämlich als „Tätigkeit" im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG aufgefasst werden. Diejenige Person, die die Legal Tech-Anwendung programmiert hat oder zumin-

---

[40] Zumindest an diesem Punkt noch zustimmend *Gounalakis*, UFITA 2001, 757 (765). *Remmertz*, BRAK-Mitt. 2015, 266 (267) zufolge besteht die „Tätigkeit" im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG in der eigentlichen Programmierleistung, die dem Nutzer für seinen konkreten Einzelfall angeboten wird.

[41] Rechtsberatungsgesetz vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478).

[42] *Henssler/Kilian*, CR 2001, 682 (687 f.); *Henssler*, AnwBl 2001, 525 (528); ablehnend *Stern*, CR 2004, 561.

[43] *Henssler/Kilian*, CR 2001, 682 (683).

[44] S.o. B.I.2. zur Definition des Begriffs „Legal Tech".

[45] *Henssler/Kilian*, CR 2001, 682 (687); *Henssler*, AnwBl 2001, 525 (528); *Gounalakis*, UFITA 2001, 757 (765); *Krenzler*, in: ders. (Hrsg.), RDG, 2017, § 2 Rn. 44.

[46] *Gounalakis*, ebd.

dest bereitstellt, muss sich zudem die Aktivitäten der Legal Tech-Anwendung zurechnen lassen.[47] Für eine solche Zurechnung spricht bereits die verbraucherschützende Zielsetzung des Rechtsdienstleistungsgesetzes.[48] Dieser Schutzzweck kann nicht einfach dadurch umgangen werden, dass eine Legal Tech-Anwendung eingesetzt wird. Die Erforderlichkeit der Zurechnung von Aktionen eines automatisierten, vorprogrammierten Systems zeigt auch der Vergleich mit automatisierten Willenserklärungen, die ebenfalls demjenigen zugerechnet werden, der das automatisierte System bereitstellt.[49]

Daher stellt jede Interaktion der Legal Tech-Anwendung mit dem Rechtssuchenden – beispielsweise im Rahmen eines Frage-Antwort Schemata – zugleich eine „Tätigkeit" des Legal Tech-Anbieters als Rechtsdienstleister dar. Sowohl zum Zeitpunkt der Programmierung wie auch zum Zeitpunkt der konkreten Nutzung durch den Rechtsdienstleister bzw. den Rechtssuchenden selbst liegt somit eine „Tätigkeit" im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG vor.

bb) „Fremde Angelegenheit"

Eine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG muss ferner eine „fremde Angelegenheit" darstellen. Wird der Rechtsdienstleistende nämlich in eigenen Angelegenheiten tätig, ist der in § 1 Abs. 1 S. 2 RDG normierte Schutzzweck des Rechtsdienstleistungsgesetzes, den Rechtssuchenden vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen, nicht mehr einschlägig.[50] Maßgeblich für die Differenzierung zwischen eigenen und fremden Angelegenheiten ist dabei eine rein wirtschaftliche Bewertung.[51] Ein nur mittelbares Eigeninteresse ändert nichts an der Qualifikation als „fremde Angelegenheit".[52] Vor diesem Hintergrund stellt demnach die Nutzung von Legal Tech-Anwendungen durch den Anbieter in eigenen Angelegenheiten keine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG dar.[53]

---

[47] Ebenso *Wessels*, *MMR* 2020, 59; a.A. OLG Köln, Urt. vom 19. Juni 2020 – 6 U 263/19, juris Rn. 30, 90 ff.

[48] S.o. D.II.1.

[49] S. BGH, Urt. vom 26. Januar 2005 – VIII ZR 79/04, NJW 2005, 976; *Paulus*, JuS 2019, 960 (963).

[50] *Deckenbrock/Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 2 Rn. 19.

[51] BT-Drs. 16/3655, S. 48 mit Verweis auf BGH, Urt. vom 28. Juni 1962 – I ZR 32/61, NJW 1963, 441 (442); s. auch *Kleine-Cosack*, RDG, 2014, § 2 Rn. 10.

[52] BGH, Urt. vom 3. Mai 2007 – I ZR 19/05, NJW 2007, 3570; Urt. vom 5. April 1967 – I b ZR 56/65, NJW 1967, 1562 (1563); *Johnigk*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 2 RDG Rn. 28.

[53] Ähnlich bzgl. der unternehmens- oder kanzleiinternen Nutzung vertragsgestaltender Software *Wettlaufer*, MMR 2018, 55 (56).

cc) „Prüfung im Einzelfall" bzw. einer „konkreten Angelegenheit"

Während das Tatbestandsmerkmal der „fremden" Angelegenheit im Regelfall erfüllt sein wird,[54] bezweifeln hingegen zahlreiche Stimmen in der Literatur, ob bei einem Einsatz von Legal Tech überhaupt eine „Prüfung im Einzelfall" im Rahmen einer „konkreten Angelegenheit" erfolgt. Im Folgenden soll daher zunächst der Maßstab dargelegt werden, der an die Auslegung dieser beiden Tatbestandsmerkmale anzulegen ist, und im Anschluss die hinreichende Individualisierung zum Zeitpunkt der Programmierung sowie der Nutzung durch den Rechtssuchenden untersucht werden

(1) Maßstab des § 2 Abs. 1 RDG

Mit Blick auf den an die Tatbestandsmerkmale „Prüfung im Einzelfall" und das Erfordernis einer „konkreten Angelegenheit" anzulegenden Maßstab stellt sich zunächst die Frage, ob die beiden Begriff letztendlich deckungsgleich sind oder ob es sich hingegen um zwei verschiedene Prüfungspunkte handelt. *Deckenbrock/Henssler*[55] etwa gehen davon aus, dass sich die beiden Tatbestandsmerkmale überschneiden. Der Gesetzesbegründung zum Rechtsdienstleistungsgesetz zufolge handelt es sich dagegen um zwei zu trennende Aspekte.[56] Beispielhaft für ein Auseinanderfallen wird dabei die Prüfung einer Rechtslage für die Allgemeinheit anhand eines Einzelfalls beispielsweise im Rahmen einer Ratgebersendung im Fernsehen genannt.[57] Unabhängig von dieser abstrakten Frage nach der Deckungsgleichheit, besteht jedenfalls Einigkeit hinsichtlich der konkreten Anforderungen einer „Prüfung im Einzelfall" bzw. einer „konkreten Angelegenheit".

Eine „konkrete Angelegenheit" erfordert demnach vor dem Hintergrund der Schutzzwecke des § 1 Abs. 1 S. 2 RDG eine wirkliche, sachverhaltsbezogene Rechtsfrage.[58] Nicht ausreichend sind hingegen rein fingierte Fragen sowie eine

---

[54] a.A. OLG Köln, Urt. vom 19. Juni 2020 – 6 U 263/19, juris Rn. 30, das als Konsequenz der Zurückweisung einer Zurechnung der Aktionen der Legal Tech Anwendung auch eine Tätigkeit in „fremden" Angelegenheiten bei der Inanspruchnahme eines Vertragsgenerators durch einen Nutzer ablehnt.

[55] *Deckenbrock/Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 2 Rn. 43; ähnlich *Dreyer/Müller*, in: Dreyer/Lamm/Müller, RDG, 2009, § 2 Rn. 39. Ebenso nicht zwischen den beiden Merkmalen differenzierend *Kleine-Cosack*, RDG, 2014, § 2 Rn. 6 ff.

[56] BT-Drs. 16/3655, S. 47 f.; vgl. BGH, Urt. vom 4. November 2010 – I ZR 118/09, WM 2011, 1772. Ebenfalls differenzierend *Römermann*, in: Grunewald/Römermann (Hrsg.), RDG, 2008, § 2 Rn. 24 ff.; *Wettlaufer*, MMR 2018, 55 (56).

[57] BT-Drs. 16/3655, S. 47 f.

[58] *Krenzler*, in: ders. (Hrsg.), RDG, 2017, § 2 Rn. 48; s. BT-Drs. 16/3655, S. 48.

abstrakte Behandlung von Rechtsfragen.[59] Unerheblich ist, ob dabei einzelne konkrete Streitfälle als Beispiele herbeigezogen werden.[60] Eine „Prüfung im Einzelfall" liegt wiederum dann nicht vor, wenn es sich um allgemeine, an die Öffentlichkeit oder einen interessierten Kreis gerichtete rechtliche Informationen handelt.[61]

(2) Fehlende Individualisierung zum Zeitpunkt der Programmierung

Henssler/Kilian zufolge erfolgt zumindest zum Zeitpunkt der Programmierung und Bereitstellung der Legal Tech-Anwendung keine „Prüfung im Einzelfall" bzw. eines „konkreten Falls".[62] Die software-basierten Angebote stellen demnach allein ein Aufbereiten der juristischen Informationen in einer für Laien nutzbaren Form dar. In diesem Sinne sei das Bereitstellen einer solchen Aufbereitung vergleichbar mit dem Verfassen eines Formularbuchs, das unstreitig nicht unter den Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes falle.[63] Zumindest im Moment der Programmierung der Software liege daher noch keine konkret-individuelle Beratungssituation vor. Ebenso argumentiert *Gounalakis*, dass durch eine Software eine Prüfung im Einzelfall allein deshalb schon nicht erfolgen könne, weil diese für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen bereitgestellt wird.[64]

Unabhängig davon, ob das konkrete Angebot als bloßes Aufbereiten von juristischen Informationen für Laien qualifiziert werden kann, ist jedenfalls zuzustimmen, dass zumindest zum Zeitpunkt der Programmierung nur rein fingierte und nicht konkret sachverhaltsbezogene Rechtsfragen im Raum stehen.[65] Gleiches gilt für den Moment der Bereitstellung der Legal Tech-Anwendung, welches sich zunächst in der Tat an die Allgemeinheit und damit an eine unbestimmte Vielzahl von Fällen richtet.

(3) Individualisierung zum Zeitpunkt der Nutzung durch den Rechtssuchenden

Schwieriger zu beurteilen ist hingegen die Frage, ob für den Fall, dass der Rechtssuchende direkt auf die Legal Tech-Anwendung zugreift, eine hinreichen-

---

[59] BT-Drs. 16/3655, ebd.; krit. *Römermann* in: Grunewald/Römermann (Hrsg.), RDG, 2008, § 2 Rn. 21.

[60] *Deckenbrock/Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 2 Rn. 32; *Johnigk*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 2 RDG Rn. 40.

[61] BT-Drs. 16/3655, S. 47; s. auch *Johnigk*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020 § 2 RDG Rn. 7.

[62] *Henssler/Kilian*, CR 2001, 682 (687); ähnlich auch *Henssler*, AnwBl 2001, 525 (528); OLG Köln, Urt. vom 19. Juni 2020 – 6 U 263/19, juris Rn. 87. Zur Abgrenzung zum Tatbestandsmerkmal „Tätigkeit" des § 2 Abs. 1 RDG s.o. D.II.1.b)aa).

[63] *Henssler/Kilian*, CR 2001, 682 (687); *Henssler*, AnwBl 2001, 525 (528).

[64] *Gounalakis*, UFITA 2001, 757 (765 ff.).

[65] S. *Wettlaufer*, MMR 2018, 55 (56).

de Individualisierung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG erfolgt. Dem wird zum einen bereits generell die fehlende Kenntnis von der Identität des Rechtssuchenden entgegengehalten (a). Zum anderen wird bestritten, dass es im Rahmen einer automatisierten Rechtsberatung überhaupt zu einer Individualisierung der Rechtsdienstleistung kommen kann (b).

(a) Fehlende Kenntnis von der Identität des Rechtssuchenden und des konkreten Rechtsproblems

Henssler/Kilian lehnen die Möglichkeit einer Prüfung einer konkreten Angelegenheit im Einzelfall bei einem direkten Zugriff des Rechtssuchenden auf die Legal Tech-Anwendung mit Hinweis auf die Anonymität des Rechtssuchenden ab.[66] Einen ersten Ansatzpunkt, um die Identität des Rechtssuchenden zu ermitteln, stellt aber jedenfalls die IP-Adresse des Rechtssuchenden dar.[67] Dem halten *Henssler/Kilian* zwar entgegen, dass die IP-Adresse alleine keinen Rückschluss auf eine bestimmte natürliche Person zulässt.[68] Für eine Individualisierung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG reicht es allerdings bereits aus, wenn feststeht, dass es sich um einen tatsächlichen und nicht fingierten Sachverhalt handelt. Hierfür ist das Vorliegen einer IP-Adresse zumindest ein erstes Indiz. Der Rechtssuchende macht ferner während der Nutzung der Legal Tech-Anwendung häufig Angaben über seine Person und das zugrundeliegende Rechtsproblem. Anhand dieser Angaben kann ebenfalls eine hinreichende Individualisierung der Identität des Rechtssuchenden bzw. des zugrundeliegenden Rechtsproblems erfolgen.[69]

Dem wird zwar teilweise entgegengehalten, dass wegen der fehlenden Eingriffsmöglichkeit des Anbieters in den Ablauf des Prüfprogramms bzw. der fehlenden Interaktion mit dem Rechtssuchenden eine solche Herstellung des Einzelfallbezugs durch den rechtssuchenden Programmnutzer unzureichend sei.[70] Diese Ansicht übersieht aber, dass der Legal Tech-Anbieter als Rechtsdienstleister die Legal Tech-Anwendung programmiert oder zumindest zur Verfügung gestellt hat. In beiden Situationen muss er sich den Ablauf des Prüfungsprotokolls zurechnen.[71] Es reicht daher bereits aus, wenn im Rahmen des Prüfungsprotokolls der automatisierten Rechtsberatung eine hinreichende Individualisierung des Sachverhalts erfolgt.

---

[66] *Henssler/Kilian*, CR 2001, 682 (688); s. auch *Deckenbrock/Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 2 Rn. 46.

[67] *Remmertz*, BRAK-Mitt. 2017, 55 (58); *Degen/Krahmer*, GRUR-Prax 2016, 363 (365).

[68] *Henssler/Kilian*, CR 2001, 682 (688).

[69] *Degen/Krahmer*, GRUR-Prax 2016, 363 (365).

[70] *Gounalakis*, UFITA 2001, 757 (766); *Henssler/Kilian*, CR 2001, 682 (688); *Deckenbrock/Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 2 Rn. 46.

[71] S.o. D.II.1.b)aa)(2).

(b) Hinreichende Individualisierung durch die automatisierte Rechtsberatung

Die entscheidende Frage ist daher, ob bei einer direkten Nutzung der Legal Tech-Anwendung durch den Rechtssuchenden eine Prüfung einer konkreten Angelegenheit im Einzelfall im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG erfolgt. *Henssler/Kilian* verneinen dies mit dem Hinweis, dass das automatisierte Rechtsberatungsangebot letztlich eine reine Aufbereitung von Informationen darstelle und eher einer Formularsammlung vergleichbar sei.[72] Etwas anderes könne aber dann gelten, wenn der unzulässige Anschein einer individualisierten Rechtsdienstleistung erweckt wird, indem zum Beispiel der Nutzer individualisiert angeredet wird.[73] In eine ähnliche Richtung geht die Argumentation von *Zimmermann*, demzufolge eine Individualisierung nur dann erfolgt, wenn das Programm von vornherein für einen bestimmten Nutzer entwickelt wurde.[74]

Für die Differenzierung zwischen einem bloßen Bereitstellen einer Formularsammlung und einer Rechtsdienstleistung in der analogen Welt hat das OLG Karlsruhe darauf abgestellt, ob der Dienstleister auf Wunsch des Kunden die im Formular vorgegebenen rechtlichen Regelungen überprüft und Alternativen vorschlägt.[75] Dieselbe Differenzierung muss daher auch für den Einsatz von Legal Tech gelten, wobei es als zentrales Kriterium darauf ankommt, ob das Rechtsberatungsangebot individualisiert zugeschnitten wird auf den konkreten – mitgeteilten – Sachverhalt.[76]

Richtigerweise ist daher zu unterscheiden: Werden bloß allgemein Informationen aufbereitet und zur Verfügung gestellt, fehlt es an einer Prüfung im Einzelfall bzw. einer konkreten Angelegenheit. Dies ist etwa der Fall bei juristischen Datenbanken,[77] die allerdings nach der oben gewählten Definition schon von vornherein nicht unter den Begriff von „Legal Tech" fallen[78]. Wird hingegen im Rahmen eines detaillierten Frage-Antwort-Systems die finale Antwort an die vorher eingegebenen Daten des Rechtssuchenden angepasst, ist hingegen von einer Prüfung im Einzelfall einer konkreten Angelegenheit auszugehen.[79] Hier-

---

[72] *Henssler/Kilian*, CR 2001, 682 (687); ähnlich *Weberstaedt*, AnwBl 2016, 535 (537). *Henssler*, AnwBl 2001, 525 (528) spricht von der Ähnlichkeit zum – ebenfalls erlaubnisfreien – Verfassen eines juristischen Handbuchs. Ablehnend auch *Krenzler*, in: ders. (Hrsg.), RDG, 2017, § 2 Rn. 44.

[73] *Henssler/Kilian*, CR 2001, 682 (688); vgl. *Gounalakis*, UFITA 2001, 757 (770).

[74] *Zimmermann*, AnwBl 2019, 815 (818).

[75] OLG Karlsruhe, Urt. vom 13. Oktober 2010 – 6 U 64/10, NJW-RR 2011, 119 (120).

[76] Vgl. LG Köln, Urt. vom 8. Oktober 2019 – 33 O 35/19, MMR 2020, 56 Rn. 24 bzgl. der Qualifikation eines digitalen Rechtsdokumentengenerators.

[77] Vgl. *Stern*, CR 2004, 561.

[78] S.o. B.I.2.

[79] Vgl. LG Köln, Urt. vom 8. Oktober 2019 – 33 O 35/19, MMR 2020, 56 Rn. 23; *Remmertz*, BRAK-Mitt. 2017, 55 (58).

unter fallen etwa Generatoren für rechtliche Dokumente wie Verträge,[80] Datenschutzerklärungen oder auch Legal Chat Bots, sofern das Endprodukt auf die vorherigen Eingaben des Rechtssuchenden abgestimmt ist.[81]

dd) „Erforderliche rechtliche Prüfung"

Das finale Tatbestandsmerkmal für eine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG ist das Vorliegen einer erforderlichen rechtlichen Prüfung. Im Folgenden soll daher zunächst der Frage nachgegangen werden, welcher Maßstab grundsätzlich an dieses Tatbestandsmerkmal anzulegen ist (1) und ob eine erforderliche rechtliche Prüfung bei dem Einsatz von Legal Tech nicht bereits schon an der fehlenden Subsumtionsfähigkeit von Legal Tech scheitert (2). Im Anschluss sollen dann die typischen Anwendungsmodelle von Legal Tech wie beispielsweise Vertragsgeneratoren oder Mietpreisrechner im Hinblick auf dieses Tatbestandsmerkmal untersucht werden (3).

(1) Maßstab des § 2 Abs. 1 RDG

Für die Frage nach dem Maßstab, der an das Tatbestandsmerkmal der erforderlichen rechtlichen Prüfung anzulegen ist, kann grundsätzlich differenziert werden zwischen dem Vorliegen einer rechtlichen Prüfung einerseits und der Erforderlichkeit dieser Prüfung andererseits. Vor allem die Frage, welche Anforderungen an das Vorliegen einer rechtlichen Prüfung zu stellen sind, hat sich dabei als sehr umstritten herausgestellt.

(a) Vorliegen einer rechtlichen Prüfung

Ausgangspunkt für die Beurteilung der Anforderungen an eine rechtliche Prüfung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG ist die Entstehungsgeschichte des § 2 Abs. 1 RDG. Während der ursprüngliche Gesetzesentwurf nämlich noch eine „besondere" rechtliche Prüfung gefordert hatte,[82] wurde dieser Zusatz in der Endfassung des § 2 Abs. 1 RDG auf Betreiben des Rechtsausschusses des Bundestags weggelassen und nur noch „eine rechtliche Prüfung" verlangt.[83] Gleichzeitig hatte der Rechtsausschuss die Kürzung vor allem mit dem Ziel der „Straffung der Norm"[84]

---

[80] LG Köln, ebd.

[81] Vgl. auch *Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe*, Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz, 2019, S. 40; *Fries*, ZRP 2018, 161 (162).

[82] § 2 Abs. 1 RDG-E; vgl. BT-Drs. 16/3655, S. 46.

[83] BSG, Urt. vom 14. November 2013 – B 9 SB 5/12 R, NJW 2014, 493; vgl. BT-Drs. 16/3655, S. 50 f.

[84] BT-Drs. 16/6634, S. 51.

begründet und ausgeführt, dass die Norm auch ohne die gestrichenen Zusätze gleich ausgelegt werden müsste.[85]

Angesichts dieses gesetzgeberischen Willens und den Auswirkungen der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG argumentiert etwa *Kleine-Cosack*, dass es immer noch auf die ursprüngliche – in der Gesetzesbegründung genannte – Abgrenzung zwischen einer substantiellen Prüfung der Rechtslage und einer nicht erlaubnisbedürftigen bloßen Rechtsanwendung ankomme.[86] Diese Ansicht ist allerdings in der Literatur auf verbreitete Kritik gestoßen.[87] Besonders *Römermann* kritisiert die Abgrenzung anhand des Begriffs der Rechtsanwendung.[88] Selbst wenn die Rechtsanwendung in Routineangelegenheiten erfolge, setze sie nämlich eine entsprechende Subsumtion unter eine Norm voraus.[89]

Die Rechtsprechung stellt hingegen auf den finalen Wortlaut des § 2 Abs. 1 RDG ab.[90] Dafür spricht vor allem der systematische Zusammenhang mit § 5 RDG und die Intention des Gesetzgebers, den Begriff der Rechtsdienstleistung vor dem Hintergrund der Schutzzwecke des Rechtsdienstleistungsgesetzes weit zu fassen.[91] Zentrales Abgrenzungsmerkmal muss daher die Frage sein, ob die konkrete Subsumtion eines Sachverhalts unter die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen über eine bloß schematische Anwendung von Rechtsnormen ohne weitere rechtliche Prüfung hinausgeht.[92] Unerheblich ist hingegen, ob es sich um eine einfache oder schwierige Rechtsfrage handelt.[93]

---

[85] S. BT-Drs. 16/6634, S. 50 f.

[86] *Kleine-Cosack*, AnwBl 2017, 702 (707); *ders.*, AnwBl Online 2019, 6; *ders.*, RDG, 2014, § 2 Rn. 26; *ders.*, AnwBl 2020, 88 (94). Ebenfalls auf den ursprünglichen Wortlaut verweisen *Deckenbrock/Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 2 Rn. 35; *Dreyer*, in: Dreyer/Lamm/Müller, RDG, 2009, § 2 Rn. 21.

[87] *Römermann*, in: Grunewald/Römermann (Hrsg.), 2008, RDG, § 2 Rn. 29; *Römermann*, NJW 2014, 1777 (1778 f.); *Johnigk*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 2 RDG Rn. 33.

[88] *Römermann*, in: Grunewald/Römermann (Hrsg.), RDG, 2008, § 2 Rn. 32.; ebenfalls krit. *Johnigk*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 2 RDG Rn. 33.

[89] *Römermann*, NJW 2014, 1777 (1779); ähnlich *Finzel*, RDG, 2008, § 2 Rn. 7.

[90] BGH, Urt. vom 14. Januar 2016 – I ZR 107/14, NJW-RR 2016, 1056 Rn. 47; BGH, Urt. vom 31. März 2016 – I ZR 88/15, NJW 2016, 3441 Rn. 23; s. auch *Armbrüster*, ZIP 2017, 1 (2); *Römermann*, in: Grunewald/Römermann (Hrsg.), RDG, 2008, § 2 Rn. 29; *ders.*, NJW 2014, 1777 (1778 f.); *Johnigk*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 2 RDG Rn. 33.

[91] S. BGH, Urt. vom 14. Januar 2016 – I ZR 107/14, NJW-RR 2016, 1056 Rn. 47.

[92] BGH, ebd.; BGH, Urt. vom 31. März 2016 – I ZR 88/15, NJW 2016, 3441 Rn. 23; vgl. *Johnigk*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 2 RDG Rn. 35, 25; krit. gegenüber der Trennschärfe dieser Abgrenzungsformel *Fries*, ZRP 2018, 161 (163); *ders.*, NJW 2020, 193 (194 f.).

[93] BGH, Urt. vom 14. Januar 2016 – I ZR 107/14, NJW-RR 2016, 1056 Rn. 47; BGH, Urt. vom 31. März 2016 – I ZR 88/15, NJW 2016, 3441 Rn. 23.

(b) Erforderlichkeit der rechtlichen Prüfung

Die notwendige Erforderlichkeit der rechtlichen Prüfung bestimmt sich grundsätzlich anhand zweier Maßstäbe.[94] Zum einen kann sich die Erforderlichkeit aufgrund einer objektiven Betrachtung anhand der Erwartungen der Verkehrsanschauung ergeben. Zum anderen kann in subjektiver Hinsicht auf die erkennbaren Erwartungen des Rechtssuchenden abgestellt werden.

In objektiver Hinsicht ist vor allem auf Inhalt und Umfang der juristischen Prüfung im Einzelfall abzustellen, wobei die Grenzen fließend sind.[95] Zentral ist außerdem die Berücksichtigung der Schutzzwecke des § 1 Abs. 1 S. 2 RDG, wonach der Rechtssuchende, der Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtdienstleistungen geschützt werden sollen.[96] Zu diesem objektiven Maßstab tritt in einem zweiten Schritt eine subjektive Komponente hinzu.[97] Selbst wenn in objektiver Hinsicht eine rechtliche Prüfung nicht erforderlich ist, reicht es daher für die Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 2 Abs. 1 RDG aus, wenn der Rechtssuchende selbst von der Erforderlichkeit ausgeht. Eine solche Erwartung des Rechtssuchenden kann sich zum Beispiel aufgrund der Person bzw. der Qualifikation des Geschäftsbesorgers ergeben.[98]

Kleine-Cosack zufolge ist hingegen allein auf die subjektive Erwartung des Rechtssuchenden abzustellen.[99] Auch wenn in objektiver Hinsicht eine rechtliche Prüfung erforderlich ist, soll demnach der Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 RDG nicht eröffnet sein, sofern der Rechtssuchende selbst eine solche rechtliche Prüfung nicht erwartet.[100] Mangels Schutzbedürftigkeit seien in solchen Fällen nämlich die Schutzzwecke des § 1 Abs. 1 S. 2 RDG nicht betroffen.[101] Zudem müsse die Privatautonomie des Rechtssuchenden beachtet werden.[102] Die – oben dargestellten[103] – erheblichen Gefahren einer rechtlichen Falschberatung spre-

---

94 S. zu diesen zwei Maßstäben bereits den ursprünglichen Gesetzesentwurf zu § 2 Abs. 1 RDG, der bereits im Wortlaut auf die Verkehrsanschauung sowie die erkennbaren Erwartungen des Rechtssuchenden abgestellt hatte, BT-Drs. 16/3655, S. 48.

95 *Römermann*, in: Grunewald/Römermann (Hrsg.), RDG, 2008, § 2 Rn. 41; *Kleine-Cosack*, BB 2007, 2637 (2638).

96 *Krenzler*, in: ders. (Hrsg.), RDG, 2017, § 2 Rn. 25.

97 *Johnigk*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 2 RDG, Rn. 37 geht nicht auf diese subjektive Komponente ein.

98 BGH, Urt. vom 30. März 2000 – I ZR 289/97, NJW 2000, 2108 (2109).

99 *Kleine-Cosack*, RDG, 2014, § 2 Rn. 53; *ders.*, BB 2007, 2637 (2639).

100 Ebd.

101 *Kleine-Cosack*, RDG, 2014, § 2 Rn. 54.

102 *Kleine-Cosack* zieht hierfür eine Parallele zu einem Patienten, den man auch nicht verpflichten könne, sich gegen seinen Willen operieren zu lassen, *Kleine-Cosack*, RDG, 2014, § 2 Rn. 55; *ders.*, BB 2007, 2637 (2639).

103 S.o. C.II.1.a).

chen aber gegen einen Vorrang der subjektiven Einschätzung des Rechtssuchenden gegenüber der objektiven Erforderlichkeit einer rechtlichen Prüfung.[104] Zudem würde die gesamte Konzeption des Rechtsdienstleistungsgesetzes unterlaufen werden, wenn der Erlaubnisvorbehalt des § 3 RDG einfach dadurch umgangen werden kann, dass der Rechtssuchende geltend macht, er sei nicht von der Erforderlichkeit einer rechtlichen Prüfung ausgegangen.

(2) Subsumtionsfähigkeit von Legal Tech

Angesichts des soeben festgestellten Maßstabs stellt die Subsumtionsfähigkeit der Legal Tech-Anwendung die Grundvoraussetzung für eine rechtliche Prüfung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG dar. *Weberstaedt* zufolge scheitert die Subsumtionsfähigkeit von „Online-Rechts-Generatoren“ – die nach der oben genannten Definition unter den Begriff von Legal Tech fallen[105] – allerdings daran, dass ihr Ergebnis mathematisch zwingend durch logische Entscheidungsbäume determiniert ist.[106] Bei bloßen Wenn-Dann-Entscheidungsmustern liege nämlich von vornherein keine Subsumtion vor.[107] Dagegen spricht aber, dass es sich bereits bei jeder Anwendung einer Rechtsnorm auf einen Lebenssachverhalt um eine Subsumtion handelt.[108] Das Vorliegen eines logischen Entscheidungsbaums bzw. eines bloßen Wenn-Dann-Entscheidungsmusters ist hierfür unerheblich.[109]

(3) Vornahme einer erforderlichen rechtlichen Prüfung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG

Basierend auf dieser eigenständigen Subsumtionsfähigkeit setzt eine Rechtsdienstleistung unter Einsatz von Legal Tech schließlich eine erforderliche rechtliche Prüfung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG voraus. *Wettlaufer* weist dabei zutreffend darauf hin, dass es nicht entscheidend ist, ob tatsächlich eine rechtliche

[104] Ähnlich *Krenzler*, in: ders. (Hrsg.), RDG, 2017, § 2 Rn. 28; *Römermann*, in: Grunewald/Römermann (Hrsg.), 2008, RDG, § 2 Rn. 43; *Johnigk*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 2 RDG Rn. 37; *Reibel*, SteuerConsultant 2008, Heft 4, 18 (19).

[105] S.o. B.I.2.

[106] *Weberstaedt*, AnwBl 2016, 535 (536); zust. *Dulle/Galetzka/Partheymüller*, DSRITB 2017, 625 (631).

[107] Ebd.

[108] *Tilch/Arloth* (Hrsg.), Deutsches Rechts-Lexikon, Band 3, 1992, Stichwort: Subsumtion; vgl. *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 1995, S. 93 ff.

[109] Ebenso *Remmertz*, BRAK-Mitt. 2017, 55 (59); *ders.*, LR 2018, 163 (168); *Wettlaufer*, MMR 2018, 55 (57); LG Köln, Urt. vom 8. Oktober 2019 – 33 O 35/19, MMR 2020, 56 Rn. 27; *Fritz*, Zulässigkeit automatisierter außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, 2019, S. 56.

Prüfung durchgeführt wird.[110] Maßgeblich ist alleine, dass die konkrete Fragestellung eine rechtliche Prüfung erfordert.

(a) Dokumentengeneratoren

Die Frage nach der Erforderlichkeit einer rechtlichen Prüfung beim Einsatz von Legal Tech stellt sich als erstes bei automatischen Dokumentengeneratoren, bei denen auf der Basis der Eingaben des Nutzers ein rechtliches Dokument wie beispielsweise ein Vertrag oder eine Datenschutzerklärung erstellt wird. In der Rechtsprechung wurde zumindest im Hinblick auf die „menschliche" Anfertigung derartiger Dokumente regelmäßig das Vorliegen einer Rechtsdienstleistung und damit auch einer rechtlichen Prüfung bejaht.[111] Keine rechtliche Prüfung erfordert demgegenüber das bloße Überlassen und Helfen beim Ausfüllen eines Standardformulars.[112] Wie bereits oben dargestellt, muss etwas anderes aber dann gelten, wenn der Anbieter die im Formular vorgegebenen rechtlichen Regelungen überprüft und Alternativen vorschlägt.[113]

Ausgehend von dieser Rechtsprechung erfolgt *Deckenbrock* zufolge bei der automatisierten Dokumentengenerierung keine über eine rein schematische Anwendung von Rechtsnormen hinausgehende rechtliche Prüfung.[114] Der Algorithmus kombiniere letztendlich nur auf Basis von Nutzereingaben und vorgefertigten Entscheidungsbäumen Textbausteine so miteinander, dass ein Schriftstück entsteht.[115] Dies sei aber letztlich vergleichbar mit dem bloßen Bereitstellen von Musterformularbüchern.[116] Allerdings muss sich ein Legal Tech-Anbieter als Rechtsdienstleister, der den Dokumentengenerator zur Verfügung stellt, die jeweiligen vorgefertigten Entscheidungsbäume zurechnen lassen. Allein die Tat-

---

[110] *Wettlaufer*, MMR 2018 55 (58).

[111] S. zur Anfertigung von Vertragsentwürfen BGH, Urt. vom 10. November 1977 – VII ZR 321/75, NJW 1978, 322; zum Entwurf eines Testaments OLG Karlsruhe, Urt. vom 9. November 2006 – 4 U 174/05, NJW-RR 2007, 206 (207); zur Erstellung von Vorsorgevollmachten OLG Karlsruhe, Urt. vom 23. Dezember 2010 – 4 U 109/10, ZIP 2012, 20 (21).

[112] OLG Karlsruhe, Urt. vom 13. Oktober 2010 – 6 U 64/10, NJW-RR 2011, 119 (120); vgl. *Krenzler*, in: ders. (Hrsg.), RDG, 2017, § 2 Rn. 43.

[113] OLG Karsruhe, ebd.; vgl. *Deckenbrock/Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler *(*Hrsg.), RDG, 2015, § 2 Rn. 54.

[114] *Deckenbrock*, DB 2020, 321 (326); *Deckenbrock/Markworth*, ZAP 2020, 7 (23 f.); ebenso OLG Köln, Urt. vom 19. Juni 2020 – 6 U 263/19, juris Rn. 97; *Wendt/Jung*, ZIP 2020, 2201 (2207 f.).

[115] *Deckenbrock*, DB 2020, 321 (326); *ders*., AnwBl Online 2020, 178 (179 f.); *Deckenbrock/Markworth*, ZAP 2020, 7 (24).

[116] Ebd.

sache, dass die Zusammenstellung des Vertragsdokuments auf einem solchen Entscheidungsbaum basiert, kann daher nicht als Begründung für eine rein schematische Anwendung von Rechtsnormen ausreichen.

Richtigerweise ist hingegen darauf abzustellen, ob der Vertragsgenerator während der Nutzung die Eingaben des Nutzers rechtlich überprüft oder Alternativen vorschlägt. Eine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG liegt dabei insbesondere dann vor, wenn die Auswahl der konkreten Textbausteine zugleich voraussetzt, dass die jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen geprüft werden.[117] Dafür spricht vor allem die Parallele zu der Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen einer Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG und dem bloßen Bereitstellen eines Formularbuchs.

(b) Mietpreisrechner

Ein zweiter Anwendungsfall von Legal Tech, in dem sich die Frage nach dem Vorliegen einer erforderlichen rechtlichen Prüfung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG stellt, ist der von der lexfox GmbH unter dem Internetportal „wenigermiete.de" betriebene „Mietpreisrechner" im Internet.[118] Dieser ermittelt die zulässige Miete nach Eingabe der Daten des jeweiligen Mieters. Vor allem die 67. Zivilkammer des LG Berlin hatte bei einem solchen Mietpreisrechner das Vorliegen einer Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG und damit auch die Erforderlichkeit einer rechtlichen Prüfung bejaht.[119] Dies wurde vor allem mit dem unmissverständlichen Willen des Gesetzgebers begründet, der nur Tätigkeiten, die sich lediglich an die Allgemeinheit oder einen unbestimmten Personenkreis richten, nicht von § 2 RDG erfasst sehen wollte.[120]

Gegen diese Auffassung spricht aber, dass die Prüfung eines konkreten Einzelfalls und die Erforderlichkeit einer rechtlichen Prüfung zwei eigenständige Tatbestandsmerkmale darstellen. Letztendlich fragt der Mietpreisrechner bloß in standardisierter Form tatsächliche Informationen über wertbildende Kriterien

---

[117] Ähnlich LG Köln, Urt. vom 8. Oktober 2019 – 33 O 35/19, MMR 2020, 56 Rn. 21 ff.; *Degen/Krahmer*, GRUR-Prax 2016, 363 (364); *Remmertz*, BRAK-Mitt. 2018, 231 (233); *ders.*, BRAK-Mitt. 2017, 55 (59); *Wolf/Künnen*, BRAK-Mitt. 2019, 274 (276).

[118] https://www.wenigermiete.de/mietpreisbremse (Stand: 8.3.2021).

[119] LG Berlin, Beschl. vom 26. Juli 2018 – 67 S 157/18, NJW 2018, 2901; Urt. vom 24. Januar 2019 – 67 S 277/18, BeckRS 2019, 382 Rn. 30 f.; s. auch Urt. vom 28. August 2018 – 63 S 1/18, BeckRS 2018, 19885 Rn. 26.

[120] LG Berlin, Beschl. vom 26. Juli 2018 – 67 S 157/18, NJW 2018, 2901 Rn. 6; Urt. vom 24. Januar 2019 – 67 S 277/18, BeckRS 2019, 382 Rn. 30.

einer Wohnung ab, um anhand dieser Informationen den ortsüblichen Mietspiegel zu ermitteln. Die Ermittlung des ortsüblichen Mietspiegels und der Vergleich mit der zu zahlenden Miete stellt daher keine rechtliche Prüfung dar, die über eine bloß schematische Anwendung von Rechtsnormen hinausgeht.[121]

(c) Chatbots

Auch bei Chatbots, die eine schriftliche Befragung bzw. Unterhaltung mit einem Mandanten simulieren,[122] kann in objektiver Hinsicht eine rechtliche Prüfung des § 2 Abs. 1 RDG erforderlich sein.[123] Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn über das bloße Abfragen von Informationen hinaus, die Antworten des Systems an die Eingaben des Rechtssuchenden angepasst werden.

(d) Legal Tech-Anwendungen mit subjektiv erforderlicher rechtlicher Prüfung

Unabhängig von der objektiven Erforderlichkeit der Vornahme einer rechtlichen Prüfung reicht es allerdings mit Blick auf den ursprünglichen Gesetzentwurf bereits aus, wenn der Benutzer der Legal Tech-Anwendung von dem Rechtsdienstleister eine rechtliche Prüfung erwartet.[124] Eine derartige Erwartung des Benutzers kann vor allem dann gerechtfertigt sein, wenn sich die Legal Tech-Anwendung gezielt als Alternative zum Rechtsanwalt positioniert oder den Anschein einer individuellen Fallprüfung erweckt.[125] Der Anbieter einer Legal Tech-Anwendung kann einer solchen Erwartung entgegenwirken, indem er hinreichend deutlich macht, dass keine rechtliche Prüfung erfolgt.[126] Ein einfacher Disclaimer wird allerdings aufgrund des verbraucherschützenden Charakters des Rechtsdienstleistungsgesetzes hierfür nicht ausreichen.[127]

---

[121] Vgl. BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 148, demzufolge die Annahme einer Rechtsdienstleistung „eher fernliegend“ ist. Ebenfalls das Vorliegen einer Rechtsdienstleistung verneinend LG Berlin, Urt. vom 20. Juni 2018 – 65 S 70/18, NJW 2018, 2898 Rn. 26; Urt. vom 13. August 2018 – 66 S 18/18, MMR 2019, 188 Rn. 45; Urt. vom 15. Januar 2019 – 15 O 60/18, MMR 2019, 180 Rn. 30; *Remmertz*, BRAK-Mitt. 2018, 231 (232); *Rott*, VuR 2018, 443 (445); *Morell*, WM 2019, 1822 (1828).

[122] S. *Kuhlmann*, Virtuelle Assistenten des Rechts, in: LTO vom 21. März 2017.

[123] Vgl. *Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe*, Legal Tech: Herausforderung für die Justiz, 2019, S. 41; *Remmertz*, BRAK-Mitt. 2018, 231 (232).

[124] BT-Drs. 16/3655, S. 48. Zum Zusammenspiel zwischen der subjektiv und objektiv erforderlicher rechtlicher Prüfung s.o. D.II.1.b)dd)(1).

[125] S. LG Köln, Urt. vom 8. Oktober 2019 – 33 O 35/19, MMR 2020, 56 Rn. 28.

[126] LG Köln, ebd.

[127] S. *Fries*, ZRP 2018, 161 (164).

ee) Zusammenfassende Betrachtung der Anforderungen an eine Rechtsdienstleistung gem. § 2 Abs. 1 RDG

Die Untersuchung hat gezeigt, dass das Rechtsdienstleistungsgesetz nicht bereits schon deshalb keine Anwendung findet, weil Rechtsdienstleistungen unter Einsatz von Legal Tech erbracht werden. Im Hinblick auf die einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 2 Abs. 1 RDG stellt zunächst das Programmieren und das Bereitstellen der Legal Tech-Anwendung wie auch jede Aktivität der Legal Tech-Anwendung, die dem Legal Tech-Anbieter als Rechtsdienstleister zurechenbar ist, eine Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG dar. Das Tatbestandsmerkmal der Prüfung einer konkreten Angelegenheit im Einzelfall ist zumindest dann erfüllt, wenn im Rahmen eines detaillierten Frage-Antwort Systems die finale Antwort an die vorher eingegebenen Daten angepasst wird. In ähnlicher Weise setzt das finale Tatbestandsmerkmal der erforderlichen rechtlichen Prüfung voraus, dass für das jeweilige Endresultat die Nutzereingaben durch die Legal Tech-Anwendung rechtlich überprüft werden oder Alternativen vorgeschlagen werden. Insgesamt stellt daher die automatische Generierung von Dokumenten sowie der Einsatz von Legal Chatbots regelmäßig eine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG dar. Ein Mietpreisrechner qualifiziert demgegenüber mangels rechtlicher Prüfung nicht als eine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG.

c) Inkassodienstleistung, § 2 Abs. 2 S. 1 RDG

Unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 RDG, zählen gem. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG auch Inkassodienstleistungen als Rechtsdienstleistung. Unter den Begriff der Inkassodienstleistung ist dabei gem. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretene Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird, zu verstehen.

aa) Fremde Forderung, § 2 Abs. 2 S. 1 RDG

Eine Forderung ist fremd, wenn sie treuhänderisch zum Zweck der Einziehung der Forderung auf fremde Rechnung abgetreten wurde.[128] Eine im Rahmen eines Forderungskaufs abgetretene Forderung stellt demgegenüber eine eigene Forderung dar.[129] Voraussetzung für eine solche eigene Forderung ist, dass die Forderung endgültig abgetreten ist und das Risiko des Forderungsausfalls, d. h. das

---

[128] BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 41; NJW 1980, 1394; *Johnigk*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 2 RDG Rn. 58.

[129] Ebd.

Bonitätsrisiko, auf den Erwerber übergegangen ist.[130] Bei der Einziehung einer im Wege des echten Factoring abgetretenen Forderung handelt es sich daher um keine Inkassodienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG.[131]

bb) Eigenständiges Geschäft

Die Forderungseinziehung muss ferner gem. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG ein eigenständiges Geschäft darstellen. Die Einziehung darf daher nicht außerhalb einer haupt- oder nebenberuflichen Inkassotätigkeit lediglich als Nebenleistung im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erfolgen.[132] Eine solche Nebenleistung stellt regelmäßig die Einziehung einer Forderung im Rahmen des unechten Factorings dar, bei dem zwar das Risiko des Forderungsausfalls nicht vollständig auf den Erwerber übergeht, die Abtretung aber nur erfüllungshalber zur Kreditsicherung erfolgt.[133]

cc) Einziehung

Während über die Begriffe der „Fremdheit" und der „Eigenständigkeit" relative Einigkeit herrscht, ist hinsichtlich der Auslegung bzw. Umfang des Tatbestandsmerkmals der „Einziehung" einer Forderung bereits eine Vielzahl von teils sehr divergierenden Gerichtsentscheidungen ergangen. Im Folgenden sollen daher zunächst der vom BVerfG aufgestellte Maßstab an das Vorliegen einer Inkassodienstleistung (1) sowie die Auslegung des Begriffs der „Einziehung" in dem Grundsatzurteil des BGH vom 27. November 2019 zu der Zulässigkeit des von der lexfox GmbH betriebenen Internetportals „weniger-miete.de" dargestellt werden (2). Im Anschluss an diese Grundsatzentscheidung soll der Frage nachgegangen werden, ob der Begriff der „Einziehung" auch die alleinige oder zumindest primäre gerichtliche Geltendmachung der einzuziehenden Forderungen umfasst (3).

(1) Maßstab des BVerfG

Schon zu Art. 1 § 1 S. 2 Nr. 5 RBerG als Vorgängerregelung zu § 2 Abs. 2 S. 1 RDG hatte sich die Frage gestellt, inwiefern Inkassounternehmen neben der tatsächlichen Einziehung der Forderung auch rechtliche Beratung gegenüber ihren

---

[130] Zur Abgrenzung s. BGH, Urt. vom 11. Dezember 2013 – IV ZR 137/13, juris Rn. 18.

[131] BGH, Urt. vom 21. März 2018 – VIII ZR 17/17, NJW 2018, 2254 Rn. 24 mit Besprechung bei *Krüger*, FLF 2018, 245; *Omlor*, BB 2019, 661.

[132] BT-Drs. 16/3655, S. 48.

[133] BGH, Urt. vom 21. März 2018 – VIII ZR 17/17, NJW 2018, 2254 Rn. 34; *Brink/Faber*, FLF 2015, 201 (202).

Kunden erbringen dürfen. Mit Hinweis auf das traditionell geprägte Berufsbild und das Selbstverständnis des Inkassounternehmers hatte der BGH eine solche Befugnis zunächst abgelehnt.[134] Etwas anderes könne nur bei voraussichtlich unbestrittenen, ausgeklagten oder titulierten Forderungen gelten.[135] Das BVerfG trat dieser Auffassung allerdings in zwei Grundsatzentscheidungen entgegen.[136] In der Entscheidung „Inkasso I" wurde Inkassounternehmen die Berechtigung zugesprochen, ihre Kunden darüber zu beraten, ob und nach welchen rechtlichen Gesichtspunkten sowie in welcher Höhe ihnen eine Forderung zusteht.[137] Dieser Beschluss wurde in der Entscheidung „Inkasso II" bestätigt. Hierin wurden Rechtsäußerungen von Inkassounternehmen gegenüber ihren Kunden wie auch gegenüber den Forderungsschuldnern explizit für zulässig erachtet.[138]

Ausgangspunkt für diese extensive Auslegung des Begriffs der „Einbeziehung" waren die Schutzzwecke des Rechtsberatungsgesetzes, die nun in § 1 Abs. 1 S. 2 RDG festgehalten sind. Der Verbraucherschutz sowie die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege können demnach bereits aufgrund des für Inkassounternehmen geforderten Sachkundenachweises nicht beeinträchtigt werden.[139] Im Gegenteil würde häufig erst durch die Inanspruchnahme von Inkassounternehmen eine effektive Rechtsdurchsetzung und damit der Verbraucherschutz gewährleistet werden.[140] In Anbetracht der Anforderungen an ein Inkassounternehmen könne sich dessen Tätigkeit zudem nicht nur auf rein kaufmännische Tätigkeit beschränken, da andernfalls der Erlaubnisvorbehalt in § 3 RDG nicht erforderlich sei.[141]

---

[134] BGH, Urt. vom 24. Oktober 2000 – XI ZR 273/99, NJW-RR 2001, 1420 (1421).

[135] Ebd.

[136] BVerfG, Beschl. vom 20. Februar 2002 – 1 BvR 423/99, 1 BvR 821/00 und 1 BvR 1412/01, NJW 2002, 1190; Beschl. vom 14. August 2004 – 1 BvR 725/03, NJW-RR 2004, 1570; Kammerbeschl. vom 16. Mai 2002 – 1 BvR 117/02. Dieser Auffassung hat sich im Nachgang auch der BGH angeschlossen s. BGH, Urt. vom 19. November 2006 – XI ZR 294/05, BGHZ, 170, 18 (28).

[137] BVerfG, Beschl. vom 20. Februar 2002 – 1 BvR 423/99, 1 BvR 821/00 und 1 BvR 1412/01, NJW 2002, 1190 (1191).

[138] BVerfG, Beschl. vom 14. August 2004 – 1 BvR 725/03, NJW-RR 2004, 1570 (1571).

[139] BVerfG, Beschl. vom 20. Februar 2002 – 1 BvR 423/99, 1 BvR 821/00 und 1 BvR 1412/01, NJW 2002, 1190 (1191 f.).

[140] BVerfG, Beschl. vom 20. Februar 2002 – 1 BvR 423/99, 1 BvR 821/00 und 1 BvR 1412/01, NJW 2002, 1190 (1191).

[141] BVerfG, Beschl. vom 14. August 2004 – 1 BvR 725/03, NJW-RR 2004, 1570 (1571); Beschl. vom 20. Februar 2002 – 1 BvR 423/99, 1 BvR 821/00 und 1 BvR 1412/01, NJW 2002, 1190 (1191).

(2) Grundsatzentscheidung des BGH vom 27. November 2019

Auf diese Rechtsprechung des BVerfG baute der BGH in seiner Grundsatzentscheidung vom 27. November 2019 auf, in der er die Tätigkeit der lexfox GmbH als Anbieter des Internetportals „weniger-miete.de“ für zulässig erachtete.[142] Konkret handelt es sich bei der lexfox GmbH um einen gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG registrierten Inkassodienstleister, der im Internet den oben untersuchten Mietpreisrechner[143] anbietet, mit dessen Hilfe ein Rechtssuchender eine gem. § 556d Abs. 1 BGB unzulässige Miethöhe feststellen kann.[144] Überschreitet der Mietzins die ortsübliche Vergleichsmiete § 556d Abs. 1 BGB, kann der Rechtssuchende seine Ansprüche gegen den Mieter auf Herausgabe der zu viel gezahlten Miete wie auch eventuelle Auskunftsansprüche an die lexfox GmbH zur außergerichtlichen sowie gegebenenfalls gerichtlichen Geltendmachung abtreten.[145] Einer der zentralen rechtlichen Streitpunkte, die in dem Urteil des BGH vom 27. November 2019 zu klären waren, war daher die Frage, ob die Tätigkeit der lexfox GmbH noch von dem Begriff der „Einziehung“ der Forderung im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG umfasst ist.

Zuvor hatte vor allem die 67. Zivilkammer des LG Berlin in der Vorinstanz eine deutlich restriktivere Auslegung des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG gewählt.[146] Demnach fiele eine rechtliche Beratung des Kunden nicht unter § 2 Abs. 2 S. 1 RDG, wenn diese zu einem Zeitpunkt erfolgt, an dem noch Unklarheit über Bestand und Umfang der Forderung herrscht.[147] Das gleiche solle gelten, wenn der Bestand der Forderung noch von weiteren Tatbestandsvoraussetzungen wie etwa einer Rüge gem. § 556g Abs. 2 S. 2 BGB abhängt.[148] In all diesen Fällen erfolge die rechtliche Beratung nämlich nicht „beim Forderungseinzug“.[149] Diese Ansicht der 67. Zivilkammer fand auch in der Literatur viel Zustimmung, wobei zur

---

[142] S. zum Folgenden BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208; s. auch BGH, Urt. vom 8. April 2020 – VIII ZR 130/19, NJW-RR 2020, 779 m.Anm. *Römermann*, EWIR 2020, 331.

[143] S.o. D.II.1.b)dd)(3)(b).

[144] S. BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 (209 f.).

[145] Ebd.

[146] LG Berlin, Beschl. vom 26. Juli 2018 – 67 S 157/18, NJW 2018, 2901; s. auch LG Berlin, Urt. vom 24. Januar 2019 – 67 S 277/18, BeckRS 2019, 382 Rn. 33; vgl. LG Berlin, Urt. vom 28. August 2018 – 63 S 1/18, BeckRS 2018, 19885 Rn. 29.

[147] LG Berlin, Beschl. vom 26. Juli 2018 – 67 S 157/18, NJW 2018, 2901 Rn. 9; ähnlich LG Berlin, Urt. vom 28. August 2018 – 63 S 1/18, BeckRS 2018, 19885 Rn. 31.

[148] LG Berlin, Beschl. vom 26. Juli 2018 – 67 S 157/18, NJW 2018, 2901 Rn. 9.

[149] Ebd.

Begründung unter anderem auf das „Urbild" des Inkassounternehmens[150] sowie auf die historische Genese des Worts „Inkasso" verwiesen wurde[151].[152]

Einer solch einschränkenden Auslegung des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG erteilte der BGH in seinem Urteil vom 27. November 2019 jedoch eine Absage.[153] Demnach ist der Begriff der „Einziehung" einer Forderung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG sowie der Gesetzesbegründung zum Rechtsdienstleistungsgesetz weit auszulegen.[154] Die Gesetzesbegründung habe nämlich explizit auf die – soeben dargestellten – Erwägungsgründe des BVerfG abgestellt, wonach eine umfassende rechtliche Forderungsprüfung gestattet sein soll.[155]

Zwar betont der BGH, dass sich keine allgemeingültigen Maßstäbe aufstellen ließen und stets eine Würdigung des Einzelfalls am Maßstab der Schutzzwecke des § 1 Abs. 1 S. 2 RDG erfolgen müsse.[156] Konkret hat allerdings der BGH in dem Urteil, den von der lexfox GmbH im Internet angebotenen Mietpreisrechner, der die wertbildenden Kriterien einer Wohnung abfragt und im Anschluss die ortsübliche Vergleichsmiete ermittelt, für zulässig erachtet.[157] Unerheblich sei, dass diese Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete noch vor einer Inkassovereinbarung bzw. Abtretung eines eventuellen Anspruchs gegen den Vermieter ermöglicht wird.[158] Selbst wenn in diesem Zusammenhang eine rechtliche Bera-

[150] *Greger*, MDR 2018, 897 (899).

[151] *Remmertz*, BRAK-Mitt. 2018, 231 (233).

[152] Ebenfalls eine einschränkende Auslegung befürworten *Hartmann*, NZM 2019, 353 (358); *Kilian*, NJW 2019, 1401 (1406); *Mann/Schnuch*, NJW 2019, 3477 (3482); *Singer*, BRAK-Mitt. 2019, 211 (218); *Knauff*, GewArch 2019, 414 (421); *Valdini*, BB 2017, 1609 (1610). Vgl. auch LG Frankenthal, Beschl. vom 14. Februar 2017 – 1 T 28/17, juris Rn. 7, wonach der Antrag auf Verweigerung der Restschuldverweigerung nicht unter § 2 Abs. 2 S. 1 RDG fällt.

[153] BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 146. Ebenso LG Berlin, Urt. vom 20. Juni 2018 – 65 S 70/18, NJW 2018, 2898 Rn. 25; Urt. vom 13. August 2018 – 66 S 18/18, MMR 2019, 188 Rn. 49; Urt. vom 15. Januar 2019 – 15 O 60/18, MMR 2019, 180 Rn. 28 mit zust. Anmerkung *Römermann*, BB 2019, 468. Zum gleichen Ergebnis kommen *Römermann/Günther*, NJW 2019, 551 (552); *Morell*, WM 2019, 1822 (1830); *Hartung*, AnwBl Online 2019, 353 (356); *ders.*, BB 2017, 2825 (2829); *Fries*, NJW 2018, 2904; *ders.*, ZRP 2018, 161 (164); *Rott*, VuR 2018, 443 (445); *Tolksdorf*, ZIP 2019, 1401 (1405); vgl. *Lettl*, WuB 2020, 148 (149).

[154] Vgl. BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 141.

[155] BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 132, Rn. 142; vgl. BT-Drs. 16/3655, S. 27 mit Verweis auf BVerfG, Beschl. vom 20. Februar 2002 – 1 BvR 423/99, 1 BvR 821/00 und 1 BvR 1412/01, NJW 2002, 1190.

[156] BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 109 f.

[157] BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 151.

[158] BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 152.

tung des Kunden erfolge, sei diese noch von dem Begriff der Inkassodienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG umfasst.[159]

Unter den Begriff der Inkassodienstleistung fallen ferner nicht nur die Geltendmachung des Anspruchs auf Herausgabe der zu viel gezahlten Miete gem. § 556g Abs. 1 S. 3 BGB. Der Inkassodienstleister sei vielmehr auch befugt, die überhöhte Miete nach § 556g Abs. 2 BGB zu rügen[160] und den Vermieter aufzufordern, in Zukunft nicht mehr als die zulässige Miete zu verlangen[161]. Ebenso könne der Inkassounternehmer das Auskunftsverlangen nach § 556g Abs. 3 BGB geltend machen.[162] Bei diesen Tätigkeiten handele es sich um Hilfsansprüche des Kunden, die der Vorbereitung des letztlich auf Geldzahlung gerichteten Anspruchs gem. § 556 Abs. 1 S. 3 BGB dienen.[163] Dies gelte selbst dann, wenn die Rüge gem. § 556g Abs. 2 BGB als Tatbestandsvoraussetzung für den Anspruch nach § 556 Abs. 1 S. 3 BGB qualifiziert wird.[164] Zuletzt umfasse der Begriff der „Inkassodienstleistung“ gem. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG auch die Möglichkeit, die treuhänderisch abgetretenen Ansprüche unter Beauftragung eines Rechtsanwalts in einem streitigen gerichtlichen Verfahren als eigene Rechte einzuklagen.[165]

(3) „Einziehung“ der Forderung bei primär gerichtlicher Geltendmachung der Forderung

Einer der zentralen Problempunkte, die sich im Nachgang zu der Entscheidung des BGH vom 27. November 2019 stellt, ist die Frage, ob es sich auch dann um eine „Einziehung“ im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG handelt, wenn die Forderung primär gerichtlich geltend gemacht werden soll. Diese Frage wurde zumindest im Hinblick auf das Geschäftsmodell der financialright GmbH, die sich vertraglich dazu verpflichtet hatte, die Schadensersatzansprüche von Verbrauchern gegen VW gerichtlich durchzusetzen und hierfür unter anderem die Erfolgsaussichten der jeweiligen Ansprüche unter Einsatz von Legal Tech prüft,[166] in mehreren Gerichtsentscheidungen völlig unterschiedlich beantwortet. Auf der einen

[159] BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 163.
[160] BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 157.
[161] BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 162.
[162] BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 164.
[163] BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 162 zum Auskunftsanspruch aus § 556g Abs. 3 BGB. BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 161 zieht bzgl. der Rüge nach § 556g Abs. 2 BGB einen Vergleich zur zulässigen Kündigung einer Lebensversicherung durch ein Inkassounternehmen.
[164] BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 157.
[165] BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 225.
[166] S. zum Geschäftsmodell der financialright GmbH und der von ihr unter myright.de (Stand: 8.3.2021) betriebenen Onlineplattform *Römermann/Günther*, NJW 2019, 551; *Valdini*, BB 2017, 1609 (1609 f.).

Seite hat das LG Braunschweig entschieden, dass die Tätigkeit der financialright GmbH als Inkassodienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG zu verstehen und der Begriff der „Einziehung" demnach dahingehend auszulegen sei, dass er auch eine primär gerichtliche Geltendmachung der einzuziehenden Ansprüche umfasst.[167] Das LG München I wie auch das LG Ingolstadt haben demgegenüber das Vorliegen einer Inkassodienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG abgelehnt, da eine Inkassodienstleistung sich allein auf die außergerichtliche Geltendmachung und „Einziehung" beziehen könne.[168] Dies ergebe sich allein schon daraus, dass der sachliche Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes gem. § 1 Abs. 1 S. 1 RDG nur außergerichtliche Rechtsdienstleistungen umfasst.[169] In der Literatur wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass die Zulässigkeit von Inkassodienstleistungen, die allein auf die gerichtliche Geltendmachung von Forderungen ausgerichtet sind, Gefahr läuft, das zweistufige Verfahren der Musterfeststellungsklage zu unterlaufen.[170]

Gegen die Auffassung des LG München I sowie des LG Ingolstadt spricht aber, dass der BGH explizit die gerichtliche Geltendmachung von treuhänderisch abgetretenen Ansprüchen unter Beauftragung eines Rechtsanwalts für zulässig erachtet hat.[171] Zwar erging das Urteil des BGH zu dem Geschäftsmodell der Geltendmachung von Mieteransprüchen gem. § 556 Abs. 1 S. 3 BGB durch die lexfox GmbH. Solange der Inkassodienstleister einen Rechtsanwalt zur gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche beauftragt, können aber die Schutzzwecke des Rechtsdienstleistungsgesetzes gem. § 1 Abs. 1 S. 2 RDG auch bei einer alleinigen gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche nicht beeinträchtigt sein.[172] Auch die primäre gerichtliche Geltendmachung von treuhänderisch abgetretenen Ansprüchen fällt daher unter den Begriff der „Inkassodienstleistung" gem. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG.

---

167 LG Braunschweig, Urt. vom 30. April 2020 – 11 O 3092/19, BeckRS 2020, 7267 Rn. 70 f.

168 LG München I, Urt. vom 7. Februar 2020 – 37 O 18934/17, BeckRS 2020, 841 Rn. 119; s. auch LG Hannover, Urt. vom 4. Mai 2005 – 18 O 50/16, juris Rn. 159 ff.; *Prütting*, ZIP 2020, 1434 (1438 f.).

169 LG München I, Urt. vom 7. Februar 2020 – 37 O 18934/17, BeckRS 2020, 841 Rn. 118.

170 *Henssler*, AnwBl 2020, 154 (155); *ders.* BRAK-Mitt. 2020, 6 (10); vgl. *Prütting*, ZIP 2020, 49 (52). Auch das LG München I betont, dass das Angebot der myright GmbH, „nach seinem Gesamteindruck auf die Beteiligung an einer Sammelklage gerichtet ist", LG München I, Urt. vom 7. Februar 2020 – 37 O 18934/17, BeckRS 2020, 841 Rn. 120.

171 BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 225.

172 Vgl. BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 225.

d) Kein Ausschluss des sachlichen Anwendungsbereichs gem. § 2 Abs. 3 RDG

Selbst wenn der Tatbestand des § 2 Abs. 1 RDG bzw. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG erfüllt ist, kann der sachliche Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes immer noch gem. § 2 Abs. 3 RDG ausgeschlossen sein. Neben den Ausschlusstatbeständen für die Tätigkeit von Schiedsrichtern und Mediation (§ 2 Abs. 3 Nr. 2, Nr. 4 RDG) ist dabei vor allem die Fallgruppe der Erstellung eines bloßen wissenschaftlichen Gutachtens gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 RDG relevant. Diesbezüglich wird zwar teilweise argumentiert, dass ein wissenschaftliches Gutachten nur durch natürliche Personen erstellt werden kann.[173] Ähnlich wie für die Frage nach dem Vorliegen einer Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG, kann es vor dem Hintergrund des Schutzzwecks des § 1 Abs. 1 S. 2 RDG aber keinen Unterschied machen, ob das Gutachten durch eine natürliche Person oder unter Einsatz von Legal Tech erstellt wurde.[174] Mit Blick auf den offen gehaltenen Wortlaut des § 2 Abs. 3 Nr. 1 RDG sollte es dabei ausreichen, wenn entweder der Legal Tech-Anbieter selbst oder zumindest die von ihm zur Erstellung des wissenschaftlichen Gutachtens eingesetzte Legal Tech-Anwendung ein Mindestmaß an juristischen Kenntnissen vorweisen kann, das aber nicht zwangsläufig der ersten juristischen Staatsprüfung entsprechen muss.[175]

2. Umfang des Erlaubnisvorbehalts gem. § 3 RDG bei Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter

Ist der sachliche Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes gem. § 2 Abs. 1 RDG oder nach § 2 Abs. 2 S. 1 RDG eröffnet, stellt § 3 RDG die selbstständige Erbringung von derartigen außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen unter einen generellen Erlaubnisvorbehalt. In der Literatur[176] wie auch in

---

[173] *Remmertz*, BRAK-Mitt. 2015, 266 (268); *vom Stein*, in: Kilian/Sabel/vom Stein, Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz, 2008, Rn. 66; *ders.*, AnwBl 2008, 385 (388).

[174] Zum gleichen Ergebnis kommen *Leeb*, Digitalisierung, Legal Technology und Innovation, 2019, S. 267; *Deckenbrock/Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 2 Rn. 109.

[175] *Kleine-Cosack*, RDG, 2014, § 2 Rn. 141 verneint gänzlich das Erfordernis von juristischen Vorkenntnissen; ebenso *vom Stein*, in: Kilian/Sabel/vom Stein, Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz, 2008, Rn. 70. *Deckenbrock/Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 2 Rn. 109 verlangen demgegenüber eine bestandene erste juristische Staatsprüfung.

[176] Vgl. *Tolksdorf*, ZIP 2019, 1401 (1402 ff.); *Hartung*, AnwBl Online 2019, 353 (361); *Rott*, VuR 2018, 443 (446); *Römermann/Günther*, NJW 2019, 551 (553); *Morell*, NJW 2019, 2574 (2579); *Römermann*, AnwBl Online 2020, 273 (282); *Henssler*, NJW 2019, 545 (550); *v. Lewinski/Kerstges*, MDR 2019, 705 (711); *Remmertz*, BRAK-Mitt. 2019, 219 (221); *Greger*, MDR 2018, 897 (900); *Siegmund*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht,

der Rechtsprechung[177] wird zwar mit Blick auf die Tätigkeit von Inkassodienstleistern im Rahmen des § 3 RDG zwar regelmäßig die Frage erörtert, inwiefern ein Verstoß gegen § 3 RDG die Nichtigkeit der Forderungsabtretung zur Folge hat. Dieses Problem betrifft allerdings nur peripher die Frage nach der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter. Relevanter ist hingegen das Phänomen der Übertragung juristischer mandatsbezogener Tätigkeit durch Rechtsanwälte an externe Dritte – auch „Legal Outsourcing" genannt.[178] Dabei stellt sich die Frage, ob es sich bei einem solchen „Legal Outsourcing" überhaupt um eine selbstständige Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen handelt. Die Frage nach der Reichweite des § 3 RDG stellt sich dabei vor allem dann, wenn ein Rechtsanwalt auf Legal Tech-Anwendungen zurückgreift, die von einem externen, nicht-anwaltlichen Dritten angeboten werden.

a) Legal Outsourcing als Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG

Die Frage nach der Vereinbarkeit mit dem Erlaubnisvorbehalt des § 3 RDG kann sich von vornherein nur dann ergeben, wenn die Legal Tech-Anwendung im konkreten Fall als Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG zu qualifizieren ist. Zentral ist daher, dass im Rahmen der Prüfung eines konkreten Einzelfalls eine nicht nur schematische Anwendung von Rechtsnormen erfolgt. Außerdem darf es sich nicht um ein wissenschaftliches Gutachten im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 RDG handeln, bei dem der Sachverhalt bloß umfassend unter Einbeziehung aller wesentlichen Auffassungen aufbereitet wird und zu einem nachvollziehbaren Ergebnis gelangt wird.

Keine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG stellt vor diesem Hintergrund die Überwachung von Fristen für Patentgebühren durch externe Dienstleister dar, da es hierfür keiner tiefergehenden juristischen Kenntnisse bedarf.[179] Bloße Rechercheaufträge an externe Dritte zu abstrakten Rechtsfragen werden ferner regelmäßig bereits keine Prüfung eines konkreten Einzelfalls darstellen.[180] Das Vorbereiten bzw. Erstellen von Schriftsatz- oder Vertragsentwür-

---

2020, § 10 RDG Rn. 58b; *Hoch/Hendricks*, VuR 2020, 254 (258 ff.); *Freitag/Lang*, ZIP 2020, 1201 (1205 ff.).

[177] BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 42. Ebenso LG München I, Urt. vom 7. Februar 2020 – 37 O 18934/17, BeckRS 2020, 841 Rn. 155; LG Braunschweig, Urt. vom 30. April 2020 – 11 O 3092/19, BeckRS 2020, 7267 Rn. 136.

[178] Zu dem Begriff s. *Hartung/Weberstaedt*, NJW 2016, 2209.

[179] BVerfG, Beschl. vom 29. Oktober 1997 – 1 BvR 780–87, NJW 1998, 3481 (3482).

[180] *Leeb*, Digitalisierung, Legal Technology und Innovation, 2019, S. 266. Als weiteres Beispiel für eine erlaubnisfreie Tätigkeit durch externe Dienstleister nennt *Leeb* das Erstellen von

fen durch externe Dienstleister wird dagegen häufig unter den Begriff der Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG fallen.[181]

b) § 3 RDG als Erlaubnisvorbehalt im Rahmen von Legal Outsourcing

Selbst wenn eine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG durch einen externen Dritten im Rahmen von Legal Outsourcing erbracht wird, scheitert der Erlaubnisvorbehalt des § 3 RDG für den Fall der Beauftragung durch einen Rechtsanwalt regelmäßig an der fehlenden Selbstständigkeit des externen Dritten. § 3 RDG ist nämlich nicht anwendbar, wenn eine außergerichtliche Rechtsdienstleistung im Rahmen einer abhängigen, weisungsgebundenen Tätigkeit im Betrieb einer anderen natürlichen und juristischen Person erbracht wird.[182] Ein arbeitsrechtlich oder sozialversicherungsrechtlich wirksames Arbeitsverhältnis ist hierfür nicht erforderlich.[183] Entscheidend ist vielmehr, dass der externe Dritte gegenüber dem beauftragenden Rechtsanwalt tatsächlich weisungsgebunden ist.[184]

Ein solches Abhängigkeitsverhältnis besteht beispielsweise bei Referendaren oder wissenschaftlichen bzw. studentischen Hilfskräften, die einem Rechtsanwalt zuarbeiten.[185] Nichts anderes kann für die Beauftragung eines externen Dritten gelten.[186] Der Beauftragung durch den Rechtsanwalt wird nämlich regelmäßig ein Werk- oder Dienstvertrag in Form eines Geschäftsbesorgungsvertrags gem. § 675 Abs. 1 BGB zugrunde liegen, aus dessen Primärpflichten sich bereits ein hinreichendes Abhängigkeitsverhältnis sowie die Weisungsgebundenheit des externen Dritten ergeben.

Selbst bei grundsätzlich bestehender Weisungsgebundenheit ist die Erbringung einer Rechtsdienstleistung allerdings wiederum dann selbstständig, wenn sie tatsächlich nicht hinreichend kontrolliert wird.[187] So handelt etwa ein Asses-

---

Blogbeiträgen für die kanzleieigene Homepage, *Leeb*, Digitalisierung, Legal Technology und Innovation, 2019, S. 266.

181 *Remmertz*, BRAK-Mitt. 2017, 55 (59).

182 *Seichter*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 3 Rn. 7; zu Art. 1 § 1 RBerG s. BGH, Urt. vom 20. November 2003 – I ZR 104/01, NJW 2004, 847; OLG Stuttgart, Beschl. vom 26. Februar 1992 – 3 Ss 5/92, NJW 1992, 3051.

183 *Wolf*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 3 RDG Rn. 14.

184 *Seichter*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 3 Rn. 7. Zur Auslegung der Vorgängerregelung des Art. 1 § 6 Nr. 2 RBerG s. BGH, Urt. vom 20. November 2003 – I ZR 104/01, NJW 2004, 847.

185 *Kleine-Cosasck*, RDG, 2014, § 3 Rn. 8; vgl. zur Weisungsabhängigkeit eines Rechtsassessors OLG Düsseldorf, Beschl. vom 13. Dezember 2007 – I-24 U 102/07, juris Rn. 14.

186 Ebenso *Hartung/Weberstaedt*, NJW 2016, 2209 (2211).

187 *Seichter*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 3 Rn. 8; noch zur Vorgängerregelung des Art. 1 § 6 Nr. 2 RBerG s. OLG Stuttgart, Beschl. vom 26. Februar 1992 – 3 Ss 5/92, NJW 1992, 3051 (3052).

sor selbstständig, dessen Schriftsätze nicht mehr von einem Rechtsanwalt kontrolliert werden, sondern direkt dem Mandanten zugeleitet werden.[188]

Unabhängig von dieser Auslegung des Begriffs der Selbstständigkeit im Rahmen des § 3 RDG wird teilweise vertreten, dass der Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes für die Fälle der Beauftragung eines externen Dritten durch Rechtsanwälte in Ausübung ihres Berufen generell nicht eröffnet sein soll.[189] Mangels Schutzbedürftigkeit eines beauftragenden Rechtsanwalts solle hingegen der Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes teleologisch reduziert werden.[190] Gegen eine solche generelle teleologische Reduktion des Anwendungsbereichs des Rechtsdienstleistungsgesetzes für die Fälle einer Beauftragung von externen Rechtsdienstleistern durch Rechtsanwälte spricht aber, dass – wie soeben festgestellt – der Erlaubnisvorbehalt des § 3 RDG in Bezug auf die Legal Outsourcing Tätigkeit von externen Dritten mangels selbstständiger Leistungserbringung nicht anwendbar ist, solange der Rechtsanwalt die Vorarbeiten des externen Dritten vor der Weiterleitung an den Mandanten überprüft. Wird die Arbeit hingegen nicht durch Rechtsanwalt überprüft, ist von der Schutzbedürftigkeit des Mandanten auszugehen, die wiederum die Anwendung des Erlaubnisvorbehalts des § 3 RDG rechtfertigt.

3. Erlaubnistatbestände für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter im Rechtsdienstleistungsgesetz

Sofern eine Rechtsdienstleistung durch einen nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbieter dem Anwendungsbereich des § 2 RDG sowie dem Erlaubnisvorbehalt des § 3 RDG unterfällt, kommt es darauf an, ob die Tätigkeit für einen der Erlaubnistatbestände des Rechtsdienstleistungsgesetzes qualifiziert. Im Folgenden soll daher zunächst auf die Erlaubnistatbestände der §§ 5, 6, 7 und 8 RDG eingegangen werden bevor im Anschluss eingehend die Reichweite des Erlaubnistatbestands des § 10 Abs. 1 RDG untersucht werden soll, der zurzeit im Mittelpunkt der Diskussion um die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter steht.

---

[188] LG Trier, Urt. vom 26. August 2015 – 5 O 259/14, juris Rn. 27.

[189] *Kleine-Cosack*, RDG, 2014, § 1 Rn. 26. *Hartung/Weberstaedt*, NJW 2016, 2209 (2212) gehen zumindest für den Fall des Legal Outsourcings von einem nicht gerechtfertigten Eingriff in die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) des Legal Outsourcing-Dienstleisters sowie des beauftragenden Rechtsanwalts aus.

[190] *Kleine-Cosack*, RDG, 2014, ebd.

a) Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, § 5 Abs. 1 S. 1 RDG

Gem. § 5 Abs. 1 S. 1 RDG sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit grundsätzlich zulässig, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Ob es sich bei einer Rechtsdienstleistung um eine bloße Nebenleistung handelt bestimmt sich primär nach den Kriterien des § 5 Abs. 1 S. 2 RDG. Demnach darf die Rechtsleistung nach Inhalt und Umfang nicht prägend sein für die Gesamttätigkeit[191] und muss in einem sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen[192]. Zuletzt ist auch zu berücksichtigen, ob bereits für die Haupttätigkeit Rechtskenntnisse erforderlich sind.[193] In § 5 Abs. 2 RDG sind dabei Fallgruppen wie beispielsweise die Testamentsvollstreckung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 RDG aufgeführt, in denen das Vorliegen einer erlaubten Nebentätigkeit unwiderleglich vermutet wird.

Zwar ist es im Einzelfall nicht ausgeschlossen, dass Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter eine erlaubte Nebentätigkeit darstellen. Häufig sind aber die Geschäftsmodelle der Anbieter von Legal Tech-Anwendungen so ausgerichtet, dass die Rechtsdienstleistung prägend für die Gesamttätigkeit ist. Dies gilt insbesondere für die Inkassodienstleistung gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG i. V. m. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG. Der Forderungseinzug qualifiziert nämlich nur dann als Inkassodienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG, wenn er als eigenständiges Geschäft betrieben wird.[194] Die Inkassodienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG wird daher in der Regel die Gesamttätigkeit prägen und keine erlaubte Nebentätigkeit gem. § 5 Abs. 1 S. 1 RDG darstellen.[195]

b) Unentgeltliche Erbringung von Rechtsdienstleistung, § 6 Abs. 1 RDG

§ 6 Abs. 1 RDG erlaubt die Erbringung von unentgeltlichen Rechtsdienstleistungen, wobei abhängig vom persönlichen Näheverhältnis zwischen Rechtssuchenden und Rechtsdienstleister gem. § 6 Abs. 2 RDG weitere Anforderungen erfüllt sein müssen.

---

[191] S. *Deckenbrock/Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 5 Rn. 31; *Hirtz*, in: Grunewald/Römermann (Hrsg.), RDG, 2008, § 5 Rn. 40 ff.

[192] *Krenzler*, in: ders. (Hrsg.), RDG, 2017, § 5 Rn. 14 ff.; *Kleine-Cosack*, RDG, 2014, § 5 Rn. 60 ff.

[193] S. *Dreyer/Müller*, in: Dreyer/Lamm/Müller, RDG, 2009, § 5 Rn. 28 ff.; *Johnigk*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 5 RDG Rn. 23.

[194] S.o. D.II.2.c)bb).

[195] Vgl. LG Berlin, Urt. vom 24. Januar 2019 – 67 S 277/18, BeckRS 2019, 382 Rn. 32; Urt. vom 28. August 2018 – 63 S 1/18, BeckRS 2018, 19885 Rn. 27.

aa) Unentgeltlichkeit im Sinne des § 6 Abs. 1 RDG

Der Begriff der Unentgeltlichkeit im Sinne des § 6 Abs. 1 RDG ist grundsätzlich autonom auszulegen.[196] Nicht nur die Entgegennahme von Geld, sondern jeder vermögenswerte Vorteil, den der Rechtsdienstleister für seine Beratungstätigkeit erhalten soll, führt dabei zur Entgeltlichkeit der Rechtsdienstleistung.[197] Das gleiche gilt, wenn der Rechtsdienstleister zumindest mittelbar eine Gewinnerzielung anstrebt.[198] Vor diesem Hintergrund ist es nicht ausgeschlossen, dass Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbietern unentgeltlich im Sinne des § 6 Abs. 1 RDG erbracht werden können. Da durch § 6 RDG allerdings vor allem altruistisches bürgerschaftliches Engagement unterstützt werden soll,[199] werden werbefinanzierte Legal Tech-Anwendungen bzw. Legal Tech-Anwendungen, die sich durch Datenweitergabe finanzieren, in der Regel nicht unter diesen Erlaubnistatbestand fallen.

bb) Qualifikationsvoraussetzungen, § 6 Abs. 2 RDG

§ 6 Abs. 2 RDG statuiert abhängig von der persönlichen Beziehung zwischen dem Rechtssuchenden und dem Rechtsdienstleistenden weitere Anforderungen an die Zulässigkeit der unentgeltlichen Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter gem. § 6 Abs. 1 RDG.[200] Im Familien-, Bekannten- oder Nachbarschaftskreis können demnach derartige Rechtsdienstleistungen stets unentgeltlich erbracht werden.[201] Außerhalb dieses persönlichen Nahkreises muss die Rechtsberatung durch eine hinreichend qualifizierte Person erfolgen oder zumindest von einer solchen Person angeleitet werden.

§ 6 Abs. 2 RDG verlangt, dass dieser Person die entgeltliche Erbringung der Rechtsdienstleistung erlaubt ist oder sie die Befähigung zum Richteramt hat. Bei einem nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbieter wird es aber regelmäßig an der Anleitung durch eine Person fehlen, die gem. § 5 DRiG die Befähigung zum

---

[196] BT-Drs. 163655, S. 57; *Kleine-Cosack*, RDG, 2014, § 6 Rn. 18.

[197] BT-Drs. 163655, ebd.; *Müller*, in: Grunewald/Römermann (Hrsg.), RDG, 2008, § 6 Rn. 8.

[198] *Dux*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 6 Rn. 20; *Unseld/Degen*, RDG, 2009, § 6 Rn. 9.

[199] *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 6 Rn. 3; vgl. *Müller*, in: Grunewald/Römermann (Hrsg.), RDG, 2008, § 6 Rn. 5.

[200] Auf die Norm des § 6 Abs. 2 RDG wird regelmäßig die Zulässigkeit von studentischen Law Clinics gestützt, s. *Kilian*, AnwBl 2016, 483; *Dux/Prügel*, JuS 2015, 1148 (1149); *Hannemann/Dietlein*, JA 2017, 449 (450); *Deckenbrock*, AnwBl 2017, 937; krit. *Remmertz*, AnwBl 2017, 946.

[201] *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 6 Rn. 37 ff.; vgl. *Dreyer/Geißler*, in: Dreyer/Lamm/Müller, RDG, 2009, § 6 Rn. 23 ff.

Richteramt hat. Eine alternativ gem. § 6 Abs. 2 Alt. 1 RDG ausreichende Erlaubnis zur entgeltlichen Erbringung der Rechtsdienstleistung, kann sich zudem nur aus den sonstigen Erlaubnistatbeständen für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Personen ergeben.[202] Solange also kein ausreichendes Näheverhältnis gem. § 6 Abs. 2 RDG vorliegt, kommt § 6 Abs. 1 RDG nicht als eigenständiger Erlaubnistatbestand für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter in Betracht.

c) Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen gem. § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 RDG

Gem. § 7 Abs. 1 S. 1 RDG sind außergerichtliche Rechtsdienstleistungen durch Berufs- und Interessenvereinigungen (Nr. 1) bzw. Genossenschaften erlaubt (Nr. 2). Voraussetzung ist allerdings, dass sich die Rechtsdienstleistung auf den satzungsmäßigen Aufgabenbereich bezieht und gegenüber der Erfüllung der sonstigen satzungsmäßigen Aufgaben nicht von übergeordneter Bedeutung ist. Gem. § 8 Abs. 1 RDG dürfen wiederum öffentliche Stellen sowie ausgewählte andere Einrichtungen wie beispielsweise Verbraucherschutzzentralen außergerichtliche Rechtsdienstleistungen im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbringen. Sowohl im Rahmen des § 7 Abs. 1 RDG wie auch im Rahmen des § 8 Abs. 1 RDG können die jeweilig genannten Stellen ihre Aufgaben auch durch Heranziehung von Legal Tech erfüllen.

d) Inkassodienstleister, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG

Zentraler Streitpunkt in der Diskussion über die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter ist regelmäßig die Reichweite des Erlaubnistatbestands des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG. Denn gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG dürfen bestimmte registrierte juristische und natürliche Personen bei Nachweis besonderer Sachkunde Inkassodienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG erbringen. Voraussetzung für eine solche Registrierung ist, dass die Zulassungskriterien des § 12 RDG erfüllt sind. Der Inkassodienstleister muss daher persönlich geeignet und zuverlässig sein (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 RDG), theoretische und praktische Sachkunde in den für die Inkassotätigkeit bedeutsamen Gebieten des Rechts vorweisen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 RDG) und eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 250.000 Euro pro Schadensfall abgeschlossen haben (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 RDG).

Das Geschäftsmodell von Inkassodienstleistern hat sich allerdings in den letzten Jahren unter der Zuhilfenahme von Legal Tech stark gewandelt. Ursprüng-

---

[202] S. *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 6 Rn. 40; *Dux*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 6 Rn. 37 ff.

lich beschränkte sich die Tätigkeit von Inkassodienstleistern im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG primär auf die außergerichtliche Geltendmachung von Forderungen, während die gerichtliche Geltendmachung auf Kosten des Kunden erfolgte.[203] Neuere, „atypische“[204] Inkassodienstleistungen gehen hingegen häufig über eine außergerichtliche Geltendmachung hinaus.[205] In der Regel werden zunächst die Erfolgsaussichten der abzutretenden Ansprüche unter Einsatz von Legal Tech geprüft. Bei ausreichenden Erfolgsaussichten wird anschließend zwischen dem Inkassodienstleister und dem Kunden nicht nur die außergerichtliche, sondern auch die gerichtliche Geltendmachung vereinbart. Darüber hinaus werden regelmäßig eine Prozessfinanzierung und die Entlohnung auf Erfolgshonorarbasis angeboten, sodass für den Kunden keine Kosten anfallen.

Die Frage, ob das Geschäftsmodell der Anbieter solcher „atypischen“ Inkassodienstleistungen noch unter den Erlaubnistatbestand des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG fällt, ist hochumstritten. Im Folgenden soll daher von dem Begriff der „Inkassodienstleistung“ gem. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG ausgehend (a) untersucht werden, inwiefern derartige „atypische“ Inkassodienstleistungen mit den Wertungen des anwaltlichen Berufsrechts vereinbar sind (b) und nicht gegen das Verbot der Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungspflicht gem. § 4 RDG verstoßen (c). Abschließend soll der Frage nachgegangen werden, ob die Anbieter derartiger Inkassodienstleistungen überhaupt die gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 RDG erforderliche Sachkunde für solche „atypischen“ Inkassodienstleistungen vorweisen können (d).

aa) Begriff der „Inkassodienstleistung“ gem. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG

Die Diskussion um die Zulässigkeit von „atypischen“ Inkassodienstleistungen gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG ist eng mit der Diskussion, um den Umfang des Begriffs der „Inkassodienstleistung“ gem. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG verknüpft. Wie oben festgestellt, beschränken sich Inkassodienstleistungen nicht nur auf die Geltendmachung von Forderungen an sich.[206] Vielmehr sind Inkassodienstleister gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG i. V. m. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG befugt, ihre Kunden in Bezug auf die geltend zu machende Forderung rechtlich zu beraten, die Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Geltendmachung der Forderung zu prüfen

---

[203] *Valdini*, BB 2017, 1609 (1610).

[204] *Valdini*, BB 2017, 1609 (1609 f.).

[205] S. zum Folgenden *Römermann/Günther*, NJW 2019, 551; *Valdini*, BB 2017, 1609 (1609 f.). Anbieter solcher „atypischen“ Inkassodienstleistungen ist etwa die financialright GmbH, die unter myright.de eine Onlineplattform betreibt, um vor allem Schadensersatzansprüche von Verbrauchern im VW-Dieselskandal durchzusetzen, https://www.myright.de/ (Stand: 8.3.2021); einen Überblick über weitere Anbieter von „atypischen“ Inkassodienstleistungen findet sich bei *Henssler*, NJW 2019, 545.

[206] S.o. D.II.1.c)cc).

sowie Handlungen vorzunehmen, die der Vorbereitung der Forderung dienen.[207] Nicht zuletzt fällt auch die gerichtliche Geltendmachung einer treuhänderisch abgetretenen Forderung unter den Begriff der „Inkassodienstleistung" im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG.[208]

bb) Wertungswiderspruch zum anwaltlichen Berufsrecht

Ein oft genannter Kritikpunkt an „atypischen" Inkassodienstleistungen ist das Verhältnis zu den Vorschriften des anwaltlichen Berufsrechts.[209] Vor dem Hintergrund des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG ist dabei vor allem der Frage nachzugehen, ob das Fehlen eines Verbots von Erfolgshonoraren und des Verbots der Prozesskostenfinanzierung einen unzulässigen Wertungswiderspruch zu den Vorschriften des anwaltlichen Berufsrechts in der Bundesrechtsanwaltsordnung und damit eine verfassungsrechtlich relevante Ungleichbehandlung darstellt.

(1) Verbot von Erfolgshonoraren bei anwaltlicher Leistungserbringung, § 49b Abs. 2 S. 1 BRAO

Gem. § 49b Abs. 2 S. 1 BRAO ist einem Rechtsanwalt die Vereinbarung eines Erfolgshonorars verboten, sofern das Rechtsvergütungsgesetz nichts anderes bestimmt. Zweck dieser Vorschrift ist die Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit.[210] Es soll verhindert werden, dass ein Rechtsanwalt den Ausgang eines Mandats zu seiner eigenen wirtschaftlichen Sache macht und damit wirtschaftliche Erwägungen bei Führung des Mandats den Ausschlag geben.[211] Gem. § 4 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 RDGEG gilt das Verbot von Erfolgshonoraren gem. § 49b Abs. 2 S. 1 BRAO auch für Rentenberater im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RDG. Inkassodienstleister sind demgegenüber nicht von der Verweisung des § 4 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 RDGEG umfasst und unterliegen daher auch nicht dem Verbot von Erfolgshonoraren gem. § 49b Abs. 2 S. 1 BRAO.[212]

Zum Teil wurde in der Rechtsprechung und Literatur argumentiert, dass bei einer – wie oben vorgenommenen[213] – weiten Auslegung des Begriffs der Inkas-

---

[207] Ebd.

[208] Ebd.

[209] Vgl. *Knauff*, GewArch 2019, 414 (421); *Henssler*, NJW 2019, 545 (550); *Greger*, MDR 2018, 897 (899).

[210] S. die Nachweise in Fn. 155.

[211] Ebd.

[212] Vgl. *Seichter*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 4 RDGEG Rn. 5. In § 4a RVG n.F. wird ein Erfolgshonorar ferner in gerichtlichen Verfahren bis 2000 Euro sowie in außergerichtlichen Verfahren für zulässig erachtet.

[213] S.o. D.II.1.c)cc).

sodienstleistung gem. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG diese Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 49b Abs. 2 S. 1 BRAO zu einer im Rahmen von Art. 3 Abs. 1 GG nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von Rechtsanwälten führe.[214] Inkassodienstleistern würden damit nämlich einerseits weitgehend ähnliche Befugnisse wie Rechtsanwälten zugesprochen, unterlägen aber andererseits nicht dem Verbot von Erfolgshonoraren gem. § 49b Abs. 2 S. 1 BRAO.[215]

Dieser Auffassung hat der BGH in seiner Grundsatzentscheidung vom 27. November 2019 allerdings eine Absage erteilt.[216] Zur Begründung verweist der BGH vor allem auf den klaren Willen Gesetzgebers, der die vorgehende, zu § 4 RDGEG inhaltsgleiche Regelung des Art. IX KostenÄnderungsG[217] übernehmen wollte.[218] Außerdem handele es sich bei Inkassodienstleistern – anders als bei Rechtsanwälten gem. § 1 BRAO – nicht um ein Organ der Rechtspflege.[219]

Darüber hinaus hat das BVerfG bereits klargestellt, dass das Verbot von Erfolgshonoraren verfassungsrechtlich nicht geboten ist.[220] Aufgrund der einschränkenden Rechtsprechung des BVerfG mit Blick auf die Berufsfreiheit von Rechtsanwälten gem. Art. 12 Abs. 1 GG[221] ist vielmehr auch im Bereich der Anwaltschaft die Vereinbarung eines Erfolgshonorars für den Einzelfall gem. § 4a Abs. 1 RVG zulässig, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.[222] Viele Ansprüche, die nun von „atypischen“ Inkassodienstleistern geltend gemacht werden, würden

[214] LG Berlin, Urt. vom 24. Januar 2019 – 67 S 277/18, BeckRS 2019, 382 Rn. 46; *Knauff*, GewArch 2019, 414 (421); *Henssler*, NJW 2019, 545 (550); *Greger*, MDR 2018, 897 (899); *Singer*, BRAK-Mitt. 2019, 211 (213).

[215] S. *Knauff*, GewArch 2019, 414 (421).

[216] BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 180; s. auch BGH, Urt. vom 8. April 2020 – VIII ZR 130/19, NJW-RR 2020, 779 Rn. 69 ff.; LG München I, Urt. vom 7. Februar 2020 – 37 O 18934/17, BeckRS 2020, 841 Rn. 114; LG Braunschweig, Urt. vom 30. April 2020 – 11 O 3092/19, BeckRS 2020, 7267 Rn. 80.

[217] Kostenänderungsgesetz 1975 vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189).

[218] BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 180 mit Verweis auf BT-Drs. 16/3655, S. 80. *Henssler*, NJW 2019, 545 (548) geht hingegen bzgl. der Vergütung von Inkassodienstleistern im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG von einer planwidrigen Regelungslücke aus.

[219] BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 173; vgl. BT-Drs. 16/3655, S. 67.

[220] BVerfG, Beschl. vom 12. Dezember 2006 – 1 BvR 2576/04, NJW 2007, 979 Rn. 110; generell krit. gegenüber dem Verbot von Erfolgshonoraren *Kleine-Cosack*, NJW 2007, 1405 (1411).

[221] Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1).

[222] Zu den Voraussetzungen des § 4a RVG s. *Onderka*, in: *Schneider/Wolf* (Hrsg.), RVG, 2018, § 4a Rn. 13 ff.; *Teubel*, in: NomosKommentar RVG, 2018, § 4a Rn. 23 ff.

unter diese Erlaubnisnorm des § 4a Abs. 1 RVG fallen.[223] Es handelt sich dabei nämlich häufig um Bagatellbeträge, für die sich regelmäßig der Gang zum Rechtsanwalt aus Kostengründen nicht rentiert. Angesichts der Norm des § 4a Abs. 1 RVG kann es daher zu keiner gem. Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrigen Ungleichbehandlung von Rechtsanwälten kommen.

(2) Verbot der Prozessfinanzierung, § 49b Abs. 2 S. 2 BRAO

In gleicher Weise wird geltend gemacht, dass das Geschäftsmodell der „atypischen" Inkassodienstleistung in einem unvereinbaren Wertungswiderspruch zu § 49b Abs. 2 S. 2 BRAO steht.[224] Gem. § 49b Abs. 2 S. 2 BRAO sind nämlich Vereinbarungen unzulässig, durch die ein Rechtsanwalt sich verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen. Dieses Verbot einer Prozessfinanzierung gilt gem. § 4 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 RDGEG auch für Rentenberater im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RDG. Ebenso wie im Rahmen von Erfolgshonoraren erstreckt sich diese Ausdehnung des Anwendungsbereichs des § 49b Abs. 2 S. 2 BRAO allerdings nicht auf Inkassodienstleister im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG.

Ähnlich wie im Hinblick auf das Verbot von Erfolgshonoraren gem. § 49b Abs. 2 S. 1 BRAO wurde argumentiert, dass die Zulässigkeit der Prozessfinanzierung durch Inkassodienstleister bei einer extensiven Auslegung des Begriffs der Inkassodienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung von Rechtsanwälten führt.[225] *Henssler* sieht zudem eine Gefahr, dass ohne das Verbot der Prozessfinanzierung wirtschaftliche Erwägungen den Ausschlag bei der Mandatsbearbeitung geben können.[226] § 4 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 RDGEG könne daher keine abschließende Regelung darstellen.[227]

Der BGH hat dagegen in seinem Urteil vom 27. November 2019 keinen Wertungswiderspruch zwischen dem anwaltlichen Verbot der Prozessfinanzierung gem. § 49b Abs. 2 S. 2 BRAO und der Tätigkeit eines Inkassodienstleisters fest-

---

[223] Zur Reichweite des § 4a RVG s. *Kleine-Cosack*, AnwBl 2008, 505; *ders.*, BRAO, 2020, § 49b Rn. 51 ff. Ebenfalls einen weiten Anwendungsbereich des § 4a RVG bejahend *Kliian*, AnwBl 2020, 157.

[224] LG Berlin, Urt. vom 24. Januar 2019 – 67 S 277/18, BeckRS 2019, 382 Rn. 46; *Knauff*, GewArch 2019, 414 (421); *Henssler*, NJW 2019, 545 (550); *Greger*, MDR 2018, 897 (899).

[225] *Knauff*, GewArch 2019, 414 (421); *Henssler*, NJW 2019, 545 (550).

[226] *Henssler*, NJW 2019, 545 (548); zum Schutzzweck des § 49b Abs. 2 S. 2 BRAO s. D. Fn. 78.

[227] Ebd.

stellen können.[228] Ebenso wie schon in Bezug auf die Zulässigkeit von Erfolgshonoraren beruft sich der BGH auf den klaren Willen des Gesetzgebers, der die Wertungen des anwaltlichen Berufsrechts nicht auf Inkassodienstleister übertragen wollte.[229]

Dazu kommt, dass das Verbot der Prozessfinanzierung durch Rechtsanwälte den gleichen verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegt wie das Verbot von Erfolgshonoraren.[230] Ähnlich wie bei Erfolgshonoraren handelt es sich bei der Prozessfinanzierung letztlich um einen Kostenpunkt, der in einer betriebswirtschaftlichen Kalkulation vor der Übernahme des Mandats bewertet werden muss.[231] Durch eine Prozesskostenübernahme kann daher die anwaltliche Unabhängigkeit nicht stärker beeinträchtigt werden wie durch ein Erfolgshonorar. Angesichts dieser gleichen Ausganglage muss auch § 49b Abs. 2 S. 2 BRAO so ausgelegt werden, dass die Prozessfinanzierung zulässig ist, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung einer Prozessfinanzierung von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.[232] Andernfalls würde nämlich in unverhältnismäßiger Weise in die Berufsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 GG von Rechtsanwälten eingegriffen werden. Zumindest bei Zugrundelegung einer solch einschränkenden Auslegung des § 49b Abs. 2 S. 2 BRAO wird sich häufig schon gar kein Widerspruch zwischen den anwaltlichen Berufsregeln und der Zulässigkeit der Prozesskostenübernahme durch Inkassodienstleister ergeben können.

cc) Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungspflicht gem. § 4 RDG

Neben dem Verhältnis zu den berufsrechtlichen Anforderungen an die anwaltliche Tätigkeit stellt sich bei einer „atypischen“ Inkassodienstleistung regelmäßig die Frage, ob diese aufgrund einer Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungs-

---

[228] BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 185; s. auch BGH, Urt. vom 8. April 2020 – VIII ZR 130/19, NJW-RR 2020, 779 Rn. 69; LG München I, Urt. vom 7. Februar 2020 – 37 O 18934/17, BeckRS 2020, 841 Rn. 114.

[229] BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 185 mit Verweis auf BT-Drs. 16/3655, S. 80.

[230] Vgl. auch BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 184; *Pieronczyk*, AnwBl Online 2020, 193 (197) geht von der Verfassungswidrigkeit des Verbots der Prozessfinanzierung aus.

[231] *Kleine-Cosack*, BRAO, 2015, § 49b Rn. 60; *Kilian*, in: Henssler/Prütting (Hrsg.), BRAO, 2019. § 49b Rn. 70.

[232] Ebenso *Kleine-Cosack*, BRAO, 2015, § 49b Rn. 60. Zwar äußert *Kilian*, in: Henssler/Prütting (Hrsg.), BRAO, 2019, § 49b Rn. 71 Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 49b Abs. 2 S. 2 BRAO, sieht aber einen rechtfertigenden Grund in der Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit des Systems der Prozesskostenhilfe.

pflicht gegen § 4 RDG verstößt. Gem. § 4 RDG dürfen nämlich Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können, nicht erbracht werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird. Da es im Rahmen des § 4 RDG immer auf den konkreten Einzelfall ankommt,[233] soll im Folgenden auf die aktuell im Zentrum der Diskussion stehenden Geschäftsmodelle der lexfox GmbH einerseits und der financialright GmbH andererseits konzentriert werden. Auf der einen Seite besteht das Geschäftsmodell der lexfox GmbH aus der Geltendmachung einzelner Ansprüche von Mietern gegen ihren jeweiligen Vermieter aus § 556 Abs. 1 S. 3 BGB, wobei die Prozesskosten direkt von der lexfox GmbH übernommen werden. Das Geschäftsmodell der financialright GmbH sieht hingegen vor, dass die Schadensersatzklagen einer Vielzahl von Verbrauchern gebündelt im Wege der objektiven Klagehäufung gegen VW geltend gemacht werden, wobei die Prozesskostenfinanzierung von einem externen Dritten übernommen wird.[234] Für einen Verstoß gegen § 4 RDG bedarf es grundsätzlich in beiden Fällen eines unmittelbaren Einflusses der Rechtsdienstleistung auf eine andere Leistungspflicht (1) und einer daraus folgenden Gefährdung der ordnungsgemäßen Erbringung der Rechtsdienstleistung (2).

(1) Unmittelbarer Einfluss der Rechtsdienstleistung auf andere Leistungspflicht

Als andere Leistungspflicht im Sinne des § 4 RDG kommen sowohl die Verpflichtung zur Prozessfinanzierung als auch die Verpflichtung zur Einziehung von Forderungen anderer Zedenten in Betracht. Der BGH hat es in seiner Entscheidung vom 27. November 2019 allerdings zumindest im Hinblick auf das Geschäftsmodell der lexfox GmbH abgelehnt, in der Verpflichtung zur Prozessfinanzierung eine andere Leistungspflicht im Sinne des § 4 RDG zu sehen.[235] Die Pflicht zur Prozessfinanzierung sei nämlich aufschiebend bedingt gem. § 158 Abs. 1 BGB[236] durch die tatsächliche Erhebung der Klage, zu der wiederum der Inkassodienstleister nicht verpflichtet ist.[237] Dazu kommt, dass die Prozessfinanzierung in einem so engen Zusammenhang mit der Pflicht zur Forderungseinzie-

---

[233] *Deckenbrock*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 4 Rn. 2; *Grunewald*, in: Grunewald/Römermann (Hrsg.), RDG, 2008, § 4 Rn. 5.

[234] S. LG München I, Urt. vom 7. Februar 2020 – 37 O 18934/17, BeckRS 2020, 841 Rn. 2 ff.; *Römermann/Günther*, NJW 2019, 551.

[235] BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 199; s. auch BGH, Urt. vom 8. April 2020 – VIII ZR 130/19, NJW-RR 2020, 779 Rn. 62.

[236] Zu der aufschiebenden Bedingung der Prozessfinanzierung gem. § 158 Abs. 1 BGB s. *Valdini*, BB 2017, 1609 (1611).

[237] BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 201.

hung stehe, dass sie keine eigenständige, andere Leistungspflicht im Sinne des § 4 RDG darstellt.[238]

Die Bewertung des Geschäftsmodells der financialright GmbH stellt sich demgegenüber diffiziler da. Wie das LG München I zutreffend ausführt, wird die Prozessfinanzierung in diesem Geschäftsmodell durch einen externen Dritten übernommen, sodass die vertragliche Verpflichtung der financialright GmbH gegenüber dem Prozessfinanzierer eine andere Leistungspflicht im Sinne des § 4 RDG darstellt.[239] Dagegen spricht auch nicht, dass nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 2 S. 2 RDGEG die Vereinbarung einer Prozessfinanzierung für Inkassodienstleister zulässig ist.[240] Denn nur, weil die Prozessfinanzierung zulässig ist, muss dies nicht zwangsläufig die fehlende Eigenständigkeit zur Folge haben. Anders als im Fall der lexfox GmbH werden die einzuziehenden Ansprüche der unterschiedlichen Verbraucher zudem gebündelt gegen VW als Beklagte geltend gemacht. Somit handelt es sich auch bei den Verpflichtungen der financialright GmbH gegenüber den anderen Zedenten um eine andere Leistungspflicht im Sinne des § 4 RDG.[241]

(2) Gefährdung der ordnungsgemäßen Erbringung der Rechtsdienstleistung

Besteht eine andere Leistungspflicht, setzt ein Verstoß gegen § 4 RDG in einem zweiten Schritt voraus, dass diese Leistungspflicht die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährden kann. In der Literatur wurde eine derartige Gefährdung von mehreren Stimmen vor allem hinsichtlich einer Leistungspflicht gegenüber dem Prozessfinanzierer mit Verweis auf die drohende Bevorzugung eines kostengünstigen Prozesses[242] sowie der Vernachlässigung des Einzelverfahrens bejaht[243].

Zumindest im Hinblick auf das Geschäftsmodell der lexfox GmbH hat der BGH allerdings keine Gefährdung der ordnungsgemäßen Erbringung der Rechts-

---

[238] BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 202; vgl. *Tolksdorf*, ZIP 2019, 1401 (1408 f.)

[239] LG München I, Urt. vom 7. Februar 2020 – 37 O 18934/17, BeckRS 2020, 841 Rn. 142; ebenso *Henssler*, NJW 2019, 545 (549); *Greger*, MDR 2018, 897 (900); *Kluth*, VuR 2018, 403 (408); *Valdini*, BB 2017, 1609 (1610); a.A. LG Braunschweig, Urt. vom 30. April 2020 – 11 O 3092/19, BeckRS 2020, 7267 Rn. 88.

[240] BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 203; vgl. *Tolksdorf*, ZIP 2019, 1401 (1409).

[241] LG München I, Urt. vom 7. Februar 2020 – 37 O 18934/17, BeckRS 2020, 841 Rn. 137.

[242] *Henssler*, NJW 2019, 545 (549); *Kluth*, VuR 2018, 403 (410); *Greger*, MDR 2018, 897 (900); *Valdini*, BB 2017, 1609 (1610); vgl. *Singer*, BRAK-Mitt. 2019, 211 (214).

[243] *Kluth*, VuR 2018, 403 (410); ebenfalls krit. hinsichtlich der Implikationen des „Massengeschäfts“ *Valdini*, BB 2017, 1609 (1611).

dienstleistung feststellen können.[244] Anders als bei Rechtsdienstleistungen durch Rechtsschutzversicherungen habe nämlich ein Inkassodienstleister ein wirtschaftliches Interesse an der Durchführung des Prozesses, sodass ein „prinzipieller Gleichlauf" mit dem Interesse des Rechtssuchenden gewährleistet ist.[245] Außerdem verwies der BGH darauf, dass die lexfox GmbH einen Vergleich im Regelfall[246] nur mit Zustimmung des Rechtssuchenden schließen kann, sodass dadurch einem Interessenkonflikt vorgebeugt ist.[247]

Das LG München I hat demgegenüber entschieden, dass im Hinblick auf das Geschäftsmodell der financialright GmbH bereits die Leistungspflicht gegenüber dem Prozessfinanzierer eine unmittelbare Gefährdung der ordnungsgemäßen Erbringung der Rechtsdienstleistung mit sich bringt.[248] Für den Prozessfinanzierer sei nämlich aufgrund der Kostendeckelung infolge der Streitwertdeckelung ein Vergleichsschluss bereits zu einem früheren Zeitpunkt rentabel wie für die einzelnen Zedenten.[249] Ferner kann die financialright GmbH keinen separaten Vergleich mit VW als Beklagten in Bezug auf einzelne Ansprüche abschließen, falls ein solcher separater Vergleich Ansprüche des Prozessfinanzierers gegen die financialright GmbH beeinträchtigt.[250] Dem kann aber wiederum entgegengehalten werden, dass der Prozessfinanzierer am Erfolgshonorar der financialright GmbH beteiligt wird.[251] Ähnlich wie im Geschäftsmodell der lexfox GmbH hat daher der Prozessfinanzierer ein wirtschaftliches Interesse an der Durchführung eines Prozesses, sodass hierdurch eine ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung nicht gefährdet werden kann.[252]

---

[244] BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 196; s. auch BGH, Urt. vom 8. April 2020 – VIII ZR 130/19, NJW-RR 2020, 779 Rn. 65.

[245] Ebd.

[246] In dem konkreten Fall hatte die lexfox GmbH die Befugnis, ein Vergleichsangebot ohne Zustimmung des Kunden auszuschlagen, wenn die Vergleichssumme weniger als 70% des angestrebten Betrags ausmachte. Der BGH ging aber davon aus, dass eine derartige Befugnis dem wirtschaftlichen Interesse des Kunden entspricht und keinen Interessenkonflikt im Sinne des § 4 RDG begründen kann, BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 207.

[247] BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 206.

[248] LG München I, Urt. vom 7. Februar 2020 – 37 O 18934/17, BeckRS 2020, 841 Rn. 136; zust. *Grothaus/Haas*, ZIP 2020, 1797 (1802).

[249] LG München I, Urt. vom 7. Februar 2020 – 37 O 18934/17, BeckRS 2020, 841 Rn. 146; s. auch *Henssler*, NJW 2019, 545 (549); *Kluth*, VuR 2018, 403 (410); *Greger*, MDR 2018, 897 (900); *Valdini*, BB 2017, 1609 (1610); vgl. *Singer*, BRAK-Mitt. 2019, 211 (214).

[250] LG München I, Urt. vom 7. Februar 2020 – 37 O 18934/17, BeckRS 2020, 841 Rn. 147.

[251] Vgl. LG München I, Urt. vom 7. Februar 2020 – 37 O 18934/17, BeckRS 2020, 841 Rn. 14.

[252] Ebenso LG Braunschweig, Urt. vom 30. April 2020 – 11 O 3092/19, BeckRS 2020, 7267 Rn. 87; *Hartung*, BB 2017, 2825 (2826); *Fries*, ZRP 2018, 161 (164); *Stadler*, WuW 2018, 189

Das LG München I sieht ferner auch in den Leistungspflichten gegenüber den anderen Zedenten eine Gefährdung im Sinne des § 4 RDG.[253] Die massenhafte Geltendmachung beeinträchtige nämlich die effiziente gerichtliche Durchsetzung der jeweiligen Einzelansprüche.[254] Gegen dieses Argument spricht jedoch, dass der von § 4 RDG geforderte unmittelbare Einfluss der Rechtsdienstleistung auf eine andere Leistungspflicht voraussetzt, dass es vom Ausgang der Rechtsdienstleistung abhängt, in welchem Umfang die andere Leistungspflicht noch besteht.[255] Die Gefahr, dass das Einzelverfahren aufgrund der Masse gleichzeitig geltend gemachter Forderungen vernachlässigt wird, stellt aber allenfalls einen mittelbaren Einfluss dar.

Das LG München I verweist allerdings darüber hinaus in zutreffender Weise auf den heterogenen Kreis der Kläger, deren Einzelklagen unterschiedliche Erfolgsaussichten haben.[256] Im Gegensatz zu der Entscheidung des BGH ist es nach den AGB der financialright GmbH allein entscheidend, dass

„die insgesamt ausgehandelte Vergleichssumme nach gewissenhafter Beurteilung eines sorgfältig handelnden Kaufmanns als ausreichend erscheint".[257]

Da es für die Bewertung eines Vergleichsschlusses daher allein auf die Gesamtheit aller abgetretenen Forderungen ankommt, partizipieren Klagen mit hohen Erfolgsaussichten an dem Risiko von Klagen mit geringeren Erfolgsaussichten.[258] *Römermann* verweist demgegenüber darauf, dass die Partizipation am

---

(192); *Römermann/Günther*, NJW 2019, 551 (556); *Römermann*, AnwBl Online 2020, 273 (280); differenzierend *Remmertz*, BRAK-Mitt. 2018, 231 (235).

[253] LG München I, Urt. vom 7. Februar 2020 – 37 O 18934/17, BeckRS 2020, 841 Rn. 137.

[254] LG München I, Urt. vom 7. Februar 2020 – 37 O 18934/17, BeckRS 2020, 841 Rn. 140; zust. *Skupin*, GRUR-Prax 2020, 116; krit. mit Blick auf die Praxisfolgen *Thiede*, EuZW 2020, 285 (286).

[255] *Deckenbrock*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 4 Rn. 19; *Dreyer/Müller*, in: Dreyer/Lamm/Müller, RDG, 2009, § 4 Rn. 18; vgl. BT-Drs. 16/3655, S. 51.

[256] LG München I, Urt. vom 7. Februar 2020 – 37 O 18934/17, BeckRS 2020, 841 Rn. 138.

[257] LG München I, Urt. vom 7. Februar 2020 – 37 O 18934/17, BeckRS 2020, 841 Rn. 7. Das LG Ingolstadt sieht ferner in der Tatsache, dass für den Zedenten bei einem Widerruf des Vergleichs die gesamte Rechtsverfolgung nicht mehr kostenfrei ist, einen unzulässigen wirtschaftlichen Druck für den jeweiligen Zedenten sowie einen Interessenskonflikt zwischen dem Zedenten und der financialright GmbH, LG Ingolstadt, Urt. vom 7. August 2020 – 41 O 1745/18, Pressemitteilung vom 7.8.2020, https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/landgericht/ingolstadt/presse/2020/10.php (Stand: 8.3.2021).

[258] LG München I, Urt. vom 7. Februar 2020 – 37 O 18934/17, BeckRS 2020, 841 Rn. 139. *Stadler*, JZ 2020, 321 (325) sieht allerdings eine solche Gefahr nur, wenn es konkrete Anhaltspunkte gibt, „dass der Inkassodienstleister bei den Vergleichsverhandlungen völlig undifferenziert vorgehen wird".

Prozessrisiko der anderen Forderungen dem Willen der jeweiligen Zedenten entspricht.[259] Diese Argumentation übersieht aber, dass eine Gefährdung im Sinne des § 4 RDG nicht durch eine Einwilligung des Rechtssuchenden ausgeschlossen werden kann und es somit nicht auf den Willen oder Motivationslage des jeweiligen Zedenten ankommt.[260]

(3) Abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit von „atypischen" Inkassodienstleistungen mit § 4 RDG

Bei der Beurteilung der Vereinbarkeit von „atypischen" Inkassodienstleistungen mit den Vorgaben des § 4 RDG ergibt sich daher insgesamt je nach dem genauen Geschäftsmodell des jeweiligen Inkassodienstleisters ein unterschiedliches Bild. Auf der einen Seite hat der BGH festgestellt, dass das Geschäftsmodell der lexfox GmbH nicht gegen § 4 RDG verstößt. Maßgeblich für diese Bewertung war vor allem, dass die Prozessfinanzierung direkt von der lexfox GmbH als Rechtsdienstleister übernommen wurde, sodass es schon an einer anderen Leistungspflicht fehle. Da der Zedent zudem einem potentiellen Vergleich zustimmen muss, können seine Interessen auch nicht durch die Übernahme der Prozesskosten durch die lexfox GmbH beeinträchtigt werden.

Das Geschäftsmodell der financialright GmbH ist demgegenüber nicht mit § 4 RDG zu vereinbaren. Da in diesem Fall die Prozessfinanzierung von einem externen Prozessfinanzierer übernommen wird, stellen sowohl die Verpflichtungen der financialright GmbH gegenüber dem Prozessfinanzierer als auch gegenüber den anderen Zedenten eine andere Leistungspflicht im Sinne des § 4 RDG dar. Im Hinblick auf die Leistungspflicht gegenüber dem Prozessfinanzierer ist zwar eine Gefährdung der ordnungsgemäßen Erbringung der Rechtsdienstleistung ausgeschlossen, da auch ein Prozessfinanzierer ein wirtschaftliches Interesse an der Durchführung eines Prozesses hat. Anders stellt sich die Situation hingegen mit Blick auf die Verpflichtungen der financialright GmbH gegenüber den anderen Zedenten dar. Da der einzelne Zedent an den eventuell geringeren Erfolgsaussichten von anderen treuhänderisch abgetretenen Forderungen partizipiert, führen diese Verpflichtungen nämlich zu einer Gefährdung der ordnungsgemäßen Erbringung der Rechtsdienstleistung im Sinne des § 4 RDG.

---

[259] *Römermann*, AnwBl Online 2020, 273 (278).

[260] S. zur zwingenden Natur des § 4 RDG *Deckenbrock*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 4 Rn. 29; *Remmertz*, in: Krenzler, RDG, 2017, § 4 Rn. 17; *Dreyer/Müller*, in: Dreyer/Lamm/Müller, RDG, 2009, § 4 Rn. 7.

dd) Fehlende Sachkunde von „atypischen" Inkassodienstleistern im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG

Ein letzter Problempunkt, der sich bei der Zulässigkeit von „atypischen" Inkassodienstleistungen stellt, ist die Frage, ob ein nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG registrierter „atypischer" Inkassodienstleister überhaupt eine ausreichende Sachkunde für die Erbringung von Inkassodienstleistungen vorweisen kann. Zumindest in Bezug auf die mit dem Forderungseinzug einhergehende rechtliche Beratung sowie hinsichtlich der Vornahme etwaiger Handlungen, die der Vorbereitung der Forderung dienen, und der gerichtlichen Geltendmachung der Forderung durch den Inkassodienstleister hat der BGH in seiner Entscheidung vom 27. November den Sachkundenachweis des §§ 12 Abs. 1 Nr. 2, 11 Abs. 1 RDG als ausreichend angesehen.[261] Der BGH verweist dabei zunächst darauf, dass dem Rechtssuchenden durch die Geltendmachung eines Anspruchs geringere Gefahren drohen wie bei der Abwehr einer Kündigung oder eines anderen Anspruchs.[262] Weder das Rechtsdienstleistungsgesetz noch das Rechtsvergütungsgesetz sehe zudem weitergehende Sachkundenachweise für die rechtliche Beratung der Kunden im Zusammenhang mit der einzuziehenden Forderung vor.[263] Zuletzt argumentiert der BGH damit, dass Inkassodienstleister im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG bereits zum Zeitpunkt der Neuregelung des Rechtsdienstleistungsgesetzes zu einer derartigen rechtlichen Beratung befugt waren.[264]

Im Hinblick auf die Einziehung von Forderungen, auf die ausländisches Recht anwendbar ist, hat hingegen das LG Braunschweig entschieden, dass eine solche Tätigkeit mangels entsprechender Sachkunde nicht mehr von dem Erlaubnistatbestand des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG gedeckt ist.[265] Die Rechtsgebiete, in denen der Inkassodienstleister nach §§ 12 Abs. 1 Nr. 2, 11 Abs. 1 RDG besondere Sachkunde vorweisen muss, entstammen nämlich allesamt dem deutschen Recht.[266] Stattdessen ist für solche Fälle zusätzlich zur Registrierung als Inkasso-

---

[261] BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 221; ebenso BGH, Urt. vom 8. April 2020 – VIII ZR 130/19, NJW-RR 2020, 779 Rn. 56; *Morell*, WM 2019, 1822 (1827); vgl. auch *Rott*, WuM 2020, 185 (188); a.A. LG Berlin, Beschl. vom 26. Juli 2018 – 67 S 157/18, NJW 2018, 2901 Rn. 11 f.; Urt. vom 24. Januar 2019 – 67 S 277/18, BeckRS 2019, 382 Rn. 36; *Hartmann*, NZM 2019, 353 (358). Krit. bzgl. der Äquivalenz des Lehrgangs zu einer universitären Ausbildung *Kilian*, NJW 2019, 1401 (1404).

[262] BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 219.

[263] BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 219.

[264] BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 224.

[265] LG Braunschweig, Urt. vom 30. April 2020 – 11 O 3092/19, BeckRS 2020, 7267 Rn. 97 ff.; ebenso *Valdini*, GWR 2018, 231 (233).

[266] LG Braunschweig, Urt. vom 30. April 2020 – 11 O 3092/19, BeckRS 2020, 7267 Rn. 117.

dienstleister gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG die Registrierung für Rechtsdienstleistungen im jeweiligen ausländischen Recht gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG erforderlich.[267]

ee) Abschließende Zusammenfassung der Reichweite des Erlaubnistatbestands des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG

Abschließend ist daher festzustellen, dass der Erlaubnistatbestand des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG im Hinblick auf die Erbringung von „atypischen" Inkassodienstleistungen grundsätzlich einen sehr weiten Tätigkeitsbereich abdeckt. Das liegt in einem ersten Schritt vor allem an der extensiven Auslegung des Begriffs der „Inkassodienstleistung" im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG, die auch die rechtliche Beratung des Zedenten, die Vornahme von Handlungen, die der Vorbereitung der Forderung dienen, sowie die gerichtliche Geltendmachung der Forderung umfasst. Angesichts des eindeutigen Wortlauts des § 4 RDGEG führt die Zulässigkeit von „atypischen Inkassodienstleistungen" auch zu keinem Wertungswiderspruch zu dem anwaltlichen Berufsrecht. Für die Fragen nach einem Verstoß gegen § 4 RDG wegen der Gefährdung der ordnungsgemäßen Erbringung der Rechtsdienstleistung durch den unmittelbaren Einfluss einer anderen Leistungspflicht muss hingegen differenziert werden. Um keine andere Leistungspflicht handelt es sich auf der einen Seite bei der Übernahme der Prozesskosten durch den Rechtsdienstleister selbst. Auf der anderen Seite können Verpflichtungen des Rechtsdienstleisters gegenüber anderen Zedenten sowie gegenüber einem externen Prozessfinanzierer andere Leistungspflichten im Sinne des § 4 RDG darstellen. Bei der Frage, ob derartige Leistungspflichten die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährden können, sind vor allem die konkreten Bestimmungen des Vertrags zwischen dem Zedenten und dem Inkassodienstleister für den Abschluss eines Vergleichs mit dem Anspruchsgegner maßgeblich. Steht es jedem einzelnen Zedenten frei, dem Vergleich nicht zuzustimmen, kann auch keine Gefährdung im Sinne des § 4 RDG vorliegen. Anders sieht die Situation hingegen aus, wenn der Inkassodienstleister zum Abschluss eines Vergleichs bereits dann berechtigt ist, wenn die insgesamt ausgehandelte Vergleichssumme nach gewissenhafter Beurteilung eines sorgfältig handelnden Kaufmanns ausreichend erscheint. In einer solchen Konstellation partizipieren Zedenten mit guten Erfolgsaussichten an dem Prozessrisiko von anderen Forderungen mit geringeren Erfolgsaussichten. Ein solches Geschäftsmodell verstößt daher gegen § 4 RDG. Unter dem Aspekt der fehlenden Sachkunde ist zuletzt für die Einziehung von Forderungen, die dem ausländischen Recht unterliegen, eine

---

[267] *Valdini*, GWR 2018, 231 (233); offen gehalten bei LG Braunschweig, Urt. vom 30. April 2020 – 11 O 3092/19, BeckRS 2020, 7267 Rn. 135.

Doppelregistrierung gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG und gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG zu verlangen. Nicht umfasst von dem Erlaubnistatbestand des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG sind ferner Ansprüche, die von vornherein nicht als Forderung eingezogen werden können, sowie die Abwehr von Forderungen.[268]

e) Rentenberatung, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RDG

Ein weiterer potentieller Erlaubnistatbestand für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter stellt § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RDG dar. Demnach dürfen entsprechend registrierte Personen Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, des sozialen Entschädigungsrechts sowie dem Sozialversicherungs- und Schwerbehindertengesetz mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente sowie der betrieblichen und berufsständischen Versorgung erbringen.[269] All diese Rechtsdienstleistungen können grundsätzlich auch unter Einsatz von Legal Tech erbracht werden.

Genauer zu betrachten ist dabei die Abgrenzung zum Erlaubnistatbestand für die Erbringung von Inkassodienstleistungen gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BGH wird nämlich die rechtliche Beratung in Bezug auf eine konkrete Forderung im Bereich der Rentenberatung wie auch sonstige Handlungen, die der Vorbereitung einer Forderung dienen, regelmäßig bereits unter die Inkassobefugnis nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG fallen. Der Erlaubnistatbestand des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RDG ist für die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter allerdings zumindest dann relevant, wenn es um die Abwehr einer Forderung geht oder wenn von vornherein keine Forderung streitgegenständlich ist.

f) Rechtsdienstleistung in einem ausländischen Recht, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG

Gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG kann eine entsprechend registrierte Person Rechtsdienstleistungen in einer ausländischen Rechtsordnung wie auch auf dem Gebiet des Rechts der EU und des Rechts des Europäischen Wirtschaftsraums erbringen, falls das ausländische Recht das Recht eines Mitgliedsstaats der EU, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist. Die für die Registrierung gem. § 12 Abs. 1 RDG erforderliche Sachkunde kann aber gem. § 2 Abs. 3 S. 1 RDV[270] bzw. § 3

---

[268] Vgl. BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 219.

[269] Umfassend zu dem Erlaubnistatbestand des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RDG s. *Suppé*, in: Grunewald/Römermann (Hrsg.), RDG, 2008, § 10 Rn. 47 ff.; *Rillig*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 10 Rn. 46 ff.

[270] Rechtsdienstleistungsverordnung vom 19. Juni 2008 (BGBl. I S. 1069).

Abs. 2 RDV primär durch ein Zeugnis einer ausländischen Behörde darüber nachgewiesen, dass die zu registrierende Person in dem ausländischen Land rechtmäßig zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs oder eines vergleichbaren rechtsberatenden Berufs niedergelassen ist oder war.[271] Aus der deutschen Rechtsordnung alleine kann sich daher aus § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG keine weitergehende Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter ergeben.

III. Vergleich der Vorschriften im deutschen Recht mit dem vorzugswürdigen Regelungsmodell

Nachdem nun die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter im deutschen Recht genauer untersucht worden ist, können in einem weiteren Schritt die Vorgaben im deutschen Recht mit dem oben herausgearbeiteten, rechtspolitisch vorzugswürdigen Regelungsmodell[272] verglichen werden. Das deutsche Recht stimmt dabei zumindest insofern mit dem Regelungsmodell überein, als dass nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter gerichtliche Rechtsdienstleistungen weitestgehend nicht erbringen dürfen. Der Vergleich des deutschen Rechts mit den Vorgaben des Regelungsmodells für die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen ergibt hingegen ein etwas differenzierteres Bild.

Erster Ansatzpunkt für einen Vergleich der Anforderungen an die Zulässigkeit von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter ist die Befugnis im deutschen Recht nach § 10 Abs. 1 RDG bei entsprechender Sachkunde und Registrierung, Inkassodienstleistungen, Rentenberatungen und Rechtsdienstleistungen im ausländischen Recht zu erbringen. Der Erlaubnistatbestand des § 10 Abs. 1 RDG ähnelt daher grundsätzlich der Vorgabe des Regelungsmodells, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen in spezifischen Bereichen zu erlauben, sofern für diese Bereiche entsprechende Qualifikationen vorliegen. Denn bei der Inkassodienstleistung und der Rentenberatung sowie bei Rechtsdienstleistungen im ausländischen Recht handelt es sich letztendlich um spezifische Rechtsgebiete, auf denen auch nach Maßgabe des vorzugswürdigen Regelungsmodells die Erbringung von Rechtsdienstleistungen bei entsprechenden juristischen Kenntnissen des Legal Tech-Anbieters selbst oder zumindest einem entsprechenden juristischen Niveau der eingesetzten Legal Tech-Anwendung zulässig sein sollte. Allerdings ist § 10 RDG strenger als

[271] S.u. E.III.1.b) im Detail zu dem Erlaubnistatbestand des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG.
[272] S.o. C.IV.2.

das Regelungsmodell, da § 10 RDG die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen allein auf die drei spezifischen Rechtsgebiete der Inkassodienstleistung, Rentenberatung und Rechtsdienstleistungen im ausländischen Recht beschränkt. Einen entsprechenden Erlaubnistatbestand für Rechtsdienstleistungen auf anderen spezifischen Rechtsgebieten, für die entsprechende Qualifikationen oder Sachkenntnisse vorgewiesen werden können, kennt das deutsche Recht hingegen nicht.

Ein zentraler Unterschied zwischen dem vorzugswürdigen Regelungsmodell und der Regelung der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht gem. § 10 Abs. 1 RDG ist darüber hinaus, dass eventuell fehlende Qualifikationen und Sachkenntnisse des Legal Tech-Anbieters selbst nicht durch ein entsprechendes juristisches Niveau der eingesetzten Legal Tech-Anwendung ersetzt werden können. Zwar reicht es im deutschen Recht gem. § 12 Abs. 1 S. 4 RDG bei juristischen Personen aus, wenn sie eine natürliche Person benennen, die über die entsprechende Sachkunde für Inkassodienstleistungen, Rentenberatungen oder Rechtsdienstleistungen im ausländischen Recht verfügt. Das Rechtsdienstleistungsgesetz sieht aber nicht die Möglichkeit vor, das juristische Niveau von eventuell eingesetzten Legal Tech-Anwendungen zu berücksichtigen.

Die Vorgaben des vorzugswürdigen Regelungsmodells hinsichtlich des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung sowie hinsichtlich der Zulässigkeit von Erfolgshonoraren und der Übernahme der Kosten des Rechtsstreits lassen sich demgegenüber in vergleichbarer Weise im deutschen Recht finden. Inkassodienstleister, Rentenberater sowie Personen, die Rechtsdienstleistungen im ausländischen Recht erbringen, müssen nämlich gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 RDG eine Berufshaftpflichtversicherung über mindestens 250.000 Euro je Versicherungsfall abschließen. Zumindest Inkassodienstleister dürfen darüber hinaus Erfolgshonorare sowie die Übernahme der Kosten des Rechtsstreits anbieten. Registrierte Personen gem. § 10 Abs. 1 RDG unterliegen ferner – ähnlich wie im Regelungsmodell gefordert – der Berufsaufsicht der Landesjustizverwaltung. Angesichts der Tatsache, dass diese Berufsaufsicht regelmäßig an die Präsidenten der Amts-, Land- ober Oberlandesgerichte übertragen wird,[273] erscheint es aber möglich, diese Berufsaufsicht noch mit mehr Kapazitäten auszustatten.

Ein letzter Vergleichspunkt des rechtspolitisch vorzugswürdigen Regelungsmodells mit der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht ist die Frage, inwiefern nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter an die Verschwiegenheitspflicht und das Verbot von Interessenkonflikten gebunden sind. § 4 RDG statuiert dabei für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen ein umfassendes Verbot von Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können, wenn hierdurch die ordnungsge-

[273] S.o. C.II.1.c).

mäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird. Dies entspricht einem Verbot von Interessenkonflikten. Das Rechtsdienstleistungsgesetz kennt demgegenüber keine Bindung der nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleister an eine Verschwiegenheitspflicht. Auch aus § 203 StGB ergibt sich keine generelle strafbewehrte Verschwiegenheitspflicht, da die Verwertung oder Weitergabe von Geheimnissen durch nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister nur dann strafbar gem. § 203 Abs. 4 Nr. 2 StGB ist, wenn der jeweilige nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister durch einen Rechtsanwalt beauftragt worden ist.[274]

[274] Vgl. auch zum tauglichen Täterkreis des § 203 Abs. 1 StGB *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), StGB, 2019, § 203 Rn. 61 ff.; *Heger*, in: Lackner/Kühl (Hrsg.), StGB, 2018, § 203 Rn. 2 ff.

E. Einschränkung der Anwendbarkeit des deutschen Rechts durch den Rückgriff auf ausländische Rechtsordnungen

Angesichts der soeben festgestellten Differenzen zwischen dem rechtspolitisch vorzugswürdigen Regelungsmodell und den Anforderungen an die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter im deutschen Recht, wäre die naheliegende Lösung, das deutsche Recht im Sinne des Regelungsmodells zu reformieren. Die Frage ist aber, inwiefern eine nationale Regelung der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter überhaupt sinnvoll ist oder ob die Anwendbarkeit einer solchen Regelung nicht immer durch den Rückgriff auf ausländische Rechtsordnungen eingeschränkt werden kann. Daher soll in einem ersten Schritt untersucht werden, inwiefern die Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht de lege lata durch den Rückgriff auf ausländische Rechtsordnungen eingeschränkt werden können. Zunächst ist dabei zu analysieren, wie die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter in anderen Rechtsordnungen geregelt ist, die zumindest teilweise liberaler als die deutsche Rechtsordnung sind und daher für Anbieter aus dem Inland attraktiv sind (I.). Im Anschluss ist dann der Frage nachzugehen, wie weit der internationale Anwendungsbereich der deutschen Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen reicht (II.) und inwiefern ausländische Rechtsordnungen selbst bei Anwendbarkeit deutschen Rechts aufgrund der inländischen Vorgaben (III.) sowie aufgrund der Vorschriften des Unionsrechts (IV.) zu berücksichtigen sind. Zuletzt ist zu untersuchen, ob die Anwendbarkeit der Vorschriften im deutschen Recht durch die Zuständigkeit ausländischer Gerichte (V) bzw. aufgrund der Grenzen der Verwaltungsvollstreckung im Ausland (VI) eingeschränkt werden kann.

I. Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter in anderen Rechtsordnungen

Voraussetzung für eine Einschränkung der Reichweite der Vorschriften im deutschen Recht ist, dass nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbietern in anderen Rechtsordnungen die Erbringung von Rechtsdienstleistungen in einem größeren Umfang als im deutschen Recht erlaubt ist. Für die somit erforderliche Untersuchung der Zulässigkeit von derartigen Rechtsdienstleistungen in anderen Rechtsordnungen ist in einem ersten Schritt der Frage nachzugehen, ob es Rechtsordnungen gibt, die spezifische Anforderungen an den Einsatz von Legal Tech durch nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister kennen (1.). In einem zweiten Ansatz ist dann zu analysieren, inwiefern die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister in anderen Rechtsordnungen unabhängig vom Einsatz von Legal Tech zulässig ist (2.). Besonderes Augenmerk soll dabei wiederum auf die Rechtslage in der USA, Singapur, Schweiz, England sowie den Mitgliedstaaten der EU gelegt werden.

1. Rechtsordnungen mit speziellen Vorschriften für den Einsatz von Legal Tech durch nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister

Spezielle Vorschriften oder zumindest konkrete Reformvorschläge für den Einsatz von Legal Tech Anwendungen durch nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister finden sich vor allem in den USA. Da die Kompetenz zur Regulierung des Rechtsdienstleistungssektors den einzelnen Bundesstaaten zusteht,[1] unterscheiden sich allerdings die regulatorischen Antworten auf den Einsatz von Legal Tech durch nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister von Bundesstaat zu Bundesstaat.

Im Bundesstaat Utah hat im August 2019 die „Utah Work Group on Regulatory Reform" ihre Vorschläge zur Reform der Regulierung des Rechtsdienstleistungssektors vorgestellt.[2] Ziel der Arbeitsgruppe war zum einen, die Inanspruchnahme von Rechtsschutzmöglichkeiten zu verbessern („access to justice"),[3] und

---

[1] *Basner et al.*, Regulation of the legal profession in the United States: overview, 2020, Question 1.

[2] *The Utah Work Group on Regulatory Reform*, Narrowing the Access-to-Justice Gap by Reimagining Regulation, Report and Recommendations, 2019; vgl. *Moran*, Attorneys question presence of tech industry insiders on California bar task force for reforming legal industry, in: ABA Journal vom 5. Dezember 2019.

[3] *The Utah Work Group on Regulatory Reform*, Narrowing the Access-to-Justice Gap by Reimagining Regulation, Report and Recommendations, 2019, S. 5 ff.

zum anderen, den Rechtsdienstleistungssektor für technologische Innovationen zu öffnen[4]. Teil dieser Reformvorschläge war in einem ersten Schritt die Schaffung eines „regulatorischen Sandkastens“ („regulatory sandbox“) unter der Aufsicht einer neu einzurichtenden Aufsichtsbehörde, in dem „non-traditional“ Rechtsdienstleister innovative Ideen für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen ausprobieren können.[5] Für diesen „regulatorischen Sandkasten“ können sich auch nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister qualifizieren, die Rechtsdienstleistungen unter Einsatz von Legal Tech anbieten.[6] Diese 1. Phase soll dabei zwei Jahre betragen.[7] Basierend auf den Erfahrungen in dieser 1. Phase sollen im Anschluss die in diesem „regulatorischen Sandkasten“ entwickelten Regelungsvorschriften auf den gesamten Rechtsdienstleistungssektor ausgerollt werden.[8] Der Utah Supreme Court hat direkt im Anschluss an die Veröffentlichung im August 2019 diese Reformvorschläge angenommen und eine Task Force mit der Implementierung der Reformen beauftragt.[9]

Ähnliche Überlegungen hinsichtlich der Einrichtung eines derartigen „regulatorischen Sandkastens“ hat in Kalifornien die „Task Force on Access Through Innovation of Legal Services“ vorgestellt.[10] Die „Task Force on the Delivery of Legal Services“ in Arizona hat demgegenüber unter anderem vorgeschlagen, dass eine neue Berufsschicht von nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleistern nach einer entsprechenden Ausbildung zu Rechtsdienstleistungen in begrenztem Umfang („limited legal services“) befugt sein soll.[11] Neben den Bundesstaaten von Utah, Kalifornien und Arizona haben inzwischen auch die Staaten Illinois[12] und

---

[4] *The Utah Work Group on Regulatory Reform*, Narrowing the Access-to-Justice Gap by Reimagining Regulation, Report and Recommendations, 2019, S. 8 ff.

[5] *The Utah Work Group on Regulatory Reform*, Narrowing the Access-to-Justice Gap by Reimagining Regulation, Report and Recommendations, 2019, S. 15 ff.

[6] *Utah Implementation Task Force on Regulatory Reform*, Proposed Regulatory Scope for Task Force on Regulatory Reform and Sandbox, 2019, Details II. C. I.

[7] *The Utah Work Group on Regulatory Reform*, Narrowing the Access-to-Justice Gap by Reimagining Regulation, Report and Recommendations, 2019, S. 17.

[8] *The Utah Work Group on Regulatory Reform*, Narrowing the Access-to-Justice Gap by Reimagining Regulation, Report and Recommendations, 2019, S. 21 f.

[9] S. *Utah Implementation Task Force on Regulatory Reform*, https://sandbox.utcourts.gov/ (Stand: 8.3.2021).

[10] *The State Bar of California*, *Task Force on Access Through Innovation of Legal Services*, Final Report and Recommendations, 2020, Recommendation 5.

[11] *State of Arizona*, *Task Force on the Delivery of Legal Services*, Report and Recommendation, 2019, Recommendation 6.

[12] CBA/CFA Task Force on the Sustainable Practice of Law & Innovation, https://chicagobarfoundation.org/advocacy/issues/sustainable-practice-innovation/ (Stand: 8.3.2021).

Connecticut[13] Arbeitsgruppen eingesetzt, die Vorschläge für eine Reform des Rechtsdienstleistungssektors erarbeiten sollen.

Neben der USA findet sich allein in Frankreich mit Art. 33 Gesetz Nr. 2019–222[14] eine Vorschrift, die die Erbringung von Rechtdienstleistungen unter Einsatz von Legal Tech betrifft. Art. 33 Gesetz Nr. 2019–222 verbietet es nämlich, Identitätsdaten von Richtern und Angehörigen der Justiz zum Gegenstand eines analytischen Verfahrens zu machen.[15] Ziel war dabei, weiterhin die Namen der entscheidenden Richter veröffentlichen zu können.[16]

Die anderen Mitgliedstaaten der EU wie auch England und die Schweiz kennen hingegen keine Vorschriften, die spezifisch den Einsatz von Legal Tech durch nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister regulieren.[17] Die Law Academy von Singapur wiederum hat zwar das „Future Law Innovation Programme (FLIP)" ins Leben gerufen, das die Entwicklung von Legal Tech-Anwendungen unterstützen soll.[18] Die bestehenden Vorschriften für den Rechtsdienstleistungssektor wurden hingegen nicht adaptiert.

2. Generelle Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister in anderen Rechtsordnungen

Da es wie soeben festgestellt nur in wenigen Rechtsordnungen bereits Vorschriften gibt, die sich spezifisch an den Einsatz von Legal Tech durch nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister richten, ist im Folgenden zu untersuchen, inwiefern in ausländischen Rechtsordnungen die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister generell zulässig ist. Denn sofern nicht gleichzeitig besondere Anforderungen an den Einsatz von Legal Tech gestellt werden, umfasst eine solche generelle Zulässigkeit auch Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter. Grundsätzlich kann dabei unterschieden werden zwischen Rechtsordnungen, die sowohl für gerichtliche

---

[13] Connecticut Bar Association, State of the Legal Profession Task Force, https://www.ctbar.org/members/sections-and-committees/task-forces/state-of-the-legal-profession-task-force (Stand: 8.3.2021).

[14] Gesetz Nr. 2019–222 über die Programmplanung 2018–2022 und die Reform der Justiz vom 23. März 2019.

[15] Vgl. zu dieser Regelung *Redaktion MMR-Aktuell*, MMR-Aktuell 2019, 418742; *Kuhlmann*, Baum der Erkenntnis nicht nur im Paradies verboten – Frankreich beschränkt Legal-Tech-Branche, in: LTO vom 14. Juni 2019.

[16] *Redaktion MMR-Aktuell*, MMR-Aktuell 2019, 418742.

[17] Vgl. *Wissenschaftliche Dienste des deutschen Bundestags*, Regulierung von Legal Tech-Dienstleistungen in ausgewählten Staaten, Sachstand, WD 7 – 3000 – 115/19, S. 6.

[18] https://www.flip.org.sg/about (Stand: 8.3.2021); *Peck Gek*, Singapore Academy of Law rolls out new initiatives under innovation programme, in: The Business Times vom 31. Januar 2019.

als auch für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen ein Anwaltsmonopol vorsehen (a) und Rechtsordnungen, die nur für gerichtliche und nicht für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen ein Anwaltsmonopol kennen (b), bzw. Rechtsordnungen, in denen gar kein Anwaltsmonopol besteht (c).

a) Rechtsordnungen mit umfassendem Anwaltsmonopol für gerichtliche und außergerichtliche Rechtsdienstleistungen

Ein sehr weitgehendes Anwaltsmonopol sowohl für gerichtliche wie auch für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen findet sich in der USA. Denn generell steht nur einem „attorney“ die Befugnis zu, Rechtsdienstleistungen zu erbringen („licence to practice law“).[19] Dies gilt sowohl für gerichtliche als auch für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen.[20] Rechtsdienstleistungen durch Personen, die nicht den Status als „attorney“ oder als „lawyer“ besitzen, sind als „unauthorized practice of law“ hingegen verboten und stehen regelmäßig unter Strafe.[21]

Eine ähnliche restriktive Vorgehensweise findet sich in Griechenland und Zypern. In Griechenland ist die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen in Art. 39 (1) der Rechtsverordnung Nr. 3026/1954[22] geregelt. Diese Norm bestimmt, dass ausschließlich ein Rechtsanwalt verpflichtet ist, seinen Mandanten vor Gericht oder anderen Stellen zu vertreten, und dazu befugt ist, rechtsberatend tätig zu werden. Darüber hinaus handelt es sich gem. Art. 39 (1) der Rechtsverordnung Nr. 3026/1954 auch bei der Rechtsberatung in Steuer-, Zoll- und Verwaltungsangelegenheiten sowie der Einreichung von Patenten um die alleinige Pflicht des Rechtsanwalts. Das Anwaltsmonopol in Griechenland erstreckt sich somit sowohl auf gerichtliche als auch auf außergerichtliche Rechtsdienstleistungen.[23]

---

[19] Vgl. California Business and Professions Code Sec. 6125: „No person shall practice law in California unless the person is an active licensee of the State Bar“. vgl. auch Rule 49(a) of the District of Columbia Court of Appeals:

„No person shall engage in the practice of law in the District of Columbia or in any manner hold out as authorized or competent to practice law in the District of Columbia unless enrolled as an active member of the District of Columbia Bar, except as otherwise permitted by these Rules“.

[20] *Henssler*, AnwBl 2001, 525 (531).

[21] Vgl. California Business and Professions Code Sec. 6126(a):

„Any person advertising or holding himself or herself out as practicing or entitled to practice law or otherwise practicing law who is not an active licensee of the State Bar, or otherwise authorized pursuant to statute or court rule to practice law in this state at the time of doing so, is guilty of a misdemeanor punishable by up to one year in a county jail or by a fine of up to one thousand dollars ($1,000), or by both that fine and imprisonment“.

[22] Rechtsverordnung Nr. 3026/1954 vom 8. Oktober 1954.

[23] S. *Kerameos*, Der Rechtsanwalt in Griechenland, AnwBl 2001, 349 (350); BT-Drs. 16/3655, S. 29; vgl. *Claessens et al.*, Evaluation of the Legal Framework for the Free Movement of Lawyers, 2012, S. 41.

In Zypern sind ebenfalls sowohl gerichtliche wie auch außergerichtliche Rechtsdienstleistungen dem Rechtsanwalt („advocate“) vorbehalten.[24] Denn gem. Art. 11 (1) Advocates Law[25] dürfen nur zugelassene Rechtsanwälte die in Art. 2 (1) Advocates Law als „practising as an advocate“ definierten Tätigkeiten vornehmen. Konkret sind von diesem Vorbehalt gem. Art. 2 (1) Advocates Law die gerichtliche Vertretung von Mandaten, das Anmelden eines Patents, die Vorbereitung von Dokumenten sowie generell die rechtsberatende Tätigkeit umfasst.

Mehrere andere Rechtsordnungen gehen zwar ebenfalls von einem grundsätzlich bestehenden Anwaltsmonopol für gerichtliche und außergerichtliche Rechtsdienstleistungen aus. Gleichzeitig sehen diese Rechtsordnungen aber eng begrenzte Ausnahmen für einzelne – häufig eigenständig regulierte – Berufe wie etwa Notare oder Steuerberater vor.

So ist beispielsweise im österreichischen Recht gem. § 8 Abs. 2 S. 1 RAO den Rechtsanwälten die Befugnis zur umfassenden Parteienvertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vorbehalten.[26] Gem. § 8 Abs. 2 S. 2 RAO wird aber eine Ausnahme gemacht für die Berufsbefugnisse der Notare, Patentanwälte, Wirtschaftstreuhänder und Ziviltechniker. Eine Ausnahme von dem Erlaubnisvorbehalt des § 8 Abs. 2 RAO gilt zudem gem. § 8 Abs. 3 RAO unter anderem für die Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber.

Eine vergleichbare Rechtslage zeigt sich in den romanischen Rechtsordnungen. So besteht in Spanien ein Anwaltsmonopol für gerichtliche Rechtsdienstleistungen.[27] Einem Rechtsanwalt („abogado“) steht ferner gem. Art. 9 Spanisches Anwaltsgesetz[28] die Befugnis zur Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen zu. Daneben dürfen allerdings auch andere Berufsgruppen eingeschränkt außergerichtliche Rechtsdienstleistungen anbieten.[29]

---

[24] Vgl. IBA Global Regulation and Trade in Legal Services Report, 2014, S. 153; *Claessens et al.*, Evaluation of the Legal Framework for the Free Movement of Lawyers, 2012, S. 40.

[25] The Advocates Law, Chapter 2.

[26] S. generell zur Reichweite des Anwaltsmonopols in Österreich *Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, Einleitung Rn. 19; BT-Drs. 16/3655, S. 29; vgl. *Claessens et al.*, Evaluation of the Legal Framework for the Free Movement of Lawyers, 2012, S. 40; *Europäische Kommission*, Commission Staff Working Document, SWD(2016) 436 final, S. 46.

[27] S. BT-Drs. 16/3655, S. 29; IBA Global Regulation and Trade in Legal Services Report, 2014, S. 419; *Europäische Kommission*, Commission Staff Working Document, SWD(2016) 436 final, S. 143.

[28] Estatuto General de la Abogacía – Decreto Real 2090/1982 vom 24. Juli 1982.

[29] *Europäische Kommission*, Commission Staff Working Document, SWD(2016) 436 final, S. 142 f.; vgl. *Claessens et al.*, Evaluation of the Legal Framework for the Free Movement of Lawyers, 2012, S. 41. BT-Drs. 16/3655, S. 29 zufolge ist in Spanien auch die unentgeltliche und gelegentliche Erbringung von außergerichtliche Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister zulässig.

In Portugal dürfen wiederum gem. Art. 1 (1), (5) Gesetz Nr. 49/2004 nur Rechtsanwälte die Ausübung des forensischen Mandats wahrnehmen und rechtsberatend tätig sein. Als forensisches Mandat gilt dabei gem. Art. 2 Gesetz Nr. 49/2004 ein gerichtliches Mandat, das zur Ausübung vor jedem Gericht erteilt wird. Der Begriff der Rechtsberatung umfasst demgegenüber gem. Art. 3 Gesetz Nr. 49/2004 die Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften auf Ersuchen Dritter. In Portugal besteht somit grundsätzlich ein Anwaltsmonopol für außergerichtliche und gerichtliche Rechtsdienstleistungen.[30] Von diesem Anwaltsmonopol werden allerdings in Art. 1 Gesetz Nr. 49/2004 eine Reihe von eng gefassten Ausnahmen gemacht. Besonders relevant ist dabei die Regelung gem. Art. 1 (7) Gesetz Nr. 49/2004. Demnach bleiben die besonderen Befugnisse unberührt, die anderen Berufen oder Tätigkeiten zugewiesen sind, deren Aufnahme oder Ausübung gesetzlich geregelt ist. So sind beispielsweise Notare gem. Art. 4 (1) Gesetz Nr. 26/2004[31] zur Ausarbeitung von Verträgen befugt.[32]

Ein ähnliches Bild zeigt sich mit Blick nach Italien. Dort dürfen neben dem „avvocato“ auch andere Berufsgruppen wie etwa Steuerberater auf ihrem spezifischen Tätigkeitsgebiet außergerichtliche Rechtsdienstleistungen erbringen.[33] Das Kassationsgericht hat darüber hinaus entschieden, dass generell auch nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister außergerichtliche Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen, sofern dies nur gelegentlich und nicht ständig geschieht.[34] Diese Bestimmungen werden ergänzt durch ein Anwaltsmonopol für den Bereich der gerichtlichen Rechtsdienstleistungen.[35] Dazu kommt, dass in Italien die missbräuchliche Ausübung eines genehmigungsbedürftigen Berufs gem. Art. 348 italienisches Strafgesetzbuch[36] unter Strafe steht.

---

[30] S. BT-Drs. 16/3655, S. 29; *Europäische Kommission*, Commission Staff Working Document, SWD(2016) 436 final, S. 123; *Claessens et al.*, Evaluation of the Legal Framework for the Free Movement of Lawyers, 2012, S. 40. Zu der Unterscheidung zwischen „Advogado“ und „Solicitador“ s. *Kilian*, Rechtsanwaltschaft in Portugal, 2000, S. 1.

[31] Estatuto do Notariado, Gesetz Nr. 26/2004 vom 4. Febraur 2004.

[32] Vgl. *Europäische Kommission*, Commission Staff Working Document, SWD(2016) 436 final, S. 124.

[33] *Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, Einleitung Rn. 22; *Centre for Strategy and Evaluation Services*, Reserves of activities linked to professional qualifications in 13 EU Member States, 2012, S. 20; vgl. BT-Drs. 16/3655, S. 29.

[34] S. *Centre for Strategy and Evaluation Services*, Reserves of activities linked to professional qualifications in 13 EU Member States, 2012, S. 20; *Kilian*, ZVersWiss 1999, 23 (40).

[35] *Europäische Kommission*, Commission Staff Working Document, SWD(2016) 436 final, S. 86 f.; *Claessens et al.*, Evaluation of the Legal Framework for the Free Movement of Lawyers, 2012, S. 41.

[36] Codice penale italiano vom 19. Oktober 1930.

In Frankreich besteht in gleicher Weise ein Anwaltsmonopol für gerichtliche wie auch für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen.[37] Im Hinblick auf gerichtliche Rechtsdienstleistungen darf gem. Art. 4 des Gesetzes 71–1130 nur der „advocat" vor Gericht auftreten und die Parteien vertreten. Die Vertretung vor dem Cours d´appel erfolgt daneben durch den „avué", während die Vertretung vor dem „Conseil d´Etat" und dem „Cour de cassation" durch einen „avocat au Counsel d´Etat et à la Cour de cassation" vorgenommen wird.[38] Nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister dürfen keine gerichtlichen Rechtsdienstleistungen erbringen. Die Zulässigkeit von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen setzt wiederum gem. Art. 54 des Gesetzes 71–1130 eine „licence en droit" oder eine „angemessene juristische Kompetenz" („compétence juridique appropriée") voraus. Die Anforderungen an eine „angemessene juristische Kompetenz" finden sich in den Art. 54 ff. des Gesetzes 71–1130. Gem. Art. 59 des Gesetzes 71–1130 ist die Rechtsberatung dann zugelassen, wenn sie im direkten Zusammenhang zu einer reglementierten Haupttätigkeit steht. Ist die Haupttätigkeit hingegen nicht reglementiert setzt Art. 60 des Gesetzes 71–1130 voraus, dass der Rechtsdienstleister eine besondere Qualifikation für diese Haupttätigkeit besitzt und die Rechtsberatung in einem direkten Zusammenhang mit der Haupttätigkeit steht. Abgesehen von diesen Ausnahmen dürfen nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister keine außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen erbringen.

In den nordischen Rechtsordnungen findet sich ein derartiges Anwaltsmonopol für gerichtliche und außergerichtliche Rechtsdienstleistungen vor allem in Dänemark. Denn in Dänemark ist das Recht, einen Prozess vor Gericht zu führen, gem. § 131 Dänisches Rechtspflegegesetz[39] allein einem – gem. § 119 Dänisches Rechtspflegegesetz zugelassenen – „Advokat" vorbehalten.[40] Zulässig sind außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zudem für Angehörige von Berufen, zu deren klassischen Erscheinungsbild die Befassung mit Rechtsfragen gehört wie etwa Wirtschaftsprüfern oder Steuerberatern.[41]

---

[37] Vgl. *Conseil National des Barreaux*, The Role of the Lawyer; BT-Drs. 16/3655, S. 29; *Kilian*, ZVersWiss 1999, 23 (32 f.).

[38] *Kerameos/Wielgosz*, Der Rechtsanwalt in Frankreich, 2005, S. 2.

[39] Retsplejeloven vom 11. April 1916.

[40] S. auch IBA Global Regulation and Trade in Legal Services Report, 2014, S. 168; *Europäische Kommission*, Commission Staff Working Document, SWD(2016) 436 final, S. 46.

[41] BT-Drs. 16/3655, S. 28; vgl. *Kilian*, ZVersWiss 1999, 23 (29); s. auch die schematischen Darstellungen bei *Claessens et al.*, Evaluation of the Legal Framework for the Free Movement of Lawyers, 2012, S. 40; *Paterson/Fink/Ogus et al.*, Economic impact of regulation in the field of liberal professions in different Member States, 2007, S. 47. BT-Drs. 16/3655, S. 28 führt darüber hinaus aus, dass in Dänemark, die außergerichtliche Raterteilung durch Nichtanwälte nur zulässig ist, sofern sie nicht berufs- oder gewerbsmäßig erfolgt.

In den Benelux Ländern wiederum findet sich allein in Luxemburg ein Anwaltsmonopol, das sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche Rechtsdienstleistungen umfasst.[42] Gem. Art. 2 (1) Luxemburgisches Anwaltsgesetz[43] dürfen grundsätzlich nur Rechtsanwälte („avocat“) Parteien vor Gericht vertreten und alle sonstigen gerichtlichen Rechtsdienstleistungen erbringen. Eine Ausnahme von diesem Anwaltsmonopol für gerichtliche Rechtsdienstleistungen gilt gem. Art. 2 (1) Luxemburgisches Anwaltsgesetz nur für Vertreter von Berufs- oder Gewerkschaftsorganisation vor dem Schlichtungsrat oder dem Obersten Sozialversicherungsrat sowie für Wirtschafts- oder Rechnungsprüfer vor den Finanzgerichten. Art. 2 (2) Luxemburgisches Anwaltsgesetz bestimmt zudem, dass nur Rechtsanwälte direkt oder über einen Vermittler regelmäßig und gegen Entgelt Rechtsberatung erteilen oder private Urkunden für eine andere Person verfassen dürfen. Ausgenommen von diesem Anwaltsmonopol für die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen sind zum einen Berufsgruppen wie etwa Notare und Wirtschaftsprüfer, die einen reglementierten Beruf ausüben. Diese dürfen gem. Art. 3 Nr. 2 Luxemburgisches Anwaltsgesetz Informationen über das in Luxemburg geltende Recht erteilen, das in direktem Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit oder ihrem Beruf steht, und Rechtsdokumente erstellen, die die notwendigen Ergänzungen zu der erbrachten Dienstleistung darstellen. Zum anderen besteht auch für öffentliche Stellen gem. Art. 3 Nr. 1 Luxemburgisches Anwaltsgesetz sowie für Unternehmensjuristen gem. Art. 3 Nr. 3 Luxemburgisches Anwaltsgesetz in begrenzten Umfang die Möglichkeit, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen.

In Malta dürfen ferner „reserved legal services“ gem. Art. 8 Legal Profession (Advocates) Regulation Act i. V. m. Schedule 1 zu Art. 2 Legal Profession (Advocates) Regulation Act nur durch Rechtsanwälte („advocate“) wahrgenommen werden. Der Begriff „reserved legal services“ umfasst dabei gem. Schedule 1 Part A Nr. 1 Legal Profession (Advocates) Regulation Act jegliche Art der Rechtsberatung, das Vorbereiten von juristischen Dokumente sowie das Auftreten vor Gericht. Ziel dieser Vorschriften ist gem. Art. 2 (1) Legal Profession (Advocates) Regulation Act die Gewährleistung des Schutzes der Rechtssuchenden sowie die Sicherstellung einer geordneten Rechtspflege. Dieses grundsätzlich sowohl gerichtliche wie auch außergerichtliche Rechtsdienstleistungen umfassende Anwaltsmonopol wird allerdings durch einzelne Befugnisse für „designa-

[42] Zur Zulässigkeit von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen in Luxemburg s. BT-Drs. 16/3655, S. 29; *Europäische Kommission*, Commission Staff Working Document, SWD(2016) 436 final, S. 104 f.; *Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, Einleitung Rn. 24; vgl. auch *Kilian*, AnwBl 2001, 354 (355); *Kilian*, ZVersWiss 1999, 23 (43).

[43] Loi du 10.8.1991 sur la profession d’avocats (Journal mémorial 1991, S. 1109 ff.).

ted professions“ aufgelockert.[44] Voraussetzung ist, dass die Rechtsdienstleistung im Rahmen eines regulierten Berufs erbracht wird und der Rechtsdienstleister zugleich ausreichend qualifiziert ist. So dürfen etwa Steuerberater im Hinblick auf Steuerangelegenheiten rechtlich beraten.[45]

Ein ähnlich weitreichendes Anwaltsmonopol findet sich ferner in Tschechien, Slowakei, Ungarn und Kroatien. In Tschechien bestimmt Art. 2 (1) Tschechisches Anwaltsgesetz[46], dass Rechtsdienstleistungen in Tschechien grundsätzlich nur durch Rechtsanwälte erbracht werden können.[47] Daneben können gem. Art. 2 (2) Tschechisches Anwaltsgesetz auch einzelne, ausgewählte Personengruppen wie etwa Steuerberater oder Notare in begrenztem Umfang Rechtsdienstleistungen anbieten. Der Begriff der Rechtsdienstleistung umfasst dabei gem. Art. 1 (2) Tschechisches Anwaltsgesetz die regelmäßige und entgeltliche Erbringung von gerichtlichen sowie außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen.

In Ungarn regelt in ähnlicher Weise Art. 4 (1) Ungarisches Anwaltsgesetz[48], dass grundsätzlich nur Rechtsanwälte anwaltliche Tätigkeiten auf wiederkehrender und entgeltlicher Basis ausüben können. Der Begriff der anwaltlichen Tätigkeiten umfasst dabei nach Art. 2 (1) Ungarisches Anwaltsgesetz sowohl gerichtliche wie auch außergerichtliche Rechtsdienstleistungen. Gem. Art. 2 (2) (b) Ungarisches Anwaltsgesetz dürfen ferner unter anderem auch Personen Rechtsdienstleistungen erbringen, denen wie beispielsweise Notare[49] durch andere Gesetze eine entsprechende Befugnis eingeräumt wurde.

In der Slowakei wiederum bestimmt Art. 1 (3) Slowakisches Rechtsdienstleistergesetz[50], dass Rechtsdienstleistungen grundsätzlich nur durch einen Rechtsanwalt („advokát“) erbracht werden dürfen.[51] Der Begriff der Rechtsdienstleistung umfasst dabei gem. Art. 1 (2) Slowakisches Rechtsdienstleistergesetz sowohl,

---

[44] Zur Reichweite des Anwaltsmonopols in Malta, vgl. auch IBA Global Regulation and Trade in Legal Services Report, 2014, S. 309 f.

[45] Schedule 1 Part B Nr. 3 Legal Profession (Advocates) Regulation Act.

[46] Zakón o advokacii vom 13. März 1996.

[47] Generell zur Reichweite des Anwaltsmonopols in Tschechien vgl. *Europäische Kommission*, Commission Staff Working Document, SWD(2016) 436 final, S. 41; *Centre for Strategy and Evaluation Services*, Reserves of activities linked to professional qualifications in 13 EU Member States, 2012, S. 22; *Claessens et al.*, Evaluation of the Legal Framework for the Free Movement of Lawyers, 2012, S. 40.

[48] Évi LXXVIII. Törvény az ügyvédi tevékenységről aus dem Jahr 2017.

[49] Art. 1 (2) Évi XLI. Törvény a közjegyzőkről aus dem Jahr 1991.

[50] Zákon o advokácii Nr. 586/2003 Coll. vom 4. Dezember 2003.

[51] Generell zur Reichweite des Anwaltsmonopols in der Slowakei vgl. IBA Global Regulation and Trade in Legal Services Report, 2014, S. 407; *Council of Europe*, The role and responsibilities of a lawyer in a society in transition, 1997, S. 30; *Claessens et al.*, Evaluation of the Legal Framework for the Free Movement of Lawyers, 2012, S. 41.

gerichtliche wie auch außergerichtliche Rechtsdienstleistungen. Eine Ausnahme von diesem Anwaltsmonopol gilt gem. Art. 1 (4) Slowakisches Rechtsdienstleistergesetz für bestimmte, eigenständig geregelte Berufsgruppen wie etwa Notare oder Steuerberater sowie für die Tätigkeit von Unternehmensjuristen.

Auch in Kroatien dürfen gem. Art. 5 (1) Kroatisches Anwaltsgesetz[52] grundsätzlich nur Rechtsanwälte gewerblich Rechtsdienstleistungen erbringen. Der Begriff der Rechtsdienstleistung umfasst dabei gem. Art. 2 Kroatisches Anwaltsgesetz sowohl außergerichtliche wie auch gerichtliche Rechtsdienstleistungen. Eine Ausnahme von diesem Anwaltsmonopol besteht gem. Art. 5 (2) Kroatisches Anwaltsgesetz für Professoren, die Rechtsgutachten schreiben wollen.[53] Dies muss allerdings gem. Art. 5 (4) Kroatisches Anwaltsgesetz vorher der Kroatischen Rechtsanwaltskammer gemeldet werden.

Das Anwaltsmonopol in Rumänien und Polen zeichnet sich zuletzt dadurch aus, dass neben dem Rechtsanwaltsberuf noch der Beruf des Rechtsberaters existiert, für den allerdings ebenfalls eine juristische Ausbildung erforderlich ist. So dürfen in Rumänien neben Rechtsanwälten vor allem auch sog. Rechtsberater („Consilierul juridic") Rechtsdienstleistungen erbringen.[54] Die Befugnis des Rechtberaters erstreckt sich allerdings gem. Art. 4 Rumänisches Rechtsberatergesetz[55] allein auf die Vertretung oder Beratung der juristischen Person, Behörde oder Institution, bei der er angestellt ist. Zudem setzt auch die Tätigkeit als Rechtsberater gem. Art. 8 Rumänisches Rechtsberatergesetz einen rechtswissenschaftlichen Universitätsabschluss voraus. Daneben können auch Notare und Mediatoren in begrenztem Umfang außergerichtliche Rechtsdienstleistungen erbringen.[56] Personen, ohne besondere Qualifikationen dürfen hingegen keine außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen erbringen.

In Polen dürfen Rechtsanwälte („adwokaci") und anwaltliche Rechtsberater („rdcy prawny") gem. Art. 4 (1) Polnisches Anwaltsgesetz[57] bzw. Art. 4 (1) Ge-

---

[52] Zakon o odvjetništvu, Gesetzesblatt ‚Narodne Novine', Nr. 9/94 vom 27. Januar 1994 und Nr. 117 vom 13. Oktober 2008.

[53] Vgl. *Europäische Kommission*, Commission Staff Working Document, SWD(2016) 436 final, S. 30.

[54] Vgl. generell zur Reichweite des Anwaltsmonopols in Rumänien https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/index.cfm?action=regprof&id_regprof=16548&tab=si (Stand: 8.3.2021); *Claessens et al.*, Evaluation of the Legal Framework for the Free Movement of Lawyers, 2012, S. 41; *Council of Europe*, The role and responsibilities of a lawyer in a society in transition, 1997, S. 191.

[55] Legea Nr. 514/2003 privind organizarea și exercitarea profesiei de consilier juridic vom 8. Dezember 2003.

[56] *Europäische Kommission*, Commission Staff Working Document, SWD(2016) 436 final, S. 128.

[57] Ustawa Prawo o adwokaturze vom 26. Mai 1982.

setz über die anwaltlichen Rechtsberater[58] gerichtliche sowie außergerichtliche Rechtsdienstleistungen erbringen. Anwaltliche Rechtsberater dürfen allerdings gem. Art. 4 (1) Gesetz über die anwaltlichen Rechtsberater nicht als Strafverteidiger sowie in Fällen mit Bezug zu Steuervergehen auftreten.[59] Die Reform der anwaltlichen Ausbildung ging zwar auf diverse Tätigkeiten ein, die bereits mit Abschluss des juristischen Studiums erbracht werden können.[60] Diese – in Art. 66 Polnisches Anwaltsgesetz einzeln aufgeführten –, Tätigkeiten sind aber allesamt zuarbeitender bzw. assistierender Art und ermöglichen nicht generell die Erbringung von Rechtsdienstleistungen.[61] Sonstige nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister dürfen hingegen keine Rechtsdienstleistungen erbringen.[62]

b) Rechtsordnungen mit Anwaltsmonopol allein für gerichtliche Rechtsdienstleistungen

Mehrere Rechtsordnungen differenzieren hingegen zwischen gerichtlichen Rechtsdienstleistungen, für die ein Anwaltsmonopol besteht, und außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen, die durch jedermann erbracht werden können.

Eine solche Unterscheidung findet sich etwa im englischen Recht. Sec. 12 Legal Services Act von 2007 benennt sechs Tätigkeitsgebiete, die als sog. „reserved areas" gem. Sec. 13 Legal Services Act nur durch entsprechend befugte Personen wie etwa einen „solicitor"[63] ausgeübt werden dürfen.[64] Diese gem. Sec. 12 (1) Legal Services Act vorbehaltenen Tätigkeiten umfassen das Recht, vor Gericht zu erscheinen und Zeugen zu vernehmen („right to audience"),[65] sowie das Führen eines Gerichtsprozesses („the conduct of litigation")[66]. Weitere „reserved areas" gem. Sec. 12 (1) Legal Services Act sind die Vorbereitung von Transakti-

[58] Ustawa o radcach prawnych vom 6. Juli 1982.

[59] Art. 4 (1) Gesetz über die anwaltlichen Rechtsberater.

[60] Ausführlich zu der Reform des Anwaltsgesetzes in Poland s. *Bodnar/Bychawaska*, The Legal Profession in Poland, 2009, S. 8 ff.; *Rojek/Masior*, The effects of reforms liberalizing professional requirements in Poland, 2016, S. 33 ff.

[61] BT-Drs. 16/3655, S. 29 f. geht hingegen von der Möglichkeit einer gewerblichen Rechtsdienstleistung durch Anwaltsassessoren aus.

[62] Vgl. *Claessens et al.*, Evaluation of the Legal Framework for the Free Movement of Lawyers, 2012, S. 41; IBA Global Regulation and Trade in Legal Services Report, 2014, S. 367; *Europäische Kommission*, Commission Staff Working Document, SWD(2016) 436 final, S. 117.

[63] Ein „solicitor" ist gem. Art. 9. 1 SRA Authorisation of Individuals Regulations befugt, alle vorbehaltenen Tätigkeiten mit Ausnahme von notariellen Tätigkeiten auszuüben.

[64] *The Utah Work Group on Regulatory Reform*, SWD(2016) 436 final, 10.1.2017, S. 43; vgl. BT-Drs. 16/3655, S. 28.

[65] Sec. 3 Schedule 2 Legal Services Act 2007.

[66] Sec. 4 Schedule 2 Legal Services Act 2007.

onen im Zusammenhang mit der Übereignung von Grundstückseigentum („reserved instrument activities“)[67] sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer testamentarischen Erbnachfolge („probate activities“).[68] Zuletzt umfasst Sec. 12 (1) Legal Services Act auch notarielle Tätigkeiten („notarial activities“)[69] und die Abnahme eines Eids („the administration of oaths“).[70] Ziel der Regelungen des Legal Services Act ist, dass keine exzessiven Hindernisse geschaffen werden sollen, die Innovationen verhindern oder den Wettbewerb einschränken könnten.[71] Abgesehen von den vorbehaltenen Tätigkeitsbereichen können daher auch Personen ohne besondere juristische Qualifikation tätig werden und vor allem im außergerichtlichen Bereich Rechtsdienstleistungen erbringen.[72]

Ein vergleichbares Bild zeigt sich in Singapur. Dort ist es nicht entsprechend befugten Personen gem. Sec. 33 Legal Profession Act verboten, die Tätigkeiten eines „advocate“ oder „solicitor“ auszuüben. Gem. Sec. 29 Legal Profession Act umfasst dieser Tätigkeitsvorbehalt allerdings nur das Recht, vor Gericht zu erscheinen und zu verhandeln. Abgesehen davon steht die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen auch nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleistern offen.

In Irland besteht ebenso grundsätzlich ein Anwaltsmonopol für gerichtliche Rechtsdienstleistungen.[73] In gleicher Weise wie in England sind ferner einem „solicitor“ gem. Sec. 58 Solicitor Act of 1954[74] bestimmte Tätigkeiten wie beispielsweise die Vorbereitung von rechtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit Grundstücken vorbehalten.[75] Abgesehen von dieser Ausnahme können aber auch in Irland nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister außergerichtliche Rechtsdienstleistungen erbringen.[76]

---

[67] Sec. 5 Schedule 2 Legal Services Act 2007.

[68] Sec. 6 Schedule 2 Legal Services Act 2007.

[69] Sec. 7 Schedule 2 Legal Services Act 2007.

[70] Sec. 8 Schedule 2 Legal Services Act 2007.

[71] *Legal Services Board*, Improving access to justice: rationalizing the scope of regulation, abrufbar unter: https://lsbstaticwebsites.z33.web.core.windows.net/Projects/rationalising_scope_of_regulation/index.htm (Stand: 8.3.2021).

[72] S. *Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, Einleitung Rn. 21; vgl. BT-Drs. 16/3655, S. 28.

[73] *Claessens et al.*, Evaluation of the Legal Framework for the Free Movement of Lawyers, 2012, S. 41; BT-Drs. 16/3655, S. 28; IBA Global Regulation and Trade in Legal Services Report, 2014, S. 236.

[74] Solicitors Act 1954 vom 22. Dezember 1954.

[75] IBA Global Regulation and Trade in Legal Services Report, 2014, S. 236.

[76] S. BT-Drs. 16/3655, S. 28; *Claessens et al.*, Evaluation of the Legal Framework for the Free Movement of Lawyers, 2012, S. 41; IBA Global Regulation and Trade in Legal Services Report, ebd.; *Eversloh*, Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz, 2008, S. 25; *Kilian*, ZVersWiss 1999, 23 (39).

In Finnland ist die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistung ebenfalls von keiner besonderen Zulassung abhängig.[77] Auch nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister können daher außergerichtliche Rechtsdienstleistungen anbieten. Früher galt dasselbe auch für die Vertretung von Mandaten vor Gericht.[78] Auf Betreiben der finnischen Richterschaft, die auf die hieraus entstandenen Nachteile für die Rechtssuchenden aufmerksam gemacht hatte,[79] dürfen allerdings inzwischen nur noch Personen mit einem juristischen Hochschulabschluss gerichtliche Rechtsdienstleistungen erbringen.[80]

Auch die Schweiz kennt eine Differenzierung zwischen außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsdienstleistungen.[81] Denn Art. 68 Abs. 2 lit. a Schweizerische ZPO bestimmt, dass allein Rechtsanwälte zur berufsmäßigen Vertretung vor Gericht befugt sind. Berufsmäßig ist die Vertretung dann, wenn damit ein Erwerbseinkommen erzielt wird.[82] Dieses Anwaltsmonopol für den Bereich der gerichtlichen Rechtsdienstleistungen kennt nur einige wenige Ausnahmen, die in den Art. 68 Abs. 2 lit. b-d Schweizerische ZPO sowie in den kantonalen Anwaltsgesetzen aufgeführt sind.[83] Genau umgekehrt ist die Rechtslage für die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen. Solche Rechtsdienstleistungen unterliegen zwar vereinzelt auf kantonaler Ebene einer Beschränkung.[84] Generell können aber nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister außergerichtliche Rechtsdienstleistungen erbringen.[85]

Die Niederlande differenziert ebenfalls zwischen außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsdienstleistungen. Die Erbringung von gerichtlichen Rechts-

---

[77] BT-Drs. 16/3655, S. 28; *Centre for Strategy and Evaluation Services*, Reserves of activities linked to professional qualifications in 13 EU Member States, 2012, S. 20; vgl. *Claessens et al.*, Evaluation of the Legal Framework for the Free Movement of Lawyers, 2012, S. 40.

[78] S. *Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, Einleitung Rn. 20; BT-Drs. 16/3655, S. 28; *Centre for Strategy and Evaluation Services*, Reserves of activities linked to professional qualifications in 13 EU Member States and assessing their economic impact, 2012, S. 20

[79] BT-Drs. 16/3655, S. 28; *Kilian*, BRAK-Mitt. 2006, 194 (197) m. w. N.

[80] BT-Drs. 16/3655, S. 28; *Kilian*, BRAK-Mitt. 2006, 194 (197) m. w. N.

[81] Vgl. BT-Drs. 16/3655, S. 29. *Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, Einleitung Rn. 20 sieht hingegen im schweizerischen Recht weder für gerichtliche noch für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen ein Anwaltsmonopol.

[82] *Sterchi*, in: Berner Kommentar, ZPO, Band 1, 2012, Art. 68 Rn. 6; *Staehelin/Schweizer*, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger (Hrsg.), ZPO, 2013, Art. 68 Rn. 8.

[83] *Sterchi*, in: Berner Kommentar, ZPO, Band 1, Art. 68 Rn. 9 ff.; *Staehelin/Schweizer*, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger (Hrsg.), ZPO, 2013, Art. 68 Rn. 15 ff.

[84] Beispielsweise bestimmt § 3 Abs. 1 Anwaltsgesetz des Kanton Graubündens, dass das Auftreten vor einer Schlichtungsbehörde die Eintragung im Anwaltsregister voraussetzt.

[85] Vgl. BT-Drs. 16/3655, S. 29.

dienstleistungen steht dabei weitgehend Rechtsanwälten („advocaat“) zu.[86] So dürfen gem. Art. 30k der niederländischen Zivilprozessordnung[87] nur Rechtsanwälte die Parteien vor den Zivilgerichten vertreten. Andererseits kennt das niederländische Recht kein Anwaltsmonopol für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen.[88]

Eine ähnliche Rechtslage zeigt sich in Belgien. Rechtsanwälten („avocat/advockaat/Rechtsanwalt“) steht in Belgien einerseits gem. Art. 440 Code judiciare[89] ein weitgehendes Monopol für die Erbringung von gerichtlichen Rechtsdienstleistungen zu.[90] Nur in Ausnahmefällen dürfen gem. Art. 728 Code judiciare andere Personen als Rechtsanwälte Parteien vor Gericht vertreten.[91] Andererseits gibt es in Belgien keine besonderen Anforderungen an die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen.[92]

In Estland dürfen gem. § 218 (3) Estländische Zivilprozessordnung[93] nur Rechtsanwälte („advokaat“) vor dem Obersten Gerichtshof auftreten.[94] Vor den sonstigen Zivilgerichten dürfen hingegen gem. § 218 (1) Estländische Zivilprozessordnung neben Rechtsanwälten beispielsweise auch Personen mit einem Master-Abschluss in Rechtswissenschaft vor Gericht erscheinen.[95] Kein An-

---

86 *de Groot/Claessens*, Legal Education and the Legal Profession, in: Chorus/Hondius/Voermans (Hrsg.), Introduction to Dutch Law, 2016, S. 49 (54); BT-Drs. 16/3655, S. 29; *Europäische Kommission*, Commission Staff Working Document, SWD(2016) 436 final, S. 112.

87 Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering vom 1. Oktober 1838.

88 *de Groot/Claessens*, Legal Education and the Legal Profession, in: Chorus/Hondius/Voermans (Hrsg.), Introduction to Dutch Law, 2016, S. 49 (54); BT-Drs. 16/3655, S. 29; *Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, Einleitung Rn. 24.

89 Code Judiciare vom 10. Oktober 1967.

90 *Europäische Kommission*, Commission Staff Working Document, SWD(2016) 436 final, S. 22; BT-Drs. 16/3655, S. 29; vgl. *Claessens et al.*, Evaluation of the Legal Framework for the Free Movement of Lawyers, 2012, S. 40.

91 Art. 728 § 3 Code judiciare bestimmt etwa, dass ein Arbeitnehmer vor den erst- und zweitinstanzlichen Arbeitsgerichten durch einen Gewerkschaftsvertreter vor Gericht vertreten werden kann.

92 *Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, Einleitung Rn. 24; *Kilian*, ZVersWiss 1999, 23 (28); BT-Drs. 16/3655, S. 29; vgl. *Wielgosz*, Der Rechtsanwalt in Belgien, 2004, S. 1.

93 Tsiviilkohtumenetluse seadustik vom 20. April 2005.

94 BT-Drs. 16/3655, S. 30 zufolge besteht ein Anwaltsmonopol für gerichtliche Rechtsdienstleistungen nur „bei der Übernahme staatlich finanzierter Mandate und bei der Prozessvertretung vor dem Obersten Gerichtshof“; vgl. auch *Kilian*, WiRo 2007, 1 (3); *Europäische Kommission*, Commission Staff Working Document, SWD(2016) 436 final, S. 51.

95 Ebd.

waltsmonopol besteht hingegen für den Bereich der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen.[96]

Ein nur sehr eingeschränktes Anwaltsmonopol für die Erbringung von gerichtlichen Rechtsdienstleistungen findet sich wiederum in Lettland. Dieses umfasst nämlich allein das Auftreten in Strafverfahren.[97] Darüber hinaus steht Rechtsanwälten („advokāti") kein Anwaltsmonopol für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu.[98]

Auch in Litauen, Bulgarien und Slowenien kann im Hinblick auf die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen differenziert werden. In Litauen umfasst das Anwaltsmonopol dabei vor allem den Bereich der Strafverteidigung.[99] Daneben steht gem. Art. 56 Litauische Zivilprozessordnung[100] auch in begrenzten Umfang anderen Personengruppen das Recht zu, vor einem Zivilgericht aufzutreten. So dürfen etwa Gewerkschaften in Arbeitsrechtsstreitigkeiten eigenständig vor Gericht erscheinen. Das litauische Recht kennt daneben keine Beschränkung für die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen.[101]

In Bulgarien dürfen hingegen grundsätzlich nur Rechtsanwälte gerichtliche Rechtsdienstleistungen erbringen.[102] Juristische Personen können allerdings auch durch angestellte Juristen vertreten werden.[103] Das bulgarische Recht kennt gleichzeitig kein Anwaltsmonopol für den außergerichtlichen Bereich.[104]

---

[96] *Europäische Kommission*, Commission Staff Working Document, SWD(2016) 436 final, S. 51; BT-Drs. 16/3655, 30; *Kilian*, WiRo 2007, 1 (3); *Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, Einleitung Rn. 20.

[97] *Claessens et al.*, Evaluation of the Legal Framework for the Free Movement of Lawyers, 2012, S. 41, 79; *Kilian*, WiRo 2007, 321 (324). *Europäische Kommission*, Commission Staff Working Document, SWD(2016) 436 final, S. 137 führt hingegen aus, dass die Tätigkeiten eines Rechtsanwalts mit keiner anderen Berufsgruppe geteilt werden.

[98] *Europäische Kommission*, Commission Staff Working Document, SWD(2016) 436 final, 10.1.2017, S. 93; *Kilian*, WiRo 2007, 321 (324).; vgl. *Claessens et al.*, Evaluation of the Legal Framework for the Free Movement of Lawyers, 2012, S. 41; *Balode-Buraka*, The Legal Profession in Latvia, 2008, S. 2.

[99] *Europäische Kommission*, SWD(2016) 436 final, S. 98; *Kilian*, WiRo 2008, 65 (66).

[100] Lietuvos Respublikos civilinio proceso kodeksas vom 28. Juli 2002.

[101] *Europäische Kommission*, Commission Staff Working Document, SWD(2016) 436 final, S. 98; *Kilian*, WiRo 2008, 65 (66); *OECD*, Policy Roundtables, Competitive Restrictions in Legal Professions, 2007, S. 327; *Claessens et al.*, Evaluation of the Legal Framework for the Free Movement of Lawyers, 2012, S. 41.

[102] *Europäische Kommission*, Commission Staff Working Document, SWD(2016) 436 final, S. 26; *Council of Europe*, The role and responsibilities of a lawyer in a society in transition, 1997, S. 177.

[103] *Kilian/Lembke*, WiRo 2010, 204 (205); *Europäische Kommission*, ebd.; *Council of Europe*, ebd.

[104] Ebd.

In Slowenien bestimmt wiederum Art. 2 Slowenisches Anwaltsgesetz[105], dass die entgeltliche Vertretung einer Partei vor Gericht grundsätzlich allein dem Rechtsanwalt („odvetnik“) vorbehalten ist. Im Umkehrschluss gelten daher für den Bereich der außergerichtlichen Rechtsdienstleistung keine besonderen Anforderungen an die Qualifikation des Rechtsdienstleisters.[106]

c) Rechtsordnungen mit keinem Anwaltsmonopol

Einen eigenen Weg geht die schwedische Rechtsordnung, die weder für gerichtliche noch für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen ein Anwaltsmonopol kennt. Gem. Kap. 12 § 2 Abs. 1 i.V.m. Kap. 12 § 22 Schwedische Prozessordnung[107] ist für das Auftreten vor Gericht alleinige Voraussetzung, dass die betreffende Person geeignet, rechtsschaffen und geschäftskundig ist.[108] In paralleler Weise besteht auch für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen in Schweden kein Anwaltsmonopol.[109]

3. Abschließende Zusammenfassung der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch Legal Tech-Anbieter in anderen Rechtsordnungen

Insgesamt lässt sich daher festhalten, dass nur wenige Rechtsordnungen existieren, die bereits gesonderte Anforderungen an die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter oder zumindest dahingehende Reformvorschläge vorsehen. Konkret ist dabei etwa die Einführung eines „regulatorischen Sandkastens“ in Utah zu nennen.[110] Ein deutlich restriktiverer Ansatz findet sich hingegen in Frankreich in Form des Verbots der statistischen Analyse von Gerichtsentscheidungen.

Relevanter im Hinblick auf eine eventuelle Einschränkung der Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal

---

[105] Zakon o Odvetništvu vom 9. April 1993, Gesetzesblatt der Republik von Slowenien Nr. 18–817/1993.

[106] *Claessens et al.*, Evaluation of the Legal Framework for the Free Movement of Lawyers, 2012, S. 41; *Kilian/Lemke*, WiRo 2010, 167 (168 f.).

[107] Rättegångsbalk vom 18. Juli 1942, SFS nr: 1942:740.

[108] IBA Global Regulation and Trade in Legal Services Report, 2014, S. 430; BT-Drs. 16/3655, S. 28; *Wissenschaftliche Dienste des deutschen Bundestags*, Regulierung von Legal Tech-Dienstleistungen in ausgewählten Staaten, Sachstand, WD 7 – 3000 – 115/19, S. 4; *Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, Einleitung Rn. 21.

[109] *Claessens et al.*, Evaluation of the Legal Framework for the Free Movement of Lawyers, 2012, S. 41; BT-Drs. 16/3655, S. 28.

[110] S.o. E.I.1.

Tech-Anbieter im deutschen Recht sind hingegen Rechtsordnungen, in denen im Gegensatz zum deutschen Recht entweder gar kein Anwaltsmonopol oder zumindest kein Anwaltsmonopol für die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen besteht. Die Untersuchung hat dabei festgestellt, dass innerhalb der Europäischen Union in Irland, Belgien, Estland, den Niederlanden, Litauen, Bulgarien, Lettland und Slowenien nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister zumindest außergerichtliche Rechtsdienstleistungen übernehmen dürfen. Außergerichtliche Rechtsdienstleistungen dürfen außerhalb der EU auch in England, der Schweiz und Singapur durch nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister erbracht werden. Die schwedische Rechtsordnung geht dagegen noch einen Schritt weiter und lässt sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister zu.

II. Internationaler Anwendungsbereich der Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht

Nachdem im vorigen Abschnitt gezeigt wurde, dass es eine Reihe von ausländischen Rechtsordnungen gibt, in denen nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter außergerichtliche und teilweise sogar gerichtliche Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen, stellt sich die Frage, inwiefern diese Rechtsordnungen in Deutschland zur Anwendung gebracht werden können. Dafür ist in einem ersten Schritt zu untersuchen, wie weit überhaupt der internationale Anwendungsbereich der Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht reicht. Ist der internationale Anwendungsbereich der Vorschriften im deutschen Recht nämlich nicht eröffnet, kann die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter nach ausländischem Recht beurteilt werden.

Der internationale Anwendungsbereich der Vorschriften zur Zulässigkeit von gerichtlichen Rechtsdienstleistungen in den jeweiligen Prozessrechtsordnungen bestimmt sich dabei nach dem lex-fori Grundsatz.[111] Nach diesem Grundsatz des internationalen Verfahrensrechts wendet jedes staatliche Gericht nur sein eigenes Verfahrensrecht an.[112] Sofern daher gerichtliche Rechtsdienstleistungen erbracht werden, die sich an ein deutsches Gericht richten, ist der internationale Anwendungsbereich der Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen in den jeweiligen Prozessordnungen stets eröffnet.

[111] S. *Radtke*, Der Grundsatz der lex fori, 1982, S. 3; *Jaeckel*, Die Reichweite der lex fori im Internationalen Zivilprozeßrecht, 1995, S. 24; *Heß*, JZ 1998, 1021 (1022 f.).

[112] *Radtke*, ebd.; *Heß*. JZ 1998, 1021 (1022).

Demgegenüber ist der internationale Anwendungsbereich der Vorschriften zur Zulässigkeit von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen im Rechtsdienstleistungsgesetz schwieriger zu bestimmen. Im Folgenden soll daher zunächst der Charakter des § 3 RDG als Eingriffsnorm herausgearbeitet werden (1.), bevor im Anschluss die Vorschriften zur Bestimmung des internationalen Anwendungsbereichs des Rechtsdienstleistungsgesetzes analysiert werden (2.).

1. § 3 RDG als Eingriffsnorm im Sinne des Internationalen Privatrechts

In einem ersten Schritt ist zu untersuchen, ob sich die Anwendbarkeit des Rechtsdienstleistungsgesetzes nach dem auf den zugrundeliegenden Rechtsdienstleistungsvertrag anwendbaren Recht richtet oder ob es sich bei § 3 RDG um eine Eingriffsnorm im Sinne des Internationalen Privatrechts handelt. Diese Frage kann sich beispielsweise im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Rechtssuchenden und dem Rechtsdienstleister über Primär- oder Sekundäransprüche aus dem Rechtsdienstleistungsvertrag aufgrund einer eventuellen Unzulässigkeit der Rechtsdienstleistungserbringung stellen. Daneben kann die internationale Anwendbarkeit des § 3 RDG innerhalb eines lauterkeitsrechtlichen Verfahrens relevant werden.

Nach Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO[113] ist unter einer Eingriffsnorm eine zwingende Vorschrift zu verstehen, deren Einhaltung von einem Staat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses angesehen wird, dass sie ungeachtet des nach Maßgabe der Rom I-VO anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte anzuwenden ist, die in ihren Anwendungsbereich fallen.[114] Für solche Eingriffsnormen im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO bestimmt Art. 9 Abs. 2 Rom I-VO, dass ihre Anwendung nicht von der Rom I-VO berührt wird. Die Eingriffsnorm gilt somit unabhängig von dem ansonsten auf den Rechtsdienstleistungsvertrag anzuwendenden Recht. Das Gleiche gilt für außervertragliche Schuldver-

[113] Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I"), ABl. L 178/1 vom 4.7.2008.

[114] Allgemein zu den Voraussetzungen einer Eingriffsnorm gem. Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO bzw. der Vorgängerregelung des Art. 7 EVÜ s. EuGH, Urt. vom 17. Oktober 2013, Rs. C-184/12 (*Unamar)*, ECLI:EU:C:2013:663; Urt. vom 18. Oktober 2016, Rs. C-135/15 (*Nikiforidis)*, ECLI:EU:C:2016:774; *Martiny*, in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 13, 2021, Art. 9 Rom I-VO Rn. 12 ff.; *Doehner*, in: NomosKommentar BGB, Band 6, 2015, Art. 9 Rom I-VO Rn. 17 ff.; *Staudinger*, in: Ferrari/Kieninger/Mankowski/Otte/Saenger/Schulze/Staudinger, Internationales Vertragsrecht, 2018, Art. 9 Rom I-VO Rn. 5 ff.

hältnisse aufgrund der Parallelnorm des Art. 16 Rom II-VO[115].[116] Auch im Rahmen von außervertraglichen Schuldverhältnissen bleiben demnach Vorschriften unberührt, die ohne Rücksicht auf das für das außervertragliche Schuldverhältnis maßgebende Recht den Sachverhalt zwingend regeln.

§ 3 RDG dient – ausweislich der Schutzzweckbestimmung in § 1 Abs. 1 S. 2 RDG – dem Schutz der Rechtssuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen.[117] Bei diesen Belangen handelt es sich allesamt um Gemeinwohlbelange, die nicht zur Disposition der Vertragsparteien stehen.[118] Bei § 3 RDG handelt es sich somit um eine zwingende Vorschrift.[119] Gleichzeitig ist vor allem der Schutzzweck, die Rechtssuchenden vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen, als so entscheidend für die Wahrung des öffentlichen Interesses anzusehen, dass § 3 RDG ungeachtet des grundsätzlich auf den Rechtsdienstleistungsvertrag anzuwendenden Rechts Anwendung findet.[120] § 3 RDG stellt somit eine Eingriffsnorm im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO sowie des Art. 16 Rom II-VO dar.[121] Gem. Art. 9 Abs. 2 Rom I-VO sowie Art. 16 Rom II-VO richtet sich die Anwendung des § 3 RDG daher nicht nach Maßgabe der Rom I-VO oder der Rom II-VO. Der internationale Anwendungsbereich des § 3 RDG muss stattdessen durch Auslegung der Norm selbst bestimmt werden.[122]

---

[115] Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II"), ABl. L 199/40 vom 31.7.2007.

[116] Zu den Voraussetzungen einer Eingriffsnorm gem. Art. 16 Rom II-VO s. *Maulitzsch*, in: BeckOGK, Rom II-VO, 2020, Art. 16 Rn. 9 ff.; *Knöfel*, in: NomosKommentar BGB, Band 6, 2019, Art. 16 Rom II-VO Rn. 8 f.

[117] S.o. D.II.

[118] Zum Charakter des § 3 RDG als Verbotsgesetz gem. § 134 BGB s. BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 Rn. 42. Ebenso LG München I, Urt. vom 7. Februar 2020 – 37 O 18934/17, BeckRS 2020, 841 Rn. 155; LG Braunschweig, Urt. vom 30. April 2020 – 11 O 3092/19, BeckRS 2020, 7267 Rn. 155; *Henssler*, NJW 2019, 545 (550); *v. Lewinski/Kerstges*, MDR 2019, 705 (711); *Remmertz*, BRAK-Mitt. 2019, 219 (221); *Greger*, MDR 2018, 897 (900); *Siegmund*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 10 RDG Rn. 58b.

[119] Ebd.

[120] Ebenso *Wolf*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 1 RDG Rn. 8; *Deckenbrock*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 1 Rn. 34; s. zur Eingriffsnormqualität des Art. 1 § 1 RBerG als Vorgängerregelung *Budzikiewicz*, IPrax 2001, 218 (219).

[121] Ebenso *Thorn*, in: Rauscher (Hrsg.), EuZPR/EuIPR, Art. 9 Rom I-VO Rn. 43; *Thorn*, in: *Palandt* (Hrsg.), BGB, 2020, Art. 9 Rom I-VO Rn. 10.

[122] *Maulitzsch*, in: BeckOGK, Rom I-VO, 2020, Art. 9 Rn. 22; *Renner*, in: G. Calliess (Hrsg.), 2015, Art. 9 Rom I-VO Rn. 11.

2. Eröffnung des internationalen Anwendungsbereichs, § 1 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 RDG

Während weder das Rechtsberatungsgesetz als Vorgängerregelung noch die ursprüngliche Fassung des Rechtsdienstleistungsgesetzes eine explizite Regelung zu ihrem internationalen Anwendungsbereich enthielten,[123] wurde dies mit der Reform des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Mai 2017[124] durch den Zusatz „in der Bundesrepublik Deutschland" in § 1 Abs. 1 S. 1 RDG sowie der Einführung des § 1 Abs. 2 RDG nachgeholt. Im Folgenden soll daher zunächst die Reichweite des Zusatzes „in der Bundesrepublik" in § 1 Abs. 1 S. 1 RDG (a) sowie die Einschränkung des internationalen Anwendungsbereichs des Rechtsdienstleistungsgesetzes in § 1 Abs. 2 RDG (b) analysiert werden. Die Untersuchung des internationalen Anwendungsbereichs des Rechtsdienstleistungsgesetzes wendet sich schließlich der Frage zu, in welchem Verhältnis die Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes zum Herkunftslandprinzip in § 3 Abs. 2 TMG[125] stehen (c).

a) Rechtsdienstleistung „in der Bundesrepublik Deutschland", § 1 Abs. 1 S. 1 RDG

aa) Genereller Maßstab

Die räumliche Konkretisierung auf Rechtsdienstleistungen „in der Bundesrepublik Deutschland" in § 1 Abs. 1 S. 1 RDG wirft die Frage auf, wie dieses Tatbestandsmerkmal näher zu bestimmen ist. Die territoriale Reichweite des Rechtsdienstleistungsgesetzes erklärt sich dabei vor allem aus dem Willen des Gesetzgebers. Denn nach der Gesetzesbegründung zur Reform des Rechtsdienstleistungsgesetzes soll sich der internationale Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes gem. § 1 Abs. 1 S. 1 RDG auf alle Fälle erstrecken, in denen ausländische Rechtsdienstleister in irgendeiner Weise selbst in das Bundesgebiet hineinwirken.[126] Maßgeblich sind dabei der Sitz des Rechtsdienstleisters und der Rechtssuchenden sowie das zugrundeliegende Rechtsverhältnis.[127]

---

[123] Vgl. BT-Drs. 18/9521, S. 202; *Deckenbrock*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 1 Rn. 34; *Knöfel*, AnwBl 2007, 264.

[124] Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 12. Mai 2017.

[125] Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179).

[126] BT-Drs. 18/9521, S. 203; vgl. LG Braunschweig, Urt. vom 30. April 2020 – 11 O 3092/19, BeckRS 2020, 7267 Rn. 52.

[127] BT-Drs. 18/9521, S. 204; vgl. LG Braunschweig, Urt. vom 30. April 2020 – 11 O 3092/19, BeckRS 2020, 7267 Rn. 53 f. *Remmertz*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 1 Rn. 57 zufolge ist in unklaren Fällen weiterhin auf die bisherigen Anknüpfungspunkte des BGH zu-

Die Einbeziehung weiterer Anknüpfungspunkte im Rahmen einer Gesamtwägung lehnt die Gesetzesbegründung „im Sinne der Rechtsklarheit" explizit ab.[128] Demgegenüber hatte der BGH vor der Neuregelung des Rechtsdienstleistungsgesetzes im Jahr 2017 noch auf weitere Anknüpfungspunkte wie etwa den zukünftigen Gerichtsstand abgestellt.[129]

Aufschlussreich für die Reichweite des Tatbestandsmerkmals „in der Bundesrepublik Deutschland" ist auch die Gesetzesbegründung zur Parallelregelung in § 15 Abs. 1 S. 1 RDG. § 15 Abs. 1 S. 1 RDG regelt nämlich die vorübergehende und gelegentliche Tätigkeit als Inkassodienstleister (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG) und als Rentenberater (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RDG) durch ausländische Rechtsdienstleister „in der Bundesrepublik Deutschland". Zu dieser wortgleichen Formulierung hat der Gesetzgeber ausgeführt, dass sie Konstellationen umfassen soll, in denen der Rechtsdienstleister lediglich aus seinem Niederlassungsstaat heraus an einen Adressaten im Inland schreibt.[130] Gleiches muss daher auch für die Regelung in § 1 Abs. 1 S. 1 RDG gelten.[131] Für eine Rechtsdienstleistung „in der Bundesrepublik Deutschland" im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 RDG kann es daher nicht auf die physische Präsenz des Rechtsdienstleisters in Deutschland ankommen.

bb) Fallgruppen außerhalb der Reichweite des § 1 Abs. 1 S. 1 RDG

Ausgehend von dieser generellen Maßstabsbildung ist für die Bestimmung des internationalen Anwendungsbereichs des Rechtsdienstleistungsgesetzes vor allem interessant, welche Konstellationen nicht mehr unter den Tatbestand des § 1 Abs. 1 S. 1 RDG fallen. Dabei ist insbesondere auf die Fallgruppen der bloß mittelbaren Auswirkungen im Inland sowie auf die sog. „Fly-in, Fly-out" Konstellation einzugehen.

(1) Bloß mittelbare Auswirkungen im Inland

Ebenso wie zu den Vorgängerregelungen in Art. 1 § 1 RBerG sowie in § 1 Abs. 1 S. 1 RDG a. F. sollten auch in der jetzigen Fassung des § 1 Abs. 1 S. 1 RDG bloß

---

rückzugreifen; zust. *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 15 Rn. 48. Die Gesetzesbegründung zur Reform des Rechtsdienstleistungsgesetzes kritisiert hingegen den bisherigen Ansatz einer Gesamtwürdigung wegen fehlender Rechtssicherheit, BT-Drs. 18/9521, ebd.

[128] BT-Drs. 18/9521, S. 204.

[129] S. die Ausführungen zum Verbraucherinsolvenzverfahren in BGH, Urt. vom 5. Oktober 2006 – I ZR 7/04, NJW 2007, 596 Rn. 24; vgl. *Deckenbrock*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 1 Rn. 33.

[130] BT-Drs. 18/9521, S. 203.

[131] Ebenfalls von der Deckungsgleichheit der beiden Vorschriften ausgehend *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 15 Rn. 43; *Remmertz*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 1 Rn. 84.

mittelbare Auswirkungen im Inland nicht ausreichen, um den internationalen Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes zu eröffnen.[132] Fährt also der Rechtssuchende ins Ausland und nimmt dort Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht durch einen nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbieters in einem ausländischen Recht in Anspruch, ist der internationale Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 S. 1 RDG auch dann nicht eröffnet, wenn der Rechtssuchende im Anschluss in Deutschland entsprechend dieser Rechtsberatung tätig wird.

(2) „Fly-in, Fly-out"-Konstellation

Die Frage, ob eine Rechtsdienstleistung „in der Bundesrepublik Deutschland" gem. § 1 Abs. 1 S. 1 RDG erbracht wird, stellt sich auch in Fällen, in denen sich ein nicht-anwaltlicher Legal Tech-Anbieter als Rechtsdienstleister aus einem anderen Staat in Deutschland vorübergehend aufhält und außergerichtliche Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht erbringt (sog. „Fly-in, Fly-out")[133]. Insbesondere mit Blick auf Rechtsdienstleister aus einem Nicht-EU-Staat wird in der Literatur für eine solche „Fly-in, Fly-out"-Konstellation zum Teil angenommen, dass die Schutzzwecke des § 1 Abs. 1 S. 2 RDG von vornherein nicht berührt werden und daher die Rechtsdienstleistung nicht „in der Bundesrepublik Deutschland" erbracht wird.[134] Dafür spreche auch ein Erst-Recht Schluss aus § 206 BRAO, wonach ein ausländischer Rechtsdienstleister berechtigt ist, sich in Deutschland unter seiner ausländischen Berufsbezeichnung niederzulassen und im ausländischen Recht zu beraten.[135]

Dem wird allerdings entgegengehalten, dass in § 15 RDG die Zulässigkeit von vorübergehenden Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister aus anderen EU-Mitgliedstaaten abschließend geregelt ist.[136] Die Gesetzesbegründung zur Reform des Rechtsdienstleistungsgesetzes selbst verneint ausdrücklich die allgemeine Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen in einer solchen „Fly-in, Fly-out"-Konstellation.[137] Zur Rechtfertigung verweist die Gesetzesbegründung darauf, dass diese Konstellation nur im Rahmen von bi- oder

---

[132] S. zur Vorgängerregelung BGH, Urt. vom 5. Oktober 2006 – I ZR 7/04, NJW 2007, 596 Rn. 19; *Deckenbrock*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 1 Rn. 33.

[133] Zu dem Begriff „Fly-in, Fly-out" s. BT-Drs. 18/9521, S. 204; *Wolf*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 1 RDG Rn. 33.

[134] *Remmertz*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 1 Rn. 59; *Deckenbrock*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 1 Rn. 43. *Kilian*, RIW 2008, 373 (377) fordert hingegen eine Lösung de lege ferenda für diese Problematik.

[135] *Remmertz*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 1 Rn. 59; allgemein zu den Voraussetzungen des § 206 BRAO s. *Nöker*, in: Feuerich/Weyland (Hrsg.), BRAO, 2019, § 206 Rn. 4 ff.

[136] *Wolf*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 1 RDG Rn. 33.

[137] BT-Drs. 18/9521, S. 204.

multilateralen Abkommen gelöst werden kann, wenn Nicht-EU-Staaten gleichzeitig eine Regelung zugunsten deutscher Rechtsdienstleister treffen.[138] Das Kriterium der Gegenseitigkeit, auf das die Gesetzesbegründung letztlich abstellt, dient allerdings in der Praxis weniger verbraucherschützenden, als primär außenpolitischen Interessen.[139] Nichtsdestotrotz sind angesichts des klaren gesetzgeberischen Willens, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister unter Einsatz von Legal Tech in einer „Fly-in, Fly-out" Konstellation nicht zuzulassen.

b) Einschränkung des internationalen Anwendungsbereichs gem. § 1 Abs. 2 RDG

Nachdem soeben die Eröffnung des internationalen Anwendungsbereichs des Rechtsdienstleistungsgesetzes gem. § 1 Abs. 1 S. 1 RDG genauer untersucht worden ist, ist nun das Augenmerk auf die Einschränkung des internationalen Anwendungsbereichs gem. § 1 Abs. 2 RDG zu richten. § 1 Abs. 2 RDG bestimmt nämlich, dass das Rechtsdienstleistungsgesetz in Fällen, in denen eine Rechtsdienstleistung ausschließlich aus einem anderen Staat heraus erbracht wird, nur dann gilt, wenn ihr Gegenstand deutsches Recht ist. Anders wie noch im ursprünglichen Entwurf für die Reform des Rechtsdienstleistungsgesetzes im Jahr 2017 gefordert,[140] kommt es darüber hinaus nicht darauf an, dass sich die Rechtsdienstleistung an einen Dritten richtet.[141] Das Rechtsdienstleistungsgesetz ist vielmehr auch im Zwei-Personen-Verhältnis zwischen dem Rechtssuchenden und dem Rechtsdienstleister anwendbar.[142] Im Folgenden soll daher näher untersucht werden, wann eine Rechtsdienstleistung ausschließlich aus einem anderen Staat heraus erbracht wird (aa) sowie welche Rechtsdienstleistungen deutsches Recht zum Gegenstand haben (bb).

aa) Ausschließliche Erbringung aus einem anderen Staat

Eine Rechtsdienstleistung wird nach der Gesetzesbegründung zur Reform des Rechtsdienstleistungsgesetzes dann aus einem anderen Staat erbracht, wenn „der

---

[138] Ebd.

[139] Zu der ähnlich gerichteten Kritik am Gegenseitigkeitserfordernis in § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO vgl. *Pfeiffer*, RabelsZ 55 (1991), 734 (735); s. auch *Gottwald*, in: Münchener Kommentar ZPO, Band 1, 2016, § 328 Rn. 129.

[140] § 1 Abs. 2 Nr. 1 RDG-E des ursprünglichen Gesetzentwurfs zur Reform des RDG, vgl. BT-Drs. 18/9521, S. 46.

[141] Vgl. zu der Abänderung des Gesetzentwurf *Remmertz*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 1 Rn. 83 ff.; BT-Drs. 18/11468, 14; krit. bzgl. dieser Abänderung *Kleine-Cosack*, AnwBl 2017, 702 (703).

[142] S. *Remmertz*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 1 Rn. 86; vgl. *Deckenbrock*, NJW 2017, 1425 (1429).

Rechtsdienstleister allein aus dem Ausland heraus handelt, ohne selbst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu betreten".[143] *Remmertz* argumentiert hingegen, dass eine Rechtsdienstleistung auch dann nicht ausschließlich aus einem anderen Staat erbracht wird, wenn der Rechtssuchende den Rechtsdienstleister im Ausland aufsucht und anschließend in Deutschland entsprechend der Rechtsberatung tätig wird.[144] Diese Ansicht widerspricht aber dem in der Gesetzesbegründung eindeutig festgehaltenen Willen des Gesetzgebers.[145] Zur Feststellung, ob eine Rechtsdienstleistung ausschließlich in einem anderen Staat erbracht wurde, kommt es somit allein auf den physische Anwesenheitsort des Rechtsdienstleisters an.[146]

bb) Deutsches Recht als Gegenstand der Rechtsdienstleistung

Selbst wenn der Rechtsdienstleister seine Rechtsdienstleistung nicht in Deutschland erbringt, ist gem. § 1 Abs. 2 RDG der internationale Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes trotzdem eröffnet, wenn die Rechtsdienstleistung deutsches Recht zum Gegenstand hat. Handelt es sich beispielsweise bei der Rechtsdienstleistung gem. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG um eine Inkassodienstleistung, kommt es daher darauf an, ob das Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner dem deutschen Recht unterfällt.[147] Unerheblich ist hingegen, ob auf den Rechtsdienstleistungsvertrag an sich deutsches Recht anzuwenden ist.[148]

Der Begriff des „deutschen Rechts" im Sinne des § 1 Abs. 2 RDG umfasst auch das EU-Recht.[149] Denn angesichts des Anwendungsvorrangs des EU-Rechts[150] muss der Rechtssuchende genauso wie der Rechtsverkehr und die Rechtsordnung auch vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen im EU-Recht geschützt werden. Die Schutzzwecke des § 1 Abs. 1 S. 2 RDG sind daher bei einer Rechtsdienstleistung im EU-Recht in gleichem Maße betroffen wie im nationalen Recht.[151] Eine Einschränkung des internationalen Anwendungsbereichs

---

[143] BT-Drs. 18/9521, S. 203.

[144] *Remmertz*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 1 Rn. 91.

[145] Vgl. BT-Drs. 18/9521, S. 203.

[146] Vgl. *Wolf*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 1 RDG Rn. 48.

[147] BT-Drs. 18/11468, S. 14; *Remmertz*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 1 Rn. 95.

[148] BT-Drs. 18/11468, ebd.

[149] *Remmertz*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 1 Rn. 97; *Wolf*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 1 RDG Rn. 36.

[150] Zum Anwendungsvorrang des EU-Rechts s. *Oppermann/Classen/Nettesheim*, Europarecht 2018, S. 152 ff.; *Streinz*, Europarecht, Rn. 207 ff, 225; *Harratsch/Koenig/Pechstein*, Europarecht, 2018, Rn. 196 ff.

[151] *Wolf*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 1 RDG Rn. 36; *Remmertz*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 1 Rn. 97.

des Rechtsdienstleistungsgesetzes für Rechtsdienstleistungen betreffend des EU-Rechts würde vor dem Hintergrund der engen Verzahnung von EU-Recht und nationalem Recht zudem zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen.[152]

c) Einschränkung des internationalen Anwendungsbereichs des Rechtsdienstleistungsgesetzes durch das Herkunftslandprinzip gem. § 3 Abs. 2 TMG

Die Reichweite des internationalen Anwendungsbereichs des Rechtsdienstleistungsgesetzes könnte aber durch das Herkunftslandprinzip des § 3 Abs. 2 TMG eingeschränkt sein. § 3 Abs. 2 TMG bestimmt nämlich, dass der freie Dienstleistungsverkehr von Telemedien, die in der Bundesrepublik Deutschland von Diensteanbietern geschäftsmäßig angeboten oder erbracht werden, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU niedergelassen sind, nicht eingeschränkt wird. Sollten hiervon auch außergerichtliche Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter umfasst sein, dürften solche Rechtsdienstleistungen durch im EU-Ausland niedergelassene, Legal Tech-Anbietern gem. § 3 Abs. 2 TMG in Deutschland keinen zusätzlichen Einschränkungen unterliegen. Im Folgenden soll deshalb im Hinblick auf außergerichtliche Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter die Anwendbarkeit des Telemediengesetzes (aa) sowie des Herkunftslandprinzips gem. § 3 Abs. 2 TMG (bb) ebenso wie mögliche Einschränkungen des Herkunftslandprinzips (cc) untersucht werden.

aa) Anwendbarkeit des Telemediengesetzes

Ein Rückgriff auf das Herkunftslandprinzip in § 3 Abs. 2 TMG setzt zunächst voraus, dass der Anwendungsbereich des Telemediengesetzes bei außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter gem. § 1 Abs. 1 S. 1 TMG eröffnet ist.

In sachlicher Hinsicht gilt das Telemediengesetz gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 TMG nur für elektronische Informations- und Kommunikationsdienste. Dies umfasst alle Dienstleistungen, bei denen Inhalte elektronisch bereitgestellt werden.[153] In Bezug auf Rechtsdienstleistungen ist dies vor allem dann der Fall, wenn die Rechtsdienstleistung über das Internet oder via E-Mail erbracht wird. Dafür reicht es beispielsweise bereits aus, wenn ein nicht-anwaltlicher Legal Tech-Anbieter ein automatisiert erstelltes, rechtliches Schreiben per Mail dem

[152] Ebd.

[153] *Ricke*, in: Spindler/Schuster (Hrsg.), Recht der elektronischen Medien, 2019, § 1 TMG Rn. 4; vgl. *Heckmann*, in: Heckmann (Hrsg.), Internetrecht, 2014, Rn. 59 ff.

Rechtssuchenden zukommen lässt. Derartige Rechtsdienstleistungen sind auch nicht gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 TMG vom Anwendungsbereich des Telemediengesetzes ausgenommen, da sie weder als Telekommunikationsdienste gem. § 3 Nr. 24 TKG noch als telekommunikationsgestützte Dienste gem. § 3 Nr. 25 TKG qualifizieren.[154]

Angesichts der Erstreckung des Telemediengesetzes auf elektronische Kommunikationsdienste könnte darüber hinaus auch an Rechtsdienstleistungen via Telefon oder über Telefax gedacht werden. Dafür spricht, dass teilweise auch Telefonbanking als Telemedium im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 TMG angesehen wird.[155] Allerdings handelt es sich um keinen elektronischen Informations- oder Kommunikationsdienst, wenn die Dienstleistung letztlich nur in verkörperter Form genutzt werden kann,[156] wie dies bei einem Telefax der Fall wäre. Gegen eine Einbeziehung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen über Telefon und Telefax spricht zudem, dass das Telemediengesetz der Umsetzung der Richtlinie 2000/31/EG (ECRL)[157] dient[158] und beide Sachverhalte gem. Art. 2 lit. a ECRL i. V. m. Anhang V der Richtlinie 98/34/EG[159] mangels elektronischer Verarbeitung nicht unter den Anwendungsbereich der ECRL fallen.[160]

bb) Anwendbarkeit des Herkunftslandprinzips gem. § 3 Abs. 2 TMG

Zumindest für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter, die über das Internet oder via E-Mail erbracht werden und somit Telemedien im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 TMG darstellen, können sich die berufsrechtlichen Zulassungsregeln nach dem Herkunftslandprinzip richten, soweit die Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Abs. 2 TMG erfüllt sind.

---

[154] Zur Negativdefinition des § 1 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 TMG s. *Spindler*, in: Spindler/Schmitz/Liesching, TMG, 2018, § 1 Rn. 16 ff.; *Ricke*, in: Spindler/Schuster (Hrsg.), Recht der elektronischen Medien, 2019, § 1 TMG Rn. 6 ff.

[155] Vgl. *Heckmann*, in: Heckmann (Hrsg.), Internetrecht, 2014, Rn. 61; *Borges*, Electronic Banking, in: Derleder/Knops/Bamberger (Hrsg.), Bankrecht, S. 279 (292).

[156] *Heckmann*, in: Heckmann (Hrsg.), Internetrecht, 2014, Rn. 34.

[157] Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, ABl. L 178/1 vom 11.7.2005.

[158] BT-Drs. 16/3078, S. 12; zur Vorgängerregelung des § 1 TDG vgl. BT-Drs. 14/6098, S. 12.

[159] Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. L 204/37 vom 21.7.1998.

[160] Ebenso *Mankowski*, AnwBl 2001, 73 (78).

(1) Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Abs. 2 TMG

Der Tatbestand des § 3 Abs. 2 TMG setzt in sachlicher Hinsicht voraus, dass Telemedien geschäftsmäßig angeboten oder erbracht werden. Für die Frage, ob es sich bei außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen über das Internet oder via E-Mail um Telemedien handelt, kann auf die Legaldefinition in § 1 Abs. 1 S. 1 TMG zurückgegriffen werden[161]. Das Tatbestandsmerkmal „geschäftsmäßig" setzt daneben voraus, dass die entsprechenden Rechtsdienstleistungen dauerhaft und planmäßig gegen Entgelt angeboten oder erbracht werden.[162]

§ 3 Abs. 2 TMG verlangt darüber hinaus in räumlicher Hinsicht, dass der Diensteanbieter in einem anderen Mitgliedstaat der EU niedergelassen ist. Gem. § 2 Nr. 2 TMG ist ein Diensteanbieter niedergelassen, wenn er mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit Telemedien geschäftsmäßig anbietet oder erbringt. Innerhalb der EU bestimmt sich das Sitzland des Anbieters wiederum gem. § 2a Abs. 1 S. 1, S. 2 TMG nach dem jeweiligen Mittelpunkt der Tätigkeiten des Diensteanbieters.[163] Ist der Legal Tech-Anbieter als Rechtsdienstleister hingegen in Deutschland niedergelassen, unterliegt er gem. § 3 Abs. 1 TMG auch dann den Anforderungen des deutschen Rechts, wenn die Telemedien in einem anderen Mitgliedstaat der EU geschäftsmäßig angeboten oder erbracht werden.[164]

(2) Keine Verdrängung durch speziellere Vorschriften

Unabhängig von den Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Abs. 2 TMG, ist das Herkunftslandprinzip jedenfalls dann nicht anwendbar, wenn § 3 Abs. 2 TMG durch speziellere Vorschriften verdrängt wird. Hinsichtlich der Zulässigkeit von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen stellt sich daher die Frage, ob § 3 Abs. 2 TMG durch die Regelungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes verdrängt wird Dafür könnte Erwägungsgrund 32 S. 1 ECRL sprechen, demzufolge die Wahrung berufsrechtlicher Regeln auf Gemeinschaftsebene gewährleistet sein muss. In ähnlicher Weise spricht Erwägungsgrund 33 ECRL davon, dass die Richtlinie gemeinschaftliche und einzelstaatliche Rechtsvorschriften für regle-

---

[161] Vgl. *Nordmeier*, in: Spindler/Schuster (Hrsg.), Recht der elektronischen Medien, 2019, § 3 TMG Rn. 5; vgl. *Weller*, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 2019, § 3 TMG Rn. 3.

[162] *Nordmeier*, in: Spindler/Schuster (Hrsg.), Recht der elektronischen Medien, 2019, § 3 TMG Rn. 7; *Kosmides*, E-Business, in: Schneider (Hrsg.), Handbuch EDV-Recht, 2017, S. 427 (456).

[163] Zur Bestimmung des Sitzlandes innerhalb der EU gem. § 2a TMG s. *Spindler*, in: Spindler/Schmitz/Liesching, TMG, 2018, § 1 Rn. 4 f.; *Heckmann*, in: Heckmann (Hrsg.), Internetrecht, 2014, Rn. 135; *Seidl/Maisch*, K&R 2011, 11 (15).

[164] Zu § 3 Abs. 1 TMG s. *Heckmann*, in: Heckmann (Hrsg.), Internetrecht, 2014, Rn. 170 ff.; *Gitter*, in: Beck'scher Kommentar zum Recht der Telemediendienste, 2013, § 3 TMG Rn. 19.

mentierte Berufe ergänzt.[165] Rechtsdienstleistungen stehen nämlich nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz nur Angehörigen eines reglementierten Berufs im Sinne des Art. 2 lit. g ECRL zu wie beispielsweise Rechtsanwälten, Steuerberatern oder Inkassodienstleistern.[166]

Sowohl Erwägungsgrund 32 ECRL als auch Erwägungsgrund 33 ECRL beziehen sich aber primär auf Art. 8 ECRL.[167] Art. 8 Abs. 2 ECRL und Art. 8 Abs. 3 ECRL sind jedoch als bloße Ermutigung der Mitgliedstaaten zu verstehen, sich gegenüber den Berufsverbänden für die Vereinbarung von Verhaltenskodizes auf Gemeinschaftseben einzusetzen.[168] Art. 8 Abs. 1 ECRL bezieht sich wiederum allein auf die berufsrechtlichen Regelungen für die Verwendung von kommerzieller Kommunikation. Unter den Begriff der kommerziellen Kommunikation sind aber gem. Art. 2 lit. f ECRL alle Formen der Kommunikation zu verstehen, die der Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbildes dienen.[169] Außergerichtliche Rechtsdienstleistungen stellen daher in der Regel keine derartige kommerzielle Kommunikation dar, sodass Art. 8 Abs. 1 ECRL nicht anwendbar ist.[170]

Die ECRL ist ferner gem. Art. 8 Abs. 4 ECRL „zusätzlich" zu den Unionsrichtlinien betreffend den Zugang zu und die Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen der reglementierten Berufe anwendbar. Selbst Erwägungsgrund 33 ECRL spricht bloß von einer Ergänzung und keiner Verdrängung der ECRL durch andere gemeinschaftsrechtliche oder einzelstaatliche Rechtsvorschriften. § 3 Abs. 2 TMG als Umsetzungsvorschrift der ECRL kann daher nicht durch die Regelungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes verdrängt werden.

(3) Wirkung und Reichweite des Herkunftslandprinzips gem. § 3 Abs. 2 TMG

Das Herkunftslandprinzip des § 3 Abs. 2 TMG stellt keine Kollisionsnorm dar.[171] Stattdessen ergibt sich aus der Norm ein sachrechtliches Beschränkungsver-

---

[165] *Wolf*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 1 RDG Rn. 41.

[166] S.o. D.II.

[167] S. *Marly*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, 2009, Art. 8 Richtlinie 2000/31/EG.

[168] BT-Drs. 14/6098, S. 13; vgl. *Marly*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, 2009, Art. 8 Richtlinie 2000/31/EG Rn. 4 f.

[169] Zum Begriff der „kommerziellen Kommunikation" s. auch *Spindler*, in: Spindler/Schmitz/Liesching, TMG, 2018, § 2 Rn. 43 ff.; *Ricke*, in: Spindler/Schuster (Hrsg.), Recht der elektronischen Medien, 2019, § 2 TMG Rn. 14 ff.

[170] Vgl. *Mankowski*, AnwBl 2001, 73 (79).

[171] EuGH, Urt. vom 25. Oktober 2011, Rs. C-509/09 (*eDate Advertising ./. X)* und C-161/10 (*Martinez ./. MGN Limited)*, Slg. 2011, I-10302, Rn. 68; BGH, Urt. vom 8. Mai 2012 – VI ZR 217/08, NJW 2012, 2197 Rn. 23 ff.

bot.[172] In einem ersten Schritt ist daher anhand des nationalen Kollisionsrechts das anwendbare Recht zu bestimmen. Dieses ist dann in einem zweiten Schritt mit dem Recht des Herkunftsstaates zu vergleichen. Sollte sich bei diesem Vergleich herausstellen, dass das inländische Recht gegenüber dem Recht des Herkunftsstaates weitreichendere Anforderungen aufweist, wird das inländische Recht – inklusive etwaiger Eingriffsnormen – dementsprechend inhaltlich modifiziert.[173] § 3 Abs. 2 TMG umfasst dabei auch öffentlich-rechtliche Normen, die – wie das Rechtsdienstleistungsgesetz – eine Marktortanknüpfung verfolgen.[174]

Konkret bedeutet dies beispielsweise für einen nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbieter, der in Schweden niedergelassen ist und nach schwedischem Recht außergerichtliche Rechtsdienstleistungen erbringen darf, dass bei derartigen Rechtsdienstleistungen über das Internet oder via E-Mail in Deutschland der internationale Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes eröffnet ist. Der Erlaubnisvorbehalt des § 3 RDG ist aber dahingehend gem. § 3 Abs. 2 TMG zu modifizieren, dass für einen solchen nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbieter mit Sitz in Schweden außergerichtliche Rechtsdienstleistungen über das Internet oder via E-Mail zulässig sind.

Dieser Rechtsfolge wird zum Teil entgegengehalten, dass § 3 Abs. 2 TMG nur den Übertragungsvorgang an sich und nicht den tatsächlichen Inhalt der angebotenen Dienstleistung betreffe.[175] § 3 Abs. 2 TMG sei sonst zu weitgehend. Zur Begründung verweist etwa *Krenzler* auf die Schlussanträge des Generalanwalts im Fall „Asociation Profesional Elite Taxi gegen Uber Systems Spain SL".[176] Die Ausführungen des Generalanwalts in diesen Fall bezogen sich allerdings auf eine ganz andere Konstellation. Konkret ging es nämlich um die Frage, ob die physisch erbrachte Personenbeförderung noch im Zusammenhang mit der vorher

---

[172] BGH, Urt. vom 8. Mai 2012 – VI ZR 217/08, NJW 2012, 2197 Rn. 30; vgl. Urt. vom 25. Oktober 2011, Rs. C-509/09 (*eDate Advertising ./. X)* und C-161/10 (*Martinez ./. MGN Limited)*, Slg. 2011, I-10302, Rn. 68; *Nordmeier*, in: Spindler/Schuster (Hrsg.), Recht der elektronischen Medien, 2019, § 3 TMG Rn. 9; *Paal*, ZEuP 2016, 591 (604 f.)

[173] Zu diesem zweistufigen Prüfungsaufbau s. *Nordmeier*, in: Spindler/Schuster (Hrsg.), Recht der elektronischen Medien, 2019, § 3 TMG Rn. 10; *Heckmann*, in: Heckmann (Hrsg.), Internetrecht, 2014, Rn. 155 f., 159; *Walk*, Das Herkunftslandprinzip der E-Commerce-Richtlinie, 2002, S. 51; *Gerlach*, Der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen im E-Commerce, 2006, S. 145; krit. *Mankowski*, ZVglRQiss 100 (2001), 137 (179).

[174] *Weller*, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 2019, § 3 TMG Rn. 13; *Nordmeier*, in: Spindler/Schuster (Hrsg.), Recht der elektronischen Medien, 2019, § 3 TMG Rn. 14. Zur Marktortanknüpfung im RDG vgl. *Wolf*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 1 RDG Rn. 31.

[175] *Remmertz*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 1 Rn. 100.

[176] *Remmertz*, ebd. mit Verweis auf die Schlussanträge des Generalanwalts Szpunar vom 11. Mai 2017 in der Rechtssache C-434/15 (*Asociation Profesional Elite Taxi ./. Uber Systems Spain SL*), Rn. 87.

elektronisch erbrachten Fahrervermittlung zu sehen ist und deshalb ebenfalls unter das Herkunftslandprinzip des Art. 3 Abs. 2 ECRL fällt.[177] Bei Rechtsdienstleistungen, die über das Internet oder via Email erbracht werden, stellt sich die Frage nach der Beurteilung von derartigen zusammengesetzten Dienstleistungen nicht.[178] Stattdessen handelt es sich vollständig um Dienstleistungen, bei denen Inhalte elektronisch bereitgestellt werden und somit unter das Herkunftslandprinzip des § 3 Abs. 2 TMG fallen. § 3 Abs. 2 TMG regelt daher bei außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter, die über das Internet oder via E-Mail erbracht werden, nicht nur den Übertragungsvorgang, sondern auch die Erbringung der Rechtsdienstleistung an sich.

cc) Keine Einschränkung des Herkunftslandprinzips

Das Herkunftslandprinzip des § 3 Abs. 2 TMG ist allerdings im Telemediengesetz selbst mehreren Einschränkungen und Grenzen unterworfen, die im Hinblick auf das Rechtsdienstleistungsgesetz und die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter relevant werden können. Im Folgenden ist daher zu untersuchen, ob derartige Rechtsdienstleistungen unter eine der Bereichsausnahmen gem. § 3 Abs. 4 TMG (1) oder der Einschränkungen nach § 3 Abs. 5 TMG (2) fallen bzw. zumindest gem. § 4 RDG als im Rahmen der Gesetze zulassungsfreie Tätigkeit anzusehen sind (3). Abschließend ist der Frage nachzugehen, ob das Herkunftslandprinzip des § 3 Abs. 2 TMG zumindest bei einer Missbrauchs- und Umgehungsgefahr aufgrund des Erwägungsgrund 57 ECRL eingeschränkt werden kann (4.)

(1) Keine Bereichsausnahme gem. § 3 Abs. 4 TMG

§ 3 Abs. 4 TMG nimmt einige Teilbereiche explizit aus dem Anwendungsbereich des Herkunftslandprinzips heraus. Für die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen besonders relevant ist dabei die Bereichsausnahme für die Vertretung von Mandanten und die Wahrnehmung ihrer Interessen vor Gericht gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2 TMG. Teilweise wird angenommen, dass der Begriff „Vertretung von Mandanten" auch außergerichtliche Rechtsdienstleistungen umfasst.[179] Dagegen spricht aber, dass § 3 Abs. 4 Nr. 2 TMG als Ausnahmeregelung

---

[177] Vgl. Schlussanträge des Generalanwalts Szpunar vom 11. Mai 2017 in der Rechtssache C-434/15 (*Asociation Profesional Elite Taxi ./. Uber Systems Spain SL*), Rn. 86.

[178] Zu der Beurteilung derartiger zusammengesetzter Dienstleistungen s. *Heckmann*, in: Heckmann (Hrsg.), Internetrecht, 2014, Rn. 64; vgl. auch *Mynarik*, ZUM 2006, 183 (184 f.).

[179] *Wolf*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 1 RDG Rn. 43; zust. *Remmertz*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 1 Rn. 101; vgl. *Knöfel*, BB 2007, 2313 (2314).

zu § 3 Abs. 1, Abs. 2 TMG eng auszulegen ist.[180] Wie sich auch aus dem eindeutigen Wortlaut der Gesetzesbegründung zu der Vorgängerregelung des § 4 Abs. 4 Nr. 2 TDG[181] ergibt, bezieht sich § 3 Abs. 4 Nr. 2 TMG daher ausschließlich auf die Vertretung von Mandanten vor Gericht.[182] Außergerichtliche Rechtsdienstleistungen unterliegen im Umkehrschluss dem Herkunftslandprinzip gem. § 3 Abs. 2 TMG.[183]

Die Bereichsausnahmen des § 3 Abs. 4 Nr. 6 TMG für das Urheberrecht, § 3 Abs. 4 Nr. 8 TMG für das Kartellrecht sowie die Ausnahme gem. § 3 Abs. 4 Nr. 6 TMG für das Datenschutzrecht beziehen sich hingegen allesamt nur auf das jeweilige Sachrecht.[184] Die Vorschriften zur Zulässigkeit von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen sind hiervon nicht umfasst.

(2) Keine Einschränkung gem. § 3 Abs. 5 S. 1 TMG

Die Einschränkung des Herkunftslandprinzips durch das Rechtsdienstleistungsgesetz könnte allerdings gem. § 3 Abs. 5 S. 1 TMG gerechtfertigt sein. Der Tatbestand des § 3 Abs. 5 S. 1 TMG setzt dabei eine Beeinträchtigung oder ernsthafte und schwerwiegende Gefahr für ein Schutzgut des § 3 Abs. 5 S. 1 TMG voraus. Im Hinblick auf das Rechtsdienstleistungsgesetz kommt dabei konkret der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gem. § 3 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 TMG (a) sowie der Verbraucherschutz gem. § 3 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 TMG in Betracht (b). Selbst wenn der Tatbestand des § 3 Abs. 5 S. 1 TMG erfüllt ist, muss darüber hinaus die Verpflichtung zur Einleitung eines Informations- und Konsultationsverfahrens gem. § 3 Abs. 5 S. 2 TMG beachtet werden (c).

(a) Einschränkung gem. § 3 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 TMG

Der BGH hat in Bezug auf einen niederländischen Rechtsdienstleister, der seinen Sitz in den Niederlanden hatte und gleichzeitig Mandanten mit Sitz in Deutschland beraten hatte, angenommen, dass der Erlaubnisvorbehalt des § 3 RDG der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dient und damit eine Ausnahme vom Grundsatz des Herkunftslandprinzips gem. § 3 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 TMG gemacht

[180] *Spindler*, in: Spindler/Schmitz/Liesching, TMG, 2018, § 3 Rn. 37; *Heckmann*, in: Heckmann (Hrsg.), Internetrecht, 2014, Rn. 181.

[181] Teledienstegesetz vom 22. Juli 1997 (BGBl I S. 1870).

[182] BT-Drs. 14/6098, S. 19; vgl. *Müller-Broich*, in: NomosKommentar TMG, 2012, § 3 Rn. 15.

[183] *Deckenbrock*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 1 Rn. 45; *Müller-Broich*, ebd.; *Heckmann*, in: Heckmann (Hrsg.), Internetrecht, 2014, Rn. 189.

[184] S. zu den einzelnen Bereichsausnahmen *Nordmeier*, in: Spindler/Schuster (Hrsg.), Recht der elektronischen Medien, 2019, § 3 TMG Rn. 22 f.; *Altenheim*, in: Münchener Kommentar zum StGB, Band 7, 2019, § 3 TMG Rn. 43 ff.

werden kann.[185] Grundsätzlich steht den Mitgliedstaaten ein gewisser Beurteilungsspielraum für die Auslegung des Begriffs der „öffentlichen Sicherheit und Ordnung" zu.[186] § 3 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 Hs. 2 TMG bestimmt darüber hinaus, dass diese Fallkategorie insbesondere bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in Betracht kommt.[187] Für die Annahme einer Ausnahme nach § 3 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 TMG spricht daher, dass ein Verstoß gegen die Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes zumindest unter den Voraussetzungen des § 20 RDG eine Ordnungswidrigkeit darstellt.[188]

Der EuGH hat allerdings den Rechtfertigungsgrund der „öffentlichen Ordnung" im Rahmen des unionsrechtlichen Primärrecht in der Vergangenheit eng ausgelegt.[189] Erforderlich ist demnach „eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt".[190] Die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen entspricht aber keiner der Fallgruppen, in denen der EuGH den Begriff der öffentlichen Ordnung als erfüllt angesehen hat.[191] Im Gegenteil stellen die Schutzzwecke des Verbraucherschutzes und der Schutz der geordneten Rechtpflege nach der Rechtsprechung des EuGH zwingende Gründe des Allgemeininteresses dar.[192] Im Umkehrschluss fallen die Schutzzwecke des § 1 Abs. 1 S. 2 RDG daher nicht unter den Begriff der öffentlichen Ordnung im Sinne des § 3 Abs. 5 S. 1 TMG.[193] Das Herkunfts-

---

[185] BGH, Urt. vom 5. Oktober 2006 – I ZR 7/04, NJW 2007, 596 Rn. 13.

[186] *Heckmann*, in: Heckmann (Hrsg.), Internetrecht, 2014, Rn. 200; vgl. *Spindler*, in: Spindler/Schmitz/Liesching, TMG, 2018, § 3 Rn. 59.

[187] Zu den Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 TMG s. auch *Nordmeier*, in: Spindler/Schuster (Hrsg.), Recht der elektronischen Medien, 2019, § 3 TMG Rn. 27; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz/Liesching, TMG, 2018, § 3 Rn. 59 ff.

[188] Zu den Ordnungswidrigkeitstatbeständen des § 20 RDG s. *Klees*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 20 Rn. 9 ff.; *Rillig*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 20 Rn. 35 ff.

[189] EuGH, Urt. vom 4. Dezember 1974, Rs. C-41/74 (*van Duyn ./. Home Office*), Slg. 1974, 1337, Rn. 18, 19; Urt. vom 9. März 2000, Rs. C-355/98 (*Kommission ./. Belgien*), Slg. 2000, I-1221, Rn. 28.

[190] Urt. vom 14. Oktober 2004, Rs. C-36/02 (*Omega Spielhalle*), Slg. 2004, I-9609, Rn. 30; Urt. vom 19. Juni 2008, Rs. C-319/06 (*Kommission ./. Luxemburg*), Slg. 2008, I-4323, Rn. 50.

[191] Vgl. zu den Fallgruppen des EuGH *Kingreen*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), AEUV, 2016, Art. 36 Rn. 198; *Haltern*, in: Frankfurter Kommentar, 2017, Art. 36 AEUV Rn. 39.

[192] Zum Verbraucherschutz als zwingender Grund des Allgemeininteresses s. EuGH, Urt. vom 4. Dezember 1986, Rs. C-220/83 (*Kommission ./. Frankreich)*, Slg. 1986, I-3633, Rn. 20; Urt. vom 4. Dezember 1986, Rs. C-205/84 (*Kommission ./. Deutschland*), Slg. 1986, I-3755, Rn. 30. Zur Funktionsfähigkeit oder Ordnung der Rechtspflege als zwingender Grund des Allgemeininteresses s. EuGH, Urt. vom 5. Dezember 2006, Rs. C-94/04 und C-202/04 (*Cipolla*), Slg. 2006, I-11421, Rn. 64; Urt. vom 17. März 2011, Rs. C-372/09 und 373/09 (*Josep Peñarroja Fa*), Slg. 2011, I-1785, Rn. 55.

[193] Ebenfalls eine Einschränkung des Herkunftslandprinzips gem. § 3 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 TMG ablehnend *Deckenbrock*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2017, § 1 Rn. 45.

landprinzip gem. § 3 Abs. 2 TMG kann daher nicht gem. § 3 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 TMG durch das Rechtsdienstleistungsgesetz eingeschränkt werden.

(b) Einschränkung gem. § 3 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 TMG

Das Herkunftslandprinzip des § 3 Abs. 2 TMG kann gem. § 3 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 TMG allerdings auch eingeschränkt werden, soweit dies dem Schutz der Interessen der Verbraucher vor Beeinträchtigungen oder ernsthaften und schwerwiegenden Gefahren dient. Wie oben festgestellt, dient das Rechtsdienstleistungsgesetz gem. § 1 Abs. 1 S. 2 RDG dazu, die Rechtssuchenden vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen und verfolgt somit Verbraucherschutzaspekte.[194] Die Frage ist aber, ob die Zulässigkeit von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter tatsächlich eine Beeinträchtigung oder ernsthafte und schwerwiegende Gefahr für den Verbraucherschutz darstellt (aa). Selbst wenn dies der Fall sein sollte, muss eine Einschränkung des Herkunftslandprinzips gem. § 3 Abs. 5 S. 1 Hs. 2 TMG durch den Erlaubnisvorbehalt des § 3 RDG in einem angemessenen Verhältnis zu dem Schutz der Interessen der Verbraucher stehen (bb).

(aa) Beeinträchtigung oder ernsthafte und schwerwiegende Gefahren für den Verbraucherschutz

Für die Beurteilung der Frage, ob der Verbraucherschutz durch die Zulässigkeit von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter über das Internet oder via E-Mail beeinträchtigt oder ernsthaft und schwerwiegend gefährdet ist, könnte Deutschland ein Beurteilungsspielraum zustehen. § 3 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 RDG dient nämlich der Umsetzung des Art. 3 Abs. 4 lit. a ziff. ii ECRL,[195] sodass als Anhaltspunkt für einen solchen Beurteilungsspielraum die Entscheidung „Reisebüro Broede gegen Sandker" des EuGH[196] aus dem Jahr 1996 in Betracht kommt.[197] In dieser Entscheidung ging es um die Frage, ob eine in Deutschland nicht als Inkassodienstleister registrier-

---

[194] S.o. D.II.

[195] S. *Altenheim*, in: Münchener Kommentar zum StGB, Band 7, 2019, § 3 TMG Rn. 54; *Nordmeier*, in: Spindler/Schuster (Hrsg.), Recht der elektronischen Medien, 2019, § 3 TMG Rn. 27.

[196] EuGH, Urt. vom 12. Dezember 1996, Rs. C-3/95 (*Reisebüro Broede ./. Sandker*), *Slg*. 1996, I-6511.

[197] Vgl. BT-Drs. 16/3655, S. 28; *Römermann*, in: Grunewald/Römermann (Hrsg.), RDG, 2008, AT Rn. 40 f.; *Wolf*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 1 RDG Rn. 14; *Overkamp*, in: Henssler/Prütting (Hrsg.), BRAO, 2019, Einl. RDG Rn. 52 bejahen vor allem mit Verweis auf diese Entscheidung generell die Unionsrechtmäßigkeit der Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

te, ausländische Person dennoch Inkassodienstleistungen erbringen darf, wenn diese Tätigkeit in ihrem Niederlassungsstaat erlaubnisfrei ist.[198] Hinsichtlich des als Rechtfertigungsgrund von deutscher Seite angeführten Verbraucherschutzes führte der EuGH aus, dass

> „die Beurteilung der Notwendigkeit, die geschäftsmäßige gerichtliche Einziehung von Forderungen Rechtsanwälten vorzubehalten, […] beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten [fällt]“.[199]

Diese Entscheidung könnte nun auf die Prüfung der Beeinträchtigung oder ernsthaften und schwerwiegenden Gefahren für den Verbraucherschutz im Rahmen des Art. 3 Abs. 4 ECRL sowie der deutschen Umsetzungsnorm des § 3 Abs. 5 S. 1 TMG übertragen werden. Die Folge wäre, dass der deutschen Regierung eine Beurteilungsspielraum dahingehend zukommt, ob der Verbraucherschutz durch die Zulässigkeit von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter über das Internet oder via E-Mail tatsächlich beeinträchtigt oder ernsthaft und schwerwiegend gefährdet ist. Der EuGH hat aber zumindest für den Bereich der öffentlichen Gesundheit in mehreren Entscheidungen die Beurteilung der Erforderlichkeit von beschränkenden Maßnahmen nicht in das generelle Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt, sondern im konkreten Fall untersucht, ob das Gesundheitswesen tatsächlich beeinträchtigt ist.[200] So hat der EuGH etwa in der Entscheidung „Nasiopoulos“ ausgeführt, dass das Gesundheitswesen durch die Gewährung eines partiellen Zugangs zu der Tätigkeit als Physiotherapeuten für einen Antragssteller, der in Griechenland eine Ausbildung zum „Masseur und medizinischen Bademeister“ durchlaufen hat, nicht beeinträchtigt werden kann.[201] Wenn daher schon im Bereich der „öffentlichen Gesundheit“ geprüft werden muss, ob der Schutzzweck tatsächlich beeinträchtigt ist, kann nichts anderes für den Aspekt des Verbraucherschutzes gelten. Ein genereller Beurteilungsspielraum der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Beeinträchtigung oder schwerwiegenden und ernsthaften Gefahren für den Verbraucherschutz kann daher nicht angenommen werden.

Für die Einschränkung des Herkunftslandprinzips gem. § 3 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 TMG muss daher im Einzelfall tatsächlich der Verbraucherschutz beeinträchtigt

---

[198] EuGH, Urt. vom 12. Dezember 1996, Rs. C-3/95 (*Reisebüro Broede ./. Sandker*), *Slg.* 1996, I-6511, Rn. 7 ff.

[199] EuGH, Urt. vom 12. Dezember 1996, Rs. C-3/95 (*Reisebüro Broede ./. Sandker*), *Slg.* 1996, I-6511, Rn. 41.

[200] EuGH, Urt. vom 27. Juni 2013, Rs. C-575/11 (*Nasiopoulos*), ECLI:EU:C:2013:430, Rn. 29; vgl. zur Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für Chiropraktoren VG Leipzig, Urt. vom 11. Juli 2013 – 5 K 1161/11, juris Rn. 33 ff.

[201] EuGH, Urt. vom 27. Juni 2013, Rs. C-575/11 (*Nasiopoulos*), ECLI:EU:C:2013:430, LS 1.

oder ernsthaft und schwerwiegend gefährdet sein.[202] Zentraler Ansatzpunkt für eine Beeinträchtigung oder Gefährdung des Verbraucherschutzes durch außergerichtliche Rechtsdienstleistungen durch ausländische nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister sind dabei vor allem die drohenden Kosten und der Verlust von Rechtspositionen in Folge einer rechtlichen Falschberatung.

Bei ausländischen, nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbietern ist dabei einerseits die Gefahr einer Falschberatung aufgrund von fehlenden Kenntnissen im deutschen Recht besonders akut. Da der jeweilige Legal Tech-Anbieter aber seine Rechtsdienstleistung mithilfe von Legal Tech erbringt, besteht andererseits die Möglichkeit, dass eine fehlende Qualifikation des Anbieters selbst durch ein entsprechendes juristisches Niveau der Legal Tech-Anwendung ausgeglichen wird. Denn wie oben festgestellt, handelt es sich bei Legal Tech um automatisierte Rechtberatungsangebote, die unmittelbar die juristische Leistungserbringung betreffen.[203] Gerade der Bereich des Verbraucherschutzes, in dem sich der Einsatz von Legal Tech besonders anbietet, zeichnet sich aber durch eine immer weiter zunehmende unionsrechtliche Überlagerung der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen aus. Daher ist es durchaus möglich, dass sich in einem Rechtsstreit alle rechtlich relevanten Fragen auf Unionsrechtsebene stellen. In einem solchen Fall sind daher nicht mehr zwangsläufig vertiefte Kenntnisse im deutschen Recht, sondern primär Kenntnisse im Unionsrecht erforderlich, die im Zweifel auch durch einen ausländischen, nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbieter als Rechtsdienstleister erworben werden können. Gerade beim Einsatz von Legal Tech sowie bei Rechtsstreitigkeiten, bei denen das Unionsrecht streitgegenständlich ist, besteht daher die Möglichkeit, dass via E-Mail oder über das Internet erbrachte außergerichtliche Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter den Verbraucherschutz nicht beeinträchtigen oder gefährden.

Abseits von der im Einzelfall festzustellenden Gefahr einer juristischen Falschberatung ist der Verbraucherschutz zumindest nicht dadurch beeinträchtigt oder gefährdet, dass es bei der Anwendbarkeit des Herkunftslandprinzips des § 3 Abs. 2 TMG für den Verbraucher unklar sein kann, von welcher Person er eine Rechtsberatung erwarten kann.[204] Denn schon nach den jetzigen Erlaubnistatbeständen im Rechtsdienstleistungsgesetz ist nicht immer eindeutig, wer zu Rechtsdienstleistungen befugt ist und wer nicht. Die Befugnis gem. § 5 Abs. 1 RDG zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung im Zusammenhang

---

[202] S. auch *Weller*, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 2019, § 3 TMG Rn. 32; *Heckmann*, in: Heckmann (Hrsg.), Internetrecht, 2014, Rn. 207.

[203] S.o. B.I.2.

[204] Vgl. BT-Drs. 18/9521, S. 92 zu der ähnlich begründeten Verweigerung eines partiellen Zugangs zum Beruf des Rechtsanwalts; s.u. E.IV.1.a)aa)(3)(c)(cc).

mit einer anderen Tätigkeit ist beispielsweise explizit offen formuliert und hängt stets vom Einzelfall ab.[205]

(bb) Angemessenheit der Einschränkung des Herkunftslandprinzips des § 3 Abs. 2 TMG

Sind die Interessen der Verbraucher tatsächlich im konkreten Fall durch die Zulässigkeit von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter beeinträchtigt oder ernsthaft und schwerwiegend gefährdet, muss die Einschränkung des Herkunftslandprinzips gem. § 3 Abs. 5 S. 1 Hs. 2 TMG durch den Erlaubnisvorbehalt des § 3 RDG zudem „angemessen" sein. Da diese Anforderung die zugrundliegende Norm des Art. 3 Abs. 4 lit. a ziff. iii) ECRL umsetzt,[206] muss die Einschränkung des Herkunftslandprinzips durch § 3 RDG dem unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen.[207] Die Einschränkung des Herkunftslandprinzips für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter gem. § 3 Abs. 5 S. 1 TMG muss daher geeignet sowie erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinn sein, um den Verbraucherschutz zu gewährleisten.[208] Während die Einschränkung des Herkunftslandprinzips durch das Rechtsdienstleistungsgesetz im Fall einer Beeinträchtigung oder ernsthaften und schwerwiegenden Gefährdung des Verbraucherschutzes in der Regel erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinn sein wird, ist die Frage nach der Geeignetheit des Erlaubnisvorbehalts des § 3 RDG zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes genauer zu untersuchen.

Bei der Beurteilung der Geeignetheit im Rahmen der unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung steht den Mitgliedstaaten ein Beurteilungsspielraum zu.[209] Das gleiche muss daher auch für die Frage gelten, ob die Einschränkung

---

[205] Zur Entwicklungsoffenheit des § 5 RDG s. *Deckenbrock/Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 5 Rn. 13 ff.; BT-Drs. 16/3655, S. 52; BGH, Urt. vom 6. Oktober 2011 – I ZR 54/10, NJW 2012, 1589 Rn. 26.

[206] *Nordmeier*, in: Spindler/Schuster (Hrsg.), Recht der elektronischen Medien, 2019, § 3 TMG Rn. 27; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz/Liesching, TMG, 2018, § 3 Rn. 55.

[207] *Altenhaim*, in: Münchener Kommentar zum StGB, Band 7, 2019, § 3 TMG Rn. 58; s. auch *Halfmeier*, ZEuP 2001, 837 (865); *Naskret*, Das Verhältnis zwischen Herkunftslandprinzip und Internationalem Privatrecht in der Richtlinie zum elektronischen Geschäftsverkehr, 2003, S. 40.

[208] Zu den Anforderungen des unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes s. *Trstenjak/Beysen*, EuR 2012, 265; *Oreschnik*, Verhältnismäßigkeit und Kontrolldichte, 2019, S. 123 ff.

[209] EuGH, Urt. vom 15. September 1994, Rs. C-293/93 (*Houtwipper*), Slg. 1994, I-4249, Rn. 22; Urt. vom 6. November 2003, Rs. C-243/01 (*Gambelli*), Slg. 2003, I-13076, Rn. 63; *Müller-Graf*, in: Streinz (Hrsg.), AEUV, 2018, Art. 56 Rn. 110.

des Herkunftslandprinzips des § 3 Abs. 2 TMG durch den Erlaubnisvorbehalt des § 3 RDG geeignet ist, den Verbraucherschutz zu gewährleisten. Grundsätzliche Voraussetzung für die Geeignetheit einer beschränkenden Maßnahme ist jedoch nach der Rechtsprechung des EuGH, dass die jeweilige Beschränkung in kohärenter und systematischer Weise dazu geeignet ist, die Verwirklichung der zwingenden Erfordernisse des Allgemeininteresses zu gewährleisten.[210]

Gegen die Kohärenz des Erlaubnisvorbehalts des § 3 RDG könnte sprechen, dass neben Rechtsanwälten, die gem. § 1 Abs. 3 RDG i. V. m. § 3 BRAO umfassend zur Rechtsberatung befugt sind,[211] auch eine Vielzahl von sonstigen nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleistern außergerichtliche Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen[212]. So hatte der Generalanwalt die ähnliche Regelungssystematik des Steuerberatungsgesetzes[213], das neben der Befugnis zur umfassenden Hilfeleistung in Steuersachen gem. § 3 StBerG ebenfalls begrenzte Erlaubnistatbestände für bestimmte Berufsgruppen in § 4 StBerG kennt, als inkohärent bemängelt.[214] Der EuGH hat allerdings diese Kritik im Hinblick auf das Steuerberatungsgesetz nicht aufgegriffen. Die Auffassung des Generalanwalts wurde ferner in der Literatur dahingehend kritisiert, dass die jeweiligen Erlaubnistatbestände im Steuerberatungsgesetz immer nur begrenzt sind auf einen bestimmten Tätigkeitsbereich[215] und gerade dazu dienen, die Verhältnismäßigkeit des Steuerberatungsgesetzes zu gewährleisten[216].

Diese Replik auf die Kritik des Generalanwalts kann allerdings aufgrund der extensiven Auslegung des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG durch den BGH nicht auf die Regelungssystematik des Rechtsdienstleistungsgesetzes übertragen werden. Wie oben festgestellt, umfasst nämlich der Erlaubnistatbestand des § 10 Abs. 1

---

[210] EuGH, Urt. vom 4. Juli 2019, Rs. C-377/17 (*Europäische Kommission ./. Deutschland)*, ECLI:EU:C:2019:562, Rn. 89; Urt. vom 17. Juli 2008, Rs. C-500/06 (*Corporación Dermoestética*), Slg. 2008, I-5785, Rn. 39 f.; Urt. vom 10. März 2009, Rs. C-169/07 (*Hartlauer*), *Slg*. 2009, I-1721, Rn. 55; Urt. vom 19. Mai 2009, Rs. C-531/06 (*Kommission ./. Italien*), *Slg*. 2009, I-4103, Rn. 66.

[211] Zum Umfang der Rechtsdienstleistungsbefugnis gem. § 3 BRAO s. *Busse*, in: Henssler/Prütting (Hrsg.), BRAO, 2019, § 3 Rn. 9 ff.; *Brüggemann*, in: Feuerich/Weyland (Hrsg.), BRAO, 2020, § 3 Rn. 1 ff.

[212] S.o. D.II.1.c)cc).

[213] Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735).

[214] Schlussanträge des Generalanwalts Villalón vom 1. Oktober 2015 in der Rechtssache C-342/14 (*X-Steuerberatungsgesellschaft ./. Finanzamt Hannover-Nord*), Rn. 76 ff.; vgl. auch das Aufforderungsschreiben der EU-Kommission im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2171 vom 19. Juli 2018.

[215] *Schick*, DStR 2016, 692 (696).

[216] *Mann*, Die Vorbehaltsaufgaben der steuerberatenden Berufe auf dem Prüfstand des Verfassungs- und Unionsrechts, 2019, S. 47.

S. 1 Nr. 1 RDG nach der Auslegung des BGH auch die rechtliche Beratung des Zedenten, die Vornahme von Handlungen, die der Vorbereitung der Forderung dienen, sowie die gerichtliche Geltendmachung der Forderung.[217] Dies ermöglicht Inkassodienstleistern einen sehr weiten Spielraum für die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen. Rechtsanwälten, die nach § 3 BRAO umfassend zur rechtlichen Beratung befugt sind, sind daher im außergerichtlichen Bereich nur noch die Abwehr von Forderungen sowie die Erbringung von Rechtsdienstleistungen in Rechtsstreitigkeiten vorbehalten, in denen der Rechtssuchende von vornherein keine Forderung geltend machen kann. Da es aber in den meisten Rechtsstreitigkeiten in irgendeiner Weise um die Geltendmachung einer Forderung geht, ist daher die Befugnis von Inkassodienstleistern zur Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen weitgehend mit der Befugnis von Rechtsanwälten gem. § 1 Abs. 3 RDG i. V. m. § 3 BRAO vergleichbar.

Demgegenüber besteht ein fundamentaler Unterschied in der Ausbildung dieser beiden Berufsgruppen. Wie oben festgestellt, muss ein in Deutschland gem. § 4 S. 1 Nr. 1 BRAO zugelassener Rechtsanwalt die Befähigung zum Richteramt gem. § 5 Abs. 1 DRiG erlangt haben. Da dies den Abschluss eines Jurastudiums mit einer Regelstudienzeit von 10 Semestern sowie des zweijährigen juristischen Vorbereitungsdienstes voraussetzt, dauert die gesamte Ausbildungszeit für die Tätigkeit als Rechtsanwalt in der Regel sieben Jahre.

Für die Registrierung als Inkassodienstleister gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 11 Abs. 1 RDG reicht es dagegen aus, wenn der Inkassodienstleister theoretische und praktische Sachkunde in den für die beantragte Inkassotätigkeit bedeutsamen Gebieten des Rechts, insbesondere des Bürgerlichen Rechts, des Handels-, Wertpapier- und Gesellschaftsrechts, des Zivilprozessrechts einschließlich des Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts sowie des Kostenrechts vorweisen kann. Die theoretische Sachkunde kann dabei gem. § 2 Abs. 1 RDV i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 2 RDV durch einen 120-stündigen Sachkundelehrgang nachgewiesen werden. Die praktische Sachkunde setzt gem. § 12 Abs. 3 S. 2 RDG wiederum in der Regel eine mindestens zwei Jahre unter Anleitung erfolgte Berufsausübung oder praktische Berufsausbildung voraus.

Während also die Ausbildung zum Rechtsanwalt sieben Jahre in Anspruch nimmt, kann die Registrierung als Inkassodienstleister bereits innerhalb von zwei Jahren erlangt werden. Diese Divergenz von fünf Jahren kann nicht allein dadurch gerechtfertigt werden, dass Rechtsanwälte auch gerichtliche Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen. Da beide Berufsgruppen zudem im außergerichtlichen Bereich weitgehend vergleichbare Befugnisse haben, wird daher

[217] S.o. D.II.1.c)cc)(2).

durch § 3 RDG der Verbraucherschutz nicht kohärent gewährleistet.[218] Der Erlaubnisvorbehalt des § 3 RDG ist daher mangels Kohärenz nicht geeignet, „angemessen“ den Verbraucherschutz im Sinne des § 3 Abs. 5 S. 1 Hs. 2 TMG zu gewährleisten.[219]

(c) Konsultationsverfahren gem. § 3 Abs. 5 S. 2 TMG

Unabhängig von den Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 S. 1 TMG könnte einer Einschränkung des Herkunftslandprinzips aufgrund des Verbraucherschutzes gem. § 3 Abs. 5 S. 1 TMG auch die Pflicht zur Durchführung eines Konsultations- und Informationsverfahren gem. § 3 Abs. 5 S. 2 TMG entgegenstehen. § 3 Abs. 5 S. 2 TMG bestimmt nämlich, dass ein Mitgliedstaat vor dem Ergreifen von Maßnahmen, die das Herkunftslandprinzip einschränken, die Kommission über diese Absicht unterrichtet und den jeweiligen Mitgliedstaat vergeblich aufgefordert haben muss, Maßnahmen zu ergreifen.[220] Diese Konsultationspflicht gilt gem. Art. 3 Abs. 4 lit. b ECRL jedoch „unbeschadet etwaiger Gerichtsverfahren“.

Diese Formulierung könnte zum einen so ausgelegt werden, dass in gerichtlichen Verfahren das Konsultationsverfahren keine aufschiebende Wirkung hat, aber nichtsdestotrotz durchzuführen ist.[221] Für eine solche Auffassung spricht in teleologischer Hinsicht, dass andernfalls die Gefahr bestünde, dass das Herkunftslandprinzip des § 3 Abs. 2 TMG durch gerichtliche Verfahren unterlaufen wird.[222] Nationale Gerichte haben aber bei der Auslegung von Unionsrecht die Vorlagepflicht gem. Art. 267 Abs. 3 AEUV zu beachten.[223] Zentraler Aspekt einer gerichtlichen Entscheidung zu § 3 Abs. 5 S. 1 TMG wird in der Regel die Frage der Reichweite der Ausnahmetatbestände in Art. 3 Abs. 4 lit. a ECRL sein. Angesichts dieses systematischen Zusammenhangs zur Vorlagepflicht des Art. 267 AEUV ist der Begriff „unbeschadet etwaiger gerichtlicher Verfahren“ daher so auszulegen,

---

[218] S. auch oben E.IV.2.

[219] Vgl. *Hellwig*, AnwBl Online 2020, 260 (265 ff.); *ders.*, AnwBl 2016, 201 (206); vgl. *Remmertz*, AnwBl Online 2020, 186 (192). *Kilian*, AnwBl 2020, 157 (159) nimmt eine Inkohärenz zumindest im Hinblick auf die Zulässigkeit eines Erfolgshonorars an; vgl. *Römermann*, VuR 2020, 43 (51).

[220] Generell zu dem Konsultationsverfahren des § 3 Abs. 5 S. 2 TMG s. *Nordmeier*, in: Spindler/Schuster (Hrsg.), Recht der elektronischen Medien, 2019, § 3 TMG Rn. 29.

[221] *Ohly*, WRP 2006, 1401 (1405); *Mankowski*, MMR 2001, 754 (758).

[222] *Ohly*, ebd.

[223] Gem. Art. 267 Abs. 3 AEUV müssen nationale Gerichte, deren Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, Auslegungsfragen zum Unionsrecht dem EuGH vorlegen. Für alle anderen nationalen Gerichte besteht gem. Art. 267 Abs. 2 AEUV zumindest die Möglichkeit einer Vorlage. S. detailliert zum Vorabentscheidungsverfahren gem. Art. 267 AEUV *Wegener*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), AEUV, 2016, Art. 267 Rn. 19 ff.; *Ehricke*, in: Streinz (Hrsg.), AEUV, 2018, Art. 268 Rn. 28 ff.

dass Gerichte nicht von dem Konsultationsverfahren gem. Art. 3 Abs. 4 lit. b ECRL umfasst sind.[224] Solange daher die Einschränkung des Herkunftslandprinzips gem. § 3 Abs. 5 S. 1 TMG durch Gerichte festgestellt wird, bedarf es keines Informations- und Konsultationsverfahrens gem. § 3 Abs. 5 S. 2 TMG.

(3) Zulassungsfreie Tätigkeit „im Rahmen der Gesetze" gem. § 4 TMG

Neben den Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip in § 3 Abs. 4 TMG und § 3 Abs. 5 TMG stellt sich die Frage, ob sich eine Einschränkung des Herkunftslandprinzips im Sinne des § 3 Abs. 2 TMG auch aus § 4 TMG ergeben kann. Telemedien sind nach dieser Vorschrift „im Rahmen der Gesetze" zulassungs- und anmeldungsfrei. Die Tätigkeit des Anbieters muss daher weiterhin den allgemeinen Anforderungen genügen, die in keinem konkreten Zusammenhang mit Telemedien stehen.[225] Dazu gehören insbesondere auch berufsbezogene Regelungen wie etwa das Rechtsdienstleistungsgesetz.[226] Grund hierfür ist, dass keine „Flucht in den virtuellen Raum"[227] stattfinden soll.

Damit stellt sich aber die Frage, in welchem Verhältnis § 4 TMG zu dem Herkunftslandprinzip des § 3 Abs. 2 TMG steht. § 4 TMG dient grundsätzlich der Umsetzung des Art. 4 ECRL.[228] Erster Ansatzpunkt für die Auflösung des Verhältnisses zwischen § 4 TMG und § 3 Abs. 2 TMG kann daher in systematischer Hinsicht die Überschrift „Niederlassung und Informationspflicht" des Abschnitts 1 der ECRL sein, der Art. 4 ECRL und Art. 5 ECRL umfasst. Da Art. 5 ECRL die allgemeinen Informationspflichten regelt, muss der Überschriftsteil „Niederlassung" sich im Umkehrschluss auf Art. 4 ECRL beziehen. In teleologischer Hinsicht passt dazu, dass Art. 4 ECRL die Niederlassungsfreiheit gem. Art. 49 AEUV gewährleisten soll.[229] Selbst die Gesetzesbegründung zum Teledienstegesetz als

---

[224] *Spindler*, E-Commerce-Richtlinie, in: Gounalakis (Hrsg.), Rechtshandbuch Electronic Business, 2003, § 9 Rn. 71; *ders.*, ZHR 165 (2001), 324 (346); ebenso *Haubold*, Elektronischer Geschäftsverkehr in: Gebauer/Wiedmann (Hrsg.), Zivilrecht unter europäischem Einfluss, 2010, § 9 Rn. 104; *Heckmann*, in: Heckmann (Hrsg.), Internetrecht, 2014, Rn. 213.

[225] *Gersdorf*, Medienordnungsrecht, in: Eberle (Hrsg.), Mainzer Rechtshandbuch der neuen Medien, 2003, Kap. 3 Rn. 242; *Micklitz/Schirmbacher*, in: Spindler/Schuster (Hrsg.), Recht der elektronischen Medien, 2019, § 4 TMG Rn. 5.

[226] BT-Drs. 14/6098, S. 20 f.; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz/Liesching, TMG, 2018, § 4 Rn. 4; *Micklitz/Schirmbacher*, in: Spindler/Schuster (Hrsg.), Recht der elektronischen Medien, 2019, § 4 TMG Rn. 9.

[227] *Heckmann*, NJW 2000, 1370; *ders.*, in: Heckmann (Hrsg.), Internetrecht, 2014, Rn. 213.

[228] BT-Drs. 14/6098, S. 20; *Micklitz/Schirmbacher*, in: Spindler/Schuster (Hrsg.), Recht der elektronischen Medien, 2019, § 4 TMG Rn. 1.

[229] *Marly*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, 2009, Art. 4 Richtlinie 2000/31/EG Rn. 2; vgl. zu § 4 TMG *Ott*, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 2019, § 4 TMG Rn. 2.

Vorgängerregelung fasst Art. 4 ECRL unter dem Stichpunkt „Niederlassung von Anbietern (Grundsatz der Zulassungsfreiheit)“ zusammen.[230] § 4 TMG gilt daher nur für den Bereich der Niederlassungsfreiheit. Für die bloße Erbringung einer Dienstleistung ohne Begründung einer Niederlassung in Deutschland gilt hingegen ohne Einschränkungen das Herkunftslandprinzip gem. § 3 Abs. 2 TMG.

(4) Missbrauchs- und Umgehungsgefahr, Erwägungsgrund 57 ECRL

Das Herkunftslandprinzip im Sinne des § 3 Abs. 2 TMG kann aufgrund des Erwägungsgrunds 57 ECRL sowie der Rechtsprechung des EuGH zu den Grundfreiheiten des Unionsrechts[231] wegen Missbrauchs- und Umgehungsgefahr eingeschränkt werden, wenn ein Legal Tech-Anbieter seine Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend auf deutsches Hoheitsgebiet ausrichtet und die Niederlassung gewählt wurde, um die ansonsten anwendbaren Rechtsvorschriften zu umgehen. Gleichzeitig steht die Annahme einer solchen Missbrauchs- und Umgehungsgefahr in einem Spannungsfeld zu der Schaffung eines gemeinschaftlichen Binnenmarkts und der tatsächlichen Geltung des Unionsrechts.[232]

Der EuGH hat sich daher bisher sehr restriktiv gezeigt, was die Annahme eines Missbrauchs der unionsrechtlichen Rechtspositionen anbelangte.[233] Konkret wurde es im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit für zulässig erachtet, dass eine Gesellschaft in einem Mitgliedstaat nur gegründet wurde, um in den Genuss vorteilhafterer Rechtsvorschriften zu kommen. Dies ist auch dann der Fall, wenn die betreffende Gesellschaft ihre Tätigkeiten hauptsächlich oder ausschließlich in einem anderen Mitgliedstaat ausübt.[234] Etwas anderes gilt hingegen lediglich dann, wenn es sich um eine bloß formale Niederlassung ohne tatsächliche Akti-

---

[230] BT-Drs. 14/6098, S. 11.

[231] EuGH, Urt. vom 30 September 2003, Rs. C-167/01 (*Inspire Art*), Slg. 2003, I-10155, Rn. 96; Urt. vom 10. Juli 1986, Rs. C-79/85 (*Segers*), Slg. 1986, 2375, Rn. 13; Urt. vom 14. März 1999, Rs. C-212/97 (*Centros*), Slg. 1999, I-1459. Allgemein zum Aspekt des Rechtsmissbrauchs im Unionsrecht s *Ottersbach*, Rechtsmißbrauch bei den Grundfreiheiten des europäischen Binnenmarktes, 2001, 69 ff.; *Fleischer*, JZ 2003, 865 (868 ff.).

[232] Vgl. *Spindler*, in: Spindler/Schmitz/Liesching, TMG, 2018, § 3 Rn. 65; *Forsthoff*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, 2020, Art. 45 AEUV Rn. 302.

[233] Vgl. EuGH, Urt. vom 30 September 2003, Rs. C-167/01 (*Inspire Art*), Slg. 2003, I-10155, Rn. 96; Urt. vom 10. Juli 1986, Rs. C-79/85 (*Segers*), Slg. 1986, 2375, Rn. 13; Urt. vom 14. März 1999, Rs. C-212/97 (*Centros*), Slg. 1999, I-1459. Einzig im Fall EuGH, Urt. vom 5. Oktober 1994, Rs. C-23/93 (*TV 10 SA ./. Commissariaat voor de Media*), Slg. 1994, I-14795, Rn. 21 wurde eine Missbrauchsgefahr angenommen.

[234] EuGH, Urt. vom 30 September 2003, Rs. C-167/01 (*Inspire Art*), Slg. 2003, I-10155, Rn. 96; Urt. vom 10. Juli 1986, Rs. C-79/85 (*Segers*), Slg. 1986, 2375, Rn. 16; Urt. vom 14. März 1999, Rs. C-212/97 (*Centros*), Slg. 1999, I-1459, Rn. 20.

vität handelt.[235] Ein Missbrauch des Herkunftslandprinzips im Sinne des § 3 Abs. 2 TMG kann daher nur dann angenommen werden, wenn in dem Niederlassungsstaat keinerlei Aktivitäten stattfinden und weitere Indizien darauf schließen lassen, dass es dem Diensteanbieter nur darum geht, inländische Verbote zu umgehen.[236]

dd) Eigene Bewertung der Einschränkung des internationalen Anwendungsbereichs des Rechtsdienstleistungsgesetzes durch § 3 Abs. 2 TMG

Die Untersuchung hat gezeigt, dass der Anwendungsbereich des Telemediengesetzes grundsätzlich gem. § 1 Abs. 1 S. 1 TMG bei außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen über das Internet oder via E-Mail durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter eröffnet ist. Solange der Rechtsdienstleister in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, muss demnach gem. § 3 Abs. 2 TMG das Recht dieses Niederlassungsstaats auch in Deutschland als sachrechtliches Beschränkungsverbot herangezogen werden. Weiterreichende Einschränkungen als im Herkunftsland sind demnach nicht möglich.

Das Herkunftslandprinzip im Sinne des § 3 Abs. 2 TMG unterliegt allerdings auch mehreren Ausnahmen. Zwar fallen außergerichtliche Rechtsdienstleistungen nicht unter die Bereichsausnahme des § 3 Abs. 4 Nr. 2 TMG und des § 3 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 TMG. Ebenso wird man nur sehr selten eine Ausnahme von § 3 Abs. 2 TMG aufgrund einer Umgehungs- oder Missbrauchsgefahr machen können. Relevanter ist dagegen die Ausnahme gem. § 3 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 TMG im Falle einer Beeinträchtigung oder ernsthaften und schwerwiegenden Gefahren für den Verbraucherschutz.

Für eine Einschränkung des Herkunftslandprinzips gem. § 3 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 TMG durch den Erlaubnisvorbehalt des § 3 RDG muss aber in jedem Einzelfall geprüft werden, ob der Verbraucherschutz durch die Zulässigkeit von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen unter Einsatz von Legal Tech tatsächlich beeinträchtigt oder ernsthaft und schwerwiegend gefährdet ist. Nur weil kein Erlaubnistatbestand des Rechtsdienstleistungsgesetzes erfüllt ist, muss dies nämlich nicht zwangsläufig der Fall sein. Einer Gefahr für den Verbraucherschutz kann nämlich insbesondere durch ein entsprechendes juristisches Niveau der eingesetzten Legal Tech-Anwendung oder aber auch durch andere Qualifikationen des nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleisters vorgebeugt werden.

---

[235] *Altenhain*, in: Münchener Kommentar zum StGB, Band 7, 2019, § 3 TMG Rn. 12; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz/Liesching, TMG, 2018, § 3 Rn. 65.

[236] *Spindler*, in: Spindler/Schmitz/Liesching, TMG, 2018, § 3 Rn. 67; *Spindler*, E-Commerce Richtlinie, in: Gounalakis (Hrsg.), Rechtshandbuch Electronic Business, § 9 Rn. 75.

Unabhängig von der Frage nach dem Vorliegen einer Beeinträchtigung oder einer Gefahr für den Verbraucherschutz, steht die Einschränkung des Herkunftslandprinzips durch den Erlaubnisvorbehalt des § 3 RDG mangels Kohärenz in keinem angemessenen Verhältnis zum Verbraucherschutz, sodass die Ausnahme des § 3 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 TMG nicht anwendbar ist. Die extensive Auslegung des Erlaubnistatbestands des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG durch den BGH führt nämlich dazu, dass die Befugnisse von Inkassodienstleistern und Rechtsanwälten zumindest im Hinblick auf die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen weitgehend vergleichbar sind, während die Ausbildung des Rechtsanwalts fünf Jahre länger dauert.

3. Abschließende Zusammenfassung des internationalen Anwendungsbereichs der Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht

Für die abschließende Betrachtung der Reichweite des internationalen Anwendungsbereichs der Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht muss zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen differenziert werden.

Der internationale Anwendungsbereich der Vorschriften zur Zulässigkeit von gerichtlichen Rechtsdienstleistungen in den deutschen Prozessordnungen ist nach dem lex-fori Grundsatz immer dann eröffnet, wenn sich eine gerichtliche Rechtsdienstleistung an deutsche Gerichte richtet. Der internationale Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes für die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter ist demgegenüber differenzierter zu betrachten. Die durch die Gesetzesreform von 2017 neu eingefügten gesetzlichen Bestimmungen des § 1 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 RDG eröffnen im Grundsatz einen sehr weiten internationalen Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Durch § 1 Abs. 1 S. 1 RDG wird nämlich jeder Sachverhalt, der in irgendeiner Weise in das Bundesgebiet hineinwirkt unter den Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes gefasst. § 1 Abs. 2 RDG hat demgegenüber zwar die Aufgabe einer Einschränkung des internationalen Anwendungsbereichs des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Allerdings setzt § 1 Abs. 2 RDG voraus, dass zum einen der Rechtsdienstleister physisch im Ausland sitzen muss und zum anderen deutsches Recht nicht Gegenstand der Rechtsdienstleistung sein darf. Dies wird nur in wenigen, ausgewählten Sonderkonstellationen der Fall sein.

Der internationale Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes unterliegt aber im Hinblick auf außergerichtliche Rechtsdienstleistungen, die durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter über das Internet oder via E-Mail er-

bracht werden, der sehr weitreichenden Einschränkung durch das Herkunftslandprinzip des § 3 Abs. 2 TMG. Derartige Rechtsdienstleistungen erfüllen nämlich regelmäßig die Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Abs. 2 TMG. Das Rechtsdienstleistungsgesetz gewährleistet gleichzeitig mangels einer kohärenten Regelungssystematik nicht in angemessener Weise den Verbraucherschutz, sodass das Herkunftslandprinzip nicht gem. § 3 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 TMG eingeschränkt werden kann. Zudem müsste in jedem Einzelfall untersucht werden, ob tatsächlich eine Beeinträchtigung oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr für die Interessen der Verbraucher infolge der Gefahren einer juristischen Falschberatung vorliegt.

Das Herkunftslandprinzip gem. § 3 Abs. 2 TMG stellt somit als sachrechtliches Beschränkungsverbot für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen, die durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter über das Internet oder via E-Mail erbracht werden, ein Einfallstor für die Anwendung der Rechtsordnungen von anderen Mitgliedstaaten der EU dar. Ein nicht-anwaltlicher Legal Tech-Anbieter mit Sitz in einem Mitgliedstaat, der wie beispielsweise Belgien, Finnland oder Schweden kein Anwaltsmonopol für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen kennt, kann daher ohne weitere Anforderungen über das Internet oder via E-Mail außergerichtliche Rechtsdienstleistungen in Deutschland erbringen. Angesichts dessen, dass heutzutage fast alle außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen zumindest via E-Mail an den Rechtssuchenden geschickt werden, schränkt daher das Herkunftslandprinzip des § 3 Abs. 2 TMG die Reichweite des Rechtsdienstleistungsgesetzes erheblich ein.

III. Berücksichtigung der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen in ausländischen Rechtsordnungen innerhalb des deutschen Rechts

Selbst bei Eröffnung des internationalen Anwendungsbereichs der Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter im deutschen Recht, wäre es trotzdem möglich, ausländische Rechtsordnungen zu berücksichtigen, wenn das deutsche Recht selbst eine solche Möglichkeit vorsieht.

Dies ist zumindest für die Erbringung von gerichtlichen Rechtsdienstleistungen nicht der Fall. So ermöglicht das Europäische Rechtsanwaltsgesetz (EuRAG)[237] nur ausländischen Rechtsanwälten unter gewissen Voraussetzungen die

[237] Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349).

Erbringung von gerichtlichen Rechtsdienstleistungen in Deutschland. Denn der persönliche Anwendungsbereich des EuRAG ist gem. § 1 EuRAG nur für natürliche Personen eröffnet, die berechtigt sind, als Rechtsanwalt unter einer der in der Anlage zu § 1 EuRAG genannten Berufsbezeichnung selbstständig tätig zu sein. Die Anlage zu § 1 EuRAG bezieht sich aber nur auf die entsprechenden Rechtsanwaltsberufe in den EU-Mitgliedstaaten.

Im Hinblick auf die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter kennt hingegen das Rechtsdienstleistungsgesetz mehrere Erlaubnistatbestände, die besondere Rücksicht auf die Zulässigkeit von derartigen Rechtsdienstleistungen in ausländischen Rechtsordnungen nehmen. Im Folgenden soll daher der Frage nachgegangen werden, inwiefern durch diese Erlaubnistatbestände die Reichweite der Vorschriften im deutschen Recht zur Zulässigkeit von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter eingeschränkt werden kann. Grundsätzlich ist dabei zwischen Erlaubnistatbeständen, die sich auf eine dauerhafte Tätigkeit in Deutschland richten (1.), und Erlaubnistatbeständen, die die bloß vorübergehende Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen betreffen (2.), zu unterscheiden.

1. Berücksichtigung ausländischer Rechtsordnungen für die dauerhafte Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen

Für die dauerhafte Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter in Deutschland kommen grundsätzlich die bereits oben angesprochenen Erlaubnistatbestände der §§ 5–10 RDG in Betracht. Die Zulässigkeit derartiger Rechtsdienstleistungen in ausländischen Rechtsordnungen kann dabei vor allem im Rahmen der Erlaubnistatbestände des § 10 Abs. 1 RDG relevant werden. Im Folgenden soll daher untersucht werden, inwiefern die Zulässigkeit von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter in ausländischen Rechtsordnungen auf Tatbestands- oder Rechtsfolgenebene für die Tätigkeit als Inkassodienstleister gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG oder als Rentenberater gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RDG (a) sowie für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im ausländischen Recht gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG (b) berücksichtigt werden kann.

a) Inkassodienstleistung (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG) und Rentenberatung (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RDG)

aa) Tatbestandsvoraussetzungen der Registrierung gem. § 12 Abs. 1 RDG

Ausländische Legal Tech-Anbieter müssen sich ebenso wie inländische Rechtsdienstleister gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG für die Erbringung von Inkassodienstleistungen bzw. gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RDG für die Tätigkeit als Rentenberater registrieren.[238] Eine Niederlassung in Deutschland ist hierfür nicht erforderlich.[239] Während dabei grundsätzlich die allgemeinen Registrierungsvoraussetzungen des § 12 Abs. 1 RDG erfüllt sein müssen,[240] kann zumindest für den Nachweis der Sachkunde die Zulässigkeit von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter in ausländischen Rechtsordnungen relevant werden.

Gem. § 12 Abs. 3 S. 4 RDG kann nämlich der – gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 RDG erforderliche – Nachweis der theoretischen und praktischen Sachkunde durch einen mindestens sechsmonatigen Anpassungslehrgang ersetzt werden, wenn der Rechtsdienstleister berechtigt ist, in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder eines anderen Vertragsstaats des EWR sowie der Schweiz, Inkassodienstleistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG bzw. Rentenberatung im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RDG oder einen vergleichbaren Beruf auszuüben, und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 EuPAG erfüllt sind.[241]

Ein Rechtsdienstleister braucht daher gem. § 12 Abs. 3 S. 4 RDG i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 EuPAG einen Nachweis der zuständigen Behörde des Herkunftslandes, in dem der Beruf des Inkassodienstleisters bzw. des Rentenberaters reglementiert ist, dass er berechtigt ist, in dem Herkunftsland den entsprechenden Beruf auszuüben. Falls der Beruf des Inkassodienstleisters bzw. des Rentenberaters im Herkunftsland nicht reglementiert ist, ist gem. § 12 Abs. 3 S. 4 RDG i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 EuPAG ein Nachweis darüber erforderlich, dass der Rechtsdienstleister in einem reglementierten Ausbildungsgang auf die Ausübung des Berufs vorbereitet wurde. Wenn jedoch sowohl der Beruf wie auch die Ausbildung nicht reglementiert ist, reicht gem. § 12 Abs. 3 S. 4 RDG i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 EuPAG ein Nachweis aus, dass der Rechtsdienstleister auf die Aus-

---

[238] Vgl. *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 10 Rn. 14; *Rillig*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 10 Rn. 15.

[239] BT-Drs. 16/3655, S. 63; *Siegmund*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 12 RDG Rn. 37; *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 10 Rn. 13.

[240] S.o. D.II.3.d) zu diesen Voraussetzungen.

[241] Zu den nachfolgenden Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 S. 4 RDG s. *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 12 Rn. 54 ff.; vgl. auch BT-Drs. 18/9521, S. 208; *Siegmund*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 12 RDG, Rn. 44b ff.

übung des Berufs vorbereitet ist und den entsprechenden Beruf in den vorangegangenen zehn Jahren mindestens ein Jahr lang ausgeübt hat.

Hat daher ein nicht-anwaltlicher Legal Tech-Anbieter beispielsweise in Schweden, Belgien oder Finnland ein Jahr lang außergerichtliche Rechtsdienstleistungen erbracht, die sich in Deutschland dem Tätigkeitsfeld bzw. Berufsbild des Inkassodienstleisters[242] oder des Rentenberaters[243] zuordnen lassen, reicht ein sechsmonatiger Anpassungskurs als Sachkundenachweis für die Registrierung als Inkassodienstleister gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG oder Rentenberater gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RDG aus.

bb) Rechtsfolge der Registrierung gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Nr. 2 RDG

Registrieren sich ausländische Legal Tech-Anbieter gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG oder gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG sind ihre Kompetenzen gleich denen von inländischen Inkassounternehmen und Rentenberatern. Dies gilt selbst dann, wenn die entsprechende Berufserfahrung oder Ausbildung im Sinne des § 12 Abs. 3 RDG in einem Land erlangt wurde, in dem außergerichtliche Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter ohne Einschränkungen zulässig sind.[244]

b) Rechtsdienstleistung in einem ausländischen Recht, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG

Auch bei der Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in einer ausländischen Rechtsordnung gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG kann die Zulässigkeit von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter in ausländischen Rechtsordnungen zum Tragen kommen.

aa) Tatbestandsvoraussetzungen der Registrierung gem. § 12 Abs. 1 RDG

Ähnlich wie für die Registrierung als Inkassodienstleister und Rentenberater können die berufsrechtlichen Regelungen in ausländischen Rechtsordnungen im Rahmen des gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 RDG erforderlichen Sachkundenachweises relevant werden. Die Sachkunde im ausländischen Recht kann zwar nicht gem. § 12 Abs. 3 S. 4 RDG nachgewiesen werden.[245] Stattdessen wird die theoretische Sachkunde gem. § 2 Abs. 3 S. 1 RDV durch ein Zeugnis einer ausländischen Behörde darüber nachgewiesen, dass die zu registrierende Person in dem ausländi-

---

[242] S.o. D.II.3.d) zu dem Tätigkeitsfeld des Inkassodienstleisters.

[243] S.o. D.II.3.e) zu dem Tätigkeitsfeld des Rentenberaters.

[244] S. *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 15 Rn. 54; *Lamm*, in: Dreyer/Lamm/Müller, RDG, 2009, § 15 Rn. 28.

[245] Vgl. BT-Drs. 18/9521, 208; *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 12 Rn. 59.

schen Land rechtmäßig zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs oder eines vergleichbaren rechtsberatenden Berufs niedergelassen ist oder war. Auf eine anwaltsähnliche Ausbildung oder Stellung kommt es nicht an.[246] In gleicher Weise kann gem. § 3 Abs. 2 S. 1 RDV auch die praktische Sachkunde nachgewiesen werden. Die theoretische Sachkunde im ausländischen Recht kann zudem gem. § 2 Abs. 3 S. 3 RDV durch den Abschluss eines entsprechenden Hochschulabschlusses einer ausländischen Universität nachgewiesen werden.

Die Voraussetzung für die Registrierung nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG i. V. m. § 12 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 RDG bestimmt sich daher im Wesentlichen nach ausländischem Recht. In diesem Rahmen kann folglich auch die Zulässigkeit von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter in einer mitgliedstaatlichen Rechtsordnung berücksichtigt werden.

bb) Rechtsfolge der Registrierung gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG

Ein gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG registrierter Legal Tech-Anbieter kann in Deutschland Rechtsdienstleistungen in dem jeweiligen ausländischen Recht erbringen. Im Folgenden ist daher zunächst der Begriff des ausländischen Rechts näher zu untersuchen. Dabei ist vor allem die Akzessorietät der supranationalen Rechtsordnungen zu erörtern (1) sowie konkret auf die Frage einzugehen, wie weit der Umfang der Befugnis zur Beratung im Recht der EU reicht (2). Abschließend stellt sich die Frage, welche Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung gem. § 5 RDG zu einer gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG zulässigen Rechtsdienstleistung im ausländischen Recht erbracht werden können (3).

(1) Akzessorietät der supranationalen Rechtsordnungen

Der Begriff des „ausländischen Rechts" im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG ist grundsätzlich weit auszulegen. Darunter fallen insbesondere auch supranationale Regelungen, die im jeweiligen ausländischen Recht anwendbar sind.[247] Sofern das ausländische Recht das Recht eines Mitgliedstaats der EU, eines anderen Vertragsstaates des EWR oder der Schweiz[248] ist, darf die registrierte Person

[246] S. *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 2 RDV Rn. 22; *Lamm*, in: Dreyer/Lamm/Müller, RDG, 2009, § 2 RDV Rn. 22.

[247] BT-Drs. 16/3655, 65; *Siegmund*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 10 RDG Rn. 74; *Rillig*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 10 Rn. 120.

[248] Grund für die Einbindung der Schweiz ist das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweizer Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten vom 21. Juni 1999 (Anhang III), wonach die Schweiz am gemeinsamen System der EU zur Anerkennung von Diplomen teilnimmt; s. BT-Drs. 17/10487, S. 18; *Rillig*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 10 Rn. 120.

daher auch auf dem Gebiet des Rechts der EU und des Rechts des EWR Rechtsdienstleistungen erbringen. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Hs. 2 RDG ist dabei vor allem klarstellender Natur.[249] Gleichzeitig ergibt sich im Umkehrschluss, dass die Befugnis, Dienstleistungen im Recht der EU zu erbringen, stets akzessorisch zum nationalen Recht eines Mitgliedstaats ist und es keine isolierte Registrierung für den Bereich des Unionsrechts geben kann.[250]

Auch andere supranationale Regelungen können grundsätzlich von dem Begriff des „ausländischen Rechts" umfasst sein.[251] Unerheblich ist dabei, ob es sich um wirtschaftliche Regionalverbünde außerhalb der EU handelt.[252] Die Gesetzesbegründung zum Rechtsdienstleistungsgesetz nennt selbst die Grundsätze des Völkerrechts als akzessorisches Regelungsregime.[253] Dagegen spricht allerdings, dass es sich bei den Grundsätzen des Völkerrechts um kein klar bestimmtes Regelungsgebiet handelt.[254] Abgelehnt wurde ferner eine Registrierung gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG für Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes.[255]

(2) Reichweite der Befugnis zur Beratung im Recht der Europäischen Union

Das Recht der EU hat im Zuge der Harmonisierungsbestrebungen der Mitgliedstaaten und der EU-Kommission eine stetig zunehmende Relevanz. Gerade die immer größer werdende Zahl an harmonisierenden, europäischen Regelungen lässt die akzessorische Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen im EU-Recht gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG zunehmend attraktiv erscheinen, da dieselbe Legal Tech-Anwendung in mehreren Mitgliedstaaten genutzt werden kann. Die zentrale Frage ist daher, wieweit die akzessorische Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen im EU-Recht reicht oder – mit anderen Worten – wie genau der Begriff des „Recht der Europäischen Union" im Sinne § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG auszulegen ist.

---

[249] BT-Drs. 16/3655, S. 65; *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 10 Rn. 93.

[250] BT-Drs. 16/3655, S. 65; *Rillig*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 10 Rn. 121. *Suppé*, in: Grunewald/Römermann (Hrsg.), RDG, 2008, § 10 Rn. 72 f. befürwortet hingegen die Zulässigkeit einer exklusiven oder additiven Registrierung für supranationale Regelwerke für Bürger eines „Nicht-EU/EWR-Mitgliedstaats".

[251] *Rillig*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 10 Rn. 122; *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 10 Rn. 92; vgl. BT-Drs. 16/3655, S. 65.

[252] *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 10 Rn. 92; a.A. *Suppé*, in: Grunewald/Römermann (Hrsg.), RDG, 2008, § 10 Rn. 73.

[253] BT-Drs. 16/3655, S. 65.

[254] *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 10 Rn. 92; *Rillig*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 10 Rn. 122.

[255] VG Berlin, BeckRS 2015, 42097; vgl. *Siegmund*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 10 RDG Rn. 76a.

Als erstes könnte der Begriff des „Recht der Europäischen Union" so ausgelegt werden, dass Unionsrechtsakte stets nur im Zusammenhang mit den jeweiligen ausländischen, nationalen Regelungen umfasst sind. Ein Legal Tech-Anbieter, der gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG eine Befugnis zur Beratung im schwedischem Recht hat, könnte demnach nur dann im EU-Recht beraten, wenn im Übrigen schwedisches Recht zur Anwendung kommt. Für eine solche Auslegung spricht in systematischer Hinsicht, dass es sehr schwierig sein kann, nationales Recht und Unionsrecht trennscharf voneinander abzugrenzen und § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG von dem Grundsatz der Akzessorietät ausgeht. Der Wortlaut des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG spricht hingegen für eine Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen im EU-Recht, auch wenn der Kontext nicht zwingend das ausländische Recht ist, für das die Registrierung gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG besteht. Dafür spricht auch die Gesetzesbegründung zum Rechtsdienstleistungsgesetz, die explizit von der Befugnis spricht, „auf dem Gebiet des EU-Rechts tätig zu sein dürfen"[256].

Die zwangsläufige nächste Frage ist dann aber, ob der Begriff des „Recht der Europäischen Union" tatsächlich nur reines EU-Recht betrifft oder ob auch nationale Normen hierunter fallen, die der Durchführung bzw. Umsetzung eines EU-Rechtsakts dienen. Selbst EU-Verordnungen, die grundsätzlich gem. Art. 288 Abs. 2 AEUV[257] allgemein, unmittelbar und verbindlich gelten, bedürfen nämlich häufig noch weitergehender nationaler Durchführungsmaßnahmen.[258] In gleicher Weise müssen EU-Richtlinien im Sinne des Art. 288 Abs. 3 AEUV noch in nationales Recht umgesetzt werden.[259]

Für eine extensive Auslegung des Begriffs „Recht der Europäischen Union", die auch nationale Umsetzungs- und Durchführungsakte umfasst, spricht in systematischer Hinsicht der Anwendungsvorrang des EU-Rechts[260]. Bei EU-Verordnungen gem. Art. 288 Abs. 2 AEUV zeigt sich dieser Anwendungsvorrang konkret daran, dass alle nationalen Durchführungsakte am Maßstab der Verordnung zu messen sind[261] und die Mitgliedstaaten zum Erlass aller zur Gewährleistung der uneingeschränkten Anwendbarkeit einer Verordnung notwendigen

[256] BT-Drs. 16/3655, S. 65.

[257] Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. C 326/47 vom 26.10.2012.

[258] Sog. „hinkende Verordnung"; vgl. *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), AEUV, 2016, Art. 288 Rn. 21; *Adams/Winter,* Framework elements in regulations, in: Winter (Hrsg.), Sources and Categories of European Union Law, 2017, S. 507 (510 f.).

[259] *Schroeder*, in: Streinz (Hrsg.), AEUV, 2018, Art. 288 Rn. 63; *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), AEUV, 2016, Art. 288 Rn. 23.

[260] Vgl. oben Fn. 681 zum Anwendungsvorrang des Unionsrecht.

[261] *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), AEUV, 2016, Art. 288 Rn. 21; EuGH, Urt. vom 27. September 1979, Rs. C-230/78 (*Eridania ./. Minister für Landwirtschaft und Forsten*), Slg. 1979, 2749, Rn. 34.

Maßnahmen verpflichtet sind[262]. Bei EU-Richtlinien ist zwar den Mitgliedstaaten gem. Art. 288 Abs. 3 AEUV die Wahl des Forms und Mittels der Umsetzung überlassen.[263] Nichtsdestotrotz besteht eine Umsetzungspflicht hinsichtlich des Ziels der Richtlinie[264] und alle mitgliedstaatlichen Umsetzungsakte sind richtlinienkonform auszulegen[265]. Bei einer fehlenden Umsetzung durch die Mitgliedstaaten kommt der Richtlinie darüber hinaus regelmäßig unmittelbare Wirkung zumindest im Verhältnis zwischen Bürger und Mitgliedstaat zu.[266]

Gegen eine extensive Auslegung des Begriffs „Recht der Europäischen Union" spricht aber bereits der Wortlaut des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG. Dieser spricht nämlich explizit vom „ausländischen Recht" und dem „Recht der Europäischen Union". Bei deutschen Umsetzungs- und Durchführungsnormen handelt es sich hingegen um nationales, inländisches Recht. Dazu kommt in teleologischer Hinsicht, dass eine solche Auslegung das Regelungskonstrukt des Rechtsdienstleistungsgesetzes unterlaufen würde. Angesichts einer stetig zunehmenden unionsrechtlichen Überlagerung der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen würde der Anwendungsbereich des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG immer weiter ausgedehnt werden, während die Reichweite des Erlaubnisvorbehalts gem. § 3 RDG fortwährend eingeschränkt wird.[267] Dies würde zudem potentiell den Schutzzwecken in § 1 Abs. 1 S. 2 RDG zuwiderlaufen. Die Gesetzesbegründung zum Rechtsdienstleistungsgesetz enthält darüber hinaus keine Anhaltspunkte, die für eine solch extensive Auslegung des Begriffs „Recht der Europäischen Union" sprechen.

Der Begriff des „Recht der Europäischen Union" im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG ist daher zunächst dahingehend auszulegen, dass auch zum EU-Recht isoliert und nicht nur im Kontext des jeweiligen ausländischen Rechts rechtlich beraten werden darf. Gleichzeitig umfasst § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG keine in-

---

[262] *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), AEUV, 2016, Art. 288 Rn. 21; vgl. *Schroeder*, in: Streinz (Hrsg.), AEUV, 2018, Art. 288 Rn. 41; *EuGH*, Urt. vom 20. März 1986, Rs. C-72/85 (*Kommission ./. Niederlande*), Slg. 1986, 1219, LS 2.

[263] Vgl. *Nettesheim*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, 2020, Art. 288 AEUV Rn. 132; *Biervert*, in: Schlachter/Ohler(Hrsg.), AEUV, 2019, Art. 288 Rn. 28.

[264] *Schroeder*, in: Streinz (Hrsg.), AEUV, 2018, Art. 288 Rn. 61 ff.; *Biervert*, in: Schwarze/Becker/Hatje/Schoo (Hrsg.), AEUV, 2019, Art. 288 Rn. 25.

[265] *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), AEUV, 2016, Art. 288 Rn. 77; *Nettesheim*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, 2020, Art. 288 AEUV Rn. 133.

[266] S. zu den Voraussetzungen einer unmittelbaren Anwendbarkeit *Schroeder*, in: Streinz (Hrsg.), AEUV, 2018, Art. 288 Rn. 91 ff.; *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), AEUV, 2016, Art. 288 Rn. 51 ff.

[267] Ähnlich BFH, Urt. vom 28. Februar 2018 – II R 3/16, IStR 2018, 649 Rn. 25.

ländischen Durchführungs- oder Umsetzungsakte, die auf Basis des EU-Rechts erlassen worden sind.

Ein nicht-anwaltlicher Legal Tech-Anbieter, der beispielsweise in Schweden außergerichtliche Rechtsdienstleistungen im schwedischen Recht erbringen darf und die restlichen Registrierungsvoraussetzungen des § 12 Abs. 1 RDG erfüllt, darf daher in Deutschland einerseits gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu rein europarechtlichen Fragen – z. B. im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)[268] – erbringen. Andererseits ist er jedoch nicht gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG berechtigt, Rechtsdienstleistungen im Hinblick auf nationale Umsetzungsnormen wie beispielsweise das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)[269] zu erbringen.

(3) Rechtsberatung als zulässige Nebenleistung gem. § 5 RDG zu einer Tätigkeit nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG

In einem weiteren Schritt ist der Frage nachzugehen, ob sich die Befugnis, Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht zu erbringen, gem. § 5 Abs. 1 S. 1 RDG auch auf deutsche Umsetzungs- oder Durchführungsrechtsakte erstreckt. Gem. § 5 Abs. 1 S. 1 RDG sind nämlich Nebenleistungen erlaubt, soweit sie zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören und im Zusammenhang mit der erlaubten Tätigkeit stehen. Die maßgebliche Frage ist daher, ob Rechtsdienstleistungen hinsichtlich deutscher Durchführungs- und Umsetzungsrechtsakte als Nebenleistung zu Rechtsdienstleistungen im Recht der EU im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 2 RDG angesehen werden können.

Erstes Kriterium des § 5 Abs. 1 S. 2 RDG ist ein ausreichender sachlicher Zusammenhang mit der Haupttätigkeit.[270] Ein solcher Zusammenhang zu Rechtsdienstleistungen im EU-Recht als Haupttätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 RDG sollte bei Durchführungs- und Umsetzungsrechtsakten, die ihre Basis in Verordnungen oder Richtlinien der EU haben, in aller Regel vorliegen. Dafür spricht allein schon, dass derartige mitgliedstaatliche, nationale Normen aufgrund des unionsrechtlichen Anwendungsvorrangs am Maßstab des EU-Rechts zu messen sind.[271]

---

[268] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119/1 vom 4.5.2016.

[269] Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097).

[270] Ausführlich zu diesem Kriterium *Krenzler*, in: ders. (Hrsg.), RDG, 2017, § 5 Rn. 14 ff.; *Deckenbrock/Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 5 Rn. 35 ff.; vgl. BT-Drs. 16/3655, S. 54.

[271] Vgl. Fn. 681.

Als zweites Kriterium sind gem. § 5 Abs. 1 S. 2 RDG die Rechtskenntnisse des Rechtsdienstleisters zu berücksichtigen.[272] Grundsätzlich gilt dabei, dass je mehr Rechtskenntnisse bereits für die Haupttätigkeit erforderlich sind, desto weitergehend können auch eventuelle rechtliche Nebenleistungen sein.[273] Dies spricht dafür, bei Nebenleistungen gem. § 5 Abs. 1 S. 1 RDG im Zusammenhang mit Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG einen extensiveren Maßstab anzulegen.

Zentrales Kriterium des § 5 Abs. 1 S. 2 RDG ist zuletzt der Umfang und Inhalt der Nebentätigkeit. Regelmäßig ist dabei danach abzugrenzen, ob der Schwerpunkt der Tätigkeit noch im wirtschaftlichen oder bereits im rechtlichen Bereich liegt.[274] Bei Rechtsdienstleistungen gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG ist jedoch die Haupttätigkeit schon rechtlich geprägt. In diesem Kontext ist daher zu fragen, ob die Nebenleistung über einen spezifisch unionsrechtlichen Fokus hinausgeht.[275] Ein Abgrenzungskriterium könnte dabei die Komplexität und Schwierigkeit der Rechtsfragen sein, die sich abseits der unionsrechtlichen Regelungen im nationalen Recht stellen.[276] Dafür würde auch sprechen, dass es beispielsweise deutsche Rechtsnormen gibt, die sich sehr strikt an EU-Richtlinien orientieren. Angesichts des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts würden sich in einem solchen Fall häufig die meisten rechtlich relevanten Fragen auf Ebene des Unionsrechts stellen.

Gegen eine Erstreckung des § 5 Abs. 1 S. 1 RDG auf deutsche Umsetzungs- und Durchführungsrechtsakte spricht hingegen der Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes als Schutzzweck des Rechtsdienstleistungsgesetzes gem. § 1 Abs. 1 S. 2 RDG. Dieser Schutzzweck sollte auch von § 5 Abs. 1 S. 1 RDG nicht unterlaufen werden.[277] Angesichts der immer größer werdenden Zahl an harmonisierenden Regelungen durch die EU, würde die Reichweite der gem. § 5 Abs. 1 S. 1 RDG zugelassenen Nebenleistungen stetig zunehmen. Gleichzeitig wäre nicht

---

[272] Ausführlich zu diesem Kriterium s. *Johnigk*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 5 RDG Rn. 23; *Krenzler*, in: ders. (Hrsg.), RDG, 2017, § 5 Rn. 40; vgl. BT-Drs. 16/3655, S. 54.

[273] BGH, Urt. vom 30. Oktober 2012 – XI ZR 324/11, NJW 2013, 59 Rn. 30; *Deckenbrock/Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 5 Rn. 42.

[274] *Krenzler*, in: ders. (Hrsg.), RDG, 2017, § 5 Rn. 35; vgl. BGH, Urt. vom 11. November 2004 – I ZR 213/01, NJW 2005, 969 (970); Urt. vom 24. Februar 2005 – I ZR 128/02, NJW 2005, 2458 (2459).

[275] Vgl. BT-Drs. 16/3655, S. 52; *Deckenbrock/Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 5 Rn. 42, wonach bei Steuerberatern ein spezifisch steuerrechtlicher Kontext erforderlich ist.

[276] Zum Aspekt der Komplexität und Schwierigkeit der Rechtsfrage s. BT-Drs. 16/3655, S. 54; *Kleine-Cosack*, RDG, § 5 Rn. 25.

[277] S. BT-Drs. 16/3655, S. 51; *Krenzler*, in: ders. (Hrsg.), RDG, 2017, § 5 Rn. 3.

gewährleistet, dass die ausländischen Rechtsdienstleister über ausreichende Qualifikationen verfügen, um den Schutz der Rechtssuchenden gem. § 1 Abs. 1 S. 2 RDG sicherzustellen. Eine Ausdehnung des § 5 Abs. 1 S. 1 RDG auf deutsche Umsetzungs- und Durchführungsrechtsakte würde daher – ähnlich wie eine extensive Auslegung des Begriffs „EU-Recht" im Rahmen des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG – das Regelungskonzept des Rechtsdienstleistungsgesetzes unterlaufen. Somit umfasst § 5 Abs. 1 S. 1 RDG i. V. m. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG keine inländischen Umsetzungs- und Durchführungsrechtsakte.

c) Eigene Bewertung der Berücksichtigung ausländischer Rechtsordnungen für die dauerhafte Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen

Insgesamt enthält das Rechtsdienstleistungsgesetz mehrere Stellschrauben, innerhalb derer die Zulässigkeit der dauerhaften Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter unter Berücksichtigung ausländischer Rechtsordnungen beurteilt werden kann.

Bei der Registrierung als Inkassounternehmer (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG) und als Rentenberater (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RDG) ist dies vor allem im Rahmen der Registrierungsvoraussetzungen gem. § 12 Abs. 1 RDG der Fall. Sowohl für den Nachweis der theoretischen als auch der praktischen Sachkunde ist es möglich, auf die Rechtsordnung eines anderen Mitgliedstaats der EU, eines anderen Vertragsstaat des EWR oder der Schweiz in Verbindung mit einer zumindest einjährigen Berufserfahrung zu verweisen. Der zusätzlich erforderliche sechsmonatige Anpassungslehrgang ist dabei in puncto Zeitaufwand ansatzweise vergleichbar mit dem 120 bzw. 150-stündigen Sachkundelehrgang für inländische Rechtsdienstleister, auch wenn ausländische Rechtsdienstleister keine Abschlussprüfung ablegen müssen. Inländische Inkassodienstleister und Rentenberater müssen allerdings zusätzlich gem. § 12 Abs. 3 S. 2 RDG in der Regel eine mindestens zwei Jahre unter Anleitung erfolgte Berufsausübung oder praktische Berufsausbildung absolvieren.

Während daher die Zulässigkeit von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter in ausländischen Rechtsordnungen bei den Registrierungsvoraussetzungen für Inkassodienstleistungen und Rentenberatungen berücksichtigt werden kann, ist dies umgekehrt auf Rechtsfolgenseite nicht der Fall. Selbst wenn in ausländischen Rechtsordnungen wie beispielsweise Belgien, Finnland oder Schweden die Erbringung von derartigen Rechtsdienstleistungen umfassend zulässig ist, führt dies nicht zu einer Ausdehnung der Inkassodienstleistungs- und Rentenberatungsbefugnis gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 RDG.

Die Registrierung für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im ausländischen Recht gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG nimmt sogar noch mehr Rücksicht auf die Zulässigkeit von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter in ausländischen Rechtsordnungen. Für den Nachweis der erforderlichen Sachkunde reicht nämlich gem. § 2 Abs. 3 S. 3 RDV i. V. m. § 3 Abs. 2 S. 1 RDV bereits die Befugnis der Rechtsdienstleistungserbringung in der jeweiligen Rechtsordnung aus. Anders als bei § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Nr. 2 RDG ist für die Registrierung nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG die Reglementierung des Berufs oder der Ausbildung bzw. einer entsprechenden Berufserfahrung im Herkunftsland genauso wenig erforderlich wie ein Anpassungslehrgang.

Auf Rechtsfolgenseite ist vor allem die Befugnis interessant, Rechtsdienstleistungen im EU-Recht zu erbringen, falls die ausländische Rechtsordnung ein Mitgliedstaat der EU ist. Zwar hat die Untersuchung festgestellt, dass von § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG allein die europarechtlichen Regelungen und nicht auch nationale Umsetzungs- und Durchführungsrechtsakte umfasst sind. Angesichts der immer weiter zunehmenden Harmonisierung in der EU – wie etwa im Bereich der Fluggastrechte[278] oder des Datenschutzes – eröffnet aber allein schon die Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Recht der EU ein großes Beratungsfeld, das in den nächsten Jahren immer größer werden wird.

2. Berücksichtigung ausländischer Rechtsordnungen für die vorübergehende Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen

Auch für die Beurteilung der Zulässigkeit der vorübergehenden Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter können ausländische Rechtsordnungen innerhalb des Rechtsdienstleistungsgesetzes relevant werden. Zu betrachten sind dabei vor allem die Erlaubnistatbestände in § 15 Abs. 1 S. 1 RDG (a) und § 15 Abs. 7 S. 1 RDG (b), die jeweils die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen aus dem EU-Ausland regeln.

---

[278] Vgl. die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, ABl. L 46/1 vom 17.2.2004.

a) Inkassodienstleistungen und Rentenberatung, § 15 Abs. 1 S. 1 RDG

§ 15 Abs. 1 S. 1 RDG bestimmt, dass Rechtsdienstleister, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des EWR oder in der Schweiz zur Ausübung eines in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 RDG genannten oder vergleichbaren Beruf niedergelassen sind, diesen Beruf in der Bundesrepublik Deutschland mit denselben Rechten und Pflichten wie eine nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 RDG registrierte Person vorübergehend und gelegentlich ausüben dürfen. § 15 Abs. 1 S. 1 RDG stellt daher alleine schon vom Wortlaut der Norm eine der zentralen Möglichkeiten dar, im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes ausländische Rechtsordnungen zu berücksichtigen. Daher sollen im Folgenden sowohl die einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 15 Abs. 1 S. 1 RDG als auch die Befugnisse des ausländischen Rechtsdienstleisters gem. § 15 Abs. 1 S. 1 RDG auf der Rechtsfolgenseite eingehend dargestellt werden. Besonderes Augenmerk ist dabei wiederum auf die Frage zu legen, inwiefern § 15 Abs. 1 S. 1 RDG die Berücksichtigung der Zulässigkeit von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter in ausländischen Rechtsordnungen ermöglicht.

aa) Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1 RDG

(1) Niederlassung in einem Mitgliedstaat

Ein Rechtsdienstleister, der gem. § 15 Abs. 1 S. 1 RDG eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit sein kann, muss gem. § 15 Abs. 1 S. 1 RDG in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des EWR oder der Schweiz rechtmäßig niedergelassen sein. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist dies dann der Fall, wenn er in stabiler und kontinuierlicher Weise am Wirtschaftsleben des jeweiligen Mitgliedstaats teilnimmt und daraus Nutzen zieht.[279]

(2) Tätigkeitsäquivalent zu § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Nr. 2 RDG im Herkunftsland

Der Rechtsdienstleister muss ferner gem. § 15 Abs. 1 S. 1 RDG in seinem Herkunftsland berechtigt sein, Inkassodienstleistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG bzw. Rentenberatung im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RDG zu erbringen oder zumindest einen vergleichbaren Beruf auszuüben. Für die Frage, ob

---

[279] EuGH, Urt. vom 30. November 1995, Rs. C-55/94 (*Gebhard*), Slg. 1995, I-4165, Rn. 25; Urt. vom 12. Dezember 1996, Rs. C-3/95 (*Broede ./. Sandker*), Slg. 1996, I-6511, Rn. 20; s. auch *Dötsch*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 15 Rn. 39. S.u. E.III.2.a)bb)(1) zu der Abgrenzung zwischen Niederlassung und bloß vorübergehender und gelegentlicher Tätigkeit.

eine Tätigkeit vergleichbar ist, kann auf Art. 4 Abs. 2 BQRL zurückgegriffen werden.[280] Demnach kommt es vor allem darauf an, dass die Tätigkeiten, die die jeweilige Berufsausübung erfasst, vergleichbar sind. Maßgeblich sind daher grundsätzlich die inländischen Berufsbilder der Inkassodienstleistung und der Rentenberatung.[281] Vor dem Hintergrund der europäischen Grundfreiheiten müssen aber Unterschiede in der jeweiligen mitgliedstaatlichen Organisation der Berufsausübung sowie dem Inhalt der Ausbildung unerheblich bleiben.[282]

Dieses Tatbestandsmerkmal ermöglicht es daher, die generelle Zulässigkeit von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter in anderen Mitgliedstaaten der EU, den Vertragsstaaten des EWR und der Schweiz zu berücksichtigen. Denn die generelle Zulässigkeit von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen umfasst auch die Berechtigung zur Erbringung von Inkassodienstleistungen und Rentenberatungen.

(3) Reglementierung oder Berufserfahrung im Herkunftsland

Die Berufstätigkeit oder zumindest die Ausbildung des Rechtsdienstleisters muss gem. § 15 Abs. 1 S. 2 RDG im Niederlassungsstaat reglementiert sein. Andernfalls muss der Beruf während der vorhergehenden zehn Jahren mindestens ein Jahr ausgeübt werden.[283]

Diese Differenzierung orientiert sich an Art. 5 Abs. 1 lit. b BQRL, sodass für die Begriffsbestimmungen auf die Definitionen in Art. 3 Abs. 1 BQRL zurückgegriffen werden kann.[284] Eine reglementierte Berufstätigkeit liegt daher gem. Art. 3 Abs. 1 lit. a BQRL vor, wenn die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. Unter einer reglementierten Ausbildung ist wiederum gem. Art. 3 Abs. 1 lit. e BQRL eine Ausbildung zu verstehen, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten

---

[280] *Dötsch*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 15 Rn. 30; *Lamm*, in: Dreyer/Lamm/Müller, RDG, 2009, § 10 Rn. 26; *Schmidt*, in: ders. (Hrsg.), RDG, 2017, § 15 Rn. 30.

[281] *Lamm*, in: Dreyer/Lamm/Müller, RDG, 2009, § 10 Rn. 27; *Dötsch*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 15 Rn. 31.

[282] *Dötsch*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 15 Rn. 31; vgl. EuGH, Urt. vom 19. Januar 2006, Rs. C-330/03 (*Colegio de Ingenieros de Caminos*, *Canales y Puertos ./. Administración del Estado*), *Slg*. 2006, I-801, Rn. 19.

[283] Die in § 15 Abs. 1 S. 1 RDG a.F. geforderte zweijährige Berufserfahrung wurde aufgrund der entsprechenden Änderung der Berufsanerkennungsrichtlinie durch die Richtlinie 2013/55/EU auf ein Jahr gekürzt, s. BT-Drs. 18/9521, S. 210; *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.) RDG, 2017, § 15 Rn. 28.

[284] *Dötsch*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 15 Rn. 31; vgl. *Kleine-Cosack*, RDG, 2014, § 15 Rn. 5.

Berufes ausgerichtet ist und aus einem abgeschlossenen Ausbildungsgang oder mehreren abgeschlossenen Ausbildungsgängen besteht, der gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung, durch ein Berufspraktikum oder durch Berufspraxis ergänzt wird. Falls weder der Beruf noch die Ausbildung reglementiert ist, reicht es aus, wenn die einjährige Berufserfahrung in einem anderen Land als dem Niederlassungsstaat erworben wurde.[285]

Hat ein nicht-anwaltlicher Legal Tech-Anbieter beispielsweise seine Niederlassung in Belgien, Finnland oder Schweden und will vorübergehend und gelegentlich außergerichtliche Rechtsdienstleistungen in Deutschland erbringen, ist das Tatbestandsmerkmal des § 15 Abs. 1 S. 2 RDG daher zumindest dann erfüllt, wenn er in den letzten zehn Jahren zumindest ein Jahr lang in diesen Rechtsordnungen außergerichtliche Rechtsdienstleistungen im Bereich der Inkassodienstleistung oder der Rentenberatung erbracht hat.

(4) Mitteilungspflicht, § 15 Abs. 2 RDG

Ein Rechtsdienstleister, der die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 S. 1 RDG erfüllt, muss gem. § 15 Abs. 2 S. 1 RDG vor der ersten Rechtsdienstleistung eine Meldung mit dem Inhalt nach § 15 Abs. 2 S. 2 RDG machen. Gem. § 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 RDG muss er daher eine Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung und fehlende Untersagung der Tätigkeit im Niederlassungsstaat vorlegen. Bei nicht reglementierten Berufen muss der Rechtsdienstleister gem. § 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 RG einen Nachweis erbringen, dass er in den vorhergehenden 10 Jahren für mindestens ein Jahr die Tätigkeit rechtmäßig ausgeübt hat. § 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 RDG ist dabei richtlinienkonform so auszulegen, dass er sowohl bei einer Reglementierung des Berufs wie auch der Ausbildung anwendbar ist.[286] Gem. § 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 muss die Meldung zuletzt den Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung, sofern eine solche gem. § 15 Abs. 5 RDG abgeschlossen werden muss, sowie gem. § 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 RDG die Berufsbezeichnung im Niederlassungsstaat umfassen.[287]

---

[285] BT-Drs. 18/9521, S. 210; *Wolf*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 15 RDG Rn. 13.

[286] *Wolf*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 15 RDG Rn. 21; *Lamm*, in: Dreyer/Lamm/Müller, RDG,2009, § 15 Rn. 68; *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 15 Rn. 90. Allgemein zur richtlinienkonformen Auslegung s. *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), AEUV, 2016, Art. 288 Rn. 77 ff.; *W. Brechmann*, Die richtlinienkonforme Auslegung, 1994.

[287] S. ausführlich zur Meldepflicht gem. § 15 Abs. 2 RDG *Wolf*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 15 RDG Rn. 14 ff.; *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 15 Rn. 76 ff.

(5) Berufshaftpflichtversicherung, § 15 Abs. 5 S. 1 RDG

Für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 15 Abs. 1 RDG auf dem Gebiet der Bundesrepublik verlangt § 15 Abs. 5 S. 1 RDG zuletzt den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Mit der Formulierung „auf dem Gebiet" wird dabei die physische Anwesenheit des Rechtsdienstleisters in Deutschland gefordert.[288] Der internationale Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes erstreckt sich gem. § 1 Abs. 1 S. 1 RDG hingegen über die physische Anwesenheit hinaus auf alle Rechtsdienstleistungen, die in irgendeiner Weise in die Bundesrepublik hineinwirken.[289] Der Gesetzgeber hat diese Diskrepanz damit begründet, dass ein Rechtssuchender, der bewusst einen Rechtsdienstleistungsvertrag mit einem

> „ausschließlich im Ausland ansässigen Dienstleister abschließt, nicht darauf vertrauen kann, dass dieser Vertrag dem Schutz des deutschen RDG unterfällt".[290]

Die Berufshaftpflichtversicherung muss gem. § 15 Abs. 5 S. 1 RDG nach Art und Umfang der durch ihre berufliche Tätigkeit entstehenden Risiken angemessen sein. Als Richtwert kann dabei auf § 12 Abs. 1 Nr. 3 RDG zurückgegriffen werden, der eine Versicherungssumme von mindestens 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall vorschreibt.[291] Eine Ausnahme gilt nach § 15 Abs. 5 S. 3 RDG dann, wenn der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung unmöglich ist, weil beispielsweise kein entsprechendes Versicherungsprodukt angeboten wird,[292] oder unzumutbar ist.

Genauer zu untersuchen ist hingegen die Frage, ob die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit den Vorschriften des Unionsrechts vereinbar ist. Im Hinblick auf das Unionssekundärrecht ist dabei vor allem die Vorschrift des Art. 16 Abs. 1 lit. b Dienstleistungsrichtlinie (DLRL)[293] relevant. Art. 16 Abs. 1 lit. b DLRL bestimmt nämlich, dass Anforderungen an die vorübergehende Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit aus Gründen

---

[288] BT-Drs. 18/9521, S. 212. Die Gesetzesbegründung nimmt dabei noch Bezug auf den ursprünglichen Regierungsentwurf zu § 1 Abs. 2 RDG-E, wonach Rechtsdienstleistungen im Ausland nur dann unter das Rechtsdienstleistungsgesetz fallen, wenn diese sich an Dritte richten.

[289] S.o. E.II.2.

[290] BT-Drs. 18/9521, S. 212; krit. *Wolf*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 15 RDG Rn. 28.

[291] *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 15 Rn. 132; *Wolf*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 15 RDG Rn. 34.

[292] *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 15 Rn. 136; *Wolf*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 15 RDG Rn. 31.

[293] Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. L 376/36 vom 27.12.2006.

der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit, öffentlichen Gesundheit oder Umweltschutz erforderlich sein müssen. Bei außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter ist allerdings das Zusammenspiel der DLRL mit der BQRL zu beachten. Zumindest soweit die Rechtsdienstleistungen auch unter den Anwendungsbereich der BQRL fallen,[294] ist der Anwendungsbereich der DLRL gem. Art. 17 Nr. 6 DLRL bereits nicht eröffnet.[295] Darüber hinaus besteht unter den Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 1 DLRL die Möglichkeit, eine Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung einzuführen.[296] Die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verstößt somit nicht gegen Art. 16 Abs. 1 lit. b DLRL.

Angesichts dessen, dass die Berufshaftpflichtversicherung potentiell geeignet ist, eine Rechtsdienstleistung in Deutschland weniger attraktiv zu machen oder zu behindern, stellt § 15 Abs. 5 S. 1 RDG außerdem einen Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) dar.[297] Der EuGH hat allerdings in einem vergleichbaren Fall entschieden, dass der Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit des Diensteanbieters durch eine solche Versicherungspflicht aufgrund des damit bezweckten Verbraucherschutzes als zwingendes Interesse des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist.[298] Da auch § 15 Abs. 5 S. 1 RDG verbraucherschützende Zwecke verfolgt,[299] muss das Gleiche im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes gelten. Die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gem. § 15 Abs. 5 S. 1 RDG ist somit unionsrechtskonform.[300]

---

[294] S.u. E.IV.1.a)aa) zur Eröffnung des Anwendungsbereichs der BQRL.

[295] *Schmidt-Kessel*, in: Schlachter/Ohler (Hrsg.), Dienstleistungsrichtlinie, 2008, Art. 17 Rn. 23; *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 15 Rn. 124.

[296] Vgl. für die Zulässigkeit einer Versicherungspflicht in Steuerangelegenheiten *Steggewentz*, DStR 2007, 271 (272). *Storost*, GewArch 2008, 472 (475) argumentiert hingegen, dass zumindest Art. 16 DLRL zumindest für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen abschließend ist. *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 15 Rn. 126 meldet zumindest „Restzweifel“ an. Vgl. generell zu Art. 23 DLRL *Streinz*, Die Ausgestaltung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit, in: Leible (Hrsg.), Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 2008, S. 94 (117).

[297] Vgl. EuGH, Urt. vom 11. Juli 1974, Rs. C-8/74 (*Procureur du Roi ./. Dassonville*), Slg. 1974, 837, Rn. 5; generell zum Gewährleistungsumfang der Grundfreiheiten des AEUV s. *Streinz*, Europarecht, 2019, Rn. 830 ff.

[298] EuGH, Urt. vom 11. Juni 2009, Rs. C-564/07 (*Kommission ./. Österreich*), Slg. 2009, I-100, Rn. 22 ff. m. Anm. *Storost*, EuZW 2009, 496; *Rechner*, DStR 2009, 2340; vgl. auch BFH, Urt. vom 21. Juli 2011 – II R 6/10, EuZW 2011, 765 Rn. 31, der die Unionsrechtsmäßigkeit der Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung in § 3a Abs. 1 S. 3 StBerG bejaht.

[299] BT Drs. 18/9521, S. 155, 212; s. *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 15 Rn. 121.

[300] Ebenfalls die Unionsrechtmäßigkeit bejahend *Wolf*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 15 RDG Rn. 31.

bb) Rechtsfolge des § 15 Abs. 1 S. 1 RDG

Sind die soeben im Detail untersuchten Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1 S. 1 RDG erfüllt, darf ein ausländischer Legal Tech-Anbieter als Rechtsdienstleister gem. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG vorübergehend und gelegentlich Inkassodienstleistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG sowie Rentenberatung im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RDG in der Bundesrepublik Deutschland anbieten. Im Folgenden soll daher der Frage nachgegangen werden, was genau unter einer „vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit" (1) sowie unter dem Begriff „in der Bundesrepublik Deutschland" (2) zu verstehen ist. Im Anschluss soll untersucht werden, ob die generelle Zulässigkeit von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter in einer ausländischen Rechtsordnung im Rahmen der Reichweite der Rechte und Pflichten eines ausländischen Rechtsdienstleisters gem. § 15 Abs. 1 S. 1 RDG berücksichtigt werden kann (3).

(1) Vorübergehende und gelegentliche Rechtsdienstleistung

Das Kriterium, dass die Rechtsdienstleistung gem. § 15 Abs. 1 S. 1 RDG nur vorübergehend und gelegentlich erbracht werden darf, dient der Abgrenzung zur Registrierungspflicht gem. § 10 Abs. 1 S. 1 RDG. Gleichzeitig erfolgt diese Abgrenzung vor dem Hintergrund der Unterscheidung zwischen der Niederlassungsfreiheit gem. Art. 49 AEUV und der Dienstleistungsfreiheit gem. Art. 56 AEUV.[301]

Gem. § 15 Abs. 1 S. 3 RDG ist das Vorliegen einer vorübergehenden und gelegentlichen Rechtsdienstleistung insbesondere anhand ihrer Dauer, Häufigkeit, regelmäßigen Wiederkehr und Kontinuität zu beurteilen. Diese Kriterien wiederholen letztlich die Begriffsbestimmung in Art. 5 Abs. 2 S. 1 BQRL.[302] § 15 Abs. 1 S. 3 RDG ist daher laut Gesetzesbegründung zum Rechtsdienstleistungsgesetz richtlinienkonform unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH auszulegen.[303]

Um keine bloß vorübergehende und gelegentliche Rechtsdienstleistung handelt es sich, wenn der Legal Tech-Anbieter in Deutschland eine Niederlassung

---

[301] *Dötsch*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 15 Rn. 38; vgl. *Wolf*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 15 RDG Rn. 37.

[302] BT-Drs. 16/3655, S. 73; *Lamm*, in: Dreyer/Lamm/Müller, RDG, 2009, § 15 Rn. 39; vgl. *Kleine-Cosack*, RDG, 2014, § 15 Rn. 7.

[303] BT-Drs. 16/3655, S. 73; vgl. EuGH, Urt. vom 30. November 1995, Rs. C-55/94 (*Gebhard*), Slg. 1995, I-4165, Rn. 27; Urt. vom 12. Dezember 1996, Rs. C-3/95 (*Broede ./. Sandker*), Slg. 1996, I-6511, Rn. 22; Urt. vom 11. Dezember 2003, Rs. C-215/01 (*Bruno Schnitzler*), Slg. 2003, I-14847, Rn. 28.

hat.[304] Dies ist dann der Fall, wenn er in stabiler und kontinuierlicher Weise am Wirtschaftsleben eines anderen Mitgliedstaats als seines Herkunftsstaats teilnimmt und daraus Nutzen zieht.[305] Die Differenzierung zwischen einer bloßen Dienstleistung im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 1 RDG und einer Niederlassung erfolgt dabei anhand einer Gesamtwürdigung im Einzelfall.[306] Im Weiteren sollen daher die einzelnen Kriterien und Indizien untersucht werden, die in diese Gesamtwürdigung einfließen können.

(a) Dauer und Häufigkeit der Rechtsdienstleistung

Der Kommissionsvorschlag für die BQRL sah vor, dass eine vorübergehende Tätigkeit in Abgrenzung zur Niederlassung dann vorliegt, wenn die berufliche Tätigkeit in dem Mitgliedstaat in höchstens 16 Wochen pro Jahr ausgeübt wird.[307] Dieser Versuch einer zeitlichen Eingrenzung stieß allerdings auf starke Kritik.[308] Allein in der deutschen Literatur wurde vor allem die Praktikabilität der Regelung in Frage gestellt, da unklar sei, wie die 16 Wochen zu berechnen wären.[309] Darüber hinaus wurde argumentiert, dass die 16 Wochen Frist die Dienstleistungsfreiheit zu einer „kleinen Niederlassungsfreiheit“ herabstufen würde, was wiederum der Auslegung des Art. 56 AEUV in der Rechtsprechung des EuGH nicht entsprechen würde.[310]

Der endgültige Art. 5 Abs. 2 S. 2 BQRL enthält folgerichtig keine zeitliche Begrenzung, sondern verweist stattdessen auf die – bereits oben genannte – Formel des EuGH zur Feststellung einer vorübergehenden Tätigkeit. Dazu passt, dass auch der EuGH bisher keine zeitliche Begrenzung für eine vorübergehende Tätigkeit vorgenommen hat. Stattdessen wurde selbst bei einem Einzug von sechs Forderungen über vier Monate noch eine Dienstleistung angenommen.[311]

---

[304] Zur Subsidiarität der Art. 56 ff. AEUV gegenüber der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 ff. AEUV) s. EuGH, Urt. vom 30. November 1995, Rs. C-55/94 (*Gebhard*), Slg. 1995, I-4165, Rn. 22; *Müller-Graf*, in: Streinz (Hrsg.), AEUV, 2018, Art. 56 Rn. 27.

[305] S. E. Fn. 280.

[306] *Wolf*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 15 RDG Rn. 37; *Franz*, in: Grunewald/Römermann (Hrsg.), RDG, 2008, § 15 Rn. 11.

[307] Art. 5 Abs. 2 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (2002/C 181 E/09); vgl. hierzu *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 15 Rn. 36; *Dötsch*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 15 Rn. 41.

[308] *Henssler*, EuZW 2004, 229 (232); *Mann*, EuZW 2004, 615 (619).

[309] Ebd.

[310] *Henssler*, ebd.; zust. *Mann*, EuZW 2004, 615 (619).

[311] EuGH, Urt. vom 12. Dezember 1996, Rs. C-3/95 (*Broede ./. Sandker*), Slg. 1996, I-6511, Rn. 24.

Des Weiteren ist die Art und der Umfang der jeweiligen Rechtsdienstleistung zu berücksichtigen, sodass auch bei komplexen und langwierigen Verfahren[312] bzw. der Betreuung von Großprojekten[313] eine vorübergehende Tätigkeit angenommen werden kann. Die Dauer und Häufigkeit von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen taugen daher nur bedingt als Kriterium zur Feststellung, ob der nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter in kontinuierlicher Weise am Wirtschaftsleben eines anderen Mitgliedstaats teilnimmt.[314]

(b) Infrastruktur und Anwesenheit des Rechtsdienstleisters in Deutschland

Das Vorhalten von Infrastruktur wie beispielsweise Büroräume in Deutschland kann wiederum höchstens als Indiz für das Vorliegen einer Niederlassung in Deutschland herangezogen werden.[315] Eine solche Infrastruktur in Deutschland schließt vor allem dann eine nur vorübergehende Tätigkeit in Deutschland gem. § 15 Abs. 1 S. 1 RDG nicht aus, wenn diese zur Leistungserbringung erforderlich ist.[316]

Selbst das kurzfristige Einstellen von Personal steht der Annahme einer vorübergehenden Tätigkeit nicht zwingend entgegen.[317] Umgekehrt genügt es für die Annahme einer Niederlassung in Deutschland nicht, wenn der Rechtsdienstleister gleiche oder ähnliche Dienstleistungen mehr oder weniger regelmäßig in Deutschland erbringt, solange ihm die Infrastruktur fehlt, die für eine stabile und kontinuierliche Weise der Erwerbstätigkeit in Deutschland erforderlich ist.[318]

---

312 *Lamm*, in: Dreyer/Lamm/Müller, RDG, 2009, § 15 Rn. 42; zust. *Dötsch*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 15 Rn. 41.

313 Vgl. EuGH, Urt. vom 11. Dezember 2003, Rs. C-215/01 (*Bruno Schnitzler*), Slg. 2003, I-14847, Rn. 30; *Dötsch*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 15 Rn. 41.

314 Vgl. *Dötsch*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 15 Rn. 41; *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), 2017, RDG, § 15 Rn. 36; *Franz*, in: Grunewald/Römermann (Hrsg.), RDG, 2008, § 15 Rn. 11.

315 *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 15 Rn. 40; *Dötsch*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 15 Rn. 43; vgl. *Wolf*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 15 RDG Rn. 37; a. A. *Mankowski*, MDR 2001, 1310 (1311); *ders.*, AnwBl 2001, 73 (76).

316 EuGH, Urt. vom 30. November 1995, Rs. C-55/94 (*Gebhard*), Slg. 1995, I-4165, Rn. 27; Urt. vom 11. Dezember 2003, Rs. C-215/01 (*Bruno Schnitzler*), Slg. 2003, I-14847, Rn. 28.

317 *Lamm*, in: Dreyer/Lamm/Müller, RDG, 2009, § 15 Rn. 38; *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 15 Rn. 40; vgl. *Henssler*, AnwBl 1996, 353 (355).

318 S. EuGH, Urt. vom 11. Dezember 2003, Rs. C-215/01 (*Bruno Schnitzler*), Slg. 2003, I-14847, Rn. 32.

Ein Indiz gegen eine vorübergehende Tätigkeit ist allerdings die Anwesenheit des Legal Tech-Anbieters in Deutschland.[319] Dies gilt vor allem dann, wenn sich der Legal Tech-Anbieter nicht nur sporadisch in Deutschland aufhält.[320]

(c) Tätigkeitsschwerpunkt

Verlagert der Legal Tech-Anbieter seinen Tätigkeitsschwerpunkt auf das Inland, handelt es sich nicht mehr um eine bloß vorübergehende Rechtsdienstleistung.[321] Ein solcher Tätigkeitsschwerpunkt ist vor allem dann anzunehmen, wenn der Legal Tech-Anbieter seine Tätigkeit ganz oder überwiegend auf Deutschland ausrichtet.[322] In solchen Fällen spricht bereits die Umgehungsgefahr von inländischen Regelungen für das Vorliegen einer Niederlassung in Deutschland.[323] In gleicher Weise reicht es für die Annahme einer Dienstleistung nicht aus, dass große Teile der Rechtsdienstleistung im Ausland erbracht werden, solange fortwährend Teile der Beratungsleistung im Inland erfolgen.[324] So hat der BFH beispielsweise entschieden, dass keine vorübergehende Tätigkeit vorliegt, wenn fortwährend in Deutschland Treffen mit Mandanten stattfinden oder eine Wahrnehmung von Behörden- oder Gerichtsterminen erfolgt.[325]

(d) Abschließende Zusammenfassung der Anforderungen an eine „vorübergehende und gelegentliche“ Tätigkeit

Ausgehend vom Wortlaut des § 15 Abs. 1 S. 3 RDG kommt es für die Bestimmung der Anforderungen an eine „vorübergehende und gelegentliche“ Tätigkeit im Rahmen einer Gesamtabwägung auf die vom EuGH entwickelten Kriterien zur Abgrenzung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit an. Zentrales Kriterium für die Annahme einer vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit ist daher, dass der Tätigkeitsschwerpunkt des nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbieters nicht in Deutschland liegt. Verfügt der Legal Tech-Anbieter hingegen

---

[319] *Dötsch*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 15 Rn. 44; *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 15 Rn. 40; *Lamm*, in: Dreyer/Lamm/Müller, RDG, 2009, § 15 Rn. 38.

[320] *Lamm*, ebd.; *Dötsch*, ebd.

[321] *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 15 Rn. 42; *Lamm*, in: Dreyer/Lamm/Müller, RDG, 2009, § 15 Rn. 41.

[322] *Schmidt*, ebd.; *Dötsch*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 15 Rn. 44.

[323] Ebd.; vgl. zum Gesichtspunkt der Umgehungsgefahr im Bereich der Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) EuGH, Urt. vom 3. Dezember 1974, Rs. C-33/74 (*van Binsbergen*) Slg. 1974, 1299; Urt. vom 7. Februar 1979, Rs. C-115/78 (*Knoors ./. Staatssecretaris van Economische Zaken*), Slg. 1979, 399.

[324] *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 15 Rn. 42; vgl. *Wolf*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 15 RDG Rn. 37.

[325] BFH, Urt. vom 9. Juli 2007 – I B 70/07, juris Rn. 12; vgl. *Schmidt*, ebd.

über eine Infrastruktur in Deutschland wie beispielsweise Büroräume oder Personal, ist dies ebenso wie die Anwesenheit des Rechtsdienstleisters in Deutschland ein Indiz gegen eine bloß vorübergehende und gelegentliche Tätigkeit. Die Dauer und Häufigkeit der Rechtsdienstleistungserbringung ist demgegenüber allenfalls von sekundärer Bedeutung.

(2) Rechtsdienstleistungserbringung „in der Bundesrepublik Deutschland"

§ 15 Abs. 1 S. 1 greift mit der Zulässigkeit von vorübergehenden Rechtsdienstleistungen „in der Bundesrepublik Deutschland" die wortgleiche Formulierung in § 1 Abs. 1 S. 1 RDG auf. Im Rahmen des § 15 Abs. 1 S. 1 RDG gelten daher die gleichen Grundsätze wie im Rahmen des § 1 Abs. 1 S. 1 RDG.

Die Tätigkeit des ausländischen Legal Tech-Anbieters als Rechtsdienstleister muss folglich in irgendeiner Weise selbst in das Bundesgebiet hineinwirken. Entscheidende Bedeutung haben hierfür vor allem der Sitz der betroffenen Personen sowie das zugrundeliegende Rechtsverhältnis.[326] Auf die physische Präsenz des Rechtsdienstleisters in Deutschland kommt es nicht an, sodass auch Sachverhalte von § 15 Abs. 1 S. 1 RDG erfasst sind, in denen der Legal Tech-Anbieter lediglich aus seinem Niederlassungsstaat heraus an einen Adressaten im Inland schreibt.[327] In räumlicher Hinsicht verlangt § 15 Abs. 1 S. 1 RDG daher nicht, dass ein nicht-anwaltlicher Legal Tech-Anbieter für die Erbringung von vorübergehenden und gelegentlichen außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen eigens nach Deutschland kommt.

(3) Befugnisse und Pflichten des Rechtsdienstleistenden gem. § 15 Abs. 1 S. 1 RDG

Ein ausländischer Legal Tech-Anbieter, der die Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1 S. 1 RDG erfüllt, hat gem. § 15 Abs. 1 S. 1 RDG grundsätzlich die gleichen Befugnisse wie eine gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr.1 RDG und § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RDG registrierte Person.[328] Ein ausländischer Legal Tech-Anbieter kann daher gem. § 15 Abs. 1 S. 1 RDG im gleichen Umfang wie Inkassodienstleister bzw. Rentenberater in behördlichen und gerichtlichen Verfahren unter einer ausländischen Berufsbezeichnung (§ 15 Abs. 4 RDG) auftreten.[329] Gleichzeitig sind die Befugnisse des ausländischen Legal Tech-Anbieters als Rechts-

326 S.o. E.II.2.a)aa).

327 Ebd.

328 Vgl. BT-Drs. 16/3655, S. 73; *Kleine-Cosack*, RDG, 2014, § 15 Rn. 4.

329 BT-Drs. 16/3655, S. 73; zu den einzelnen Vertretungsbefugnissen s. *Wolf*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 15 RDG Rn. 38 ff. Die Berufsbezeichnungspflicht in § 15 Abs. 4 RDG dient der Vorbeugung einer Verwechslungsgefahr s. *Wolf*, in:

dienstleister in Deutschland auch dann auf den Umfang der Befugnisse der § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Nr. 2 RDG beschränkt, wenn die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch Legal Tech-Anbieter im Niederlassungsstaat des ausländischen Rechtsdienstleisters generell keinen Beschränkungen unterliegt.[330] Sind die Befugnisse des ausländischen Legal Tech-Anbieters hingegen im Niederlassungsstaat gegenüber deutschen Inkassounternehmen und Rentenberatern weniger ausgeprägt, kann die Befugnis nach § 15 Abs. 1 S. 1 RDG auch nur in diesem eingeschränkten Umfang greifen.[331] Daneben treffen den ausländischen Legal Tech-Anbieter auch die gleichen Pflichten wie entsprechende inländische Rechtsdienstleister.[332] Ein ausländischer Legal Tech-Anbieter ist beispielsweise in gleicher Weise an die Darlegungs- und Informationspflichten aus § 11a RDG gebunden.[333] Eine Berücksichtigung einer generellen Zulässigkeit von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen in ausländischen Rechtsordnungen wie beispielsweise Belgien, Finnland oder Schweden ist daher auf Rechtsfolgenseite des § 15 Abs. 1 S. 1 RDG nicht möglich.

b) Rechtsdienstleistung in einem ausländischen Recht, § 15 Abs. 7 S. 1 RDG

Gem. § 15 Abs. 7 S. 1 RDG dürfen Rechtsdienstleister, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU, einem der Vertragsstaaten des EWR oder der Schweiz zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht rechtmäßig niedergelassen sind, derartige Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland mit denselben Befugnissen wie eine nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG registrierte Person vorübergehend und gelegentlich ausüben. Ebenso wie § 15 Abs. 1 S. 1 RDG stellt § 15 Abs. 7 S. 1 RDG einen expliziten Erlaubnistatbestand für die Tätigkeit von ausländischen Rechtsdienstleistern in Deutschland dar. Im Folgenden sollen daher wiederum die Tatbestandsmerkmale und Befugnisse eines ausländischen Rechtsdienstleisters gem. § 15 Abs. 7 S. 1 RDG genauer analysiert und vor allem dahingehend untersucht werden, ob § 15 Abs. 7 S. 1

Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 15 RDG Rn. 40a; *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 15 Rn. 114.

[330] *Franz*, in: Grunewald/Römermann (Hrsg.), RDG, 2008, § 15 Rn. 3; *Wolf*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 15 RDG Rn. 9.

[331] *Dötsch*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 15 Rn. 33; *Wolf*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 15 RDG Rn. 10.

[332] BT-Drs. 18/9521, S. 210; vgl. *Wolf*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 15 RDG Rn. 9; *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG; 2017, § 15 Rn. 51. Zur Gesetzgebungshistorie bzgl. der expliziten Einbeziehung des Pflichtenprogramms der §§ 10 ff. RDG in § 15 Abs. 1 S. 1 RDG vgl. BT-Drs. 18/9521, ebd.; *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 15 Rn. 49.

[333] *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 15 Rn. 51; BT-Drs. 18/9521, ebd.

RDG die Berücksichtigung der Zulässigkeit von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter in ausländischen Rechtsordnungen ermöglicht.

aa) Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 7 S. 1 RDG

(1) Rechtmäßige Niederlassung in einem Mitgliedstaat zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht

Ebenso wie im Rahmen des § 15 Abs. 1 S. 1 RDG muss der Legal Tech-Anbieter als Rechtsdienstleister eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit sein, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des EWR oder der Schweiz niedergelassen ist.

Auch im Rahmen des § 15 Abs. 7 S. 1 RDG kann dabei die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter in den Rechtsordnungen von anderen Mitgliedstaaten der EU, der Vertragsstaaten des EWR sowie der Schweiz zumindest in gewissem Umfang berücksichtigt werden. Denn der Rechtsdienstleister muss in seinem Niederlassungsstaat dazu berechtigt sein, Rechtsdienstleistungen im ausländischen Recht zu erbringen.[334] Anders als noch die Vorgängerregel in § 15 Abs. 1 S. 1 a. F. verweist der 2017 neu gefasste § 15 Abs. 7 S. 1 RDG allerdings nicht auf das Berufsbild des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG, sondern bezieht sich stattdessen allein auf die Tätigkeit der Rechtsdienstleistungserbringung in einem ausländischen Recht.[335] Grund für diesen geänderten Anknüpfungspunkt war laut Gesetzesbegründung zur Reform des Rechtsdienstleistungsgesetzes, dass unterschiedliche Berufsgruppen derartige Rechtsdienstleistungen erbringen können.[336] Der Klammerzusatz in § 15 Abs. 7 S. 1 RDG macht nichtsdestotrotz deutlich, dass der Begriff des ausländischen Rechts – ähnlich wie bei § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG – allein aus deutscher Sicht und nicht aus Sicht des Mitgliedstaats zu verstehen ist.[337] Ebenso wie im Rahmen des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG muss das ausländische Recht zudem akzessorisch alle supranationale Regelungen wie etwa das Unionsrecht umfassen, die im jeweiligen ausländischen Recht anwendbar sind.[338]

---

[334] Vgl. *Dötsch*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 15 Rn. 31; BT-Drs. 18/9521, S. 210.

[335] *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 15 Rn. 61.

[336] BT-Drs. 18/9521, S. 210.

[337] BT-Drs. 18/9521, ebd.; *Wolf*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 15 RDG Rn. 60; *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 15 Rn. 62.

[338] S.o. E.III.1.b)bb).

(2) Entsprechende Anwendung von § 15 Abs. 1 S. 2, S. 3 und Abs. 2–6 RDG

Gem. § 15 Abs. 7 S. 2 RDG sind § 15 Abs. 1 S. 2, 3 RDG sowie § 15 Abs. 2–6 RDG entsprechend anwendbar. Den ausländischen Legal Tech-Anbieter als Rechtsdienstleister trifft demnach ebenfalls eine Meldepflicht (§ 15 Abs. 7 S. 2 RDG i. V. m. § 15 Abs. 2 RDG) sowie die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (§ 15 Abs. 7 S. 2 RDG i. V. m. § 15 Abs. 5 RDG). Sollte weder die Erbringung von Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht noch die entsprechende Ausbildung im Niederlassungsstaat reglementiert sein, muss der Legal Tech-Anbieter zudem in den letzten zehn Jahren mindestens ein Jahr lang derartige Rechtsdienstleistungen erbracht haben, § 15 Abs. 7 S. 2 RDG i. V. m. § 15 Abs. 1 S. 2 RDG.

bb) Rechtsfolge des § 15 Abs. 7 S. 1 RDG

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 7 S. 1 RDG vor, kann der ausländische Legal Tech-Anbieter gem. § 15 Abs. 7 S. 1 RDG vorübergehend und gelegentlich Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht in der Bundesrepublik Deutschland erbringen.

Der Begriff der „vorübergehenden" Rechtsdienstleistung ist dabei ebenso wie im Rahmen des § 15 Abs. 1 S. 1 RDG auszulegen.[339] Maßgeblich ist daher eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls, wobei als Indiz die Anwesenheit des Rechtsdienstleisters im Inland, der Tätigkeitsschwerpunkt sowie eine Infrastruktur im Inland herhalten kann.[340]

Das Gleiche gilt für den Begriff „in der Bundesrepublik Deutschland", der deckungsgleich zu der Parallelregelung in § 15 Abs. 1 S. 1 RDG und § 1 Abs. 1 S. 1 RDG ist.[341] Im Hinblick auf § 1 Abs. 2 RDG ist allerdings zu beachten, dass das Rechtsdienstleistungsgesetz in den Fällen, in denen ein Legal Tech-Anbieter nicht nach Deutschland kommt und nicht zum deutschen Recht berät, gar nicht anwendbar ist.[342]

---

339 Vgl. *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 15 Rn. 64; s. zu der Parallelität der beiden Erlaubnistatbestände auch BT-Drs. 18/9521, S. 210.

340 S.o. E.III.2.a)bb)(1).

341 *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 15 Rn. 65

342 *Schmidt*, ebd. betont dagegen, dass die entsprechenden Aussagen im Bundestagsausschuss sich nur auf § 1 Abs. 2 RDG bezogen; s. auch *Wolf*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 1 RDG Rn. 48; *Remmertz*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 1 Rn. 97a.

c) Eigene Bewertung der Berücksichtigung ausländischer Rechtsordnungen für die vorübergehende Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen

Auch für die vorübergehende Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter gibt es mit § 15 Abs. 1 S. 1 RDG und § 15 Abs. 7 S. 1 RDG mehrere Ansatzpunkte im Rechtsdienstleistungsgesetz, die Raum für einen Rückgriff auf ausländische Rechtsordnungen lassen.

Der Erlaubnistatbestand des § 15 Abs. 1 S. 1 RDG ist dabei den Möglichkeiten zur Berücksichtigung ausländischer Rechtsordnungen im Rahmen einer dauerhaften Tätigkeit in Deutschland gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Nr. 2 RDG sowohl im Hinblick auf die Tatbestandsvoraussetzungen wie auch auf Rechtsfolgenseite sehr ähnlich. In vergleichbarer Weise wie bei § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Nr. 2 RDG kann die Befugnis zur Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter in anderen Mitgliedstaaten der EU, den Vertragsstaaten des EWR sowie der Schweiz vor allem im Rahmen der Tatbestandsmerkmale des § 15 Abs. 1 S. 1 RDG berücksichtigt werden. Gem. § 15 Abs. 1 S. 1, S. 2 RDG reicht es nämlich aus, wenn ein in einem Mitgliedstaat der EU, einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweiz niedergelassener Rechtsdienstleister eine zu § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RDG vergleichbare Tätigkeit in seinem Herkunftsland ausübt und die Tätigkeit oder Ausbildung dort reglementiert ist bzw. der Rechtsdienstleister in den letzten zehn Jahren mindestens ein Jahr den jeweiligen Beruf ausgeübt hat.[343] Auf Rechtsfolgenseite kann dagegen – ähnlich wie bei der dauerhaften Erbringung von Rechtsdienstleistungen in Deutschland[344] – die Befugnis eines ausländischen Legal Tech-Anbieters gem. § 15 Abs. 1 S. 1 RDG nicht weiter gehen als die Befugnis nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Nr. 2 RDG.

Für den Erlaubnistatbestand des § 15 Abs. 7 S. 1 RDG ist wiederum eine der Tatbestandsvoraussetzungen, dass der Legal Tech-Anbieter in einem Mitgliedstaat der EU, einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweiz zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht rechtmäßig niedergelassen ist. Gem. § 15 Abs. 7 S. 2 RDG i.V.m. § 15 Abs. 1 S. 2 RDG ist allerdings die Einschränkung zu berücksichtigen, dass bei fehlender Reglementierung des Berufs oder der Ausbildung im Niederlassungsstaat der nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbieters in den letzten zehn Jahren mindestens ein Jahr lang derartige Rechtsdienstleistungen erbracht haben muss. Für die Registrierung gem. § 10

---

[343] S.o. E.III.1.a)aa) zu den Voraussetzungen des Sachkundenachweises bei ausländischen Rechtsdienstleistern im Rahmen des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Nr. 2 RDG.

[344] S.o. E.III.1.a)bb).

Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG ist hingegen keine derartige Berufserfahrung vonnöten.[345] Die Möglichkeit der Berücksichtigung der Zulässigkeit von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter in ausländischen Rechtsordnungen ist daher im Rahmen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 7 S. 1 RDG deutlich restriktiver als für die Registrierung nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG. Auf Rechtsfolgenseite ist demgegenüber – ähnlich wie beim Erlaubnistatbestand des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG – vor allem die Befugnis interessant, vorübergehend Rechtsdienstleistungen im EU-Recht zu erbringen, sofern das ausländische Recht das Recht eines EU-Mitgliedstaats ist.

3. Abschließende Bewertung der Berücksichtigungsmöglichkeiten von ausländischen Rechtsordnungen im deutschen Recht

Insgesamt kann die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter in ausländischen Rechtsordnungen an mehreren Stellen innerhalb des deutschen Rechts berücksichtigt werden. Zwar gibt es in den jeweiligen Prozessordnungen im deutschen Recht keine Möglichkeit, auf die Zulässigkeit von gerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter in anderen Rechtsordnungen zurückzugreifen. Das Rechtsdienstleistungsgesetz enthält demgegenüber für die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen mehrere Erlaubnistatbestände, die besondere Rücksicht auf die Zulässigkeit derartiger Rechtsdienstleistungen in ausländischen Rechtsordnungen nehmen.

Im Hinblick auf die dauerhafte Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen sind dies zunächst die Erlaubnistatbestände des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 RDG. Für die Registrierung als Inkassodienstleister oder als Rentenberater reicht nämlich ein sechsmonatiger Anpassungslehrgang aus, wenn der ausländische Legal Tech-Anbieter aus einem Mitgliedstaat der EU, einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweiz stammt und – bei fehlender Reglementierung in seinem Herkunftsstaat – zumindest eine einjährige Berufserfahrung vorweisen kann. Die Befugnis eines ausländischen Legal Tech-Anbieters kann allerdings nicht weiterreichen als entsprechend gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 RDG registrierte inländische Rechtsdienstleister.

Deutlich interessanter ist hingegen die Registrierung gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im ausländischen Recht. Für diese Registrierung reicht nämlich bereits der Nachweis aus, dass derartige Rechtsdienstleistungen im Herkunftsstaat rechtmäßig erbracht werden können. Einer weitergehenden Berufserfahrung bedarf es nicht. Die Befugnis

[345] S.o. E.III.1.b)aa).

von gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG registrierten ausländischen Legal Tech-Anbietern erstreckt sich darüber hinaus zumindest dann, wenn es sich bei der ausländischen Rechtsordnung um einen Mitgliedstaat der EU handelt, auch auf das Recht der EU. Angesichts der Harmonisierungsbestrebungen in der EU, wird daher zwangsläufig auch die Reichweite der Befugnis zur Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG im Laufe der Zeit immer größer werden.

Eine ähnliche Regelungsstruktur findet sich in den Erlaubnistatbeständen des § 15 RDG für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen in Deutschland durch außergerichtliche Rechtsdienstleister. Denn gem. § 15 Abs. 1 S. 1, Abs. 7 S. 1 RDG reicht es für die vorübergehende Erbringung von Inkassodienstleistungen, Rentenberatungen und Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht aus, wenn der Legal Tech-Anbieter aus einem Mitgliedstaat der EU, einem der Vertragsstaaten des EWR oder der Schweiz kommt und bei fehlender Regulierung im Herkunftsstaat eine einjährige Berufserfahrung in einer vergleichbaren Tätigkeit vorweisen kann. Wie auch im Rahmen des § 10 Abs. 1 RDG ist dabei vor dem Hintergrund der Einschränkung der Anwendbarkeit der Vorschriften im deutschen Recht vor allem die Zulässigkeit von vorübergehenden und gelegentlichen Rechtsdienstleistungen im Recht der EU gem. § 15 Abs. 7 S. 1 RDG interessant.

IV. Berücksichtigung der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen in ausländischen Rechtsordnungen aufgrund des Unionsrechts

Neben den soeben untersuchten Vorschriften innerhalb des deutschen Rechts stellt sich die Frage, ob über diese nationalen Stellschrauben hinaus das Unionsrecht einen Rückgriff auf andere mitgliedstaatliche Rechtsordnungen ermöglicht. Dies wäre dann der Fall, wenn die Vorschriften im deutschen Recht, die einer generellen Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter entgegenstehen, unionsrechtswidrig sind. Die Vorschriften zur Zulässigkeit von gerichtlichen Rechtsdienstleistungen in den jeweiligen Prozessordnungen des deutschen Rechts wie auch die Vorschriften zur Zulässigkeit von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen im Rechtsdienstleistungsgesetz sind dafür sowohl am Maßstab des EU-Sekundärrechts – insbesondere in Form von EU-Richtlinien – als auch am Maßstab der primärrechtlichen Grundfreiheiten des AEUV zu messen.

1. Übereinstimmung mit EU-Sekundärrecht

Im Bereich des EU-Sekundärrechts sind die nationalen Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter in den Prozessordnungen sowie im Rechtsdienstleistungsgesetz gem. Art. 288 Abs. 3 AEUV grundsätzlich am Maßstab der ECRL, der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (VMRL)[346], der BQRL sowie der DLRL zu messen. Nur bedingt relevant für die Frage nach der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter ist hingegen die Digitale-Inhalte-Richtlinie[347]. Diese trifft nämlich gem. Art. 1 Digitale-Inhalte-Richtlinie im Wesentlichen nur Bestimmungen hinsichtlich der Vertragsmäßigkeit sowie der Abhilfen bei Vertragswidrigkeit von digitalen Inhalten und Dienstleistungen.[348]

Die ECRL wurde wiederum durch das Telemediengesetz im deutschen Recht umgesetzt.[349] Solange daher das – oben im Detail untersuchte[350] – Zusammenspiel zwischen § 3 Abs. 2 TMG und der Eröffnung des internationalen Anwendungsbereichs des Rechtsdienstleistungsgesetzes beachtet wird, können die Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter im deutschen Recht nicht gegen die ECRL verstoßen.

Die VMRL knüpft hingegen – ausweislich der Erwägungsgründe 5–8 – an das Evaluierungs- und Prüfsystem des Art. 59 BQRL an und dient dazu, dieses Verfahren effektiver auszugestalten.[351] Die VMRL gilt allerdings nur für die Einführung neuer Vorschriften bzw. die Änderung bestehender Vorschriften. Die bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist am 31. Juli 2020[352] bestehenden Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter sind davon nicht betroffen. Die Frage, ob die Vorschriften zur Zulässigkeit derartiger Rechtsdienstleistungen mit der BQRL (a) und der DLRL (b) übereinstimmen, ist hingegen schwieriger zu beantworten.

---

[346] Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. L 173/25 vom 9.7.2018.

[347] Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, ABl. L 136/1 vom 22.5.2019.

[348] Zum Regelungsgehalt der Digitale-Inhalte-Richtlinie s. *Spindler/Sein*, MMR 2019, 415; *Spindler/Sein*, MMR 2019, 488.

[349] S. E. Fn. 159.

[350] S.o. E.II.2.c).

[351] *Stelkens/Seyfarth*, Unionsrechtlicher Schutz der Berufsfreiheit vor dem nationalen Gesetzgeber, FÖV Discussion Papers Nr. 88, 2019, S. 37; vgl. zur Richtlinie 2018/958/EU auch *Burgi*, WiVerw 2018, 181 (251 f.); *Seyfarth*/EuZW 2019, 1005 (1009).

[352] Art. 13 Abs. 1 RL 2019/985/EU.

a) Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen (BQRL)

aa) Anwendungsbereich der BQRL

In sachlicher Hinsicht regelt die BQRL gem. ihrem Art. 1 Abs. 1 die Anerkennung von Berufsqualifikationen für den Zugang zu reglementierten Berufen. Unter den Begriff des „reglementierten Berufs" fällt nach der Begriffsbestimmung des Art. 3 Abs. 1 lit. a BQRL jede berufliche Tätigkeit, bei der die Aufnahme oder Ausübung an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. Art. 1 Abs. 2 BQRL umfasst dabei ebenso den partiellen Zugang zu einem reglementierten Beruf.[353] Unter diesen sachlichen Anwendungsbereich fallen daher grundsätzlich auch die Vorschriften im deutschen Recht, die die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch Legal Tech-Anbieter von bestimmten Berufsqualifikationen wie etwa einer Rechtsanwaltszulassung gem. § 4 S. 1 Nr. 1 BRAO abhängig machen.[354] Da es zudem um die Zulässigkeit derartiger Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter geht, ist der Anwendungsbereich der BQRL auch nicht gem. Erwägungsgrund 42 S. 2 BQRL durch die Sperrwirkung der Richtlinie 77/249/EWG[355] sowie der Richtlinie 98/5/EG[356] ausgeschlossen, die jeweils nur die Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Tätigkeit als Rechtsanwalt regeln.[357]

Der räumlich-persönliche Anwendungsbereich umfasst gem. Art. 2 Abs. 1 BQRL die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die als Selbstständige oder abhängig Beschäftigte einen reglementierten Beruf in einen anderen Mitgliedstaat ausüben wollen. Dieser persönliche Anwendungsbereich erstreckt sich fer-

---

[353] Generell zum Anwendungsbereich der BQRL s. *Frenz*, Handbuch Europarecht, 2019, Rn. 2721 ff.; BT-Drs. 18/9521, S. 88.

[354] Vgl. *Remmertz*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 1 Rn. 45; BT-Drs. 16/3655, S. 28; BT-Drs. 18/9521, S. 81.

[355] Richtlinie des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (77/249/EWG), ABl. L 78/17 vom 26.3.1977.

[356] Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, ABl. L 77/36 vom 14.3.1998.

[357] *Kluth/Rieger*, EuZW 2005, 486 (487); vgl. *Müller-Graf*, in: Streinz (Hrsg.), AEUV, 2018, Art. 53 Rn. 28.

ner auf Staatsangehörige der EWR-Staaten[358] und der Schweiz[359] sowie unter anderem für langfristig in einem Mitgliedstaat Aufenthaltsberechtigte[360].

Problematisch ist hingegen, ob die BQRL überhaupt anwendbar ist, wenn der Legal Tech-Anbieter eine Gesellschaft und keine natürliche Person ist. Art. 2 Abs. 1 BQRL spricht nämlich von „Staatsangehörigen“ und nicht von Gesellschaften.[361] Der EuGH hat aber im Fall „X-Steuerberatungsgesellschaft gegen Finanzamt Hannover-Nord“ zumindest für die Frage, ob eine ausreichende Qualifikation der Gesellschaft für eine Berufstätigkeit besteht, auf die für die jeweilige Gesellschaft handelnde Person abgestellt.[362] Ein ähnlicher Rückgriff auf die für eine Gesellschaft handelnde Personen – wie etwa Geschäftsführer oder Gesellschafter[363] – muss daher auch für die Eröffnung des persönlichen Anwendungsbereichs der BQRL zulässig sein.[364]

bb) Übereinstimmung der Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht mit der BQRL

Im Folgenden ist nun der Frage nachzugehen, ob die Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter im deutschen Recht mit den Anforderungen der BQRL übereinstimmen. Diese Anforderungen können dabei grob unterteilt werden in die Bestimmungen hinsichtlich einer vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung in den Art. 5 ff. BQRL (1), die Bestimmungen hinsichtlich einer Niederlassung in ei-

---

[358] Art. 3 Beschl. Nr. 142/2007 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 26. Oktober 2007 zur Änderung des Anhangs VII (Gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen) und des Protokolls 37 zum EWR-Abkommen, ABl. L 100/70 vom 10.4.2008.

[359] Die Einbeziehung der Schweiz ergibt sich aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweizer Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten vom 21. Juni 1999 (Anhang III).

[360] Art. 11 Abs. 1 lit. c Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. L 16/44 vom 23.1.2004.

[361] BFH, Beschl. vom 20. Mai 2014 – II R 44/12, RIW 2014, 619 Rn. 87.

[362] EuGH, Urt. vom 17. Dezember 2015, Rs. C-342/14 (*X-Steuerberatungsgesellschaft ./. Finanzamt Hannover-Nord*), ECLI:EU:C:2015:827, Rn. 55.

[363] Vgl. die genannten Personen in den Schlussanträgen des Generalanwalts Villalón vom 1. Oktober 2015 in der Rechtssache C-342/14 (*X-Steuerberatungsgesellschaft ./. Finanzamt Hannover-Nord*), Rn. 46.

[364] Vgl. Schlussanträge des Generalanwalts Villalón vom 1. Oktober 2015 in der Rechtssache C-342/14 (*X-Steuerberatungsgesellschaft ./. Finanzamt Hannover-Nord*), Rn. 42 ff. BFH, Beschl. vom 20. Mai 2014 – II R 44/12, RIW 2014, 619 Rn. 87 nennt zumindest die Möglichkeit, dass auf die für die Gesellschaft verantwortlich handelnden Personen abgestellt werden kann.

nem anderen Mitgliedstaat in den Art. 10 ff. BQRL (2) sowie die Anforderungen an einen partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit gem. Art. 4f BQRL (3).

(1) Übereinstimmung mit Art. 5 ff. BQRL

(a) Eröffnung des Anwendungsbereichs der Art. 5 ff. BQRL

Voraussetzung für die Eröffnung des Anwendungsbereichs der Art. 5 ff. BQRL ist gem. Art. 5 Abs. 2 BQRL, dass sich der Legal Tech-Anbieter als Dienstleister zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs in den Aufnahmemitgliedstaat begibt. An einer vorübergehenden und gelegentlichen Berufsausübung fehlt es in Abgrenzung zur Niederlassungsfreiheit dann, wenn der Dienstleister in stabiler und kontinuierlicher Weise am Wirtschaftsleben eines anderen Mitgliedstaats als seines Herkunftsstaats teilnimmt und daraus Nutzen zieht.[365]

Zweite Voraussetzung für die Eröffnung des Anwendungsbereichs der Art. 5 ff. BQRL ist gem. Art. 5 Abs. 2 BQRL, dass sich der Dienstleister „in den Aufnahmemitgliedstaat begibt“. Diese Voraussetzung hat der EuGH in dem Fall „X-Steuerberatungsgesellschaft gegen Finanzamt Hannover-Nord“ als nicht erfüllt angesehen.[366] In dem Fall ging es darum, dass eine Gesellschaft mit Sitz in den Niederlanden und in Belgien mehrere in Deutschland ansässige Mandanten in steuerlichen Angelegenheiten berät und für diese in steuerlichen Verwaltungsverfahren auftritt ohne als Steuerberatungsgesellschaft nach dem Steuerberatungsgesetz anerkannt zu sein.[367] Im Umkehrschluss kann sich daher ein Dienstleister nur bei einem physischen Grenzübergang „in den Aufnahmemitgliedstaat“ begeben.[368] Bleibt der Dienstleister hingegen in seinem Niederlassungsstaat – wie dies bei ausländischen Legal Tech-Anbietern in der Regel der Fall sein wird – und begibt sich nur die Dienstleistung bzw. der Empfänger der Dienstleistung in den anderen Mitgliedstaat, ist der Anwendungsbereich der Art. 5 ff. BQRL gem. Art. 5 Abs. 2 BQRL nicht eröffnet.

---

[365] S.o. E.III.2.a)bb)(1) zur Abgrenzung zwischen einer Niederlassung und einer bloßen Dienstleistung.

[366] EuGH, Urt. vom 17. Dezember 2015, Rs. C-342/14 (*X-Steuerberatungsgesellschaft ./. Finanzamt Hannover-Nord*), ECLI:EU:C:2015:827, Rn. 35.

[367] EuGH, Urt. vom 17. Dezember 2015, Rs. C-342/14 (*X-Steuerberatungsgesellschaft ./. Finanzamt Hannover-Nord*), ECLI:EU:C:2015:827, Rn. 15 ff.

[368] EuGH, Urt. vom 17. Dezember 2015, Rs. C-342/14 (*X-Steuerberatungsgesellschaft ./. Finanzamt Hannover-Nord*), ECLI:EU:C:2015:827, Rn. 55; s. auch die Erklärungen der Kommission und der deutschen Regierung in den Schlussanträgen des Generalanwalts Villalón vom 1. Oktober 2015 in der Rechtssache C-342/14 (*X-Steuerberatungsgesellschaft ./. Finanzamt Hannover-Nord*), Rn. 26; BT-Drs. 18/9521, S. 201; *Kämmerer*, DStR 2016, 558 (559).

(b) Regelungsgehalt der Art. 5 ff. BQRL und Umsetzung im deutschen Recht für die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen

Art. 5 Abs. 1 BQRL bestimmt, dass die Mitgliedstaaten die Dienstleistungsfreiheit nicht aufgrund der Berufsqualifikation einschränken dürfen, wenn der Dienstleister zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist[369] und dieser Beruf entweder reglementiert ist[370] oder der Dienstleister den Beruf mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat[371]. Davon unberührt bleiben allerdings gem. Art. 5 Abs. 3 BQRL die sonstigen Berufsregeln des Aufnahmestaats wie etwa die Regelungen für das Führen von Titeln.[372] Der Dienstleister ist darüber hinaus gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a BQRL von der Zulassung, Eintragung oder Mitgliedschaft bei einer inländischen Berufsorganisation befreit. Allerdings unterliegt der Dienstleister gem. Art. 6 Abs. 2 BQRL, Art. 7 BQRL und Art. 9 BQRL gewissen Melde- und Informationspflichten.[373]

Die Art. 5 ff. BQRL sind im deutschen Recht im Hinblick auf die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen nicht in einer zentralen Norm umgesetzt worden. Stattdessen finden sich aufgeteilt auf die einzelnen rechtsberatenden Berufe eine Reihe von Umsetzungsnormen. Für den Beruf des Patentanwalts dient beispielsweise § 13 EuPAG der Umsetzung der Art. 5 ff. BQRL,[374] während § 3a StBerG eine vorübergehende und gelegentliche Tätigkeit in Bezug auf die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen ermöglicht[375]. Wie bereits oben dargestellt, dient im Rechtsdienstleistungsgesetz wiederum die Vorschrift des § 15 RDG der Umsetzung der Art. 5 ff. BQRL für die Tätigkeit als Inkassodienstleister (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG) und Rentenberater (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RDG) sowie für Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG).[376]

---

369 Art. 5 Abs. 1 lit. a BQRL.

370 Art. 5 Abs. 1 lit. b S. 2 BQRL.

371 Art. 5 Abs. 1 lit. b S. 1 BQRL.

372 Vgl. zu Art. 5 Abs. 3 BQRL BT-Drs. 18/9521, S. 88.

373 Generell zu den Anforderungen der Art. 5 ff. BQRL s. *Frenz*, Handbuch Europarecht, 2019, Rn. 2741 ff.; *Stork*, WiVerw 2006, 152 (158 f.); *Kluth/Rieger*, EuZW 2005, 486 (487); *Asemissen*, Berufsanerkennung und Dienstleistungen im europäischen Binnenmarkt, 2014, S. 179 ff.

374 BT-Drs 18/9521, S. 90 f.; *Reinhard*, in: Feuerich/Weyland (Hrsg.), BRAO, 2020, § 13 EuPAG Rn. 1.

375 BT-Drs 16/7077, S. 23; *Senge/von Galen*, in: Erbs/Kohlhaas (Hrsg.), Strafrechtliche Nebengesetze, 2020, § 3a StBerG Rn. 1.

376 BT-Drs. 16/3655, S. 73; *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 15 Rn. 2; *Lamm*, in: *Dreyer/Müller/Lamm*, RDG, 2009, § 15 Rn. 2; *Siegmund*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 15 RDG Rn. 1b, 3.

(2) Übereinstimmung mit Art. 10 ff. BQRL

Neben diesen Bestimmungen für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in Art. 5 ff. BQRL sind die Vorschriften hinsichtlich der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter auch am Maßstab der Art. 10 ff. BQRL zu messen, die die Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat regeln.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Art. 10 ff. BQRL ist das Vorliegen einer Niederlassung des Berufstätigen im Aufnahmestaat. Der Legal Tech-Anbieter muss daher in stabiler und kontinuierlicher Weise am Wirtschaftsleben eines anderen Mitgliedstaats als seines Herkunftsstaats teilnehmen und daraus Nutzen ziehen.[377] Bei Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter ist darüber hinaus keine Bereichsausnahme des Art. 10 Abs. 1 BQRL berührt.

Kernregelung der Art. 10 ff. BQRL ist Art. 13 BQRL. Art. 13 Abs. 1 BQRL bestimmt, dass die entsprechenden Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise eines anderen Mitgliedstaats anerkannt werden müssen. Gem. Art. 13 Abs. 2 BQRL muss die Aufnahme und Ausübung eines Berufs zudem dann gestattet werden, wenn der Antragssteller den betreffenden Beruf ein Jahr lang in Vollzeit in den vorangegangen zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt hat, in dem der Beruf nicht reglementiert ist. Zusätzlich zu diesem grundsätzlichen Anerkennungserfordernis, kann der Aufnahmestaat aber gem. Art. 14 BQRL Ausgleichsmaßnahmen wie etwa einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangen.[378] Da die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter nicht in Anhang IV der BQRL aufgeführt wird, keine Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung geregelt ist und es auch keine gemeinsamen Ausbildungsgrundsätze gibt, sind die Bestimmungen in den Kapiteln II-IIIa des Titel III BQRL zur Niederlassungsfreiheit nicht auf die Erbringung von derartigen Rechtsdienstleistungen anwendbar. Relevant ist hingegen Art. 53 Abs. 1 BQRL, wonach Berufsangehörige, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, über die Sprachkenntnisse verfügen müssen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind.

Ähnlich wie im Rahmen der Anforderungen für die vorübergehende und gelegentliche Berufstätigkeit, sind die Bestimmungen der Art. 10 ff. BQRL im Hin-

---

[377] S.o. E.III.2.a)bb)(1) zu der Abgrenzung zwischen einer Niederlassung und einer Dienstleistung.

[378] Zu den Voraussetzungen des Art. 14 BQRL vgl. BT-Drs. 18/9521, S. 207; *Frenz*, Handbuch Europarecht, 2019, Rn. 2755 ff.; *Tiedje*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, AEUV, 2015, Art. 53 Rn. 89 ff.; *Stork*, WiVerw 2006, 152 (166 f.).

blick auf die Zulässigkeit der dauerhaften Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch ausländische Rechtsdienstleister in Deutschland für die einzelnen rechtsberatenden Berufe eigenständig umgesetzt worden. So können ausländische Rechtsdienstleister beispielsweise unter den Voraussetzungen der §§ 1 ff. EuPAG die Zulassung als Patentanwalt erlangen. Im Rechtsdienstleistungsgesetz wiederum sind vor allem die Bestimmungen der §§ 10 ff. RDG im Hinblick auf die Umsetzung der BQRL adaptiert worden.[379] Ziel war es, die Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Tätigkeit als Inkassodienstleister (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG), Rentenberater (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RDG) sowie für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im ausländischen Recht (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG) zu gewährleisten.[380] Die Anforderungen der Art. 10 ff. BQRL werden dabei hinsichtlich der Tätigkeit als Inkassodienstleister sowie als Rentenberater vor allem durch den gesonderten Nachweis der erforderlichen theoretischen und praktischen Sachkunde gem. § 12 Abs. 3 S. 4 RDG sichergestellt.[381] Die Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht stimmen daher mit den Anforderungen der Art. 10 ff. BQRL überein.

(3) Übereinstimmung mit Art. 4f BQRL

Die Vorschriften hinsichtlich der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht müssen ferner den Anforderungen des Art. 4f BQRL genügen. Sind die Anforderungen des Art. 4f BQRL erfüllt, muss einem Berufstätigen nämlich ein partieller Zugang zur Berufstätigkeit im Aufnahmestaat gewährt werden. Voraussetzung dafür ist gem. Art. 4f Abs. 1 lit. a BQRL, dass der Berufsangehörige im Herkunftsmitgliedstaat ohne Einschränkung qualifiziert ist, die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die im Aufnahmestaat ein partieller Zugang begehrt wird. Gem. Art. 4f Abs. 1 lit. b BQRL müssen die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und dem reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat so groß sein, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung gleichkäme, das vollständige Ausbildungsprogramm im Aufnahmemitgliedstaat zu durchlaufen. Art. 4f Abs. 1 lit. c BQRL bestimmt weiterhin, dass die Berufstätigkeit sich objektiv von anderen im Aufnahmemitgliedstaat unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt, wobei gem. Art. 4f Abs. 1 UAbs. 2 BQRL zu berücksichtigen ist, ob die berufliche Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann. Sollten die Voraussetzungen des Art. 4f Abs. 1

---

[379] BT-Drs. 16/3655, S. 43; vgl. BT-Drs. 18/9521, S. 207.

[380] Ebd.

[381] S. BT-Drs. 18/9521, S. 207 f.; *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 12 Rn. 50 ff.; s.o. E.III.1.a)aa) im Detail zu den Anforderungen des § 12 Abs. 3 S. 4 RDG.

BQRL erfüllt sein, kann ein partieller Zugang trotzdem gem. Art. 4f Abs. 2 BQRL verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.[382]

In Deutschland gibt es im Hinblick auf die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter eine Reihe von Vorschriften, die einen derartigen partiellen Zugang gewähren. So ermöglicht beispielsweise § 12 EuPAG einen partiellen Zugang zum Beruf des Patentanwalts.[383] Das Rechtsdienstleistungsgesetz wiederum setzt Art. 4f BQRL vor allem in § 10 Abs. 1 S. 2 RDG um.[384] Nach dieser Vorschrift, kann die Registrierung für eine Tätigkeit als Inkassodienstleister (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG), als Rentenberater (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RDG) sowie für Rechtsdienstleistungen im ausländischen Recht (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG) auch auf einen Teilbereich beschränkt werden, wenn sich der Teilbereich von den anderen in den Bereich fallenden Tätigkeiten trennen lässt und der Registrierung für den Teilbereich keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses entgegenstehen.[385]

Weder das Rechtsdienstleistungsgesetz noch andere Gesetze enthalten allerdings eine Bestimmung, die den partiellen Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts ermöglicht. Im Gegenteil lehnt die Gesetzesbegründung zur Reform des Rechtsdienstleistungsgesetzes einen partiellen Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts explizit ab.[386] Gerade nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter sind aber häufig auf ein rechtliches Teilgebiet wie etwa das Datenschutzrecht oder das Steuerrecht fokussiert. Ein auf ein solches Teilgebiet beschränkter partieller Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts wäre deshalb gerade für diese Gruppe von nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleistern sehr relevant. Im Folgenden soll daher untersucht werden, inwiefern die Verweigerung eines partiellen Zugangs zum Beruf des Rechtsanwalts im deutschen Recht mit den Anforderungen des Art. 4f BQRL übereinstimmt.

---

[382] Vgl. Erwägungsgrund 7 RL 2013/55/EU zu den Voraussetzungen des Art. 4f Abs. 1, Abs. 2 BQRL.

[383] Zu § 12 EuPAG s. *Reinhard*, in: Feuerich/Weyland (Hrsg.), BRAO, 2020, § 12 EuPAG Rn. 1 ff.

[384] S. 18/9521, 94, 205 f.; *Deckenbrock*, NJW 2017, 1425 (1429 f.); vgl. *Siegmund*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 10 RDG Rn. 78; *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 10 Rn. 98.

[385] Zu den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 S. 2 RDG s. BT-Drs. 18/9521, S. 94, 205 f.; *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 10 Rn. 100 ff.; *Siegmund*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 10 RDG Rn. 78 ff.

[386] BT-Drs 18/9521, S. 91 ff.

(a) Anwendbarkeit des Art. 4f BQRL auf den Beruf des Rechtsanwalts

Der Anwendbarkeit des Art. 4f BQRL und damit der Gewährung eines partiellen Zugangs zum Beruf des Rechtsanwalts könnte grundsätzlich entgegenstehen, dass nach Erwägungsgrund 42 S. 2 BQRL die Richtlinie 77/249/EWG sowie die Richtlinie 98/5/EG nicht berührt werden sollen. Beide Richtlinien betreffen aber jeweils die Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Tätigkeit als Rechtsanwalt. Gem. Erwägungsgrund 42 S. 3 BQRL regelt die BQRL aber zumindest die Anerkennung von Berufsqualifikationen von Rechtsanwälten zum Zweck der umgehenden Niederlassung unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats. Ferner kann sich die Bereichsausnahme des Erwägungsgrunds 42 S. 2 BQRL nur soweit erstrecken wie der Anwendungsbereich der beiden vorrangigen Richtlinien reicht. Sowohl die Richtlinie 77/249/EWG wie auch die Richtlinie 98/5/EG regeln aber nur die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs und umfassen nicht die partielle Zulassung zum Beruf des Rechtsanwalts.[387] Dazu passt, dass auch die Gesetzesbegründung zur Reform des Rechtsdienstleistungsgesetzes sich nicht auf eine solche Bereichsausnahme beruft.[388]

Zur Bestimmung der Reichweite des Anwendungsbereichs des Art. 4f BQRL ist ferner das Verhältnis zu den Anforderungen der Art. 5 ff. BQRL relevant. Art. 4f Abs. 4 BQRL bestimmt nämlich, dass Anträge für die Zwecke der vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat im Zusammenhang mit Berufstätigkeiten, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit berühren, gemäß den Art. 5 ff. BQRL geprüft werden. Mit Verweis auf diese Prüfungspflicht verweigert beispielsweise die Gesetzesbegründung zur Reform des Rechtsdienstleistungsgesetzes den partiellen Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts für den Bereich der Dienstleistungsfreiheit.[389] Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Art. 5 ff. BQRL auf Sachverhalte mit einem physischen Grenzübertritt des Dienstleisters gem. Art. 5 Abs. 2 BQRL auch den partiellen Zugang zu der vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung einer Berufstätigkeit umfasst. Gegen eine solche Einschränkung des Anwendungsbereichs des Art. 4f BQRL spricht allerdings, dass die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nicht die öffentliche Gesundheit und Sicherheit berührt,[390] sodass die Tatbestandsvoraussetzungen der Prüfungspflicht des Art. 4f Abs. 4 BQRL nicht erfüllt sind. Im Um-

---

387 Zu der Richtlinie 77/249/EG und Richtlinie 98/5/EG vgl. *Borchart*, Die rechtlichen Grundlagen der EU, 2015, Rn. 1098; zu der Tätigkeit als Rechtsanwalt in anderen EU-Staaten s. *Frenz/Wübbenhorst*, NJW 2011, 1262.

388 Vgl. BT-Drs. 18/9521, S. 91 ff.

389 BT-Drs. 18/9521, S. 91.

390 Vgl. oben E.II.2.c)cc)(2)(a) zum Aspekt der öffentlichen Sicherheit.

kehrschluss ist daher der partielle Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts nicht nach Art. 5 ff. BQRL zu prüfen.

(b) Voraussetzungen des Art. 4f Abs. 1 BQRL für die partielle Zulassung zum Beruf des Rechtsanwalts in Deutschland

Nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter, die in Deutschland einen partiellen Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts erlangen wollen, müssen die Voraussetzungen des Art. 4f Abs. 1 BQRL erfüllen.

Art. 4f Abs. 1 lit. a BQRL bestimmt, dass der Berufsangehörige im Herkunftsmitgliedstaat ohne Einschränkung qualifiziert sein muss, die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die im Aufnahmestaat ein partieller Zugang begehrt wird. Dementsprechend muss der nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter im Herkunftsmitgliedstaat zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen unter Einsatz von Legal Tech befugt sein. Wie oben dargestellt, dürfen nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister in Irland, Finnland, den Niederlanden, Belgien, Lettland, Litauen, Bulgarien, Slowenien, Schweden sowie der Schweiz außergerichtliche Rechtsdienstleistungen erbringen.[391] In Schweden sind sogar gerichtliche Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister erlaubt.[392] Diese Befugnis umfasst jeweils auch die Erbringung von Rechtsdienstleistungen unter Einsatz von Legal Tech.[393]

Gem. Art. 4f Abs. 1 lit. b BQRL müssen zweitens die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und dem reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat so groß sein, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung gleichkäme, das vollständige Ausbildungsprogramm im Aufnahmemitgliedstaat zu durchlaufen. Weder das Rechtsdienstleistungsgesetz noch andere Vorschriften im deutschen Recht enthalten eine allgemeine Befugnis von nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbietern zur Erbringung von außergerichtlichen bzw. gerichtlichen Rechtsdienstleistungen. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG ermöglicht zwar Inkassodienstleistern auch die rechtliche Beratung in Bezug auf die abzutretende Forderung.[394] Daraus ergibt sich aber noch keine umfassende Befugnis zur Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen.[395] Auch aus den Erlaubnistatbeständen für Rentenberater gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RDG und für Rechtsdienstleistungen im ausländischen Recht bzw. Recht der EU gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG lässt sich

---

[391] S.o. E.I.2.
[392] S.o. E.I.2.c).
[393] S.o. E.I.2.
[394] S.o. D.II.3.d).
[395] S.o. D.II.3.e).

keine umfassende Erlaubnis zur Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter ableiten.[396] Dasselbe gilt für die Erlaubnistatbestände in anderen Gesetzen wie etwa dem § 3 StBerG oder § 3 PAO, die allesamt auf spezifische Tätigkeiten beschränkt sind. In gleicher Weise gibt es für nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter in Deutschland weitgehend keine Möglichkeit, gerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen.[397] Einzig § 3 BRAO ermöglicht die umfassende Erbringung von gerichtlichen sowie außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen.[398]

Zwar steht die Zulassung als Rechtsanwalt gem. § 4 S. 1 BRAO und damit auch die Befugnis des § 3 BRAO in gewissem Maße auch ausländischen Rechtsdienstleister nach dem EuRAG offen. Nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister sind aber – wie oben festgestellt[399] – gem. § 1 EuRAG bereits nicht vom persönlichen Anwendungsbereich des EuRAG umfasst und können sich daher auch nicht über den Weg des EuRAG für die umfassende Befugnis gem. § 3 BRAO zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen unter Einsatz von Legal Tech qualifizieren. Einem nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbieter bleibt als Rechtsdienstleister stattdessen nur die Möglichkeit gem. § 4 S. 1 Nr. 1 BRAO die Befähigung zum Richteramt nachzuweisen und damit das vollständige Ausbildungsprogramm eines Rechtsanwalts im Sinne des Art. 4f Abs. 1 lit. b BQRL zu durchlaufen.[400]

Art. 4f Abs. 1 lit. c BQRL nennt als dritte Voraussetzung, dass die Berufstätigkeit sich objektiv von anderen im Aufnahmemitgliedstaat unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt. Gem. Art. 4f Abs. 1 UAbs. 2 BQRL ist dabei eines der entscheidenden Kriterien, ob die berufliche Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann. Im Hinblick auf die Erbringung von Rechtsdienstleistungen unter Einsatz von Legal Tech kommt im Rahmen des Art. 4f Abs. 1 lit. c BQRL zunächst die Unterscheidung zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen in Betracht. Dafür spricht auch Art. 4f Abs. 1 UAbs. 2 BQRL, denn in mehreren Mitgliedstaaten – wie etwa den Niederlanden[401] oder Belgien[402] – können nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister außergerichtliche Rechtsdienstleistungen erbringen, ohne gleichzeitig zur gerichtlichen Vertretung befugt zu sein.

---

[396] S.o. D.III.1.b).

[397] S.o. B.IV. zum Anwaltszwang vor dem Land- und Oberlandesgerichten.

[398] Zum Umfang der Beratungsbefugnis gem. § 3 BRAO s. *Brüggemann*, in: Feuerich/Weyland (Hrsg.), 2020, BRAO, § 3 Rn. 1 ff.; *Busse*, in: Henssler/Prütting (Hrsg.), BRAO, 2019, § 3 Rn. 12 ff.

[399] S.o. E.III.

[400] Zu den Anforderungen des § 4 S. 1 Nr. 1 BRAO s. *Henssler*, in: Henssler/Prütting (Hrsg.), BRAO, 2019, § 4 Rn. 8 ff.

[401] S.o. E.I.2.b).

[402] Ebd.

Darüber hinaus bieten sich auch einige konkrete Rechtsgebiete für eine abgetrennte Beurteilung an. Insbesondere das Datenschutzrecht zeichnet sich durch klar abgrenzbare Themenfelder aus:[403] Konkret umfasst es nämlich die DSGVO, das BDSG sowie weitere Spezialgesetze in Kombination mit Grundzügen des technischen Datenschutzes und des IT-Sicherheitsrechts und des Verwaltungsverfahrensrechts.[404] Auch beim Beruf des Rechtsanwalts ist es daher möglich, abtrennbare Teilgebiete im Sinne des Art. 4f Abs. 1 lit. c BQRL zu identifizieren.

Die Gesetzesbegründung zur Reform des Rechtsdienstleistungsgesetzes weist dagegen darauf hin, dass sich „viele Rechtsgebiete nicht hinreichend trennscharf von anderen Rechtsgebieten unterscheiden lassen" und nennt die Tätigkeit als „Wirtschaftsjurist" oder im Bereich des „Verkehrsunfallrecht[s]" als schwierig abzutrennende Tätigkeiten.[405] Denn das Verkehrsunfallrecht weise beispielsweise Bezüge zum Zivil-, Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Verwaltungs- und Versicherungsrecht auf.[406]

Diesen Ausführungen der Gesetzesbegründung ist aber entgegenzuhalten, dass nur, weil eine Materie Bezüge zu verschiedenen Rechtsgebieten aufweist, dies nicht zwingend gegen eine Abtrennbarkeit sprechen muss. Sind nämlich die jeweiligen Bezüge selbst überschaubar und abschließend, dann lässt sich auch eine Tätigkeit in einem solchen Teilgebiet hinreichend abtrennen. Dazu passt, dass die Gesetzesbegründung ausführt, dass sich – zumindest theoretisch – „nahezu unzählige Rechtsgebiete denken [lassen], in denen eine auf diese Gebiete beschränkte Rechtsberatung vorstellbar erscheint".[407] Grund hierfür sei unter anderem die zunehmende Spezialisierung der Rechtsdienstleistungstätigkeiten.[408]

(c) Keine der partiellen Zulassung zum Beruf des Rechtsanwalts entgegenstehenden zwingende Gründe des Allgemeininteresses, Art. 4f Abs. 2 BQRL

Gem. Art. 4f Abs. 2 BQRL kann der partielle Zugang zu einer Berufstätigkeit verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Die Frage ist daher, ob die Verweigerung des partiellen

---

[403] *Härting*, Kommt der Fachanwalt für Datenschutz?, 2019.

[404] *Härting*, ebd.

[405] BT-Drs. 18/9521, S. 93; vgl. auch die ähnlichen Ausführungen der Gesetzesbegründung zur Verweigerung eines partiellen Zugangs zum Beruf des Steuerberaters, BT-Drs. 18/6616, S. 100; zust. *Ruppert*, DStR 2016, 1133 (1136).

[406] Ebd.

[407] BT-Drs. 18/9521, S. 92.

[408] Ebd.

Zugangs zum Beruf des Rechtsanwalts im deutschen Recht diesen Anforderungen genügt.

(aa) Schutz der Verbraucher und der geordneten Rechtspflege als zwingende Gründe des Allgemeininteresses

Gem. Art. 3 Abs. 1 lit. m RL 2005/36/EU sind unter den „zwingenden Gründen des Allgemeininteresses“ die Gründe zu verstehen, die als solche in der Rechtsprechung des EuGH anerkannt sind.[409] Laut Gesetzesbegründung zur Reform des Rechtsdienstleistungsgesetzes soll die Verweigerung des partiellen Zugangs zur Tätigkeit als Rechtsanwalt dem Schutz der Verbraucher sowie der geordneten Rechtspflege dienen.[410] Sowohl der Verbraucherschutz wie auch der Schutz einer geordneten Rechtspflege sind in der Rechtsprechung des EuGH als zwingende Gründe des Allgemeininteresses anerkannt und stellen daher taugliche Schutzzwecke im Sinne des Art. 4f Abs. 2 BQRL dar.[411]

(bb) Geeignetheit einer generellen Verweigerung des partiellen Zugangs zum Beruf des Rechtsanwalts

Die Verweigerung des partiellen Zugangs zum Beruf des Rechtsanwalts muss darüber hinaus geeignet sein, den Verbraucherschutz sowie den Schutz der geordneten Rechtspflege zu gewährleisten. Auch wenn den Mitgliedstaaten ein Beurteilungsspielraum für die Bewertung der Geeignetheit einer Maßnahme zusteht,[412] muss eine Beschränkung grundsätzlich in kohärenter und systematischer Weise dazu geeignet sein, die Verwirklichung der zwingenden Erfordernisse des Allgemeininteresses zu gewährleisten.[413]

Wie bereits oben festgestellt, ist allerdings der Erlaubnisvorbehalt des § 3 RDG für die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter im Rechtsdienstleistungsgesetz als inkohärent anzusehen.[414] Die Befugnis zur Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch Inkassodienstleister und Rechtsanwälte ist nämlich auf der einen Seite aufgrund der extensiven Auslegung des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG durch den BGH weitgehend deckungsgleich, während auf der ande-

---

[409] Vgl. auch Erwägungsgrund 7 RL 2013/55/EU, durch die der jetzige Art. 4f neu in die BQRL eingefügt wurde.
[410] BT-Drs. 18/9521, S. 92
[411] S. E. Fn. 193.
[412] S. E. Fn. 210.
[413] S. E. Fn. 211.
[414] S.o. E.II.2.c)cc)(b)(bb).

ren Seite die Ausbildung zum Rechtsanwalt fünf Jahre länger dauert.[415] Die Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen unter Einsatz von Legal Tech im deutschen Recht sind daher zumindest für den Bereich der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen mangels Kohärenz nicht geeignet, den Verbraucherschutz und den Schutz der geordneten Rechtspflege zu gewährleisten.[416]

(cc) Verhältnismäßigkeit der generellen Verweigerung eines partiellen Zugangs zum Beruf des Rechtsanwalts

Unabhängig von der Frage nach der Kohärenz der Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter im deutschen Recht, darf die Verweigerung eines partiellen Zugangs zu der Berufstätigkeit als Rechtsanwalt zudem nicht über das hinausgehen, was zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes und der geordneten Rechtspflege erforderlich ist. Ein genereller Beurteilungsspielraum der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Möglichkeit einer Verweigerung des partiellen Zugangs zur Tätigkeit als Rechtsanwalt gem. Art. 4f Abs. 2 BQRL kann dabei nicht angenommen werden.[417]

Die Verweigerung des partiellen Zugangs zum Beruf des Rechtsanwalts kann außerdem nicht auf den sog. „Monti-Bericht“[418] gestützt werden, der zumindest für die Auslegung des Art. 4f Abs. 2 BQRL herangezogen werden kann. Dieser Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen betont zwar, dass Zugangsbeschränkungen, die eine entsprechende Qualifikation und Kompetenz des Berufsangehörigen voraussetzen, grundsätzlich einen wichtigen Beitrag zur „Qualitätssicherung“ freiberuflicher Dienstleistungen leisten.[419] Nichtsdestotrotz geht der „Monti-Bericht“ im Weiteren vor allem auf die Vorzüge einer Liberalisierung der freien Berufe ein.[420] So sollen beispielsweise die Zulassungsbeschränkungen in solchen Fällen abgebaut werden, in denen sie in keinem Verhältnis zur Komplexität des Berufsstands stehen.[421]

---

415 Ebd. im Detail zu der Gegenüberstellung der jeweiligen Befugnisse und Ausbildungsanforderungen eines Inkassodienstleisters und eines Rechtsanwalts.

416 S.o. E.II.2.c)cc)(b)(bb).

417 Vgl. oben E.II.2.c)cc)(b)(aa).

418 *Europäische Kommission*, Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen, KOM(2004) 83 endg.

419 *Europäische Kommission*, Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen, KOM(2004) 83 endg., Rn. 49.

420 *Europäische Kommission*, Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen, KOM(2004) 83 endg., Rn. 50 ff

421 *Europäische Kommission*, Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen, KOM(2004) 83 endg., Rn. 53.

Eine generelle Verweigerung des partiellen Zugangs zum Beruf des Rechtsanwalts, wäre aber dann gerechtfertigt, wenn andernfalls der Verbraucherschutz oder die ordnungsgemäße Rechtspflege stets gefährdet ist. Dafür könnte sprechen, dass bei ausländischen Rechtsdienstleistern die Kenntnisse im deutschen Recht in der Regel nicht Gegenstand ihrer eigentlichen Ausbildung waren, sondern durch Weiterbildungsmaßnahmen oder durch Berufserfahrung erworben wurden.[422] Für die Zwecke des Verbraucherschutzes bzw. des Schutzes der geordneten Rechtspflege kann es aber unerheblich bleiben, in welcher Weise die erforderlichen Qualifikationen erlangt wurden. Sowohl Weiterbildungsmaßnahme als auch eine entsprechende Berufserfahrung im Ausland kommen daher als probate Mittel in Betracht.[423] Die Möglichkeit, ausreichende juristische Kenntnisse im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen oder Berufserfahrung in einem anderen Mitgliedstaat der EU zu sammeln, erscheint dabei gerade angesichts der immer weiter zunehmenden unionsrechtlichen Überlagerung der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen als nicht völlig fernliegend. Im Hinblick auf nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter kann der Verbraucherschutz und der Schutz der geordneten Rechtspflege darüber hinaus bereits durch ein ausreichendes juristisches Niveau der Legal Tech-Anwendung gewährleistet werden.

Die Gesetzesbegründung zur Reform des Rechtsdienstleistungsgesetzes rechtfertigt die generelle Verweigerung des partiellen Zugangs zum Beruf des Rechtsanwalts ferner mit den damit verbundenen Unklarheiten für den Rechtssuchenden.[424] Denn für den Rechtssuchenden sei es

„unüberschaubar, von welcher rechtsberatend tätigen Person er in seinem speziellen Fall den hinreichend kompetenten Rat und die erforderlichen Befugnisse erwarten kann".[425]

Dem ist aber entgegenzuhalten, dass zumindest für die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen schon nach den Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes unklar sein kann, wer zu solchen Rechtsdienstleistungen befugt ist und wer nicht.[426] Im Hinblick auf die Gewährung eines partiellen Zugangs zu einer Berufstätigkeit kann ferner laut EuGH der Gefahr einer Irreführung der Verbraucher bereits durch weniger einschneidende Maßnahmen als einer generellen Verweigerung des partiellen Zugangs zu einer Berufstätigkeit

---

422 Vgl. BT-Drs. 18/9521, S. 93.

423 Vgl. die Definition von Berufsqualifikationen in Art. 3 Abs. 1 lit. b BQRL. Zur Möglichkeit der Berücksichtigung von Berufserfahrung außerhalb des Anwendungsbereichs der BQRL s. etwa EuGH, Urt. vom 17. Dezember 2015, Rs. C-342/14 (*X-Steuerberatungsgesellschaft ./. Finanzamt Hannover-Nord*), ECLI:EU:C:2015:827, Rn. 56.

424 BT-Drs. 18/9521, S. 92 f.

425 BT-Drs. 18/9521, S. 92.

426 S.o. E.II.2.c)cc)(b)(aa).

vorgebeugt werden wie beispielsweise durch das Führen einer entsprechenden Berufsbezeichnung.[427]

Die Gesetzesbegründung rechtfertigt die Verweigerung eines generellen Zugangs zu der Tätigkeit als Rechtsanwalt zuletzt damit, dass die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen „aufgrund der Vielschichtigkeit der denkbaren Fälle nur äußerst schwer kodifizierbar erscheinen".[428] Tatsächlich bestimmt Art. 4f Abs. 3 BQRL, dass Anträge für die Zwecke der Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat gemäß Titel III Kapitel I und IV der BQRL geprüft werden. Davon umfasst sind auch die Anforderungen an eventuelle Ausgleichsmaßnahmen.[429] Selbst, wenn es in der Praxis tatsächlich unmöglich wäre, entsprechende Maßnahmen zu treffen, würde dies trotzdem nur den Bereich der Niederlassungsfreiheit betreffen. Für den Bereich der Dienstleistungsfreiheit sehen die Art. 5 ff. BQRL nämlich keine derartigen Ausgleichsmaßnahmen vor.

(d) Zusammenfassende Bewertung der Übereinstimmung der Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht mit Art. 4f BQRL

Abschließend kann daher festgehalten werden, dass die Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter zwar einen partiellen Zugang zu mehreren Berufstätigkeiten wie beispielsweise der Inkassodienstleistung oder der Rentenberatung gem. § 10 Abs. 1 S. 2 RDG vorsehen. Die generelle Verweigerung des partiellen Zugangs zum Beruf des Rechtsanwalts verstößt hingegen zumindest für den Bereich der Dienstleistungsfreiheit gegen Art. 4f Abs. 1 BQRL. Stattdessen ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein partieller Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts gewährt werden muss. Wie die Untersuchung gezeigt hat, ist bei der Prüfung der sich aus Art. 4f Abs. 1 BQRL ergebenden Voraussetzungen ein besonderes Augenmerk zum einen auf die Frage zu legen, ob die Tätigkeit abtrennbar im Sinne des Art. 4f Abs. 1 lit. c BQRL ist. Als derartige abtrennbare Tätigkeiten kommen sowohl der generelle Bereich der gerichtlichen und der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen als auch einzelne, hinreichend umgrenzte Rechtsgebiete wie etwa das Datenschutzrecht in Betracht. In diesen Bereichen besteht daher grundsätzlich die Möglichkeit, dass ausländische, nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter – über die Erlaubnistatbestände der §§ 10, 15 RDG hinaus – Rechtsdienstleistungen in Deutschland erbringen dürfen.

---

[427] EuGH, Urt. vom 19. Januar 2006, Rs. C-330/03 (*Colegio de Ingenieros de Caminos, Canales y Puertos ./. Administración del Estado*), *Slg.* 2006, I-801, Rn. 38; Urt. vom 27. Juni 2013, Rs. C-575/11 (*Nasiopoulos*), ECLI:EU:C:2013:430, Rn. 25.

[428] BT-Drs. 18/9521, S. 93.

[429] Zu diesen Ausgleichsmaßnahmen gem. Art. 14 BQRL s. E. Fn. 379.

Zum anderen darf die Verweigerung des partiellen Zugangs zum Beruf des Rechtsanwalts gem. Art. 4f Abs. 2 BQRL nicht aus Gründen des Verbraucherschutzes und des Schutzes der geordneten Rechtspflege gerechtfertigt sein. Mangels Kohärenz der Erlaubnistatbestände des Rechtsdienstleistungsgesetzes ist dies zumindest für die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen nicht der Fall. Ausländischen Legal Tech-Anbietern, die in Deutschland vorübergehend und gelegentlich außergerichtliche Rechtsdienstleistungen erbringen wollen, muss daher unter den Voraussetzungen des Art. 4f Abs. 1 BQRL ein partieller Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts gewährt werden. Für den Bereich der Niederlassungsfreiheit müssen zusätzlich die Anforderungen an eventuelle Ausgleichsmaßnahmen gem. Art. 4f Abs. 3 BQRL beachtet werden.

Angesichts der Zulässigkeit von gerichtlichen Rechtsdienstleistungen in Schweden besteht zudem die Möglichkeit, dass ein schwedischer, nicht-anwaltlicher Legal Tech-Anbieter die Voraussetzungen des Art. 4f Abs. 1 BQRL für einen partiellen Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts im Hinblick auf die Erbringung von gerichtlichen Rechtsdienstleistungen erfüllt. Ein solcher Rechtsdienstleister muss darüber hinaus über ausreichende Qualifikationen in Form von Ausbildungsnachweisen oder Berufserfahrung verfügen, um sowohl eine Gefährdung des Verbraucherschutzes als auch des Schutzes der geordneten Rechtspflege als zwingende Gründe des Allgemeininteresses gem. Art. 4f Abs. 2 BQRL ausschließen zu können. Alternativ sollte es ausreichen, wenn der Verbraucherschutz und der Schutz der geordneten Rechtspflege bereits durch ein hinreichendes juristisches Niveau einer eingesetzten Legal Tech-Anwendung gewährleistet wird. Im Hinblick auf die dauerhafte Tätigkeit eines schwedischen, nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbieters in Deutschland sind allerdings wiederum die Anforderungen des Art. 4f Abs. 3 BQRL zu beachten.

b) Dienstleistungsrichtlinie (DLRL)

Ein weiterer Sekundärrechtsakt des EU-Rechts, der grundsätzlich die Zulässigkeit von Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten regelt, ist die DLRL. Allerdings stellt sich die Frage, ob der Anwendungsbereich der DLRL für Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter überhaupt eröffnet ist (aa) und nicht aufgrund des Vorrangs der BQRL (bb) sowie der Bereichsausnahme des Art. 17 Nr. 6 DLRL (cc) ausgeschlossen ist.

aa) Eröffnung des Anwendungsbereichs, Art. 2 DLRL

In sachlicher Hinsicht gilt die DLRL gem. Art. 2 Abs. 1 DLRL für alle Dienstleistungen, sofern sie nicht unter die Bereichsausnahmen gem. Art. 2 Abs. 2, Abs. 3 DLRL fallen. Gem. Art. 4 Abs. 1 DLRL sind unter einer Dienstleistung

jede von Art. 57 AEUV erfasste selbstständige Tätigkeit zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird. Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter werden regelmäßig unter diese Definition fallen, solange sie selbstständig und nicht im Rahmen eines Arbeitsvertrags[430] erbracht werden.[431] Die Anwendbarkeit der DLRL auf die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter ist ferner nicht gem. Art. 2 Abs. 2, Abs. 3 DLRL ausgeschlossen.[432] In räumlich-persönlicher Hinsicht gilt die Dienstleistungsrichtlinie wiederum gem. Art. 2 Abs. 1 DLRL auf alle in einem Mitgliedstaat niedergelassene Dienstleistungserbringer.[433]

bb) Vorrang der BQRL, Art. 3 Abs. 1 S. 2 lit. d DLRL

Auch wenn der Anwendungsbereich der DLRL eröffnet ist, ist die Richtlinie gem. Art. 3 Abs. 1 DLRL nur subsidiär zu anderen Vorschriften des Unionsrechts anzuwenden.[434] Widersprechen daher Bestimmungen der DLRL einer Bestimmung eines anderen Gemeinschaftsrechtsaktes, der spezifische Aspekte der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in bestimmten Bereichen oder bestimmten Berufen regelt, hat gem. Art. 3 Abs. 1 DLRL die Bestimmung des anderen Gemeinschaftsrechts Vorrang. Gem. Art. 3 Abs. 1 S. 2 lit. d DLRL gilt dies insbesondere für die BQRL. Soweit also der Anwendungsbereich der BQRL reicht, kann nicht auf die Regelungen der DLRL zurückgegriffen werden.

Da der sachliche Anwendungsbereich der BQRL gem. Art. 1 Abs. 1 BQRL die Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter umfasst,[435] wäre daher allein mit Blick auf Art. 1 Abs. 1 BQRL die DLRL gem. Art. 3 Abs. 1 S. 2 lit. d

---

[430] Generell zum Merkmal der Selbständigkeit *EU-Kommission* s. Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 2008, S. 10; *Müller-Graf*, in: Streinz (Hrsg.), AEUV, 2018, Art. 56 Rn. 16 ff.; *Kotzur*, in: Geiger/Khan/Kotzur (Hrsg.), AEUV, 2017, Art. 56 Rn. 5.

[431] *EU-Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 2008, S. 11; *Streinz/Leible*, in: Schlachter/Ohler (Hrsg.), Europäische Dienstleistungsrichtlinie, 2008, Art. 2 Rn. 3.

[432] Zu diesen Bereichsausnahmen des Art. 2 Abs. 2, Abs. 3 DLRL s. *EU-Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 2008, S. 11 ff.; vgl. *Asemissen*, Berufsanerkennung und Dienstleistungen im europäischen Binnenmarkt, 2014, S. 217 f.

[433] S. zum Begriff des Diensteanbieters die Legaldefinition in Art. 4 Nr. 2 DLRL; vgl. auch *Streinz/Leible*, in: Schlachter/Ohler (Hrsg.), Europäische Dienstleistungsrichtlinie, 2008, Art. 4 Rn. 5 ff.

[434] Zu den Anforderungen des Art. 3 DLRL s. *EU-Kommission*, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, S. 18; *Asemissen*, Berufsanerkennung und Dienstleistungen im europäischen Binnenmarkt, 2014, S. 219 f.; *Leible*, in: Schlachter/Ohler (Hrsg.), Europäische Dienstleistungsrichtlinie, Art. 3 Rn. 1 ff.; vgl. auch *Lemor*, EuZW 2007, 135 (136).

[435] S.o. E.IV.1.a)aa).

DLRL vollständig verdrängt. Der grundsätzlich gem. Art. 1 Abs. 1 BQRL eröffnete Anwendungsbereich der BQRL wird allerdings im Hinblick auf vorübergehend und gelegentlich erbrachte Tätigkeiten durch Art. 5 Abs. 2 BQRL eingeschränkt. Art. 5 Abs. 2 BQRL verlangt nämlich, dass sich der Dienstleister „in den Aufnahmemitgliedstaat begibt“. Wie oben festgestellt, setzt dieses Tatbestandsmerkmal einen physischen Grenzübergang voraus.[436] Die DLRL ist daher zumindest dann nicht durch die vorrangigen Vorschriften der BQRL verdrängt, wenn der nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter vorübergehend und gelegentlich außergerichtliche Rechtsdienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat erbringt, ohne vorher physisch die Grenze übertreten zu haben.

cc) Ausschluss der Anwendbarkeit gem. Art. 17 Nr. 6 DLRL

Die Anwendbarkeit der DLRL auf Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter ist allerdings gem. Art. 17 Nr. 6 DLRL für den Bereich der Dienstleistungsfreiheit ausgeschlossen. Art. 17 Nr. 6 DLRL bestimmt nämlich, dass die Regelungen zur Dienstleistungsfreiheit in Art. 16 DLRL keine Anwendung auf die Anforderungen im Mitgliedstaat der Dienstleistungserbringung finden, die eine Tätigkeit den Angehörigen eines bestimmten Berufs vorbehalten.

Die Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen in den jeweiligen Prozessordnungen im deutschen Recht enthalten nämlich ein weitreichendes Anwaltsmonopol[437] und behalten daher die Erbringung von gerichtlichen Rechtsdienstleistungen den Angehörigen von bestimmten Berufen vor. Außergerichtliche Rechtsdienstleistungen sind zwar aufgrund der Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes neben Rechtsanwälten auch anderen Berufsgruppen wie beispielsweise Inkassodienstleistern teilweise erlaubt. Zu der vergleichbaren Regelungssystematik im StBerG hat der EuGH aber entschieden, dass der Erlaubnisvorbehalt des § 3 StBerG eine Anforderung im Sinne des Art. 17 Nr. 6 DLRL darstellt, die eine Tätigkeit den Angehörigen eines bestimmten Berufs vorbehält.[438] Das Gleiche muss daher auch für den Erlaubnisvorbehalt des § 3 RDG gelten.[439]

---

[436] S.o. E.IV.1.a)bb)(1)(a).

[437] S.o. D.I.

[438] EuGH, Urt. vom 17. Dezember 2015, Rs. C-342/14 (*X-Steuerberatungsgesellschaft ./. Finanzamt Hannover-Nord*), ECLI:EU:C:2015:827, Rn. 36 ff.; vgl. Schlussanträge des Generalanwalts Villalón vom 1. Oktober 2015 in der Rechtssache C-342/14 (*X-Steuerberatungsgesellschaft ./. Finanzamt Hannover-Nord*), Rn. 53. Krit. zu dieser Einordnung *Kämmerer*, DStR 2016, 558 (5659); *ders.*, DStR 2015, 540 (543).

[439] Vgl. *Deckenbrock*, NJW 2016, 860; *Hellwig*, AnwBl 2016, 776 (784); *ders.*, AnwBl 2016, 201 (203 ff.); *Weberstaedt*, AnwBl 2016, 208 (210).

Die Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter sind daher aufgrund des Vorrangs der BQRL sowie der Bereichsausnahme des Art. 17 Nr. 6 DLRL insgesamt nicht am Maßstab der DLRL zu messen.

2. *Übereinstimmung mit EU-Primärrecht*

Die Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter im deutschen Recht müssen neben den soeben untersuchten EU-Richtlinien auch mit den Grundfreiheiten des unionsrechtlichen Primärrechts übereinstimmen. Für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister gibt es zwar keine harmonisierenden Vorschriften, die die erforderlichen Qualifikationen bestimmen.[440] Solange es an einer solchen Harmonisierung der Voraussetzungen zu einem Beruf fehlt, dürfen daher die Mitgliedstaaten festlegen, welche Kenntnisse und Fähigkeiten zu dessen Ausübung notwendig sind.[441] Diese Befugnis muss aber unter Beachtung der primärrechtlichen Grundfreiheiten ausgeübt werden.[442] Die Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht sind daher grundsätzlich auch am Maßstab der Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) und der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) zu messen.

Soweit Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der EU in Deutschland lediglich vorübergehend und gelegentlich erbracht werden, ist grundsätzlich der Schutzbereich der Dienstleistungsfreiheit gem. Art. 56 AEUV eröffnet.[443] Hat der Rechtsdienstleister hingegen eine Niederlassung in Deutschland, ist der Schutzbereich der Niederlassungsfreiheit gem. Art. 49 AEUV eröffnet.[444] Die Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-An-

---

[440] Selbst die Richtlinie 77/249/EG und die Richtlinie 98/5/EG regeln alleine die Anerkennung der Qualifikation als Rechtsanwalt, aber bestimmen keine inhaltlichen Anforderungen an die Ausbildung bzw. Qualifikation.

[441] EuGH, Urt. vom 7. Mai 1991, Rs. C-340/89 (*Vlassopoulou*), Slg. 1991, I-2357, Rn. 9; Urt. vom 6. Oktober 2015, Rs. C-298/14 (*Brouillard*), ECLI:EU:C:2015:652, Rn. 48; Urt. vom 10. Dezember 2009, Rs. C-345/08 (*Pesla)*, I-11677, Rn. 34.

[442] EuGH, Urt. vom 6. Oktober 2015, Rs. C-298/14 (*Brouillard*), ECLI:EU:C:2015:652, Rn. 49; Urt. vom 10. Dezember 2009, Rs. C-345/08 (*Pesla)*, I-11677, Rn. 35.

[443] Zu den Voraussetzungen des Schutzbereichs des Art. 56 AEUV s. *Müller-Graf*, in: Streinz (Hrsg.), AEUV, 2018, Art. 56 Rn. 13 ff.; *Kluth*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), AEUV, 2016, Art. 57 Rn. 7 ff.

[444] Zu den Voraussetzungen des Schutzbereichs des Art. 49 AEUV s. *Korte*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), AEUV, 2016, Art. 49 Rn. 5 ff.; *Müller-Graf*, in: Streinz (Hrsg.), AEUV, 2018, Art. 49 Rn. 10 ff.

bieter stellen ferner nationale Maßnahmen dar, die die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit wie auch die Ausübung der Niederlassungsfreiheit behindern oder weniger attraktiv machen können.[445] Eine solche Beschränkung der Grundfreiheiten ist nur zulässig, wenn sie in nichtdiskriminierender Weise angewandt wird, zwingenden Gründen des Allgemeinwohls entspricht, zur Erreichung des verfolgten Zieles geeignet ist und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.[446] Die Einhaltung dieser Vorgaben ist vor allem im Hinblick auf die Zulässigkeit von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen nach Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetzes zu untersuchen.

Das Rechtsdienstleistungsgesetz unterscheidet grundsätzlich nicht nach der Staatsangehörigkeit des Rechtsdienstleisters und wird daher in nichtdiskriminierender Weise angewandt. Gleichzeitig bezweckt das Rechtsdienstleistungsgesetz den Schutz der Verbraucher sowie der geordneten Rechtspflege.[447] Beide Schutzzwecke qualifizieren als zwingende Gründe des Allgemeininteresses.[448]

Für die Frage, ob das Rechtsdienstleistungsgesetz zur Erreichung dieser Ziele geeignet ist, kommt es wiederum maßgeblich auf die Kohärenz der Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes an.[449] Wie oben bereits im Detail untersucht, ermöglicht jedoch die extensive Auslegung des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG durch den BGH Inkassodienstleistern einen sehr weiten Spielraum für die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen.[450] Rechtsanwälten, die nach § 3 BRAO zur umfassenden Beratung in rechtlichen Angelegenheiten befugt sind, bleibt daher nur noch die Abwehr von Forderungen sowie die Erbringung von Rechtsdienstleistungen in Rechtsstreitigkeiten vorbehalten, in denen der Rechtssuchende von vornherein keine Forderung geltend machen kann. Da es in der anwaltlichen Praxis aber meistens in irgendeiner Weise um die Durchsetzung einer Forderung geht, sind die Befugnisse von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern im außergerichtlichen Bereich als weitgehend deckungsgleich anzusehen.[451]

Während daher die Reichweite der Befugnis zur Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen weitgehend vergleichbar ist, ist die Berufsausbil-

---

[445] S. Vgl. EuGH, Urt. vom 30. November 1995, Rs. C-55/94 (*Gebhard*), Slg. 1995, I-4165, Rn. 37; Urt. vom 31. März 1993, Rs. C-19/92 (*Kraus*), Slg. 1993, I-1663, Rn. 32.

[446] EuGH, Urt. vom 31. März 1993, Rs. C-19/92 (*Kraus*), Slg. 1993, I-1663, Rn. 32; Urt. vom 30. November 1995, Rs. C-55/94 (*Gebhard*), Slg. 1995, I-4165, Rn. 37; Urt. vom 4. Juli 2000, Rs. C-424/97 (*Haim*), Slg. 2000, I-5123, Rn. 57.

[447] S.o. D.II. zu den Schutzzwecken des § 1 Abs. 1 S. 2 RDG.

[448] S.o. E.IV.1.a)bb)(3)(c)(aa).

[449] S.o. E.IV.1.a)bb)(3)(c)(bb) im Detail zu dem Prüfungspunkt der Geeignetheit bzw. der fehlenden Kohärenz des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

[450] S.o. D.II.3.d).

[451] S.o. E.IV.1.a)bb)(3)(c)(bb).

dung zum Inkassodienstleister deutlich weniger zeitaufwendig als die anwaltliche Berufsausbildung. Für die Registrierung als Inkassodienstleister reicht nämlich bereits im Wesentlichen ein 120-stündigen Sachkundelehrgang in Kombination mit einer mindestens zwei Jahre unter Anleitung erfolgten Berufsausübung oder praktischen Berufsausbildung aus. Die Ausbildung als Rechtsanwalt dauert demgegenüber mindestens sieben Jahre.[452] Die Differenz zwischen der anwaltlichen Berufsausbildung und der Ausbildung eines Inkassodienstleisters beträgt daher fünf Jahren. Von diesen fünf Jahren ist zwar die zweijährige Referendariatszeit abzuziehen, die im Wesentlichen der Vorbereitung auf die Erbringung von gerichtlichen Rechtsdienstleistungen dient. Selbst dann verbleibt allerdings eine Differenz von drei Jahren. Wie bereits oben festgestellt, führt dieser gravierende Unterschied zwischen den beiden Berufsausbildungen auf der einen Seite und den im außergerichtlichen Bereich fast deckungsgleichen Befugnissen eines Inkassodienstleisters und eines Rechtsanwalts auf der anderen Seite dazu, dass die Regelungssystematik des Rechtsdienstleistungsgesetzes als inkohärent anzusehen ist.[453] Zumindest der Erlaubnisvorbehalt des § 3 RDG für die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen ist daher nicht mit dem Unionsrecht zu vereinbaren.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn der Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht ist wiederum grundsätzlich die Rechtsprechung des EuGH zum Erfordernis eines partiellen Zugangs zu einer Berufstätigkeit zu beachten.[454] Wie bereits oben dargestellt, ist der partielle Zugangs zu einer Berufstätigkeit aber inzwischen in Art. 4f BQRL kodifiziert worden, der als EU-Sekundärrechtsakt gegenüber dem primären Unionsrecht grundsätzlich einen abschließenden Regelungscharakter haben.[455] Unabhängig von der Frage nach dem Zusammenspiel zwischen den Grundfreiheiten und dem EU-Sekundärrecht sind die Anforderungen, an den partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit aufstellt, jedenfalls deckungsgleich mit den Voraussetzungen des Art. 4f BQRL.

---

[452] Ebd.

[453] Ebd.

[454] EuGH, Urt. vom 19. Januar 2006, Rs. C-330/03 (*Colegio de Ingenieros de Caminos, Canales y Puertos ./. Administración del Estado*), *Slg*. 2006, I-801, m. Anm. *Steggewentz*, DStR 2006, 679 (680); *Metzler*, DStR 2006, 1723; EuGH, Urt. vom 27. Juni 2013, Rs. C-575/11 (*Nasiopoulos*), ECLI:EU:C:2013:430.

[455] EuGH, Urt. vom 11. Dezember 2003, Rs. C-322/01 (*DocMorris*), Slg. 2003, I- 14887, Rn. 64; Urt. vom 12. Oktober 1993, Rs. C-37/92 (*Vanacker und Lesage*), Slg. 1993, I-4947, Rn. 9; Urt. vom 13. Dezember 2001, C-324/99 (*Daimler Chrysler*), Slg. 2001, I-9897, Rn. 32.

3. Zusammenfassende Betrachtung der Berücksichtigung von ausländischen Rechtsordnungen aufgrund des Unionsrechts

Die Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter im deutschen Recht stimmen an mehreren Stellen nicht mit dem Unionsrecht überein. So verstößt der Erlaubnisvorbehalt des § 3 RDG aufgrund der inkohärenten Regelungssystematik des Rechtsdienstleistungsgesetzes gegen Art. 56 AEUV und Art. 49 AEUV. Das Anwaltsmonopol im deutschen Recht ist daher zumindest für den Bereich der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen nicht mit dem Unionsrecht zu vereinbaren. Ausländischen Legal Tech-Anbietern, die in ihrem Herkunftsland außergerichtliche Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen, steht es folglich frei, auch in Deutschland außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen.

Dazu kommt, dass das deutsche Recht entgegen den Anforderungen des Art. 4f BQRL keine Möglichkeit eines partiellen Zugangs zum Beruf des Rechtsanwalts kennt. Sowohl der generelle Bereich der gerichtlichen und der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen als auch Rechtsdienstleistungen in einem eng umgrenzten Rechtsgebiet wie etwa dem Datenschutzrecht kommen jedoch als abtrennbare Tätigkeitsfelder des Rechtsanwalts im Sinne des Art. 4f Abs. 1 BQRL in Frage.

Die Möglichkeit, den partiellen Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts gem. Art. 4f Abs. 2 BQRL zu beschränken, scheitert für die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen wiederum an der Inkohärenz des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Aber auch die Erbringung von gerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch schwedische, nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter können zumindest im Bereich der Dienstleistungsfreiheit nicht immer gem. Art. 4f Abs. 2 BQRL verweigert werden. Vielmehr muss im Einzelfall beurteilt werden, ob durch solche gerichtlichen Rechtsdienstleistungen der Verbraucherschutz und der Schutz der geordneten Rechtspflege als zwingende Gründe des Allgemeininteresses tatsächlich beeinträchtigt sind. Dabei müssen zum einen alle Arten von Weiterbildungsmaßnahmen und Berufserfahrungen berücksichtigt werden. Zum anderen besteht die Möglichkeit, dass der Verbraucherschutz und der Schutz der geordneten Rechtspflege bereits ausreichend durch das juristische Niveau einer eingesetzten Legal Tech-Anwendungen gewährleistet wird. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, darf daher ein schwedischer, nicht-anwaltlicher Legal Tech-Anbieter in Deutschland vorübergehend gerichtliche Rechtsdienstleistungen erbringen.

V. Einschränkung der Anwendbarkeit des deutschen Rechts durch die ausschließliche Zuständigkeit ausländischer Gerichte

Abseits der Berücksichtigungsmöglichkeiten von ausländischen Rechtsordnungen in Deutschland stellt sich die Frage, ob die Reichweite der Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter im deutschen Recht jedenfalls teilweise durch die ausschließliche Zuständigkeit ausländischer Gerichte eingeschränkt werden kann. Eine solche Gefahr besteht unter zwei Voraussetzungen. Erstens müssen ausländische Gerichte für Rechtsstreitigkeiten, in denen die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen streitrelevant ist, international zuständig sein (1.). Ist dies der Fall, darf das ausländische Gericht darüber hinaus nicht dazu verpflichtet sein, die Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter im deutschen Recht als ausländische Eingriffsnorm anzuwenden (2.).

1. Internationale Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen

Wie bereits oben dargestellt, können sich Rechtsstreitigkeiten über die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter vor allem in zwei Konstellationen ergeben. Zum einen besteht die Möglichkeit von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Rechtssuchenden und dem Rechtsdienstleister über Primär- oder Sekundäransprüche aus dem Rechtsdienstleistungsvertrag aufgrund einer eventuell fehlenden Zulässigkeit der Rechtsdienstleistungserbringung. Zum anderen kann die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen unter Einsatz von Legal Tech Gegenstand eines lauterkeitsrechtlichen Verfahrens sein.

a) Internationale Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Rechtssuchenden und dem Legal Tech-Anbieter

Darf der nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter keine Rechtsdienstleistungen erbringen, ist der zugrundeliegende Rechtsdienstleistungsvertrag zumindest im deutschen Recht gem. § 134 BGB nichtig.[456] Die Nichtigkeit des zugrundeliegenden Rechtsdienstleistungsvertrag führt wiederum dazu, dass der Legal Tech-Anbieter keinen vertraglichen Anspruch auf eine Vergütung hat. Kommt es daher zu einem Prozess zwischen dem Rechtssuchenden und einem Legal Tech-Anbieter als Rechtsdienstleister im Hinblick auf eventuelle Vergütungsansprüche des Legal Tech-Anbieters, muss das Gericht als Vorfrage die Nichtigkeit des Vertrags und damit auch die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen

[456] S.o. D.II.2.

durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter im deutschen Recht untersuchen. Dasselbe gilt für Prozesse, in denen ein Rechtssuchender, der bereits das Honorar gezahlt hat, einen Herausgabeanspruch aus Bereicherungsrecht gegen den Legal Tech-Anbieter geltend macht.

Hat entweder der Beklagte oder zumindest der Kläger seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU ist die Frage, welche Gerichte für derartige Prozesse international zuständig sind, grundsätzlich nach der Brüssel Ia-VO[457] beurteilen.[458] Nach Art. 4 Abs. 1 Brüssel Ia-VO sind nämlich

> „Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen“.[459]

Gesellschaften und juristische Personen haben dabei gem. Art. 63 Abs. 1 Brüssel Ia-VO ihren Wohnsitz an dem Ort, an dem sich ihr satzungsmäßiger Sitz (Art. 63 Abs. 1 lit. a Brüssel Ia-VO), ihre Hauptverwaltung (Art. 63 Abs. 1 lit. b Brüssel Ia-VO) oder ihre Hauptniederlassung befindet (Art. 63 Abs. 1 lit. c Brüssel Ia-VO).[460] Selbst, wenn der Beklagte keinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU hat, ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Brüssel Ia-VO, dass die Normen der Brüssel Ia-VO vorrangig vor den nationalen Prozessordnungen zu prüfen sind.[461]

Sowohl die Vergütungsansprüche des Legal Tech-Anbieters als Rechtsdienstleister[462] als auch die Bereicherungsansprüche des Rechtssuchenden als Folge der Nichtigkeit des Vertrags[463] beruhen auf einer freiwillig eingegangenen Ver-

---

[457] Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 351/1 vom 20.12.2012.

[458] S. *Adolphsen*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2015, S. 80 ff.; vgl. *Mankowski*, in: Rauscher (Hrsg.), EuZPR/EuIPR, Band 1, 2015, Vorbem. zu Art. 4 Brüssel Ia-VO Rn. 1; *Thode*, in: BeckOK ZPO, 2020, Art. 4 Brüssel Ia-VO Rn. 1 ff.

[459] S. zu den Voraussetzungen des allgemeinen Beklagtengerichtsstands des Art. 4 Brüssel Ia-VO *Gottwald*, in: Münchener Kommentar zur ZPO, Band 3, 2017, Art. 4 Brüssel Ia-VO Rn. 16 ff.; *Schlosser*, in: Schlosser/Hess, EU-Zivilprozessrecht, 2015, Art. 4 Brüssel Ia-VO Rn. 2.

[460] Zu Art. 63 Brüssel Ia-VO s. *Dörner*, in: NomosKommentar ZPO, 2019, Art. 63 Brüssel Ia-VO Rn. 1 ff.; *Thode*, in: BeckOK ZPO, 2020, Art. 63 Brüssel Ia-VO Rn. 1 ff.

[461] S. zu den verordnungsinternen Ausnahmen von der Verweisung auf nationales Zuständigkeitsrecht *Gebauer*, in: Wieczorek/Schütze (Hrsg.), ZPO, Band 13/2, 2019, Art. 6 Brüssel Ia-VO Rn. 12; vgl. zum Telos des Art. 6 Brüssel Ia-VO *Mankowski*, in: Rauscher (Hrsg.), EuZPR/EuIPR, Band 1, 2015, Art. 6 Brüssel Ia-VO Rn. 3.

[462] S. zu der vertraglichen Qualifikation von Erfüllungsansprüchen *Gottwald*, in: Münchener Kommentar zur ZPO, Band 3, 2017, Art. 7 Brüssel Ia-VO Rn. 6.

[463] EuGH, Urt. vom 20. April 2016, Rs. C-366/13 (*Profit Investment SIM*), ECLI:EU:C:2016:13, Rn. 55.

pflichtung und sind damit als vertragliche Ansprüche zu qualifizieren.[464] Für die internationale Zuständigkeit ist daher zu unterscheiden: Handelt es sich bei dem Rechtssuchenden um einen Verbraucher im Sinne des Art. 17 Brüssel Ia-VO mit Wohnsitz in Deutschland und hat der Legal Tech-Anbieter seine Tätigkeit auf Deutschland ausgerichtet, können die jeweiligen Klagen gem. Art. 18 Brüssel Ia-VO nur vor den deutschen Gerichten erhoben werden.[465] Voraussetzung ist hierfür nach der autonomen Auslegung des Begriffs „Verbraucher“ durch den EuGH, dass es sich bei dem Rechtssuchenden um eine natürliche Person handelt, die den Rechtsdienstleistungsvertrag zur Deckung ihres privaten Eigenbedarfs schließt und dies nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.[466] Von diesen Regelungen kann gem. Art. 25 Abs. 4 Brüssel Ia-VO nicht durch eine Gerichtsstandsvereinbarung abgewichen werden.[467]

Ist der Rechtssuchende hingegen kein Verbraucher im Sinne des Art. 17 Brüssel Ia-VO, richtet sich die internationale Zuständigkeit auch nach Art. 7 Nr. 1 lit. b Brüssel Ia-VO. Diese Norm bestimmt, dass eine Person im Hinblick auf vertragliche Ansprüche in einem anderen Mitgliedstaat vor dem Gericht des Erfüllungsortes verklagt werden kann. Der Erfüllungsort ist dabei für alle vertraglichen Ansprüche einheitlich nach der vertragscharakteristischen Leistung zu bestimmen.[468] Bei einem Rechtsdienstleistungsvertrag stellt die Rechtsdienstleistung selbst die vertragscharakteristische Leistung dar. Der Erfüllungsort einer solchen Dienstleistung ist gem. Art. 7 Nr. lit. b Brüssel Ia-VO der Ort, an dem sie nach dem Vertrag erbracht worden ist oder hätte erbracht werden müssen. Die Bestimmung des Erfüllungsortes kann aber gerade in Konstellationen Schwierigkeiten bereiten, in denen der Legal Tech-Anbieter und der Rechtssuchende ihren Wohnsitz in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten haben und die Rechtsdienstleistung über das Internet oder via E-Mail erbracht wird. In solchen Fällen sprechen allerdings die besse-

---

[464] Zur autonomen Auslegung des Begriffs „Vertrag“ durch den EuGH s. EuGH, Urt. vom 17. Juni 1992, Rs. C-26/91 (*Handte*), Slg. 1992, I-3990, Rn. 15; Urt. vom 28. Januar 2015, Rs. C-375/13 (*Kolassa*), ECLI:EU:C:2015:37, Rn. 37, 39.

[465] Zur internationalen Zuständigkeit gem. Art. 18 Abs. 1, Abs. 2 Brüssel Ia-VO s. *Mankowski/Nielsen*, in: Magnus/Mankowski (Hrsg.), ECPIL, Band 1, 2016, Art. 18 Brüssel Ia-VO Rn. 4 ff.; *Gottwald*, in: Münchener Kommentar zur ZPO, Band 3, 2017, Art. 18 Brüssel Ia-VO Rn. 1 ff.

[466] Zur autonomen Auslegung des Begriffs „Verbraucher“ s. EuGH, Urt. vom 20. Januar 2005, Rs. C-464/01 (*Gruber ./. BayWa)*, Slg. 2005, I-439, Rn. 31 ff.; Urt. vom 3. Juli 1997, Rs. C-269/95 (*Benincasa*), Slg. 1997, I-3767, Rn. 17; vgl. BGH, Urt. vom 28. Februar 2012 − XI ZR 9/11, NJW 2012, 1817 Rn. 28.

[467] Zu Art. 19 Brüssel Ia-VO s. *Stadler*, in: *Musielak/Voith* (Hrsg.), ZPO, 2020, Art. 19 Brüssel Ia-VO Rn. 1 ff.; *Gottwald*, in: Münchener Kommentar zur ZPO, Band 3, 2017, Art. 19 Brüssel Ia-VO Rn. 1 ff.

[468] *Dörner*, in: NomosKommentar ZPO, 2019, Art. 7 Brüssel Ia-VO Rn. 12; *Gottwald*, in: Münchener Kommentar zur ZPO, Band 3, 2017, Art. 7 Brüssel Ia-VO Rn. 28.

ren Argumente dafür, dass der Erfüllungsort in dem Mitgliedstaat liegt, in dem der Legal Tech-Anbieter seinen Sitz hat und die Rechtsdienstleistung erbringt.[469] Die Mitwirkungshandlung des Rechtssuchenden besteht nämlich allein in dem Abrufen der Rechtsdienstleistung über das Internet oder via E-Mail.[470] Handelt es sich bei dem Rechtssuchenden daher nicht um einen Verbraucher im Sinne des Art. 17 Brüssel Ia-VO, sind daher nach Art. 7 Nr. 1 lit. b Brüssel Ia-VO die Gerichte in dem Mitgliedstaat international zuständig, in dem der Rechtsdienstleister niedergelassen ist. Hat der Legal Tech-Anbieter seinen Sitz in der Schweiz, ergibt sich dasselbe Ergebnis aus Art. 5 Abs. 1 lit. a Luganer Übereinkommen[471]. Anders als im Rahmen des Verbrauchergerichtsstands können die Parteien allerdings eine von diesem Vertragsgerichtsstand abweichende Gerichtsstandsvereinbarung gem. Art. 25 Brüssel Ia-VO treffen. Diese Gerichtsstandsvereinbarung kann auch im Rahmen der AGB vereinbart werden, sofern die Formanforderungen des Art. 25 Brüssel Ia-VO gewahrt sind.[472]

b) Internationale Zuständigkeit für lauterkeitsrechtliche Verfahren

Unbefugte Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter stellen zumindest im deutschen Recht regelmäßig einen Verstoß gegen § 3 Abs. 1 UWG[473] dar.[474] Die Frage nach der Zulässigkeit solcher Rechtsdienstleistungen kann daher auch Gegenstand eines lauterkeitsrechtlichen Verfahrens sein. Da lauterkeitsrechtliche Ansprüche zwischen dem Legal Tech-Anbieter als Rechtsdienstleister und anderen Personen als dem Rechtssuchenden an keine freiwillig eingegangene Verpflichtung anknüpfen, sind derartige Ansprüche als unerlaubte Handlung bzw. einer unerlaubten Handlung gleichgestellte Handlung zu qualifizieren.[475] Die internationale Zuständigkeit richtet sich daher in solchen Verfah-

---

[469] *Mankowski*, in: Magnus/Mankowski (Hrsg.), ECPIL, Band 1, 2016, Art. 7 Brüssel Ia-VO Rn. 184; vgl. *Gottwald*, in: Münchener Kommentar zur ZPO, Band 3, 2017, Art. 7 Brüssel Ia-VO Rn. 30; a.A. *Ganssauge*, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Verbraucherverträgen im Internet, 2004, S. 30 ff.

[470] Vgl. *Gottwald*, in: Münchener Kommentar zur ZPO, Band 3, 2017, ebd.

[471] Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007.

[472] Zu den Wirksamkeitsvoraussetzungen des Art. 25 Brüssel Ia-VO s. *Gottwald*, in: Münchener Kommentar zur ZPO, Band 3, 2017, Art. 25 Brüssel Ia-VO Rn. 14 ff.; *Gaier*, in: BeckOK ZPO, 2020, Art. 25 Brüssel Ia-VO Rn. 19 ff.

[473] Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254).

[474] OLG Hamm, Urt. vom 3. März 2015 – I-4 U 54/14, BeckRS 2015, 10960 Rn. 68; *Kleine-Cosack*, RDG, 2014, § 3 Rn. 41 ff.

[475] S. BGH, Urt. vom 24. Februar 2005 – I ZR 101/02GRUR 2005, 519; *Fabig*, Internationales Wettbewerbsprivatrecht nach Art. 6 Rom II-VO, 2016, S. 235. Zur autonomen Auslegung

ren nach Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO. Nach dieser Vorschrift sind die Gerichte des Ortes zuständig, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht. Für die Frage, an welchem Ort das schädigende Ereignis eingetreten ist, kann dabei sowohl auf den Handlungsort als auch auf den Erfolgsort abgestellt werden (Ubiquitätsprinzip).[476] Erbringt ein Legal Tech-Anbieter eine Rechtsdienstleistung im Ausland, die im Anschluss von einem Rechtssuchenden in Deutschland über das Internet oder via Email abgerufen wird, liegt der Erfolgsort in Deutschland.[477] Der Handlungsort liegt demgegenüber in dem Mitgliedstaat, in dem der Legal Tech-Anbieter seinen Wohnsitz hat.[478] In solchen Konstellationen sind also sowohl die Gerichte in Deutschland als auch die Gerichte in dem Mitgliedstaat, in dem der Rechtsdienstleister niedergelassen ist, international zuständig. Da allerdings Klagen wegen eines Verstoßes gegen § 3 UWG in aller Regel durch inländische Prozessparteien eingereicht werden, führt dies in der Praxis dazu, dass derartige lauterkeitsrechtliche Verfahren vor deutschen Gerichten verhandelt werden.

2. Anwendbarkeit der Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht durch ausländische Gerichte

Wie soeben festgestellt, sind ausländische Gerichte für Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Rechtssuchenden und einem nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbieter zumindest dann international zuständig, wenn der Legal Tech-Anbieter seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat und der Rechtssuchende kein Verbraucher im Sinne des Art. 17 Brüssel Ia-VO ist bzw. der Legal Tech-Anbieter seine Tätigkeit nicht auf Deutschland ausgerichtet hat. Für diese Fallgruppe stellt

---

des Begriffs „Unerlaubte Handlung" s. EuGH, Urt. vom 21. April 2016, Rs. C- 572/14 (*Austro-Mechana ./. Amazon EU*), ECLI:U:C:2016:286, Rn. 32; Urt. vom 14. Juli 2016, Rs. C-196/15 (*Granarolo*), ECLI:EU:C:2016:559, Rn. 28; *Schlosser*, in: Schlosser/Hess, Europäisches Zivilprozessrecht, 2015, Art. 7 Brüssel Ia-VO Rn. 13.

[476] EuGH, Urt. vom 7. März 1995, Rs. C-68/93 (*Shevill*), Slg. 1995, I-415; Urt. vom 3. Oktober 2013, Rs. C-170/12 (*Peter Pinckney ./. KDG Mediatech AG*), ECLI:EU:C:2013:635, Rn. 26 ff.; Urt. vom 16. Juni 2016, Rs. C-12/15 (*Universal Music*), ECLI:EU:C:2016:161, Rn. 28; s. auch *Mankowski*, in: Rauscher (Hrsg.), EuZPR/EuIPR, Band 1, 2015, Art. 7 Brüssel Ia-VO Rn. 117.

[477] Vgl. die Rechtsprechung des EuGH zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, wonach Verletzte in Mitgliedstaaten klagen können, in denen eine Website zugänglich ist, EuGH, Urt. vom 25. Oktober 2011, Rs. C-509/09 und C-161/10 (*eDate Advertising*), Slg. 2011, I-10269, Rn. 51; vgl. *Gottwald*, in: Münchener Kommentar zur ZPO, Band 3, 2017, Art. 7 Brüssel Ia-VO Rn. 60.

[478] Vgl. EuGH, Urt. vom 7. März 1995, Rs. C-68/93 (*Shevill*), Slg. 1995, I-415, Rn. 33; Urt. vom 25. Oktober 2011, Rs. C-509/09 und C-161/10 (*eDate Advertising*), Slg. 2011, I-10269, Rn. 42.

sich daher in einem zweiten Schritt die Frage, ob die Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter im deutschen Recht auch von ausländischen Gerichten anzuwenden sind. Da es sich bei diesen Vorschriften um Eingriffsnormen im Sinne des Art. 9 Rom I-VO handelt, bestimmt sich die Anwendbarkeit jedenfalls nicht nach dem zugrundeliegenden Vertragsstatut.[479] Stattdessen muss untersucht werden, ob die deutschen Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter als ausländische Eingriffsnorm gem. Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO von einem ausländischen Gericht anzuwenden sind. Art. 9 Abs. 3 S. 1 Rom I-VO bestimmt dabei, dass nur Eingriffsnormen des Staates angewendet werden können, „in dem die durch den Vertrag begründeten Verpflichtungen erfüllt werden sollen oder erfüllt worden sind". Die Anwendbarkeit der deutschen Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter setzt daher voraus, dass der Erfüllungsort in Deutschland liegt. Im Rahmen des Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO ist zwar grundsätzlich umstritten, ob im Hinblick auf den Auslegungseinklang mit der Brüssel Ia-VO für die Bestimmung des Erfüllungsortes auf den Erfüllungsort im Sinne des Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO rekurriert werden kann[480] oder hingegen auf den tatsächlichen Erfüllungsort abzustellen ist[481]. Da sich die Mitwirkungshandlung des Rechtssuchenden zumindest bei Rechtsdienstleistungen über das Internet oder via E-Mail allein auf das Abrufen der Rechtsdienstleistung beschränkt, liegt aber auch der tatsächliche Erfüllungsort bei derartigen Rechtsdienstleistungen in dem Mitgliedstaat, in dem der Legal Tech-Anbieter seine Niederlassung hat. Hat der Legal Tech-Anbieter daher seinen Wohnsitz nicht in Deutschland und erbringt seine Rechtsdienstleistung über das Internet oder via E-Mail, sind die Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter im deutschen Recht nicht von einem ausländischen Gericht gem. Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO anzuwenden.

3. Abschließende Zusammenfassung der Einschränkung der Anwendbarkeit des deutschen Rechts durch die Zuständigkeit ausländischer Gerichte

Abschließend kann daher festgestellt werden, dass zumindest für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Rechtssuchenden und dem Legal Tech-Anbieter die Gefahr

---

[479] S.o. E.II.1. zur Eingriffsnormqualität des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

[480] *Ringe*, in: juris Praxiskommentar BGB, Band 6, 2020, Art. 9 Rom I-VO Rn. 30; vgl. *Pfeiffer*, EuZW 2008, 422 (428).

[481] *Freitag*, IPRax 2009, 109 (114); *Freitag*, Eingriffsnormen, ausländische Devisenvorschriften, Formvorschriften in: Reithmann/Martiny (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht, 2015, S. 349 (409); *Thorn*, in: *Palandt*, BGB, 2020, Art. 9 Rom I-VO Rn. 12.

besteht, dass die Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter im deutschen Recht durch die internationale Zuständigkeit ausländischer Gerichte unterlaufen werden. Ausländische Gerichte sind nämlich für solche Rechtsstreitigkeiten zumindest dann gem. Art. 7 Nr. 1 lit. b Brüssel Ia-VO international zuständig, wenn zum einen der Rechtssuchende nicht nur für den privaten Eigenbedarf handelt, sondern die Beauftragung des Legal Tech-Anbieters als Rechtsdienstleister einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, oder der Legal Tech-Anbieter seine Tätigkeit nicht auf Deutschland ausgerichtet hat. Zum anderen muss der Legal Tech-Anbieter seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben und die Rechtsdienstleistung, die er in dem jeweiligen Mitgliedstaat erbracht hat, beispielsweise über das Internet oder via E-Mail an den Rechtssuchenden schicken. In solchen Fällen können die Vorschriften im deutschen Recht zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter auch nicht als ausländische Eingriffsnormen gem. Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO zur Anwendung gebracht werden.

In lauterkeitsrechtlichen Verfahren besteht hingegen eine internationale Zuständigkeit der Gerichte sowohl am Sitz des ausländischen Legal Tech-Anbieters als auch in Deutschland. Da in der Regel inländische Kläger ein lauterkeitsrechtliches Verfahren einleiten werden, besteht daher in solchen Rechtsstreitigkeiten nicht die Gefahr, dass die Reichweite der Vorschriften im deutschen Recht zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter durch die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts eingeschränkt werden.

VI. Einschränkung der Anwendbarkeit des deutschen Rechts durch die Grenzen der Verwaltungsvollstreckung im Ausland

Zuletzt ist der Frage nachzugehen, ob die Anwendbarkeit der Regelungen zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter im deutschen Recht durch die Grenzen der Verwaltungsvollstreckung im Ausland eingeschränkt werden. Zunächst sollen hierfür die behördliche Aufsicht über nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister sowie die zur Verfügung stehenden Aufsichtsmaßnahmen im Inland dargestellt werden. Im Anschluss ist dann genauer zu analysieren, inwiefern diese Aufsichtsmaßnahmen auch bei ausländischen, nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbietern angeordnet und vollstreckt werden können.

1. Behördliche Aufsicht über nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister, § 19 RDG

Für die Durchführung des Rechtsdienstleistungsgesetzes sind gem. § 19 Abs. 1 RDG die Landesjustizverwaltungen zuständig. Im Hinblick auf gem. § 10 Abs. 1 S. 1 RDG registrierte Personen wird diese Zuständigkeitszuweisung durch § 13a Abs. 1 RDG ergänzt, wonach die zuständige Behörde die Aufsicht über die Einhaltung dieses Gesetzes ausübt. Gem. § 19 Abs. 2 RDG können die Landesregierungen diese Zuständigkeit allerdings auch auf der Landesjustizverwaltung nachgeordnete Behörden übertragen. Wie bereits oben festgestellt, wurde in den meisten Bundesländern von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit für die Durchführung des RDG auf die Präsidenten der Land- und Amtsgerichte wie auch teilweise der Oberlandesgerichte übertragen.[482]

2. Aufsichtsmaßnahmen gegenüber inländischen Rechtsdienstleistern

Die der Aufsichtsbehörde zur Verfügung stehenden Aufsichtsmaßnahmen hängen davon ab, auf welchem Erlaubnistatbestand des Rechtsdienstleistungsgesetzes die Tätigkeit des nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleisters beruht.

a) Aufsichtsmaßnahmen gegenüber gem. § 10 RDG registrierten Personen

Gegenüber gem. § 10 Abs. 1 S. 1 RDG registrierten Personen kann die Aufsichtsbehörde zunächst gem. § 13a Abs. 2 RDG im Einzelfall erforderliche Maßnahmen als Auflage anordne^{n} sowie gem. § 13a Abs. 3 RDG die Erbringung von Rechtsdienstleistungen vorübergehend untersagen.[483] Gem. § 14 RDG hat die Aufsichtsbehörde zudem die Befugnis, die Registrierung im Sinne des § 10 Abs. 1 RDG zu widerrufen.[484] Gem. § 15b RDG kann die Aufsichtsbehörde zuletzt die Fortsetzung des Betriebs verhindern, wenn Rechtsdienstleistungen ohne die erforderliche Registrierung erbracht werden.[485] Diese Befugnisse werden komplimentiert durch § 20 Abs. 1, Abs. 2 RDG, der die entsprechenden Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz als Ordnungswidrigkeit qualifiziert, die

---

[482] S.o. C.II.1.c).

[483] Zu den Anforderungen an vorübergehende Betriebsuntersagung gem. § 13a Abs. 3 RDG s. *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 13a Rn. 15; vgl. zur vorübergehenden Betriebsuntersagung bei Rechtsanwälten gem. § 150 BRAO BVerfG, NJW 1978, 1479 (1480).

[484] Vgl. BT-Drs. 16/3655, S. 72; *Siegmund*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, 2020, § 14 RDG Rn. 10.

[485] Zum Telos dieser Norm s. BT-Drs. 17/14192, S. 2; *Dötsch*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 15b Rn. 1.

gem. § 20 Abs. 3 RDG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.[486]

b) Aufsichtsmaßnahmen gegenüber sonstigen nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleistern

Zentrale Vorschrift für Aufsichtsmaßnahmen gegenüber sonstigen nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleistern ist die Norm des § 9 Abs. 1 S. 1 RDG. Dieser Bestimmung zufolge kann die für den Wohnsitz einer Person oder den Sitz einer Vereinigung zuständige Behörde den in den §§ 6, 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5 RDG genannten Personen und Vereinigungen die weitere Erbringung von Rechtsdienstleistungen für längstens fünf Jahre untersagen, wenn begründete Tatsachen die Annahme dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs rechtfertigen.[487] Auch diese Vorschrift wird wiederum durch die Befugnis vervollständigt, ein Bußgeld gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 RDG, Abs. 3 RDG zu verhängen.

3. Aufsichtsmaßnahmen gegenüber ausländischen Legal Tech-Anbietern

Aufsichtsmaßnahmen gegenüber ausländischen, nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbietern setzen wiederum in einem ersten Schritt voraus, dass das Rechtsdienstleistungsgesetz überhaupt anwendbar ist. Da – wie oben festgestellt[488] – das Rechtsdienstleistungsgesetz regelmäßig bereits dann international anwendbar ist, wenn deutsches Recht Gegenstand der Rechtsdienstleistung ist, wird dies allerdings in den meisten Situationen, in denen ein Bedürfnis nach inländischen Aufsichtsmaßnahmen besteht, der Fall sein. Die Frage, welche Aufsichtsmaßnahmen gegenüber ausländischen Legal Tech-Anbietern zur Verfügung stehen, hängt darüber hinaus von dem Rahmen ab, in dem diese Anbieter in Deutschland tätig sind. Sofern ein Legal Tech-Anbieter eine Niederlassung in Deutschland hat, greifen nämlich die bereits oben dargestellten Aufsichtsmaßnahmen gegenüber gem. § 10 Abs. 1 RDG registrierten Rechtsdienstleistern. Sollte hingegen ein ausländischer, nicht-anwaltlicher Legal Tech-Anbieter keine Niederlassung in Deutschland haben und stattdessen nur vorübergehend Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 15 Abs. 1, Abs. 7 RDG erbringen, können die inländischen Aufsichtsbehörden dem Legal Tech-Anbieter die Tätigkeit unter den Voraussetzun-

---

[486] Zum Telos des § 20 RDG s. *Klees*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 20 Rn. 1.

[487] *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 9 Rn. 4 ff.; *Dux*, in: Deckenbrock/Henssler (Hrsg.), RDG, 2015, § 9 Rn. 5 ff.

[488] S.o. E.II.2.

gen des § 15 Abs. 6 S. 1 RDG untersagen.[489] Ähnlich wie im Hinblick auf gem. § 10 Abs. 1 RDG registrierte Rechtsdienstleister kann die Aufsichtsbehörde gem. § 15b RDG die Fortsetzung des Betriebs verhindern, wenn Rechtsdienstleistungen ohne die erforderliche vorübergehende Registrierung erbracht werden, sowie Bußgelder gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 RDG, Abs. 3 RDG verhängen. Keine Aufsichtsmaßnahmen enthält das Rechtsdienstleistungsgesetz allerdings für ausländische Legal Tech-Anbieter, die in Deutschland aufgrund des partiellen Zugangs zum Beruf des Rechtsanwalts, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen.[490]

4. Vollstreckung inländischer Aufsichtsmaßnahmen im Ausland

Angesichts dessen, dass gerade Legal Tech Anbieter häufig grenzüberschreitend tätig sind, stellt sich die Frage, inwiefern inländische Aufsichtsmaßnahmen auch im Ausland durchgesetzt werden können. Dabei ist grundsätzlich zwischen der Eintreibung von Bußgeldern auf der einen Seite und der Durchsetzung von sonstigen Verwaltungsakten wie beispielsweise einer Untersagungsverfügung auf der anderen Seite zu unterscheiden.

a) Eintreibung von Bußgeldern in anderen Staaten

Die Eintreibung von Bußgeldern wie auch von sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen ist innerhalb der EU durch die Beitreibungsrichtlinie[491] geregelt, die in Deutschland durch das EU-Beitreibungsgesetz[492] umgesetzt wurde. Diese Richtlinie umfasst nämlich von ihrem Anwendungsbereich gem. Art. 2 Abs. 2 lit. a Beitreibungsrichtlinie auch Geldstrafen und Geldbußen, die gem. Art. 10 Abs. 1 Beitreibungsrichtlinie im Rahmen eines Beitreibungsersuchens eingetrieben werden können.

In Staaten außerhalb der europäischen Union setzt die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen hingegen ein bilaterales Amtshilfeabkommen voraus.[493] Gerade in der Schweiz, in der es – wie oben festgestellt – kein Anwalts-

---

489 Zu den Voraussetzungen des § 15 Abs. 6 S. 1 s. *Schmidt*, in: Krenzler (Hrsg.), RDG, 2017, § 15 Rn. 141 ff.

490 S.o. E.IV.1.a)bb)(3) zu diesem partiellen Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts.

491 Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen, ABl. 84/1 vom 31.3.2010.

492 EU-Beitreibungsgesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592).

493 S. ausführlich zu diesem Nichtdurchsetzungsgrundsatz *Dutta*, Die Durchsetzung öffentlichrechtlicher Forderungen ausländischer Staaten durch deutsche Gerichte, 2006, S. 17 ff.

monopol für den außergerichtlichen Bereich gibt,[494] gibt es zwar einzelne Amtshilfeabkommen mit Deutschland, die beispielsweise die Eintreibung von Straßenverkehrsbußgeldern betreffen.[495] Ein Amtshilfeabkommen, das es deutschen Behörden erlauben würde, ein Bußgeld wegen eines Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz in der Schweiz beizutreiben, ist allerdings nicht ersichtlich.

b) Durchsetzung von Untersagungsverfügungen in ausländischen Staaten

Während daher Bußgelder zumindest im EU-Ausland eingetrieben werden können, ist die Reichweite von Untersagungsverfügungen sowie von anderen Verwaltungsakten immer auf das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Diese Einschränkung ist Ausdruck des im Verwaltungsrecht vorherrschenden Territorialitätsprinzips.[496] Allerdings steht es deutschen Behörden frei, für jeden Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz ein Bußgeld zu erheben, das dann wiederum im EU-Ausland beigetrieben werden kann. Zumindest innerhalb der EU sollte diese Möglichkeit bereits ausreichen, um eine Untersagungsverfügung zumindest faktisch durchzusetzen. Diese Option der faktischen Durchsetzung einer Untersagungsverfügung durch die Erhebung von Bußgeldern besteht aber wiederum nicht in Staaten wie der Schweiz, mit denen Deutschland kein entsprechendes bilaterales Amtshilfeabkommen geschlossen hat.

5. Abschließende Bewertung der Einschränkung der Anwendbarkeit des deutschen Rechts durch die Grenzen der Verwaltungsvollstreckung im Ausland

Insgesamt sieht das Rechtsdienstleistungsgesetz eine Reihe von Aufsichtsmaßnahmen vor, die im Hinblick auf ausländische, nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter zur Anwendung kommen können. Besonders hervorzuheben sind dabei die Möglichkeit, eine Untersagungsverfügung zu erlassen sowie ein Bußgeld anzuordnen. Nicht umfasst von diesem Instrumentarium sind allerdings nicht-an-

---

[494] S.o. E.I.2.b).

[495] Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (deutsch-schweizerischer Polizeivertrag) vom 27. April 1999[1] (BGBl. 2001 II S. 946, 948); s. generell zur fehlenden Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen in der Schweiz BGE 141 III 28 E. 3 S. 31 ff.

[496] S. zu diesem Grundsatz der territorialen Beschränkung *Maurer/Waldhoff*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2016, § 9 Rn. 68; *Erbguth/Guckelberger*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2020, § 12 Rn. 55.

waltliche Legal Tech-Anbieter, denen abseits der Erlaubnistatbestände in §§ 10, 15 RDG ein partieller Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts zusteht.

Im Hinblick auf die Vollstreckung von Aufsichtsmaßnahmen im Ausland muss wiederum zwischen der EU und sonstigen ausländischen Rechtsordnungen unterschieden werden. Da sich Bußgelder unmittelbar in anderen EU-Staaten vollstrecken lassen, sollten in der Folge auch Untersagungsverfügungen zumindest mittelbar in anderen EU-Staaten durchsetzbar sein. Eine stärkere Einschränkung erfährt das deutsche Recht demgegenüber durch das schweizerische Recht, da sich in der Schweiz weder Bußgelder noch Untersagungsverfügungen auf Basis des Rechtsdienstleistungsgesetzes durchsetzen lassen.

VII. Abschließende Zusammenfassung der Einschränkung der Anwendbarkeit des deutschen Rechts durch den Rückgriff auf ausländische Rechtsordnungen

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Anwendbarkeit der Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter im deutschen Recht in vielfältiger Weise durch den Rückgriff auf ausländische Rechtsordnungen eingeschränkt werden kann. Innerhalb der EU besteht zumindest in Irland, Belgien, Estland, den Niederlanden, Litauen, Bulgarien, Lettland und Slowenien kein Anwaltsmonopol für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen. Das gleiche gilt außerhalb der EU für die Schweiz, England und Singapur. In Schweden dürfen wiederum nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche Rechtsdienstleistungen erbringen.

Diese Rechtsordnungen können in einem ersten Schritt insofern in Deutschland zur Anwendung kommen, als der internationale Anwendungsbereich der Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter im deutschen Recht nicht eröffnet ist. Hier ermöglicht vor allem die Einschränkung des internationalen Anwendungsbereichs des Rechtsdienstleistungsgesetzes durch das Herkunftslandprinzip des § 3 Abs. 2 TMG, dass für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen via E-Mail oder über das Internet auf das Recht eines Herkunftsstaats innerhalb der EU zurückgegriffen werden kann. Der internationale Anwendungsbereich der Vorschriften für die Erbringung von gerichtlichen Rechtsdienstleistungen ist demgegenüber bereits dann eröffnet, wenn sich die Rechtsdienstleistung an ein deutsches Gericht richtet.

Selbst wenn der internationale Anwendungsbereich der Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter eröffnet ist, ermöglicht das deutsche Recht zumindest für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen an mehreren Stellen den Rückgriff auf andere

Rechtsordnungen der EU sowie der Schweiz. Besonders relevant ist dabei die Befugnis von nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbietern, die in Deutschland niedergelassen sind, gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG im Recht der EU zu beraten. Voraussetzung hierfür ist allein, dass der Legal Tech-Anbieter in einem Mitgliedstaat der EU befugt ist, derartige Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Einer darüber hinausgehenden Berufserfahrung oder besonderen Ausbildung bedarf es nicht. Angesichts der stetig wachsenden unionsrechtlichen Vereinheitlichung der Rechtsordnungen wird die Reichweite und Bedeutung dieses Erlaubnistatbestands immer weiter zunehmen.

Auch die Vorgaben des Unionsrechts führen dazu, dass die Anwendbarkeit der Vorschriften im deutschen Recht zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch andere mitgliedstaatliche Rechtsordnungen eingeschränkt werden können. Die Inkohärenz der Erlaubnistatbestände für Rechtsanwälte und Inkassodienstleister im Rechtsdienstleistungsgesetz führt nämlich dazu, dass der Erlaubnisvorbehalt des § 3 RDG für die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen wegen eines Verstoßes gegen Art. 49 AEUV und Art. 56 AEUV unionsrechtswidrig ist. Daher können alle nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbieter, die in anderen Mitgliedstaaten der EU außergerichtliche Rechtsdienstleistungen unter Einsatz von Legal Tech erbringen dürfen, derartige Rechtsdienstleistungen auch in Deutschland anbieten.

Ein schwedischer, nicht-anwaltlicher Legal Tech-Anbieter kann darüber hinaus in Deutschland aufgrund der Pflicht, einen partiellen Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts gem. Art. 4f Abs. 1 BQRL zu gewähren, gerichtliche Rechtsdienstleistungen erbringen, sofern eine Gefährdung des Verbraucherschutzes oder des Schutzes der geordneten Rechtspflege aufgrund seiner Berufserfahrung oder sonstiger Qualifikationen bzw. dem juristischen Niveau der eingesetzten Legal Tech-Anwendung ausgeschlossen werden kann.

Die Reichweite der Vorschriften im deutschen Recht zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter kann darüber hinaus auch durch die internationale Zuständigkeit ausländischer Gerichte begrenzt werden. Ausländische Gerichte sind nämlich zumindest dann für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Rechtssuchenden und dem Legal Tech-Anbieter zuständig, wenn der Rechtssuchende kein Verbraucher im Sinne des Art. 17 Brüssel Ia-VO ist bzw. der Legal Tech-Anbieter seine Tätigkeit nicht auf Deutschland ausgerichtet hat und die Rechtsdienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat erbringt, in dem er auch seinen Wohnsitz hat. In solchen Fällen können die deutschen Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter auch nicht als ausländische Eingriffsnorm gem. Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO zur Anwendung gebracht werden. Zuletzt führen die Grenzen der Verwaltungsvollstreckung im Ausland dazu, dass inlän-

dische Untersagungsverfügungen oder Bußgelder auf Basis des Rechtsdienstleistungsgesetzes zumindest in der Schweiz nicht vollstreckt werden können.

Die Geltung der Vorschriften im deutschen Recht kann daher im Hinblick auf die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter vollständig durch den Rückgriff auf die Rechtsordnungen von Irland, Belgien, Estland, Litauen, Bulgarien, Lettland, den Niederlanden, Schweden sowie Slowenien begrenzt werden. Für die Erbringung von gerichtlichen Rechtsdienstleistungen besteht zumindest die Möglichkeit, dass die Anwendbarkeit der deutschen Vorschriften durch den Rückgriff auf die schwedische Rechtsordnung eingeschränkt werden.

F. Grenzen einer Umsetzung des vorzugswürdigen Regelungsmodells im deutschen Recht de lege ferenda

Nachdem im vorigen Abschnitt gezeigt wurde, dass die Anwendbarkeit der Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht de lege lata durch den Rückgriff auf ausländische Rechtsordnungen eingeschränkt werden können, ist im Folgenden der Frage nachzugehen, inwiefern eine Umsetzung des Regelungsmodells im deutschen Recht de lege ferenda in gleicher Weise einer solchen Beschränkung ausgesetzt ist.

Das oben herausgearbeitete Regelungsmodell für die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter sah eine grundsätzliche Differenzierung zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen vor:[1] Während gerichtliche Rechtsdienstleistungen allein Rechtsanwälten vorbehalten sein sollen, dürfen nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter außergerichtliche Rechtsdienstleistungen auf einem spezifischen Rechtsgebiet erbringen. Voraussetzung ist, dass entweder der Legal Tech-Anbieter auf dem jeweiligen spezifischen Rechtsgebiet ausreichende Sachkunde vorweisen kann oder alternativ die jeweilige eingesetzte Legal Tech-Anwendung ein hinreichendes, nachweisbares juristisches Niveau erreicht. Der Legal Tech-Anbieter soll zudem der Verschwiegenheitspflicht und dem Verbot von Interessenkonflikten unterliegen sowie eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen müssen. Diese Anforderungen sollen nach dem oben herausgearbeiteten Regelungsmodell durch die Zulässigkeit von Erfolgshonoraren und der Vereinbarung der Übernahme der Kosten des Rechtsstreits durch den Legal Tech-Anbieter sowie der Einrichtung einer Berufsaufsicht über nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter flankiert werden.

Bei einer Umsetzung dieses Regelungsmodells im deutschen Recht de lege ferenda können zumindest die Bindung an die Verschwiegenheitspflicht, das Verbot von Interessenkonflikten sowie die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nicht durch den Rückgriff auf die Rechtsordnungen von anderen Mitgliedstaaten der EU eingeschränkt werden. Für den Bereich der Niederlassungsfreiheit ergibt sich dies bereits aus Art. 13 Abs. 1 BQRL, wonach die Tätigkeit eines ausländischen Legal Tech-Anbieters als Rechtsdienstleister „unter den-

---

[1] S.o. C.IV.2.

selben Voraussetzungen“ wie für inländische Rechtsdienstleister in Deutschland ausgeübt wird. Für den Bereich der Dienstleistungsfreiheit wiederum bestimmt Art. 5 Abs. 3 BQRL, dass ein ausländischer Legal Tech-Anbieter den Berufsregeln des Aufnahmestaates unterliegt, die dort im unmittelbaren Zusammenhang mit den Berufsqualifikationen für Personen gelten, die denselben Beruf wie er ausüben. Wie Erwägungsgrund 11 S. 2 BQRL deutlich macht, betrifft dies

> „insbesondere die Regeln hinsichtlich der Organisation des Berufs, die beruflichen Standards, einschließlich der standesrechtlichen Regeln, die Vorschriften für die Kontrolle und die Haftung“.

Darunter fallen daher auch die Verschwiegenheitspflicht, das Verbot von Interessenkonflikt sowie die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister.

In gleicher Weise kann die Reichweite einer – gegebenenfalls neu zu schaffenden –Berufsaufsicht über nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter nicht durch den Rückgriff auf die Rechtsordnungen von anderen Mitgliedstaaten der EU eingeschränkt werden. Für die Niederlassungsfreiheit gilt nämlich nach Art. 13 Abs. 1 BQRL wiederum, dass die Berufstätigkeit nur unter denselben Voraussetzungen wie für inländische Berufstätige ausgeübt werden darf. Hierunter fällt auch die Bindung an eine Berufsaufsicht. Für den Bereich der Dienstleistungsfreiheit werden die Kompetenzen der Berufsaufsicht durch die Zulässigkeit einer Meldepflicht gem. Art. 7 BQRL gewahrt.

Demgegenüber ist die Frage, ob die Anwendbarkeit des vorgesehenen Systems der Erlaubnistatbestände sowie der dafür erforderlichen Qualifikationsanforderungen durch einen Rückgriff auf ausländische Rechtsordnungen begrenzt werden können, deutlich schwieriger zu beantworten. Für eine Einschränkung der Reichweite derartiger Anforderungen im deutschen Recht de lege ferenda kommen dieselben Ansatzpunkte in Betracht, die auch schon das – oben dargestellte[2] – beschränkte Regelungspotential der Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter im deutschen Recht de lege lata zur Konsequenz haben. Im Folgenden sind daher zunächst die Auswirkungen der Pflicht, einen partiellen Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts gem. Art. 4f BQRL zu gewähren, zu untersuchen (I.). Im Anschluss ist der Frage nachzugehen, inwiefern das Herkunftslandprinzip des § 3 Abs. 2 TMG (II.), die Anforderungen des EuGH an die Kohärenz einer Regelungssystematik (III.) sowie eine internationale Zuständigkeit ausländischer Gerichte bzw. die Grenzen der Verwaltungsvollstreckung im Ausland die Reichweite einer Umsetzung des Regelungsmodells im deutschen Recht de lege ferenda einschränken können (IV.).

[2] S.o. E.VII.

I. Einschränkung durch die Gewährung eines partiellen Zugangs zum Beruf des Rechtsanwalts

Die Gewährung eines partiellen Zugangs zum Beruf des Rechtsanwalts ist zumindest für den Bereich der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen grundsätzlich mit den Vorgaben des Regelungsmodells vereinbar. Das Regelungsmodell sieht nämlich gerade vor, dass nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter außergerichtliche Rechtsdienstleistungen auf einzelnen, abtrennbaren Rechtsgebieten erbringen dürfen. Allerdings besteht die Gefahr, dass die Anforderungen an die Qualifikation der nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbieter, durch ausländische Rechtsdienstleister unterboten wird, in deren Herkunftsstaat außergerichtliche Rechtsdienstleistungen unbeschränkt zulässig sind. Zwar kann der partielle Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts gem. Art. 4f Abs. 2 BQRL grundsätzlich aus Gründen des Verbraucherschutzes und des Schutzes der geordneten Rechtspflege eingeschränkt werden.[3] Dies setzt aber eine Abwägung dieser Schutzinteressen mit der Dienstleistungsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit des jeweiligen ausländischen Rechtsdienstleisters voraus. Dabei erscheint es nicht ausgeschlossen, dass das Ergebnis dieser Abwägung nicht dem ursprünglich geforderten Qualifikationsniveau in Deutschland entspricht. Diese Gefahr ist besonders akut für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet des EU-Rechts, für die bereits nach jetziger Rechtslage allein der Nachweis der Zulässigkeit im Herkunftsstaat ausreicht.

Dazu kommt, dass sich die Pflicht zur Gewährung eines partiellen Zugangs zum Beruf des Rechtsanwalts für schwedische Legal Tech-Anbieter entgegen den Vorgaben des Regelungsmodells auch auf den Bereich der gerichtlichen Rechtsdienstleistungen erstrecken kann.[4] Im Hinblick auf die Einschränkung des Art. 4f Abs. 2 BQRL muss ein schwedischer Legal Tech-Anbieter zwar für einen solchen partiellen Zugang Qualifikationen sowohl für das materielle Sachrecht als auch für das Prozessrecht vorweisen können oder zumindest eine Legal Tech-Anwendung einsetzen, die über ein entsprechendes juristisches Niveau verfügt. Auch wenn dies regelmäßig nicht der Fall sein wird, ist es dennoch nicht ausgeschlossen, dass mit einer zunehmenden Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Prozessordnungen schwedische, nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter aufgrund des Art. 4f BQRL gerichtliche Rechtsdienstleistungen in Deutschland erbringen dürfen.

---

[3] S.o. E.IV.1.a)bb)(3)(c).

[4] S.o. E.IV.1.a)bb)(3)(d).

II. Einschränkung durch das Herkunftslandprinzip des § 3 Abs. 2 TMG

Neben den Anforderungen an die Gewährung eines partiellen Zugangs zum Beruf des Rechtsanwalts, stellt sich in einem zweiten Schritt die Frage, ob die Reichweite einer Umsetzung des Regelungsmodells im deutschen Recht de lege ferenda durch den Rückgriff auf das Herkunftslandprinzip des § 3 Abs. 2 TMG begrenzt werden kann. Wie oben im Detail untersucht, dürfen aufgrund des § 3 Abs. 2 TMG außergerichtliche Rechtsdienstleistungen, die durch einen nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbieter mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat via Email oder über das Internet erbracht werden, in Deutschland keinen Anforderungen unterliegen, die über die jeweiligen Bestimmungen im Herkunftsstaat hinausgehen.[5] Zwar kann das Herkunftslandprinzip des § 3 Abs. 2 TMG im Einzelfall gem. § 3 Abs. 5 S. 1 TMG aus Gründen des Verbraucherschutzes eingeschränkt werden.[6] Unberücksichtigt bleibt dabei allerdings der Schutzzweck der Gewährleistung einer geordneten Rechtspflege. Die Einschränkung des Herkunftslandprinzips gem. § 3 Abs. 5 S. 1 TMG erfordert zudem eine Abwägung zwischen den Interessen der Verbraucher und der Dienstleistungsfreiheit des Legal Tech-Anbieters. Ähnlich wie im Rahmen des partiellen Zugangs ist daher nicht ausgeschlossen, dass das Ergebnis dieser Abwägung unter den ursprünglich in Deutschland geforderten Mindestqualifikationen des jeweiligen Legal Tech-Anbieters liegt.

III. Hinreichende Kohärenz des Regelungsmodells

Das oben herausgearbeitete vorzugswürdige Regelungsmodell muss darüber hinaus den Kohärenzanforderungen des EuGH genügen. Die nationalen Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter müssen demnach in kohärenter und systematischer Weise dazu geeignet sein, die Verwirklichung des Verbraucherschutzes und des Schutzes der geordneten Rechtspflege als zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses zu gewährleisten.[7]

Die jeweiligen Befugnisse zur Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen auf einem spezifischen Rechtsgebiet durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter – wie sie das Regelungsmodell vorsieht – müssen daher in

[5] S.o. E.II.2.c).
[6] S.o. E.II.2.c)cc)(2)(b).
[7] S.o. E.IV.2.

ihrem jeweiligen Umfang so auf die dafür erforderlichen Qualifikationen abgestimmt sein, dass im Ergebnis eine kohärente Regelung vorliegt. Das Kohärenzgebot hat dabei zur Folge, dass je umfangreicher der jeweilige Erlaubnistatbestand ist, desto umfangreicher auch die erforderlichen Qualifikationen sein müssen. Allerdings läuft eine nationale Umsetzung des Regelungsmodells immer Gefahr, dass eine spätere extensive Auslegung einzelner, ursprünglich kohärenter Befugnisnormen dazu führt, dass die Gesamtsystematik der Erlaubnistatbestände nicht mehr kohärent ist.

IV. Einschränkung durch die internationale Zuständigkeit ausländischer Gerichte sowie durch die Grenzen der Verwaltungsvollstreckung im Ausland

Zuletzt besteht auch bei einer Umsetzung des Regelungsmodells im deutschen Recht de lege ferenda die Gefahr, dass die Anwendbarkeit von Vorschriften des deutschen Recht durch die internationale Zuständigkeit ausländischer Gerichte eingeschränkt werden können. Auch bei einer solchen Umsetzung wären ausländische Gerichte zum einen zumindest für Rechtsstreitigkeiten zwischen Rechtssuchenden, die keine Verbraucher im Sinne des Art. 17 Brüssel Ia-VO sind, und nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbietern, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben und die Rechtsdienstleistung dort erbringen, international zuständig.[8] Zum anderen können in derartigen Rechtsstreitigkeiten die Umsetzungsnormen des Regelungsmodells im deutschen Recht de lege ferenda mangels Erfüllungsort in Deutschland nicht gem. Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO zur Anwendung gebracht werden. Ferner können Untersagungsverfügungen und Bußgelder, die in Deutschland auf Basis des Rechtsdienstleistungsgesetzes verhängt worden sind, zumindest in der Schweiz nicht vollstreckt werden.[9]

V. Abschließende Zusammenfassung der eingeschränkten Reichweite einer Umsetzung des vorzugswürdigen Regelungsmodells im deutschen Recht de lege ferenda

Auch bei einer Umsetzung im deutschen Recht de lege ferenda können daher die Anforderungen des vorzugswürdigen Regelungsmodells in mehrfacher Hinsicht durch den Rückgriff auf Rechtsordnungen von anderen Mitgliedstaaten der EU

[8] S.o. E.V.3.
[9] S.o. E.VI.

eingeschränkt werden. Zwar sind ausländische Legal Tech-Anbieter an eine inländische Umsetzung der Verschwiegenheitspflicht, des Verbots von Interessenkonflikten sowie der Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gebunden. Der Rückgriff auf die Rechtsordnungen von anderen Mitgliedstaaten der EU droht aber die Anwendbarkeit der Anforderungen an die Qualifikation des nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbieters bzw. der eingesetzten Legal Tech-Anwendung durch den Rückgriff einzuschränken. Dies liegt zum einen daran, dass die Verweigerung eines partiellen Zugangs zum Beruf des Rechtsanwalts gem. Art. 4f Abs. 2 BQRL eine Abwägung des Verbraucherschutzes und des Schutzes der geordneten Rechtspflege mit der beeinträchtigten Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit erfordert und es sein kann, dass das Ergebnis dieser Abwägung nicht mit dem ursprünglich in Deutschland verlangten Qualifikationsniveau übereinstimmt. Zum anderen setzt auch die Beschränkung des Herkunftslandprinzips des § 3 Abs. 2 TMG aus Gründen des Verbraucherschutzes eine Abwägung mit der Dienstleistungsfreiheit gem. § 3 Abs. 5 S. 1 TMG voraus. Hier ist die Gefahr, dass ein niedrigeres Qualifikationsniveau für ausreichend erachtet wird, besonders akut, da der Schutzzweck des Schutzes der geordneten Rechtspflege nicht in die Abwägung miteinfließen kann.

Die Pflicht zur Gewährung eines partiellen Zugangs zum Beruf des Rechtsanwalts kann zudem mit Blick auf das gänzlich fehlende Anwaltsmonopol in Schweden dazu führen, dass nicht-anwaltliche, schwedische Legal Tech-Anbieter in Deutschland gerichtliche Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen. Dies würde aber dem Verbot von gerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter – wie es das Regelungsmodell vorsieht – zuwider laufen.

Die Reichweite einer Umsetzung des Regelungsmodells im deutschen Recht de lege ferenda droht zudem durch die internationale Zuständigkeit von ausländischen Gerichten für Rechtsstreitigkeiten zwischen Rechtssuchenden, die keine Verbraucher sind, und Legal Tech-Anbietern, die ihre Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat haben und dort die Rechtsdienstleistung erbringen, eingeschränkt zu werden. Ebenso müssen gerade mit Blick auf die Schweiz die Grenzen der Vollstreckung von Untersagungsverfügungen und Bußgeldbescheide im Ausland beachtet werden. Zuletzt besteht mit Blick auf das Kohärenzgebot des EuGH immer die Gefahr, dass ein ursprünglich kohärent ins nationale Recht umgesetzte Regelungsmodell durch eine extensive Auslegung einzelner Erlaubnistatbestände dem Vorwurf der Inkohärenz ausgesetzt ist

G. Umsetzung des Regelungsmodells im Rahmen einer harmonisierenden unionsrechtlichen Regelung

Wie soeben festgestellt, läuft eine Umsetzung des Regelungsmodells zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht de lege ferenda stets Gefahr, durch den Rückgriff auf die Rechtsordnungen von anderen Mitgliedstaaten der EU in seiner Reichweite eingeschränkt zu werden. Kern des Problems ist dabei weniger die Tatsache, dass die Anforderungen des Regelungsmodells restriktiver als beispielsweise in der schwedischen Rechtsordnung sind, sondern vielmehr die Divergenz der unterschiedlichen Regelungsregimes unter den Mitgliedstaaten der EU an sich. Denn solange die Erbringung einer Rechtsdienstleistung in irgendeinem Mitgliedstaat der EU zulässig ist, wird sich aufgrund des Einflusses der Grundfreiheiten des AEUV immer die Frage stellen, ob diese Tätigkeit nicht auch in Deutschland zulässig sein müsste. Angesichts der oft grenzüberschreitenden Tätigkeit von Legal Tech-Anbietern kann daher allein eine unionsrechtliche Regelung Abhilfe schaffen, die die Anforderungen für die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter im Sinne des Regelungsmodells harmonisiert. Zu diesem Zweck soll im Folgenden untersucht werden, ob der EU überhaupt die Kompetenz für eine solche Regelung zusteht (I.) und wenn ja, auf welches Regelungsinstrument zurückgegriffen werden sollte (II).

I. Kompetenz der EU zur Regelung der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen

Eine unionsrechtliche Regelung der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter setzt aufgrund des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung gem. Art. 5 Abs. 1 EUV[1] in einem ersten Schritt

[1] Vertrag über die Europäische Union, ABl. C 326/13 vom 26.10.2012. Zum Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung s. *Kiekebusch*, Der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung, 2017; *Streinz*, in: Streinz (Hrsg.), AEUV, 2018, Art. 5 EUV Rn. 8 ff.

eine entsprechende Regelungskompetenz der EU voraus.[2] Diese findet sich jedenfalls nicht in Art. 53 Abs. 1 AEUV, demzufolge das Europäische Parlament und der Rat Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen erlassen darf.[3] Zumindest dem Wortlaut nach passt hingegen Art. 59 Abs. 1 AEUV. Diese Norm bestimmt, dass das Europäische Parlament Richtlinien zur Liberalisierung einer bestimmten Dienstleistung erlassen darf. Allerdings findet sich Art. 59 AEUV in dem Abschnitt über die Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 ff. AEUV). In diesem Kontext muss es daher auch im Rahmen des Art. 59 AEUV primär um die Liberalisierung von Regelungen gehen, die geeignet sind, die Dienstleistungsfreiheit in grenzüberschreitenden Sachverhalten zu beschränken, und weniger um den allgemeinen Abbau von nationalen Genehmigungspflichten.[4] Die EU-Kommission stützt dementsprechend ihre generellen Bestrebungen zur Liberalisierung der freien Berufe nicht auf Art. 59 AEUV, sondern auf die Wettbewerbsvorschriften der Art. 101 ff. AEUV.[5]

Gem. Art. 101 Abs. 1 AEUV sind nämlich alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen verboten, die geeignet sind, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, und eine Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken. Gem. Art. 102 AEUV ist wiederum die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt durch ein Unternehmen verboten, soweit dies den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann. Unmittelbarer Adressat der Art. 101 f. AEUV sind damit zwar Unternehmen bzw. Unternehmensvereinigungen.[6] Aus der Pflicht der Mitgliedstaaten zur Vertragstreue und Loyalität gem. Art. 4 Abs. 3 EUV ergibt sich allerdings, dass die Mitgliedstaaten keine Maßnah-

---

[2] Allgemein zu der Kompetenzaufteilung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten s. *Harratsch/König/Pechtstein*, Europarecht, 2018, Rn. 165 ff.; *Streinz*, Europarecht, 2019, Rn. 156 ff.

[3] Zu Art. 53 AEUV s. *Forsthoff*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, 2020, Art. 53 AEUV Rn. 1 ff.; *Kainer*, in: Frankfurter Kommentar, AEUV, 2017, Art. 53 Rn. 1 ff.

[4] Auf die geringe praktische Bedeutung des Art. 59 AEUV verweisen auch *Tiedje*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.), AEUV, 2015, Art. 59 Rn. 3 f.; *Randelzhofer/Forsthoff*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, 2020, Art. 59 AEUV Rn. 1; *Müller-Graf*, in: Streinz (Hrsg.), AEUV, 2018, Art. 59 Rn. 1.

[5] Vgl. *Europäische Kommission*, Die Regulierung freier Berufe und ihre Folgen: EU-Kommission eröffnet Konsulationsverfahren, Pressemitteilung, IP/03/420; s. *Kluth*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), AEUV, 2016, Art. 59 in Fn. 7; *Kämmerer*, Die Zukunft der Freien Berufe zwischen Deregulierung und Neuordnung, S. 49.

[6] S. *Weiß*, in: *Calliess/Ruffert* (Hrsg.), EUV, 2018, Art. 101 Rn. 13; zur autonomen Auslegung des Begriffs „Unternehmen" vgl. *Stockenhuber*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, 2020, Art. 101 AEUV Rn. 51 ff.

men ergreifen dürfen, die die praktische Wirksamkeit der EU-Wettbewerbsregeln aushebeln können.[7] Daher sind auch die berufsrechtlichen Regelungen zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter am Maßstab der Art. 101 f. AEUV zu messen,[8] sodass die EU auf den Kompetenztitel des Art. 103 Abs. 1 AEUV zurückgreifen kann[9].

II. Auswahl des richtigen Regelungsinstruments

Aus dem Wortlaut des Art. 103 Abs. 1 AEUV ergibt sich, dass zur Regelung der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter sowohl eine Verordnung (Art. 288 Abs. 2 AEUV) als auch eine Richtlinie (Art. 288 Abs. 3 AEUV) erlassen werden kann. Bei der Wahl zwischen den beiden Rechtsordnungen ist dabei vor allem der Grundsatz der Subsidiarität (Art. 5 Abs. 3 EUV)[10] sowie der Verhältnismäßigkeit[11] zu berücksichtigen. Da eine Verordnung unmittelbar in allen Mitgliedstaaten wirkt, spricht für den Erlass einer Verordnung zur Regelung der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter der Grundsatz des „effet utile"[12]. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das Recht der freien Berufe stark von nationalen Eigenheiten geprägt ist, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat divergieren. Angesichts dieser nationalen Eigenheiten sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erscheint daher das Instrument der Richtlinie (Art. 288 Abs. 3 AEUV) vorzugswürdig.

---

[7] EuGH, Urt. vom 16. November 1977, Rs. C-13/77 (*INNO ./. ATAB*), Slg. 1977, 2115, Rn. 30/35; Urt. vom 29. Januar 1985, Rs. C-231/83 (*Cullet ./. Leclerc*), Slg. 1985, 305, Rn. 16.

[8] Vgl. EuGH, Urt. vom 19. Februar 2002, Rs. C-309/99 (*Wouters*), Slg. 2002, I-1577; Urt. vom 19. Februar 2002, Rs. C-35/99 (*Arduino*), Slg. 2002, I-1529, die sich beide mit berufsrechtlichen Anforderungen an die Rechtsanwaltstätigkeit beschäftigen.

[9] Zum Zusammenspiel von Art. 103 AEUV und Art. 101 f. AEUV s. *Reidlinger*, in: Streinz (Hrsg.), AEUV, 2018, Art. 103 Rn. 2 ff.; *Jung*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), AEUV, 2016, Art. 103 Rn. 3 ff.

[10] Zum Subsidiaritätsprinzip im Unionsrecht s. *Calliess*, Subsidiaritäts- und Solidaritätsprinzip in der Europäischen Union, 1999, S. 25 ff.; *Kadelbach*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.), AEUV, 2015, Art. 5 EUV Rn. 25 ff.; vgl. auch *Pieper*, DVBl. 1993, 705 ff.

[11] Zum Verhältnismäßigkeitsprinzip s. *Emmerich-Fritsche*, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Direktive und Schranke der EG-Rechtsetzung, 2000, S. 136 ff.; *Calliess*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), AEUV, 2016, Art. 5 EUV Rn. 43 ff.

[12] Zum „effet utile" s. *Streinz*, Der „effet utile" in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, in: Due/Lutter/Schwarz (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Everling, Band 2, 1995, S. 1491; *Seyr*, Der effet utile in der Rechtsprechung des EuGH, 2008, S. 95 ff.

III. Abschließende Zusammenfassung der Anforderungen n eine harmonisierende unionsrechtliche Regelung

Angesichts der Vielzahl der unterschiedlichen nationalen Regelungen der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter ist eine harmonisierende EU-Richtlinie erforderlich, die auf den Kompetenztitel des Art. 103 Abs. 1 AEUV gestützt werden kann. Inhaltlich ist in dieser EU-Richtlinie zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen zu differenzieren.

Einerseits sollte aufgrund der Gefahren durch eine eventuelle Falschberatung nur Rechtsanwälten die Befugnis zustehen, gerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Andererseits sollten nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter befugt sein, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen unter folgenden Voraussetzungen zu erbringen. Erstens muss der Rechtsdienstleister einen gewissen juristischen Kenntnisstand in dem spezifischen Rechtsgebiet vorweisen können, in dem die außergerichtliche Rechtsdienstleistung erbracht werden soll. Alternativ sollte es ausreichen, wenn eine eingesetzte Legal Tech-Anwendung ein entsprechendes juristisches Niveau vorweisen kann. Dieses juristisches Niveau der Legal Tech-Anwendung kann durch ein staatlich ausgestelltes Zertifikat nachgewiesen werden. Voraussetzung für die Ausstellung dieses Zertifikats sollte sein, dass die Legal Tech-Anwendung im Rahmen eines Tests Sachverhalte auf dem jeweiligen Rechtsgebiet erfolgreich bearbeiten kann.

Darüber hinaus sollte der nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter an die Verschwiegenheitspflicht sowie das Verbot von Interessenkonflikten gebunden sein, eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen müssen, sowie einer Berufsaufsicht unterliegen. Die Berufsaufsichtsbehörde kann zusätzlich zu der Überwachung der Berufspflichten durch nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbieter auch die Zertifikate für den Nachweis des juristischen Niveaus der Legal Tech-Anwendung ausstellen. Abschließend sollte es dem nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbieter freistehen, ein Erfolgshonorar oder auch die Übernahme der Kosten des Rechtsstreits mit dem Mandanten zu vereinbaren.

Zusammenfassende Thesen

I. Ein Regelungsmodell für die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter de lege ferenda sollte folgenden Inhalt haben:

1. Gerichtliche Rechtsdienstleistungen sollen aufgrund der Gefahren einer juristischen Falschberatung nur durch Rechtsanwälte zulässig sein.

2. Nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter dürfen auf einem bestimmten Rechtsgebiet außergerichtliche Rechtsdienstleistungen erbringen, sofern ein ausreichender juristischer Kenntnisstand auf dem jeweiligen Rechtsgebiet nachgewiesen werden kann.

3. Fehlende juristische Kenntnisse des nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbieters können durch ein entsprechendes juristisches Niveau einer eingesetzten Legal Tech-Anwendung ausgeglichen werden. Als Nachweis des juristischen Niveaus der Legal Tech-Anwendung ist ein von einer staatlichen Stelle ausgestelltes Zertifikat erforderlich, welches die erfolgreiche Bearbeitung von Sachverhalten auf dem jeweiligen Rechtsgebiet durch die Legal Tech-Anwendung voraussetzt.

4. Nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter sollen der Verschwiegenheitspflicht sowie dem Verbot von Interessenkonflikten unterliegen und müssen eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen.

5. Nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter sollen befugt sein, ein Erfolgshonorar sowie die Übernahme der Kosten eines Rechtsstreits zu vereinbaren.

6. Eine Berufsaufsichtsbehörde ist dafür zuständig, die Qualifikation des nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbieters zu überwachen, die Zertifikate über das juristische Niveau der Legal Tech-Anwendung auszustellen sowie die Einhaltung der Berufspflichten zu kontrollieren.

II. Die Vorschriften zur Zulässigkeit der Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter im deutschen Recht stimmen mit diesem Regelungsmodell nicht überein.

1. Die Zulässigkeit von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen ist im Wesentlichen auf den Bereich der Inkassodienstleistung, Rentenberatung sowie auf Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht beschränkt.

2. Es ist nicht möglich, eine fehlende juristische Qualifikation des Legal Tech-Anbieters durch ein entsprechendes juristisches Niveau der eingesetzten Legal Tech-Anwendung zu ersetzen.

3. Das deutsche Recht kennt keine generelle Verschwiegenheitspflicht für nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter.

III. Die Anwendbarkeit der Regelungen zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter im deutschen Recht können durch den Rückgriff auf ausländische Rechtsordnungen eingeschränkt werden.

1. Nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister dürfen in Belgien, Estland, den Niederlanden, Litauen, Bulgarien, Lettland, Slowenien, England, der Schweiz und Singapur außergerichtliche Rechtsdienstleistungen erbringen. In Schweden besteht weder für gerichtliche noch für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen ein Anwaltsmonopol.

2. Der internationale Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes wird zumindest für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen, die über das Internet oder via E-Mail erbracht werden, wegen der fehlenden Kohärenz der Erlaubnistatbestände durch den Vorrang des Herkunftslandprinzips gem. § 3 Abs. 2 TMG eingeschränkt. Eine Ausnahme vom Vorrang des Herkunftslandprinzips kann zudem nur im Einzelfall gerechtfertigt sein, wenn der damit verbundene Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit angesichts von Beeinträchtigungen oder von ernsthaften und schwerwiegenden Gefahren für den Verbraucherschutz angemessen ist.

3. Selbst wenn der internationale Anwendungsbereich eröffnet ist, erlaubt das Rechtsdienstleistungsgesetz gem. §§ 10 Abs. 1, 15 RDG ausländischen Rechtsdienstleistern aus einem anderen Mitgliedstaat der EU außergerichtliche Rechtsdienstleistungen im Unionsrecht. Die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter in einem anderen Mitgliedstaat der EU kann ferner im Rahmen der Registrierungsvoraussetzungen des § 10 Abs. 1 RDG sowie der Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1 RDG berücksichtigt werden.

4. Die Anwendbarkeit der Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht finden ihre Grenzen in den Vorgaben des Unionsrechts. Der Erlaubnisvorbehalt des § 3 RDG verstößt wegen der Inkohärenz der Erlaubnistatbestände des Rechtsdienstleistungsgesetzes gegen Art. 49 AEUV und Art. 56 EUV. Aufgrund von Art. 4f Berufsqualifikationsrichtlinie muss zudem ein partieller Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts gewährt werden, sofern aufgrund von Qualifikationen des nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbieters oder

des juristischen Niveaus einer eingesetzten Legal Tech-Anwendung eine Gefährdung des Verbraucherschutzes oder des Schutzes der geordneten Rechtspflege ausgeschlossen werden kann.

5. Die Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht finden ihre Grenzen in der ausschließlichen internationalen Zuständigkeit von ausländischen Gerichten bei Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Rechtssuchenden und einem nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbieter, sofern der Rechtssuchende kein Verbraucher im Sinne des Art. 17 Brüssel Ia-VO ist bzw. der Legal Tech-Anbieter seine Tätigkeit nicht auf Deutschland ausgerichtet hat und der Legal Tech-Anbieter zugleich seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat und dort die Rechtsdienstleistung erbringt. In der Schweiz können ferner Untersagungsverfügungen und Bußgelder, die auf Grundlage des Rechtsdienstleistungsgesetzes erlassen worden sind, nicht vollstreckt werden.

IV. Die Reichweite einer Umsetzung des Regelungsmodells im deutschen Recht de lege ferenda kann ebenso durch den Rückgriff auf ausländische Rechtsordnungen beschränkt werden.

1. Die Pflicht zur Gewährung eines partiellen Zugangs zum Beruf des Rechtsanwalts gem. Art. 4f BQRL droht ein im deutschen Recht gefordertes Qualifikationsniveau für die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen zu unterlaufen. Bei entsprechender Qualifikation muss zudem einem schwedischen, nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbieter ein partieller Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts für die Erbringung von gerichtlichen Rechtsdienstleistungen gewährt werden.

2. Eine Ausnahme vom Herkunftslandprinzip des § 3 Abs. 2 TMG erfordert in gleicher Weise gem. § 3 Abs. 5 S. 1 TMG eine Abwägung der Dienstleistungsfreiheit mit dem Verbraucherschutz, deren Ergebnis unter den Qualitätsanforderungen im deutschen Recht liegen kann.

3. Die Reichweite einer Umsetzung des Regelungsmodells im deutschen Recht de lege ferenda wird durch die ausschließliche internationale Zuständigkeit ausländischer Gerichte bei Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Rechtssuchenden, der kein Verbraucher im Sinne des Art. 17 Brüssel Ia-VO ist, und einem Legal Tech-Anbieter, der seine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat hat und dort die Rechtsdienstleistung erbringt, eingeschränkt. Ferner sind wiederum die Grenzen der Verwaltungsvollstreckung im Ausland zu beachten.

V. Das Regelungsmodell ist im Rahmen einer harmonisierenden EU-Richtlinie auf der Grundlage des Art. 103 Abs. 1 AEUV als Kompetenztitel umzusetzen.

Literaturverzeichnis

Adam, Thomas/Winter, Gerd: Framework elements in regulations, in: Winter, Gerd (Hrsg.), Sources and Categories of European Union Law, Baden-Baden 2017, S. 507–520.

Adolphsen, Jens: Europäisches Zivilverfahrensrecht, Berlin [u. a.] 2015.

Adrian, Axel: Der Richterautomat ist möglich – Semantik ist nur eine Illusion, Rechtstheorie, Bd. 48 (2017), 77–121.

Ahrens, Hans-Jürgen: Reform des Rechtsberatungsgesetzes – Warum brauchen wir Rechtsanwälte?, Juristenzeitung (JZ) 2004, 855–862.

Albert, Alexandra: Die Rechtsanwalts-AG – eine juristisch-ökonomische Analyse unter Berücksichtigung des europäischen Rechts, Berlin 2011.

Armbrüster, Christian: Inkassotätigkeit vom Ausland aus gegenüber in Deutschland ansässigen Schuldnern – zulässig?, Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW) 2000, 583–589.

Asemissen, Konrad: Berufsanerkennung und Dienstleistungen im europäischen Binnenmarkt: Die EU-Richtlinien aus der Perspektive der Methodik der Rechtsangleichung und des Wettbewerbs der Rechtsordnungen, Tübingen 2014.

Balode-Buraka, Esmeralda: The Legal Profession in Latvia, April 2008, abrufbar unter: https://www.osce.org/odihr/36306?download=true (Stand: 8.3.2021).

Basedow, Jürgen: Anwaltliches Berufsrecht auf dynamischen Beratungsmärkten, Referat Q zum 68. Deutschen Juristentag, in: Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentags, München 2010.

Basner, Kendra/Yun Chang, Wendy Wen/Chivers, Cassidy/Davis, Anthony/Fiedler, Noah/Meyer, Janis: Regulation of the legal profession in the United States: overview, abrufbar unter: https://uk.practicallaw.thomsonreuters.com/2–633–6340?transitionType=Default&contextData=(sc.Default)&firstPage=true (Stand: 8.3.2021) (zitiert: *Basner, Kendra* et al., Regulation of the legal profession in the United States: overview, 2020).

Beck, *Wolfgang*: Legal Tech und Künstliche Intelligenz: Ein Überblick zum aktuellen Stand, Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 2019, 648–653.

beck-online.Großkommentar zum Zivilrecht: hrsg. von Gsell, Beate/Krüger, Wolfgang/Lorenz, Stephan/Reymann, Christoph,

– Rom I-VO, Stand: 1.10.2020 (zitiert: *Bearbeiter*, in: BeckOGK, Rom I-VO, 2020).

– Rom II-VO, Stand: 1.10.2020 (zitiert: *Bearbeiter*, in: BeckOGK, Rom II-VO, 2020).

Beck'scher Kommentar zum Recht der Telemediendienste: hrsg. von Roßnagel, Alexander, München 2013 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Beck'scher Kommentar zum Recht der Telemediendienste, 2013).

Beck'scher Onlinekommentar Bundesnotarordnung: hrsg. von Görk, Stephan, München 2019 (zitiert: *Bearbeiter*, in: BeckOK BNotO, 2019).

Beck'scher Onlinekommentar Informations- und Medienrecht: hrsg. von Gersdorf, Hubertus/Paal, Boris, 30. Edition, Stand: 1.8.2019 (zitiert: *Bearbeiter*, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 2019).

Beck'scher Online Kommentar ZPO: hrsg. von Vorwerk, Volkert/Wolf, Christian, 39. Edition, Stand: 1.12.2020 (zitiert: *Bearbeiter*, in: BeckOK ZPO, 2020).

Bender, Rolf: Konsequenzen für die Rechtsprechung und den Gesetzgeber, in: ders. (Hrsg.), Rechtstatsachen zum Verbraucherschutz, Konstanz 1988, S. 101–149.

Berg, Kay Uwe/Gaub, Daniela: Die Registrierung und Aufsicht im Bereich der Inkassodienstleistungen, Finanzierung Leasing Factoring (FLF) 2015, 112–115.

Bergerfurth, Bruno: Der Anwaltszwang und seine Ausnahmen, 2. Auflage, Bielefeld 1988.

Berner Kommentar: Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Schweizerische Zivilprozessordnung: von Hausheer, Heinz/Walter, Peter, Band I (Art. 1–149 ZPO), Bern 2012 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Berner Kommentar, ZPO, Band 1, 2012).

Bischof, Hans Helmut/Jungbauer, Sabine/Bräuer, Antje/Klipstein, Doreen/Klüsener: RVG: Kommentar, 8. Auflage, Köln 2018 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Bischof/Jungbrauer/Bräuer/Klipstein/Klüsener, RVG, 2018).

Bodnar, Adam/Bychawska, Dominika: The Legal Profession in Poland, Januar 2009, abrufbar unter: https://www.osce.org/odihr/36308?download=true (Stand: 8.3.2021).

Boos, Andreas: Die freien Berufe und das kartellrechtliche Empfehlungsverbot: Eine Studie zur Bedeutung des kartellrechtlichen Empfehlungsverbotes bei Wettbewerbsbeschränkungen in den Freien Berufen unter Berücksichtigung des europäischen Kartellrechts und mit Beispielen aus der privatärztlichen Gebührenliquidation, Berlin 2003.

Borchart, Klaus-Dieter: Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 6. Auflage, Stuttgart 2015.

Borgmann, *Brigitte*: Stellung des Rechtsanwalts, in: Borgmann, Brigitte/Jungk, Antje/Schwaiger, Michael: Anwaltshaftung: Systematische Darstellung der Rechtsgrundlagen für die anwaltliche Berufstätigkeit, 6. Auflage, München 2020, S. 1–36.

Böttger, Dirk: Gewerbliche Prozessfinanzierung und staatliche Prozesskostenhilfe, Berlin 2008.

Braegelmann, Tom: Legal Tech für Alle!: Effektiver Rechtsschutz und Waffengleichheit für Reich und Arm durch Legal Tech: Eine Gestaltungsaufgabe, in: Breidenbach, Stephan/Glatz, Florian (Hrsg.), Rechtshandbuch Legal Tech, München 2018, S. 263–270.

Brechmann, Winfried: Die richtlinienkonforme Auslegung, München 1994.

Breyer, Michael: Kostenorientierte Steuerung des Zivilprozesses: Das deutsche, englische und amerikanische Prozesskostensystem im Vergleich, Tübingen 2006.

Brink, Ulrich/Faber, Christian, Das Factoring-Geschäft und das Rechtsdienstleistungsgesetz – eine unendliche Geschichte?, Finanzierung Leasing Factoring (FLF) 2015, 201–206.

Broich, Jan: Anmerkung zur Entscheidung des LG Hamburg, Urteil vom 18. März 2015 – 315 O 82/1520, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (GRUR-Prax) 2015, 391.

Buchholtz, *Gabriele*: Legal Tech: Chancen und Risiken der digitalen Rechtsanwendung, Juristische Schulung (JuS) 2017, 955–960.

Buck, Alexy/Pleasence, Pascoe/Balmer, Nigel: Do Citizens Know How to Deal with Legal Issues? Some Empirical Insights, Journal of Social Policy, Vol. 37 Nr. 4 (2008), 661–668.

Budzikiewicz, Christine: Die Anwendbarkeit des Rechtsberatungsgesetzes im Fall grenzüberschreitender Inkassotätigkeit, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrecht (IPrax) 2001, 218–225.

Bund, Elmar: Einführung in die Rechtsinformatik, Berlin [u. a.] 1991.

Burgi, Martin: Verfassungs- und europarechtliche Statthaftigkeit der Rückführung von Anlage B1-Handwerken in die Anlage A zur HwO?, Wirtschaft und Verwaltung (WiVerw) 2018, 181–255.

Čáp, Petr: Czech Republic, in: The Bar of Brussels (Hrsg.), Professional Secrecy of Lawyers in Europe, Cambridge 2013, S. 15–122.

Calliess, Christian: Subsidiaritäts- und Solidaritätsprinzip in der Europäischen Union: Vorgaben für die Anwendung von Art. 5 (ex-Art. 3b) EGV nach dem Vertrag von Amsterdam, 2. Auflage, Baden-Baden 1999.

Calliess, Christian/Ruffert, Matthias, EUV/AEUV: das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta: Kommentar, 5. Auflage, München 2016 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Calliess/Ruffert [Hrsg.], AEUV, 2016).

Calliess, Gralf-Peter: Rome Regulations: Commentary, 2. Auflage, Alphen aan den Rijn 2015 (zitiert: *Bearbeiter*, in: G. Calliess [Hrsg.], 2015).

Centre for Strategy and Evaluation Services: Reserves of activities linked to professional qualifications in 13 EU Member States and assessing their economic impact, Final Report, Januar 2012, abrufbar unter: https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/0fb99498–9f59–4893-aa15–1e90cf15d2dc (Stand: 8.3.2021).

Chuturkova, Kina/Dimitrova, *Raina*: Bulgaria, in: The Bar of Brussels (Hrsg.), Professional Secrecy of Lawyers in Europe, Cambridge 2013, S. 73–87.

Claessens, Sjoerd/van Haeften, *M.C.C./Philipsen, Niels/Buiskool, Bert-Jan/Schneider, Hildegard/Schoenmaekers, Sarah/Grijpstra, D.H./Hellwig, Hans-Jürgen*: Evaluation of the Legal Framework for the Free Movement of Lawyers: Final Report, 2012.

Commission de Conseil des Barreaux européens: CCBE Response to the European Commission competition questionnaire on regulation in liberal professions and its effects, 28.3.2003.

Conseil National des Barreaux, The Role of the Lawyer, abrufbar unter: https://www.cnb.avocat.fr/en/role-lawyer (Stand: 8.3.2021).

Corrales, Marcelo/Fenwick, Mark/Haapio, Helena: Digital Technologies, Legal Design and the Future of the Legal Profession, in: Corrales, Marcelo/Fenwick, Mark/Haapio, Helena (Hrsg.), Legal Tech, Smart Contracts and Blockchain, Berlin [u. a.] 2019.

Dauner-Lieb, Barbara: Verbraucherschutz durch Ausbildung eines Sonderprivatrechts für Verbraucher: Systemkonforme Weiterentwicklung oder Schrittmacher der Systemveränderung?, Berlin 1983.

Deckenbrock, Christian: Anmerkung zur Entscheidung des EuGH, Urteil vom 17. Dezember 2015, Rs. C-342/14 (*X-Steuerberatungsgesellschaft ./. Finanzamt Hannover-Nord*), Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2016, 860.

– Die „kleine BRAO-Novelle“ im Überblick, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2017, 1425–1430.

– Freie Fahrt für Legal-Tech-Inkasso? – Zugleich Besprechung des BGH-Urteils vom 27.11.2019 – VIII ZR 285/18 –, Der Betrieb (DB) 2020, 321–327.

– Wann wird Legal Tech zur Rechtsdienstleistung?: Die heutige Software in Vertragsgeneratoren genügt hierfür noch nicht, Anwaltsblatt Online (AnwBl Online) 2020, 178–185.

Deckenbrock, Christian/Henssler, Martin (Hrsg.): Rechtsdienstleistungsgesetz: Rechtsdienstleistungsverordnung und Einführungsgesetz zum RDG: Kommentar, 4. Auflage, München 2015 (zitiert: *Bearbeiter,* in: Deckenbrock/Henssler [Hrsg.], RDG, 2015).

Deckenbrock, Christian/Markworth, David: Einleitung, Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP) 2020, 7–24.

Degen, Thomas/Krahmer, Benjamin: Legal Tech: Erbringt ein Generator für Vertragstexte eine Rechtsdienstleistung, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (GRUR-Prax) 2016, 363–365.

Deutscher Anwaltverein: Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch die Ausschüsse Informationsrecht und Berufsrecht zur öffentlichen Konsultation der Europäischen Kom-

mission zum Regelungsumfeld für Plattformen, OnlineVermittler, Daten, Cloud Computing und die partizipative Wirtschaft, Stellungnahme Nr. 63/2015, 2015 (zitiert: *DAV*, Stellungnahme Nr. 63/2015, 2015).

Dreier, Horst (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar, Band 2, 3. Auflage, Tübingen 2015 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Dreier [Hrsg.], GG, Band 2, 2015).

Dreyer, Heinrich/Lamm, Christian-Peter/Müller, Thomas: Rechtsdienstleistungsgesetz mit Einführungsgesetz und Rechtsdienstleistungsverordnung: Praxiskommentar, Berlin 2009 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Dreyer/Lamm/Müller, RDG, 2009).

Dulle, Thomas/Galetzka, Christian/Partheymüller, Johannes: Automatisierte Dokumentengeneratoren – Wer Haftet, in: Taeger, Jürgen (Hrsg.), Recht 4.0 – Innovationen aus den rechtswissenschaftlichen Laboren, Deutsche Stiftung für Recht und Informatik, Tagungsband Herbstakademie 2017, Edewecht 2017, 625–640 (zitiert: *Dulle/Galetzka/Partheymüller*, DSRITB 2017).

Dutta, Anatol: Die Durchsetzung öffentlichrechtlicher Forderungen ausländischer Staaten durch deutsche Gerichte, Tübingen 2006.

Dux, Borbála/Prügel, Jan-Willem: Studentische Rechtsberatung in Deutschland: Rechtlicher Rahmen und praktische Ausgestaltung, Juristische Schulung (JuS) 2015, 1148–1152.

Elliott, Catherine/Quinn, Frances: AS Law for AQA, London 2008.

Engel, Martin Erwiderung: Algorithmisierte Rechtsfindung als juristische Arbeitshilfe (zu Kyriakos Kotsoglou JZ 2014, 451–457), Juristenzeitung (JZ) 2014, 1096–1100.

Engelkamp, Paul/Sell, Friedrich: Einführung in die Volkswirtschaftslehre, 7. Auflage, Berlin [u. a.] 2017.

Erbguth, Wilfrieds/Guckelberger, Annette: Allgemeines Verwaltungsrecht: mit Verwaltungsprozessrecht und Staatshaftungsrecht, 10. Auflage, Baden-Baden 2020.

Erbs, Georg/Kohlhaas, Max (Hrsg.): Strafrechtliche Nebengesetze, 233. Ergänzungslieferung, München, Stand: Oktober 2020 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Erbs/Kohlhaas [Hrsg.], Strafrechtliche Nebengesetze, 2020).

Eversloh, Udo: Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz: Die große Reform der Rechtsberatung, Freiburg [u. a.] 2008.

Fabig, Philine: Internationales Wettbewerbsprivatrecht nach Art. 6 Rom II-VO: Einheitliche Anknüpfung des Wettbewerbsrechts?, Berlin 2016.

Ferrari, Franco/Kieninger, Eva-Maria/Mankowski, Peter/Otte, Karsten/Saenger, Ingo/Schulze, Götz/Staudinger, Ansgar: Internationales Vertragsrecht: Rom I-VO, CISG, CMR, FactÜ: Kommentar, 3. Auflage, München 2018 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Ferrari/Kieninger/Mankowski/Otte/Saenger/Schulze/Staudinger, Internationales Vertragsrecht, 2018).

Feuerich, Wilhelm E./Weyland, Dag (Hrsg.): Bundesrechtsanwaltsordnung: BRAO, 10. Auflage, München 2020 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Feuerich/Weyland [Hrsg.], BRAO, 2020).

Fiedler, Bernhard/Grupp, *Michael*: Legal Technologies: Digitalisierungsstrategien für Rechtsabteilungen und Wirtschaftskanzleien, Der Betrieb (DB) 2017, 1071–1076.

Fiedler, Lilly: Class Actions zur Durchsetzung des europäischen Kartellrechts: Nutzen und mögliche prozessuale Ausgestaltung von kollektiven Rechtsschutzverfahren zur privaten Durchsetzung des europäischen Kartellrechts, Tübingen 2010.

Finzel, Dieter: Kommentar zum Rechtsdienstleistungsgesetz: mit Ausführungsverordnung und ergänzenden Vorschriften, Stuttgart [u. a.] 2008.

Fischer, Gero: Handbuch der Anwaltshaftung unter Einbeziehung von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, 5. Auflage, Bonn 2019.

Fleischer, Holger: Der Rechtsmissbrauch zwischen Gemeineuropäischem Privatrecht und Gemeinwirtschaftsprivatrecht, Juristenzeitung (JZ) 2003, 865–874.

Forstmoser, Peter: Rechtsinformatik, in: Bauknecht, Kurt/Forstmoser, Peter/Zehnder, Carl August (Hrsg.), Rechtsinformatik: Bedürfnisse und Möglichkeiten, Referate einer Tagung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 5./6. April 1984, Zürich 1984, S. 3–12.

Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV: hrsg. von Pechstein, Matthias/Nowak, Carsten/Häde, Ulrich, Tübingen 2017 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Frankfurter Kommentar, AEUV, 2017).

Franz, Kurt (Hrsg.): Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz, Bonn 2008.

Freitag, Robert: Die kollisionsrechtliche Behandlung ausländischer Eingriffsnormen nach Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrecht (IPrax) 2009, 109–116.

– Eingriffsnormen, ausländische Devisenvorschriften, Formvorschriften in: Reithmann, Christoph/Martiny, Dieter (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht: Das internationale Privatrecht der Schuldverträge, Köln 2015, S. 349–478.

Freitag, Robert/Lang, David: Offene Fragen von Legal and Illegal Tech nach der „wenigermiete.de-Entscheidung" des BGH, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP) 2020, 1201–1210.

Frenz, Walter: Handbuch Europarecht, 2. Auflage, Berlin [u. a.] 2019.

Frenz, Walter/Wübbenhorst, Hendrik: Rechtsanwaltstätigkeit in anderen Mitgliedstaaten, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2011, 1262–1265.

Fries, *Martin*: Verbraucherrechtsdurchsetzung, Tübingen 2016.

– Paypal Law und Legal Tech – Was macht die Digitalisierung mit dem Privatrecht?, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2016, 2860–2865.

– Automatische Rechtspflege, Rechtswissenschaften (RW) 2018, 414–430.

– Staatsexamen für Roboteranwälte?: Optionen für die Regulierung von Legal-Tech-Dienstleistern, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2018, 161–166.

– Anmerkung zur Entscheidung des LG Berlin, Urteil vom 20. Juni 2018 – 65 S 70/18, und der Entscheidung des LG Berlin, Urteil vom 26. Juli 2018 – 67 S 157/18, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2019, 2904.

– Rechtsberatung durch Inkassodienstleister: Totenglöcklein für das Anwaltsmonopol?, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2020, 193–195.

Fritz, Luisa: Die Zulässigkeit automatisierter außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, Tübingen 2019.

Gaier, Reinhard/Wolf, Christian/Göcken, Stephan (Hrsg.): Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage, Köln 2020 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Gaier/Wolf/Göcken [Hrsg.], Anwaltliches Berufsrecht, 2020).

Gaier, Reinhard: Justiz und Digitalisierung, in: Breidenbach, Stephan/Glatz, Florian (Hrsg.), Rechtshandbuch Legal Tech, München 2018. S. 189–204.

Galanter, Marc, Why the „Haves" come out ahead: Speculations on the Limits of Legal Change, Law & Society Review, Vol. 9 Nr. 1 (1974), 95–160.

Ganssauge, Niklas: Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Verbraucherverträgen im Internet: Eine rechtsvergleichende Betrachtung des deutschen und des US-amerikanischen Rechts, Tübingen 2004.

Gärditz, Klaus Ferdinand (Hrsg.): Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) mit Nebengesetzen: Kommentar, 2. Auflage, Köln 2018 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Gärditz [Hrsg.], VwGO 2018).

Geiger, Rudolf/Kahn, Daniel-Erasmus/Kotzur, Markus (Hrsg.): EUV, AEUV: Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union: Kommentar, 6. Auflage, München 2017 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Geiger/Khan/Kotzur [Hrsg.], AEUV, 2017).

Gerlach, Martin: Der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen im E-Commerce, Marburg 2006.

Germelmann, Claas: Die Rechtskraft von Gerichtsentscheidungen in der Europäischen Union: Eine Untersuchung vor dem Hintergrund der deutschen, französischen und englischen Rechtskraftlehren, Tübingen 2009.

Gersdorf, Hubertus: Medienordnungsrecht, in: Eberle, Carl-Eugen (Hrsg.), Mainzer Rechtshandbuch der neuen Medien, Heidelberg 2003, S. 81–101.

G'Giorgis, Tatjana: Die Liberalisierung des Anwaltsberufs, Baden-Baden 2015.

Gillers, Stephen: The American Legal Profession, in: New York University School of Law (Hrsg.), Fundamentals of American Law, Oxford 1996, S. 151–176.

Goodenough, *Oliver R.*: Legal Technology 3.0, in: Huffington Post vom 6. April 2015, aufrufbarunter:https://www.huffpost.com/entry/legal-technology-30_b_6603658?guccounter=1&guce_referrer=aHR0cHM6Ly93d3cuZ29vZ2xlLmRlLw&guce_referrer_sig=AQAAAHYgBQcRx1jhAMgwW8YgITVxXv1de5IzEWLxqIdcK4_K0WJuxCqNSA_RnOpgnzj0TY75of1IyhtxQVQYChUBfg8phvqYiRxfPI-jPlGBXHdOxunu13Q6xjZeBxdirjGNSsAVDyXMCMlVMt2uDvY3y3g3lP0X_JkjviYB_K3DyhZX (Stand: 8.3.2021) (zitiert: *Goodenough*, Legal Technology 3.0., in: Huffington Post vom 6. April 2015).

Gorges, Georg: Electronic Banking, in: Derleder, Peter/Knops, Kai-Oliver/Bamberger, Heinz Georg (Hrsg.): Handbuch zum deutschen und europäischen Bankrecht, 2. Auflage, Berlin [u. a.] 2009, S. 279–323.

Gounalakis, Georgios: Rechtsinformationsprogramme im Internet, Archiv für Urheber- und Medienrecht (UFITA) 2001, 757–806.

Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard/Nettesheim, Martin (Hrsg.): Das Recht der Europäischen Union, 40. Auflage, München 2009 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim [Hrsg.], Das Recht der Europäischen Union, 2009).

– Das Recht der Europäischen Union, 71. Ergänzungslieferung, München 2020 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim [Hrsg.], Das Recht der Europäischen Union, 2020).

Greger, Reinhard: Das „Rundum-sorglos-Modell“: Innovative Rechtsdienstleistung oder Ausverkauf des Rechts?, Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR) 2018, 897–901.

Groeben, Hans von der /Schwarze, Jürgen/Hatje, Armin (Hrsg.): Europäisches Unionsrecht, 7. Auflage, Baden-Baden 2015 (zitiert: *Bearbeiter*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje [Hrsg.], AEUV, 2015).

Gröner, Helmut/Köhler, Helmut: Verbraucherschutzrecht in der Marktwirtschaft: Ökonomische und rechtliche Aspekte des Konsumentenkredits, Tübingen 1987.

Groot, Gerard de/Claessens, Sjoerd: Legal Education and the Legal Profession, in: Chorus, Jeroen/Hondius, Ewoud/Voermans, Wim (Hrsg.), Introduction to Dutch Law, 5. Auflage, Alphen aan den Rijn 2016, S. 49–55.

Grothaus, Julia/Haas, Georg: „Sammelklagen“ als Inkassodienstleistung – Das letzte Kapitel?: Zugleich Besprechung LG München I v. 7.2.2020 – 37 O 18934/17, ZIP 2020, 1673 (LS), und LG Hannover v. 4.5.2020 – 18 O 50/16, Zeitschrift für Wirtschaftrecht (ZIP) 2020, 1797–1803.

Grundmann, Stefan: Funktionaler Verbraucherschutz, in: Köndgen, Johannes/Ackermann, Thomas (Hrsg.), Wirtschafts- und Privatrecht in Europa: Festschrift für Wulf-Henning Roth zum 70. Geburtstag, München 2015, S. 181–199.

Grunewald, Barbara: Prozessfinanzierungsvertrag mit gewerbsmäßigem Prozessfinanzierer – ein Gesellschaftsvertrag, Betriebs-Berater (BB) 2000, 729–733.

– Die Zukunft des Marktes für Rechtsberatung, Anwaltsblatt (AnwBl) 2004, 208–211.

– Das Problem der Vertretung widerstreitender Interessen und ihre Vermeidung, Anwaltsblatt (AnwBl) 2005, 437–441.
Grunewald, Barbara/Römermann, Volker (Hrsg.): Rechtsdienstleistungsgesetz, Köln 2008 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Grunewald/Römermann [Hrsg.], RDG, 2008).
Grupp, Michael: Legal Tech – Impulse für Streitbeilegung und Rechtsdienstleistung, Anwaltsblatt (AnwBl) 2014, 660–665.
Guckelberger, Annette/Starosta, Gina: Rechtsschutzgarantie als Taktgeber für die Digitalisierung der Justiz, Deutsche Richterzeitung (DRiZ) 2020, 22–25.
Günther, Tim: Legal Tech auf dem Vormarsch an den Grenzen des Wettbewerbs- und Berufsrechts, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (GRUR-Prax) 2020, 96–98.
Günther, Tim/Grupe, Lars: Legal-Tech und die Reform des Berufsrechts, Kommunikation und Recht (K&R) 2020, 173–176.
– Zulässigkeit der Blickfangwerbung von Legal-Tech-Unternehmen: Werbeaussagen wie „kostenlos“, „günstiger“, „schnell“ und „erfolgreich“ am Maßstab des UWG, Multimedia und Recht (MMR) 2020, 145–149.
Hacker, Philipp: Verhaltensökonomik und Normativität: Die Grenzen des Informationsmodells im Privatrecht und seine Alternativen, Tübingen 2017.
Hähnchen, Susanne/Bommel, Robert: Digitalisierung und Rechtsanwendung, Juristenzeitung (JZ) 2018, 334–340.
– Legal Tech: Perspektiven der Digitalisierung des Rechtsdienstleistungsgesetzes, Anwaltsblatt (AnwBl) 2018, 600–603.
Hähnchen, Susanne/Schrader, Paul/Weiler, Frank/Wischmeyer, Thomas: Legal Tech: Rechtsanwendung durch Menschen als Auslaufmodell?, Juristische Schulung (JuS) 2020, 625–635.
Halfmeier, Alex: Vom Cassislikör zur E-Commerce-Richtlinie: Auf dem Weg zu einem europäischen Mediendeliktsrecht, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP) 2001, 837–868.
Hannemann, Jan-Gero/Dietlein, Georg: Studentische Rechtsberatung in Deutschland, Juristische Ausbildung (Jura) 2017, 449–460.
Harratsch, Andreas/Koenig, Christian/Pechstein, Matthias, Europarecht, 11. Auflage, Tübingen 2018.
Härting, Niko: Kommt der Fachanwalt für Datenschutz?, 7. Satzungsversammlung Deutscher Anwaltsverein, 5.11.2019, abrufbar unter: https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/kommt-der-fachanwalt-fuer-datenschutz (Stand: 8.3.2021) (zitiert: *Härting*, Kommt der Fachanwalt für Datenschutz, 2019).
Hartmann, Malte: Bremst die Mietpreisbremse das Legal Tech-Inkasso? Der Umfang der Inkassoerlaubnis aus aufsichtsrechtlicher Perspektive: Mietright, wenigermieten & Co. vor den Zivilgerichten, Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM) 2019, 353–358.
Hartung, Markus: Noch mal: Klagen ohne Risiko – Prozessfinanzierung und Inkassodienstleistung aus einer Hand als unzulässige Rechtsdienstleistung?, Betriebs-Berater (BB) 2017, 2825–2829.
– Gedanken zu Legal Tech und Digitalisierung, in: Hartung, Markus/Bues, Micha-Manuel/Halbleib, Gernot, Legal Tech: Die Digitalisierung des Rechtsmarkts, München 2018, S. 5–18.
– Inkasso, Prozessfinanzierung und das RDG, Anwaltsblatt Online (AnwBl Online) 2019, 353–361.
– Legal Tech und das RDG – Raus aus der Beziehungskrise!, Anwaltsblatt (AnwBl) 2020, 35.
Hartung, Markus/Weberstaedt, Jakob: Legal Outsourcing, RDG und Berufsrecht, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2016, 2209–2214.

Hartwieg, Oskar: Rechtsvergleichendes zum Gegenstand der Anwaltshaftung, Anwaltsblatt (AnwBl) 1995, 209–216.

Haubold, Jens: Elektronischer Geschäftsverkehr (§§ 312e, 126a BGB, SigG, TMG), in: Gebauer, Martin/Wiedmann, Thomas (Hrsg.), Zivilrecht unter europäischem Einfluss, 2. Auflage, Stuttgart [u. a.] 2010, S. 321–402.

Hauptmann, Markus: Anwaltliche Verschwiegenheit: Ein rechtsvergleichender Blick – Die Rechtslage in Deutschland, den USA, England, Frankreich, Russland und China, Anwaltsblatt Online (AnwBl Online) 2019, 33–342.

Heckmann, Dirk: E-Commerce: Flucht in den virtuellen Raum? – Zur Reichweite gewerberechtlicher Bindungen des Internethandels, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2000, 1370–1375.

Heckmann, Dirk (Hrsg.): juris PraxisKommentar Internetrecht, 4. Auflage, Saarbrücken 2014 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Heckmann [Hrsg.], Internetrecht, 2014).

Hellwig, Hans-Jürgen: Der Rechtsanwalt – Organ der Rechtspflege oder Kaufmann? Nationale und internationale Entwicklungen in der Anwaltschaft, Anwaltsblatt (AnwBl) 2004, 213–222.

– Europäische und deutsche Anwaltsgesellschaften – Neues aus dem Unionsrecht, Anwaltsblatt (AnwBl) 2016, 201–207.

– Legal Tech – wo steht die Diskussion? Fragen für eine Regulierung, Anwaltsblatt (AnwBl) 2016, 908–912.

– Mehrheitserfordernis und Sozietätsverbot – zwei Ruinen im Berufsrecht, Anwaltsblatt (AnwBl) 2016, 776–787.

– BGH zu Lexfox: BRAO, RDG und das unionsrechtliche Kohärenzerfordernis – Neue Freiheiten für Anwältinnen und Anwälte bei der Berufsausübung, Anwaltsblatt Online (AnwBl Online) 2020, 260–268.

Hegenbarth, Rainer: Illusions perdues: Verbrauchererwartungen und Gerichtsentscheid, Zeitschrift für Rechtssoziologie (ZfRSoz) 1981, 34–52.

Henderson, William D.: Legal Market Landscape Report, Commissioned by the State Bar of California, 2018, abrufbar unter: https://board.calbar.ca.gov/docs/agendaItem/Public/agendaitem1000022382.pdf (Stand: 8.3.2021) (zitiert: *Henderson*, Legal Market Landscape Report, 2018).

Hensler, Deborah: The United States of America, in: Hodges, Christopher/Vogenauer, Stefan/Tulibacka, Magdalena (Hrsg.), The costs and funding of civil litigation: A comparative perspective, Oxford [u. a.] 2010, S. 535–544.

Henssler, Martin: Der europäische Rechtsanwalt – Möglichkeiten der Niederlassung als integrierter Rechtsanwalt in Europa –, Anwaltsblatt (AnwBl) 1996, 353–365.

– Die Zukunft des Rechtsberatungsgesetzes, Anwaltsblatt (AnwBl) 2001, 525–533.

– Der Richtlinienvorschlag über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) 2003, 229–233.

– Law Clinics als Rechtsdienstleister: Voraussetzungen und Grenzen des RDG, Anwaltsblatt (AnwBl) 2017, 937–944.

– Prozessfinanzierende Inkassodienstleister – Befreit von den Schranken des anwaltlichen Berufsrechts?, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2019, 545–550.

– Vom Anwaltsmarkt zum Markt für Rechtsdienstleistungen?: Massenklagen und Inkasso – das BGH-Urteil zu „wenigermiete.de“ erlaubt nicht alles, Anwaltsblatt (AnwBl) 2020, 154–156.

– Die Zukunft des Legal Tech-Inkassos: Zugleich eine Besprechung des Urteils des BGH im Fall wenigermiete.de, BRAK-Mitteilungen (BRAK-Mitt.) 2020, 6–10.

Henssler, Martin/Deckenbrock, Christian: Neue Regelungen für den deutschen Rechtsberatungsmarkt: Überlegungen zum Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12.12.2007, Der Betrieb (DB) 2008, 41–49.

– Das Berufsrecht der Rentenberater, Der Betrieb (DB) 2013, 2909–2917.

Henssler, Martin/Kilian, Matthias: Rechtsinformationssysteme im Internet, Computer und Recht (CR) 2001, 682–692.

Henssler, Martin/Prütting, Hanns (Hrsg.), Bundesrechtsanwaltsordnung: mit Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, Rechtsberatungsgesetz, Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz und Eignungsprüfungsgesetz: Kommentar, 5. Auflage, München 2019 (zitiert: *Bearbeiter,* in: Henssler/Prütting [Hrsg.], BRAO, 2019).

Herberger, Maximilian: „Künstliche Intelligenz“ und Recht – Ein Orientierungsversuch –, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2018, 2825–2829.

Heß, Burkhard: Der Binnenmarktprozess: Neuer Verfahrenstyp zwischen nationalem und internationalem Zivilprozeßrecht, Juristenzeitung (JZ) 1998, 1021–1032.

Hippel, Eike von: Verbraucherschutz, 3. Auflage, Tübingen 1986.

Hoch, Veronica/Hendicks, Jan: Das RDG und die Legal Tech-Debatte: Und wo bleibt das Unionsrecht?, Verbraucher und Recht (VuR) 2020, 254–260.

Hoon, Machteld de/Mak, Vanessa: Consumer Empowerment Strategies – A Rights-Oriented Approach Versus a Needs-Oriented Approach, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP) 2011, 518–532.

Hosier, Maeve: The Regulation of the Legal Profession in Ireland, New Orleans 2014.

Hufeld, Clemens/Bürkle, Julia/Ebert, Kai/Petrat, Maria/Kalb, Tobias/Becker, Leah/Wainryb: Die Ohnmacht der Anwaltschaft im Bereich Legal Tech: Reformbedarf im anwaltlichen Berufsrecht: Erfolgshonorar, Prozessfinanzierung, Kapital von Dritten, Anwaltsblatt Online (AnwBl Online) 2020, 28–31.

Hullen, Nils: Effizienzsteigerung in der Rechtsberatung durch Rechtsvisualisierungstools: Von der Rechtsinformatik zu Legal Tech, Baden-Baden 2019.

Hummes, Wolfgang: Freier Beruf oder Gewerbe?: Über die Sinnhaftigkeit einer traditionellen Unterscheidung im Recht, Göttingen 2019.

International Bar Association, IBA Global Regulation and Trade in Legal Services Report 2014.

Islam, Oliver: Die Finanzierung von Legal-Tech-Kanzleien: Das Verbot von Eigenkapital von Dritten als innovationshemmender Faktor, Anwaltsblatt Online (AnwBl Online) 2020, 202–204.

Jaeckel, Fritz: Die Reichweite der lex fori im Internationalen Zivilprozeßrecht, Berlin 1995.

Jansen, Martin: Funktionswandel der Rechtsanwaltskammern – von staatlichen Zwangsverbänden zu staatlichen Dienstleistungsträgern, Berlin 2011.

Jungk, Antje: Der Vertrag mit dem Mandanten, in: Borgmann, Brigitte/Jungk, Antje/Schwaiger, Michael: Anwaltshaftung: Systematische Darstellung der Rechtsgrundlagen für die anwaltliche Berufstätigkeit, 6. Auflage, München 2020, S. 62–112.

juris PraxisKommentar BGB: hrsg. von Herberger, Maximilian/Martinek, Michael/Rüßmann, Helmut/Weth, Stephan/Würdiger, Markus: Band 6, 9. Auflage, Saarbrücken 2020 (zitiert: *Bearbeiter*, in: juris PraxisKommentar BGB, Band 6, 2020).

Kahnemann, Daniel/Tversky, Amos: Prospect Theory: An Analysis of Decision under Risk, Econometrica, Vol. 47 Nr. 2 (1979), 263–291.

Kämmerer, Jörn: Die Zukunft der Freien Berufe zwischen Deregulierung und Neuordnung, Gutachten H zum 68. Deutschen Juristentag, in: Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentags, München 2010.

– Steuerliche Hilfeleistung durch ausländische Gesellschaften? – Zur BFH-Vorlage vom 20.5.2014 – II R 44/12, Deutsches Steuerrecht (DStR) 2015, 540–544.
– Anmerkung zur Entscheidung des EuGH, Urteil vom 17. Dezember 2015, Rs. C-342/14 (*X-Steuerberatungsgesellschaft ./. Finanzamt Hannover-Nord*), Deutsches Steuerrecht (DStR) 2016, 558–560.
Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG, EGGVG und EMRK: hrsg. von Hannisch, Rolf, 8. Auflage, München 2019 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 2019).
Kemper, Rainer: Verbraucherschutzinstrumente, Baden-Baden 1994.
Kerameos, Kalliopi: Der Rechtsanwalt in England und Wales, Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht, 2000, abrufbar unter: http://legalprofession.uni-koeln.de/fileadmin/user_upload/England_und_Wales/derrechtsanwaltinenglandundwales.pdf (Stand: 8.3.2021) (zitiert: *Keramoes*, Der Rechtsanwalt in England und Wales, 2000).
– Der Rechtsanwalt in Griechenland, Anwaltsblatt (AnwBl) 2001, 349–353.
Kerameos, Kalliopi/Wielgosz, Janna: Der Rechtsanwalt in Frankreich, Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht, 2005, abrufbar unter: http://legalprofession.uni-koeln.de/fileadmin/user_upload/Frankreich/dernotarinfrankreich.pdf (Stand: 8.3.2021) (zitiert: *Kerameos/Wielgosz,* Der Rechtsanwalt in Frankreich, 2005).
Kiekebusch, Dirk: Der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung, Tübingen 2017.
Kilian, Matthias: Determinanten des europäischen Rechtsschutzversicherungsmarkts: Beratungsmonopole, Anwaltsgebühren und Kostenerstattung, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswirtschaft (ZVersWiss) 1999, 23–57.
– Rechtsanwaltschaft in Portugal, Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht, 2000, abrufbar unter: http://legalprofession.uni-koeln.de/fileadmin/user_upload/Portugal/Rechtsanwaltschaft_in_Portugal.pdf (Stand: 8.3.2021) (zitiert: *Kilian*: Rechtsanwaltschaft in Portugal, 2000).
– Rechtsanwaltschaft in Luxemburg, Anwaltsblatt (AnwBl) 2001, 354–356.
– Die spekulative Vergütung des Rechtsanwalts – Eine tour d'horizon auf der Weltkarte von Erfolgshonorar und Streitanteil, Anwaltsblatt (AnwBl) 2006, 515–523.
– Finnland: Eine evidenz-basierte Annäherung an den Klassenprimus der Europäischen Kommission – Betrachtungen zum finnischen Rechtsdienstleistungsmarkt, BRAK-Mitteillungen (BRAK-Mitt.) 2006, 194–199.
– Die lettische Anwaltschaft, Wirtschaft und Recht in Osteuropa (WiRo) 2007, 321–327.
– Eesti Advokatuur – Die estnische Anwaltschaft, Wirtschaft und Recht in Osteuropa (WiRo) 2007, 1–7.
– Erlaubnisfreie Rechtsdienstleistungen im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr?, Recht der internationalen Wirtschaft (RIW) 2008, 373–377.
– Vorübergehende grenzüberschreitende Rechtsdienstleistungen, Anwaltsblatt (AnwBl) 2008, 394–395.
– Lietuvos advokatūra: Die litauische Anwaltschaft, Wirtschaft und Recht in Osteuropa (WiRo) 2008, 65–71.
– Rechtsanwaltschaft und Anwaltsrecht in Slowenien, Wirtschaft und Recht in Osteuropa (WiRo) 2010, 167–174.
– Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa, München 2012.
– „Legal clinics" – ein neuer Player auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt?: Anwaltskanzleien bewerten Rechtsberatung in der Juristenausbildung unterschiedlich, Anwaltsblatt (AnwBl) 2016, 483–485.

– Die Zukunft der Juristen – Weniger, anders, weiblicher, spezialisierter, alternativer – und entbehrlicher?, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2017, 3043–350.
– Trojanische Pferde im Rechtsdienstleistungsrecht?: Betrachtungen zur Renaissance von Inkassodienstleistern, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2019, 1401–1406.
– Anwaltliche Erfolgshonorare in Zeiten von Legal Tech: Was geht, was nicht geht, wer gefordert ist, Anwaltsblatt (AnwBl) 2020, 157–159.

Kilian, Matthias/Koch, Ludwig: Anwaltliches Berufsrecht, 2. Auflage, München 2018.

Kilian, Matthias/Lemke, Stefanie: Rechtsanwaltschaft und Anwaltsrecht in Bulgarien, Wirtschaft und Recht in Osteuropa (WiRo) 2010, 204–211.

Kilian, Matthias/Sabel, Oliver/vom Stein, Jürgen: Das neue Rechtsdienstleistungsrecht, Bonn 2008 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Kilian/Sabel/vom Stein, Das neue Rechtsdienstleistungsrecht, 2008).

Kind, Sonja/Ferdinand, Jan-Peter/Priesack, Kai: Legal Tech – Potenziale und Wirkungen: Vorstudie, TAB-Arbeitsbericht Nr. 185, 2019.

Klausmann, Nikolas: Verstößt Frankreichs neue Regelung zum Justizschutz gegen Unions- und Völkervertragsrecht? – Eine erste Untersuchung, in: Forschungsstelle Legal Tech vom 26. Juni 2019, abrufbar unter: https://www.forschungsstelle-legal-tech.de/stellungnahmen/verstoesst-frankreichs-neue-regelung-zum-justizschutz-gegen-unions-und-voelkervertragsrecht-eine-erste-untersuchung/ (Stand: 8.3.2021).

Kleine-Cosack, Michael: Offener Wettbewerb auf dem Rechtsberatungsmarkt, Der Betrieb (DB) 2006, 2797–285.
– Öffnung des Rechtsberatungsmarkts – Rechtsdienstleistungsgesetz verabschiedet, Betriebs-Berater (BB) 2007, 2637–2642.
– Vom regulierten zum frei vereinbarten (Erfolgs-)Honorar, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2007, 145–1411.
– Narrenschiff auf Erfolgshonorarkurs, Anwaltsblatt (AnwBl) 2008, 55.
– Vom freien Beruf zum gewerblichen Unternehmer: Rechts- und steuerberatende Berufe unter Liberalisierungsdruck, BB-Special Berufsrecht zu Heft 11/2008, 2–7.
– Rechtsdienstleistungsgesetz: RDG, 3. Auflage, Heidelberg [u. a.] 2014 (zitiert: *Kleine-Cosack*, RDG, 2014).
– Das Recht der Rechtsdienstleistung im Wandel, Anwaltsblatt (AnwBl) 2017, 702–712.
– Anfang vom Ende des Rechtsanwaltsmonopols des RDG: Verschärfter Wettbewerb auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt, Anwaltsblatt Online (AnwBl Online) 2019, 6–15.
– Widerruf der Zulassung: Vom Vermögensverfall zur Unzuverlässigkeit, Anwaltsblatt (AnwBl) 2019, 204–208.
– Bundesrechtsanwaltsordnung: mit Berufs- und Fachanwaltsordnung: Kommentar, 8. Auflage, Heidelberg [u. a.] 2020 (zitiert: *Kleine-Cosack*, BRAO, 2020).
– Rechtsberatungsmarkt: Zukunftsweisende Öffnung via Legal-Tech und Inkasso, AnwBl 2020, 88–95.

Klimsch, Markus: Wer seine Zukunft nicht steuert, wird gesteuert: Den kleinen Rechtsrat freigeben, AnwBl 2020, 145.

Kluth, Winfried, Verfassungsrechtliche und europarechtliche Grundlagen des Kammerrechts, in: Kluth, Winfried (Hrsg.), Handbuch des Kammerrechts, Baden-Baden 2011, S. 106–172.

Kluth, Winfried/Goltz, Ferdinand/Kujath, Karsten: Liberalisierung des Berufsrechts der Freien Berufe: Aktueller Stand der Arbeiten der Generaldirektion Wettbewerb der EU-Kommission, Institut für Kämmerrecht, Aktuelle Stellungnahmen 2/5, 1. Februar 2005.

Kluth, Winfried/Rieger, Frank: Die neue EU-Berufsanerkennungsrichtlinie – Regelungsgehalt und Auswirkungen für Berufsangehörige und Berufsorganisationen, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) 2005, 486–492.

Knauff, Matthias, Verfassungsrechtliche Fragen der Auslegung der Inkassodienstleistungserlaubnis nach dem RDG, Gewerbearchiv (GewArch) 2019, 414–421.

Knöfel, Oliver: Anmerkung zur Entscheidung des östOGH, 21. November 2006 – 4Ob 62/06f, Betriebs-Berater (BB) 2007, 2313–2314.

– Unerlaubte Rechtsberatung nach Deutschland hinein!, Anwaltsblatt (AnwBl) 2007, 264–265.

Koch, Harald: Verbraucherprozeßrecht: Verfahrensrechtliche Gewährleistung des Verbraucherschutzes, 1. Auflage, Heidelberg 1990.

Kocher, Eva: Funktionen der Rechtsprechung: Konfliktlösung im deutschen und englischen Verbraucherprozessrecht, Tübingen 2007.

Kopp, Ferdinand/Schenke, Wolf-Rüdiger (Hrsg.): Verwaltungsgerichtsordnung: Kommentar, 25. Auflage, München 2019 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Kopp/Schenke [Hrsg.], VwGO, 2019).

Koslowski, Günter: Steuerberatungsgesetz mit Durchführungsverordnung: Kommentar, 7. Auflage, München 2015.

Kosmides, Timoleon: E-Business: Fernabsatz – E-Commerce – E-Werbung – Provider-Haftung, in: Schneider, Jochen (Hrsg.), Handbuch EDV-Recht, 5. Auflage, Köln 2017, S. 427–745.

Kotsoglou, Kyriakos: Subumtionsautomat 2.0: Über die (Un-)möglichkeit einer Alogrithmisierung der Rechtserzeugung, Juristenzeitung (JZ) 2014, 451–457.

– „Subumtionsautomat 2.0" reloaded? – Zur Unmöglichkeit der Rechtsprüfung durch Laien: Zu Martin Engel JZ 2014, 1096, Juristenzeitung (JZ) 2014, 1100–1103.

Kötz, *Hein*: Klagen Privater im öffentlichen Interesse, in: Homburger, Adolf/Kötz, Hein, Klagen Privater im öffentlichen Interesse, Frankfurt a. M. 1975, S. 69–102.

Krause, Daniel: Die zivilrechtliche Haftung des Strafverteidigers, Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 2000, 225–234.

Krenzler, Michael (Hrsg.): Rechtsdienstleistungsgesetz: RDG, RDGEG, RDV: Handkommentar, 2. Auflage, Baden-Baden 2017 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Krenzler [Hrsg.], RDG, 2017).

Krüger, Stefan: Factoring und Rechtsdienstleistungsgesetz – BGH-Urteil auch zu nachträglichen Vereinbarungen zur schuldbefreienden Zahlung, Finanzierung Leasing Factoring (FLF) 2018, 245–247.

Kühl, Kristian/Lackner, Karl (Hrsg.): Strafgesetzbuch: Kommentar, 29. Auflage, München 2018 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Lackner/Kühl [Hrsg.], StGB, 2018).

Kuhlmann, Nico: Virtuelle Assistenten des Rechts, in: LTO vom 21. März 2017, https://www.lto.de/recht/zukunft-digitales/l/legal-tech-chatbots-juristische-beratung-online/ (Stand: 8.3.2021).

– Legal Tech ist seit Jahren in der Vorbereitung – Interview mit RA Michael Grupp (Lexalgo), in: Legal Tech Blog vom 4. Januar 2018, abrufbar unter: https://legal-tech-blog.de/legal-tech-ist-seit-jahrzehnten-in-der-vorbereitung-interview-mit-ra-michael-grupp-lexalgo (Stand: 8.3.2021).

– Baum der Erkenntnis nicht nur im Paradies verboten: Frankreich beschränkt Legal-Tech-Branche, in: LTO vom 14. Juni 2019, abrufbar unter: https://www.lto.de/recht/zukunft-digitales/l/frankreich-legal-tech-beschraenkung-predictive-analysis-verbotene-erkenntnis/ (Stand: 8.3.2021).

Lan, Luh Luh/Varottil, Umakanth: Shareholder Power in controlled companies: the case of Singapore, in: Hill, Jennifer/Thomas, Randall (Hrsg.), Research Handbook on Shareholder Power, Cheltenham 2015, S. 572–591.

Larenz, Karl/Canaris, Claus-Wilhelm: Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Auflage, Berlin [u. a.] 1995.

Leeb, Christian-Maria: Digitalisierung, Legal Technology und Innovation: Der maßgebliche Rechtsrahmen für und die Anforderungen an den Rechtsanwalt in der Informationstechnologiegesellschat, Berlin 2019.

Lemor, Florian: Auswirkungen der Dienstleistungsrichtlinie auf ausgesuchte reglementierte Berufe, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) 2007, 135–139.

Lettl, Tobias: Anmerkung zur Entscheidung des BGH, Urteil vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) 2020, 148–149.

Lewinski, Kai von: Kollidierende Interessen beim Einsatz von Legal Tech, BRAK-Mitteilungen (BRAK-Mitt.) 2020, 68–72.

– Legal Tech: Neue Pfade: Die Pfadabhängigkeiten von Regulierungsansätzen – oder: für alles zahlt die Anwaltschaft einen Preis, Anwaltsblatt (AnwBl) 2020, 147.

Lewinski, Kai von/Kerstges, Tim: Nichtigkeit treuhänderischer Abtretungen an Inkassodienstleister bei Verstößen gegen das RDG, Monatsschrift für deutsches Recht (MDR) 2019, 705–712.

Lex Mundi: In-House Counsel and the Attorney Client Privilege, Stand: August 2009.

Loos, *Marco*: Individual private enforcement of consumer rights in civil courts in Europe, Centre for the study of European Contract Law, Working Paper Series No 2010/01, abrufbar unter: http:ssrn.com/abstract=1535819 (Stand: 8.3.2021).

Loos, Marco/Diaz, Odavia Bueno: Principles of European Law, Mandate Contracts, München 2013.

Lorz, Ralph Alexander: Die Erhöhung der verfassungsgerichtlichen Kontrolldichte gegenüber berufsrechtlichen Einschränkungen der Berufsfreiheit: Eine Analyse am Beispiel der berufsrechtlichen Werbeverbote, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2002, 169–174.

Magnus, Robert: Das Anwaltsprivileg und sein zivilprozessualer Schutz: Eine rechtsvergleichende Analyse des deutschen französischen und englischen Rechts, Tübingen 2010.

Magnus, Ulrich/Mankowski, Peter (Hrsg.): European Commentaries on Private International Law ECPIL: Commentary, Band 1, Köln 2016 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Magnus/Mankowski [Hrsg.], ECPIL, Band 1, 2016).

Mangoldt, Hermann von/Klein, Friedrich/Starck, Christian (Hrsg.): Kommentar zum Grundgesetz: GG, Band 2, 7. Auflage, München 2018 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Mangoldt/Klein/Starck [Hrsg.], GG, 2018).

Mankowski, Peter: Anmerkung zur Entscheidung des OLG Frankfurt, Urteil vom 31. Mai 2001 – 6 U 240/00, Multimedia und Recht (MMR) 2001, 754–758.

– Anmerkung zur Entscheidung des OLG Oldenburg, Urteil vom 29. Mai 2001 – 12 U 16/01, Monatsschrift für deutsches Recht (MDR) 2001, 1310–1311.

– Das Herkunftslandprinzip als Internationales Privatrecht der e-commerce-Richtlinie, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft (ZVglRWiss) 100 (2001), 137–181.

– Der internationale Anwendungsbereich des Rechtsberatungsgesetzes, Anwaltsblatt (AnwBl) 2001, 73–80.

Mann, Thomas: Randnotizen zum Richtlinienentwurf über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) 2004, 615–619.

– Die Vorbehaltsaufgaben der steuerberatenden Berufe auf dem Prüfstand des Verfassungs- und Unionsrechts, Rechtsgutachten im Auftrag der Bundessteuerberaterkammer, Berlin 2019.

Mann, Thomas/Schnuch, Franziska: Verbot des kommerziellen gerichtlichen Masseninkassos durch Legal-Tech-Anbieter – ein Verstoß gegen Art. 12 GG?, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2019, 3477–3482.

Martini, Mario: Algorithmen als Herausforderung für die Rechtsordnung, Juristenzeitung (JZ) 2017, 1017–1025.

Martini, Mario: Blackbox Algorithmus – Grundfragen einer Regulierung Künstlicher Intelligenz, Berlin [u. a.] 2019.

Maurer, Hartmut/Waldhoff, Christian: Allgemeines Verwaltungsrecht, 20. Auflage, München 2020.

McGuire, Kevin: Repeat Players in the Supreme Court: The Role of Experienced Lawyers in Litigation Success, The Journal of Politics, Vol. 57 Nr. 1 (1995), 187–196.

Mellech, Kathrin: Die Rezeption der EMRK und der Urteile des EGMR in der französischen und deutschen Rechtsprechung, Tübingen 2012.

Meller-Hannich, Caroline: Sammelklagen, Gruppenklagen, Verbandsklagen – bedarf es neuer Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess, NJW Beilage 2018, 29–32.

Metzler, Susanne: Partielle Anerkennung beruflicher Qualifikationen, Deutsches Steuerrecht (DStR) 2006, 1723–1724.

Meul, Sebastian/Morschhäuser, Nikolaus: Legal Tech-Unternehmen im Fahrwasser der Inkassolizenz – wird die Ausnahme zur Regel?: Zugleich Besprechung des Urteils BGH v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Computer und Recht (CR) 2020, 101–107.

Meyer-Dohm, Peter: Sozialökonomische Aspekte der Konsumfreiheit: Untersuchungen zur Stellung des Konsumenten in der marktwirtschaftlichen Ordnung, Freiburg i. Breisgau 1965.

Micklitz, Hans-Wolfgang/Stadler, Astrid: Unrechtsgewinnabschöpfung: Möglichkeiten und Perspektiven eines kollektiven Schadenersatzanspruches im UWG, Baden-Baden 2003

Mitterer, Katharina/Wiedemann, Markus/Thress, Konstantin: BB-Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsreport zu Industrie 4.0 und Digitalisierung 2019, Betriebs-Berater (BB) 2020, 3–20.

Mnookin, Robert H./Kornhauser, Lewis: Bargaining in the Shadow of the Law: The Case of Divorce, Yale Law Journal, Vol. 88 (1979), 950–997.

Moltke, Ludwig von: Kollektiver Rechtsschutz der Verbraucherinteressen: Analyse effektiver Rechtsdurchsetzung im deutsch-englischen Rechtsvergleich, München 2003.

Moran, Lyle: Attorneys question the presence of tech industry insiders on California bar task force for reforming legal industry, in: ABA Journal vom 5. Dezember 2019, abrufbar unter: https://www.abajournal.com/web/article/california-nonlawyer (Stand: 8.3.2021).

Morell, Alexander: Race against the machine: Verstößt Legal-Tech-Inkasso gegen das Rechtsdienstleistungsverbot?, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (WM) 2019, 1822–1830.

– Wirksamkeit der Inkassozession bei RDG-Verstoß, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2019, 2574–2579.

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: hrsg. von Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut/Limperg, Bettina:

– Band 1, 8. Auflage, München 2018 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 1, 2018).

– Band 4, 8. Auflage, München 2019 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 4, 2019).

– Band 13, 8. Auflage, München 2021 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 13, 2020).

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch: hrsg. von Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus, Band 7, 3. Auflage, München 2019 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Münchener Kommentar zum StGB, Band 7, 2019).

Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, hrsg. von Knauer, Christoph/Kudlich, Hans/Schneider, Hartmut, Band 1, München 2014 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Münchener Kommentar zur StPO, Band 1, 2014).

Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen: hrsg. von Rauscher, Thomas/Krüger, Wolfgang,
- Band 1, 6. Auflage, München 2020 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Münchener Kommentar zur ZPO, Band 1, 2020).
- Band 2, 5. Auflage, München 2016 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Münchener Kommentar zur ZPO, Band 2, 2016).
- Band 3, 5. Auflage, München 2017 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Münchener Kommentar zur ZPO, Band 3, 2017).

Murko, Gernot: § 12a RL-BA neu – Fortentwicklung des Standesrechtes, Österreichisches Anwaltsblatt 2011, 359–361.

Musielak, Hans-Joachim/Voit, Wolfgang (Hrsg.): Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz – Kommentar, 17. Auflage, München 2020 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *Musielak/Voit* [Hrsg.], ZPO, 2020).

Mynarik, Nadine: »Mobile Entertainment« und das Jugendmedienschutzrecht, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 2006, 183–189.

Naskret, Stefanie: Das Verhältnis zwischen Herkunftslandprinzip und Internationalem Privatrecht in der Richtlinie zum elektronischen Geschäftsverkehr, Münster [u. a.] 2003.

Nelle, Andreas: Anspruch, Titel und Vollstreckung im internationalen Rechtsverkehr: Einwendungen gegen einen titulierten Anspruch im deutschen und europäischen Zivilprozeßrecht, Tübingen 2000.

NomosKommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: hrsg. von Hüßtege, Rainer/Mansel, Heinz-Peter, Band 6, 3. Auflage, Baden-Baden 2019 (zitiert: *Bearbeiter*, in: NomosKommentar BGB, Band 6, 2019).

NomosKommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz mit Streitwertkommentar und Tabellen: hrsg. von Mayer, Hans-Jochem/Kroiß, Ludwig, 7. Auflage, Baden-Baden 2018 (zitiert: *Bearbeiter*, in: NomosKommentar RVG, 2018).

NomosKommentar zum Telemediengesetz: von Müller-Broich, Jan, Baden-Baden 2012 (zitiert: *Müller-Broich*, in: NomosKommentar TMG, 2012).

NomosKommentar zur Zivilprozessordnung: von Saenger, Ingo, 8. Auflage, Baden-Baden 2019 (zitiert: *Bearbeiter*, in: NomosKommentar ZPO, 2019).

Ohly, Ansgar: Das Herkunftslandprinzip im Bereich vollständig angeglichenen Lauterkeitsrechts: Überlegungen zur Binnenmarktklausel der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken und zum BGH-Urteil „Arzneimittelwerbung im Internet“, Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP) 2006, 1401–1412.

Omlor, Sebastian: Factoring keine Inkassodienstleistung nach RDG (Kommentar zu BGH, Urteil vom 21.03.2018 – VIII ZR 17/17), Betriebs-Berater (BB) 2019, 661.

Oppermann, Thomas/Classen, Claus Dieter/Nettesheim, Martin: Europarecht, 8. Auflage, München 2018.

Oreschnik, Bernhard: Verhältnismäßigkeit und Kontrolldichte: Eine Analyse der Rechtsprechung des EuGH zu den Grundrechten und Grundfreiheiten, Wiesbaden 2019.

Ottersbach, Katrin: Rechtsmißbrauch bei den Grundfreiheiten des europäischen Binnenmarktes, Baden-Baden 2001.

Paal, Boris: Online-Suchmaschinen – Persönlichkeitsrechts- und Datenschutz: Internationale Zuständigkeit, anwendbares Recht und sachrechtliche Fragen, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP) 2016, 591–628.

Pantl, Norbert/Kreissl, Stephan: Die Praxis des Zivilprozesses, 4. Auflage, Stuttgart 2007.

Paterson, Ian/Fink, Marcel/Ogus, Anthony/Merz, Joachim/Fink, Felix/Berrer, Helmut: Economic impact of regulation in the field of liberal professions in different Member States, European Network of Economic Policy Research Institutes, Working Paper No. 52/February 2007 (zitiert: *Paterson/Fink/Ogus* et al., Economic impact of regulation in the field of liberal professions in different Member States, 2007).

Paulus, David: Die automatisierte Willenserklärung, Juristische Schulung (JuS) 2019, 960–965.

– Was ist eigentlich … eine Blockchain, Juristische Schulung (JuS) 2019, 1049–150.

Peck Gek, Tay: Singapore Academy of Law rolls out new initiatives under innovation programme, in: The Business Times vom 31. Januar 2019, https://www.businesstimes.com.sg/government-economy/singapore-academy-of-law-rolls-out-new-initiatives-under-innovation-programme (Stand: 8.3.2021).

Peitscher, Stephan: Anwaltsrecht, Baden-Baden 2013.

Petersen, Thieß: Mikroökonomie Schritt für Schritt, Konstanz 2017.

Peysner, John: England and Wales, in: Hodges, Christopher/Vogenauer, Stefan/Tulibacka, Magdalena (Hrsg.), The costs and funding of civil litigation: A comparative perspective, Oxford [u. a.] 2010, S. 289–302.

Pfeiffer, *Thomas*: Kooperative Reziprozität: § 328 I Nr. 5 ZPO neu besichtigt, Rabelszeitung (RabelsZ) 55 (1991), 731–769.

– Neues Internationales Vertragsrecht: Zur Rom I-Verordnung, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) 2008, 622–629.

Pieper, Stefan: Subsidiaritätsprinzip – Strukturprinzip der Europäischen Union, Deutsche Verwaltungsblätter (DVBl) 1995, 75–712.

Pieronczyk, Anna-Katherina: Im Verfassungstest: Verbot der Prozessfinanzierung und das Provisionsverbot: Testergebnis: Kanzleien neue Vergütungsmodelle ermöglichen – Kauf von Mandaten bleibt zweifelhaft, Anwaltsblatt Online (AnwBl Online) 2020, 193–201.

Plog, Philipp: Werft die Fesseln ab: Plädoyer für RDG-Tatbestand für nicht-anwaltliche außergerichtliche Rechtsberatung, Anwaltsblatt (AnwBl) 2020, 146.

Podmogilnij, Valeria/Timmermann, Daniel: Legal Tech – eine Schärfung der Konturen: Wie die Digitalisierung das Recht und den Rechtsdienstleistungsmarkt verändert, Anwaltsblatt Online (AnwBl Online) 2019, 436–443.

Prior, Patrick: Legal Tech – Digitalisierung der Rechtsberatung, Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP) 2017, 575–580.

Prütting, Hanns: Rechtsberatung zwischen Deregulierung und Verbraucherschutz, Gutachten G für den 65. Deutschen Juristentag, in: Verhandlungen des 65. Deutschen Juristentages, 2004.

– Rechtsberatung im Wandel, BRAK-Mitteilungen (BRAK-Mitt.) 2004, 244–249.

– Die Unabhängigkeit als konstitutives Merkmal rechtsberatender Berufe: Unabhängigkeit im rechtlichen Sinne und tatsächliche Unabhängigkeit – was zählt?, Anwaltsblatt (AnwBl) 2013, 683–687.

– Kollektiver Rechtsschutz und der Aufstieg des Legal-Tech-Inkassos: Kollektive Rechtsverfolgung vor dem Hintergrund des digitalen Zivilprozesses, Anwaltsblatt Online (AnwBl Online) 2020, 205–208.

– Legal Tech vor den Toren der Anwaltschaft – Die Digitalisierung der Rechtsdienstleistungen: Zugleich Besprechung BGH v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, ZIP 2018, 2465, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP) 2020, 49–52.

– Neue Entwicklungen im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP) 2020, 197–203.

Prütting, Hanns/Gehrlein, Markus (Hrsg.): Zivilprozessordnung: Kommentar, 11. Auflage, Köln 2019 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Prütting/Gehrlein [Hrsg.], ZPO, 2019).

Puchniak, Dan: Singapore, in: Aronson, Bruce/Kim, Joongi (Hrsg.), Corporate Governance in Asia: A Comparative Approach, Cambridge 2019, S. 211–237.

Pyle, Ransford C./Bast, Carol M.: Foundations of Law: Cases, Commentary and Ethics, 6. Auflage, Boston 2017.

Raabe, Oliver/Wacker, Richard/Oberle, Daniel/Baumann, Christian/Funk, Christian: Recht ex machina: Formalisierung des Rechts im Internet der Dienste, Berlin [u. a.] 2012.

Radtke, Manfred: Der Grundsatz der lex fori und die Anwendbarkeit ausländischen Verfahrensrecht, Münster 1982.

Rauscher, Thomas (Hrsg.): Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht (EuZPR/EuIPR) – Kommentar, Band 1, 4. Auflage, München 2015 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Rauscher [Hrsg.], EuZPR/EuIPR, Band 1, 2015).

Rechner, Sonja: Anmerkung zur Entscheidung des EuGH, Urteil vom 11. Juni 2009, Rs. C-564/07 (*Kommission ./. Österreich*), Deutsches Steuerrecht (DStR) 2009, 2340.

Redaktion MMR-Aktuell: Frankreich: Regulierung von Legal Tech, MMR-Aktuell 2019, 418742.

Redeker, Konrad: Der Rechtsanwalt: „Freier Beruf" – „unreglementiert" – „dereguliert", Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2004, 2799–2801.

Reibel, Rudolf: Neuerungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes für Steuerberater, Steuer-Consultant 2008, Heft 4, 18–22.

Reich, Norbert: Markt und Recht: Theorie und Praxis des Wirtschaftsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, Neuwied [u. a.] 1977.

Reimann, Mathias: Cost and Fee Allocation in Civil Procedure, in: Brown, Karen/Snyder, David (Hrsg.): General Reports of the XVIIIth Congress of the International Academy of Comparative Law/Rapports Généraux du XVIIIème Congrès de l'Académie Internationale de Droit Comparé, Dordrecht 2012, S. 197–227.

Remmertz, Frank: Aktuelle Entwicklungen im RDG – Neue Geschäftsmodelle auf dem Prüfstand, BRAK-Mitteilungen (BRAK-Mitt.) 2015, 266–274.

– Ist der existierende Rechtsrahmen für Law Clinics ausreichend?: Vorschlag für eine Regulierung der Law Clinics als Rechtsdienstleister, Anwaltsblatt (AnwBl) 2017, 946–949.

– Legal Tech – Rechtliche Beurteilung nach dem RDG, BRAK-Mitteilungen (BRAK-Mitt.) 2017, 55–61.

– Legal Tech auf dem Prüfstand des RDG: Notwendig oder Überflüssig, The Legal Revolution (LR) 2018, 163–170.

– Aktuelle Entwicklungen im RDG – Alternative Rechtsdienstleister auf dem Vormarsch, BRAK-Mitteilungen (BRAK-Mitt.) 2019, 219–227.

– Legal-Tech-Anbieter als Inkassounternehmen?: BGH-Urteil zu wenigermiete.de: Das Regelungskonzept mit RDG und BRAO wird auseinander gerissen, Anwaltsblatt Online (AnwBl Online) 2020, 186–192.

Riechert, Stefan: Legal Tech und Serienschäden: Wie sieht der Deckungsschutz aus, wenn sich Fehler dank Legal Tech vervielfältigen, Anwaltsblatt (AnwBl) 2020, 168–169.

Röhl, Klaus: Rechtssoziologie, Köln [u. a.] 1987.

Rojek, Miłosz/Masior, Michał: The effects of reforms liberalizing professional requirements in Poland, 2016, abrufbar unter: https://www.academia.edu/31012699/The_effects_of_reforms_liberalising_professional_requirements_in_Poland (Stand: 8.3.2021)

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG: Roland Rechtsreport 2020: Einstellung der Bevölkerung zum deutschen Justizsystem und zur außergerichtlichen Konfliktlösung: Einstellung der Bevölkerung zum wachsenden Nationalismus in Europa, 2019, abrufbar unter: https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/IfD/sonstige_pdfs/ROLAND_Rechtsreport_2020.pdf (Stand: 8.3.2021) (zitiert: *ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG*, Roland Rechtsreport 2020).

Römermann, Volker: Rechtsdienstleistungsgesetz – Die (un)heimliche Revolution in der Rechtsberatungsbranche, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2006, 3025–3031.

– RDG – zwei Schritte vor, einen zurück, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2008, 1249–1254.

– Rechtsanwendung ohne rechtliche Prüfung, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2014, 1777–1780.

– Der „Kuchen" des Rechtsberatungsmarktes wächst durch neue Geschäftsmodelle (Anmerkung zu LG Berlin, Urteil vom 16.10.2018 – 15 O 60/18), Betriebs-Berater (BB) 2019, 468.

– Anmerkung zur Entscheidung des BGH, Urteil vom 8. April 2020 – VIII ZR 130/19, Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (EWiR) 2020, 331–332.

– LegalTech: Der BGH macht den Weg frei – aber wohin führt er?, Verbraucher und Recht (VuR) 2020, 43–53.

– Legal Tech: Geschäftsmodell nun doch untersagt?: Besprechung von LG München I, zur Klage von Myright gegen das Lkw-Kartell, Anwaltsblatt Online (AnwBl Online) 2020, 273–283.

Römermann, Volker/Günther, Tim: Legal Tech als berufsrechtliche Herausforderung: Zulässige Rechtsdurchsetzung mit Prozessfinanzierung und Erfolgshonorar, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2019, 551–556.

Rott, Peter: Rechtsdurchsetzung durch Legal Tech-Inkasso am Beispiel der Mietpreisbremse – Nutzen oder Gefahren für Verbraucher?, Verbraucher und Recht (VuR) 2018, 443–447.

– Mehr Rechtssicherheit für Legal-Tech-Inkasso durch das Mietpreisbremsen-Urteil des BGH, Wohnungswirtschaft und Mietrecht (WuM) 2020, 185–191.

Rüffler, Friedrich/Müller, Christoph: Zur Zulässigkeit und Sinnhaftigkeit interdisziplinärer Gesellschaften zwischen Rechtsanwälten und Berufsfremden, Österreichisches Anwaltsblatt 2016, 515–527.

Ruppert, Stefan: Gesetz zur Umsetzung der novellierten Berufsqualifikationsrichtlinie – Was ändert sich im Berufsrecht der Steuerberater?, Deutsches Steuerrecht (DStR) 2016, 1133–1136.

Sandrock, *Otto*: Praktische Rechtsvergleichung, in: Sandrock, Otto/Großfeld, Bernhard/Luttermann, Claus/Schulze, Reiner/Saenger, Ingo (Hrsg.): Rechtsvergleichung als zukunftsträchtige Aufgabe, Münster 2003, S. 1–6.

Schäfer, Hans-Bernd: Anreizwirkung bei der Class Action, in: Basedow, Jürgen/Hopt, Klaus/Kötz, Hein/Batge, Dietmar (Hrsg.), Die Bündelung gleichgerichteter Interessen im Prozeß, Tübingen 1999, S. 69–100.

Scheb, John/Scheb II, John: An Introduction to the American Legal System, New York 2002.

Schellenberg, Ulrich: Die Anwaltschaft muss – und wird – den digitalen Wandel gestalten, Anwaltsblatt (AnwBl) 2017, 728–729.

Scherer, Inge: Gewerbliche Prozessfinanzierung, Verbraucher und Recht (VuR) 2020, 83–87.

Scherer, Matthew: Regulating Artificial Intelligence Systems: Risks, Challenges, Compentences and Strategies, Harvard Journal of Law & Technology, Vol. 29 Nr. 2 (2016), 353–400.

Schick, Michael: Europäische Initiativen und deren Auswirkungen auf das Berufsrecht der Steuerberater, Deutsches Steuerrecht (DStR) 2016, 692–696.

Schlachter, Monika/Ohler, Christoph (Hrsg.): Europäische Dienstleistungsrichtlinie: Handkommentar, Baden-Baden 2008 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Schlachter/Ohler [Hrsg.], Europäische Dienstleistungsrichlinie, 2008).

Schlosser, Peter/Hess, Burkhard: EU-Zivilprozessrecht: EuGVVO, EuVTVO, EuMahnVO, EuBagVO, HZÜ, EuZVO, HBÜ, EuBVO, EuKtPVO: Kommentar, 4. Auflage, München 2015 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Schlosser/Hess, EU-Zivilprozessrecht, 2015).

Schneider, Rolf: Der Rechtsanwalt, ein unabhängiges Organ der Rechtspflege, Berlin 1976.

Schönke, Adolf/Schröder, Horst (Hrsg.): Strafgesetzbuch: Kommentar, 30. Auflage, München 2019 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Schönke/Schröder [Hrsg.], StGB, 2019).

Schwarz, Jörg: Anwalts-AG und Anwalts-GmbH – Einige Überlegungen zu gesellschaftsrechtlichen Fragen, Anwaltsrevue de l'avocat 2008, 232–237.

Schwarze, Jürgen/Ulrich, Becker/Hatje, Armin/Schoo, Johann (Hrsg.): EU-Kommentar, 4. Auflage, Baden-Baden 2019 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Schwarze/Becker/Hatje/Schoo [Hrsg.], AEUV, 2019).

Schweighofer, Erich/Geist, Anton/Heindl, Gisela/Szücs, Christian: Vorwort, in: Schweighofer, Erich/Geist, Anton/Heindl, Gisela/Szücs, Christian (Hrsg.), Komplexitätsgrenzen der Rechtsinformatik, Tagungsband des 11. Internationalen Rechtsinformatik Symposiums IRIS 2011, Stuttgart [u. a.] 2011, S. 11–12.

Schwimann, Michael/Kodek, Georg (Hrsg.): ABGB Praxiskommentar, Band 6, 4. Auflage, Wien 2016 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Schwimann/Kodek [Hrsg.], ABGB, 2016).

Seidl, Alexander/Maisch, Michael: Fernsehen der Zukunft: Aufnahme der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf in das Telemediengesetz, Kommunikation und Recht (K&R) 2011, 11–16.

Seyfarth, *Marcus*: Über die Auswirkungen neuester europäischer Einflüsse auf Berufszugangsregulierung, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) 2019, 105–1010.

Seyr, Sybille: Der effet utile in der Rechtsprechung des EuGH, Berlin 2008.

Sieg, Oliver: Internationale Anwaltshaftung, Heidelberg 1996.

Simitis, Konstantin: Verbraucherschutz, Schlagwort oder Rechtsprinzip?, Baden-Baden 1976.

Singer, Reinhard: Durchsetzung von Verbraucherrechten durch Inkassounternehmen – Chancen und Grenzen, BRAK-Mitteilungen (BRAK-Mitt.) 2019, 211–218

Spindler, Gerald: Internet, Kapitalmarkt, und Kollisionsrecht unter besonderer Berücksichtigung der E-Commerce-Richtlinie, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (ZHR) 165 (2001), 324–361.

– Die E-Commerce-Richtlinie, in: Gounalakis, Georgios (Hrsg.), Rechtshandbuch Electronic Business, München 2003, S. 217–297.

Spindler, Gerald/Schmitz, Peter/Liesching, Marc: Telemediengesetz: mit Netzwerkdurchsetzungsgesetz: Kommentar, 2. Auflage, München 2018 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Spindler/Schmitz/Liesching, TMG, 2018).

Spindler, Gerald/Schuster, Fabian (Hrsg.): Recht der elektronischen Medien: Kommentar, 4. Auflage, München 2019 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Spindler/Schuster [Hrsg.], Recht der elektronischen Medien, 2019).

Spindler, Gerald/Sein, Karin: Die endgültige Richtlinie über Verträge über digitale Inhalte und Dienstleistungen: Anwendungsbereich und grundsätzliche Ansätze, Multimedia und Recht (MMR) 2019, 415–420.

– Die Richtlinie über Verträge über digitale Inhalte: Gewährleistung, Haftung und Änderungen, Multimedia und Recht (MMR) 2019, 488–493.
Stadler, Astrid: Bündelung von Interessen im Zivilprozess: Überlegungen zur Einführung von Verbands- und Gruppenklagen im deutschen Recht, Vortrag vor der Juristischen Studiengesellschaft am 11. März 2003.
– Abtretungsmodelle und gewerbliche Prozessfinanzierung bei Masseschäden, Wirtschaft und Wettbewerb (WuW) 2018, 189–194.
– Grenzen der Inkassozession nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz Zugleich Besprechung von BGH, Urteil v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Juristenzeitung (JZ) 2020, 321–331.
Steffek, Felix/Bull, Ludwig: Paving the Way for Legal Artificial Intelligence: A Common Dataset for Case Outcome Predictions, in: Aggarwal, Nikita/Eidenmüller, Horst/Enriques, Luca/Payne, Jennifer/van Zwieten, Kristin (Hrsg.), Autonomous Systems and the Law, München 2019, 67–71.
Steggenwentz, Elena: Möglichkeit eines partiellen Zugangs zum steuerberatenden Beruf für EU-Ausländer, Deutsches Steuerrecht (DStR) 2006, 679–680.
– Die Bedeutung der Dienstleistungsrichtlinie für den steuerberatenden Berufsstand, Deutsches Steuerrecht (DStR) 2007, 271–272.
Stein, Friedrich/Jonas, Martin (Hrsg.): Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 5 (§§ 328–510c), 23. Auflage, Tübingen 2015 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Stein/Jonas [Hrsg.], ZPO, Band 5, 2015).
Steinbach, Elmar/Kniffka, Rolf: Strukturen des amtsgerichtlichen Zivilprozesses: Methoden und Ergebnisse einer rechtstatsächlichen Aktenuntersuchung, München 1982.
Stelkens, Urlich/Seyfarth, *Marcus*: Unionsrechtlicher Schutz der Berufsfreiheit vor dem nationalen Gesetzgeber: Relevanz der Dienstleistungsrichtlinie, der Berufsqualifikationsrichtlinie und der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie für Inlandssachverhalte, FÖV Discussion Papers Nr. 88, 2019 (zitiert: *Stelkens/Seyfarth*, Unionsrechtlicher Schutz der Berufsfreiheit vor dem nationalen Gesetzgeber, FÖV Discussion Papers Nr. 88, 2019).
Stern, Michael: Rechtsberatung durch Computerprogramm, Computer und Recht (CR) 2004, 561–566.
Stork, Stefan: Die neue Rahmenrichtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (RL 205/36/EG) unter besonderer Berücksichtigung reglementierter Handwerksberufe, Wirtschaft und Verwaltung (WiVerw) 2006, 152–180.
Storost, *Christian*: Die Pflicht zur Berufshaftpflicht – ein Fremdkörper im europäischen Binnenmarkt, Gewerbearchiv (GewArch) 2008, 472–476.
– Anmerkung zur Entscheidung des EuGH, Urteil vom 11. Juni 2009, Rs. C-564/07 (*Kommission ./. Österreich*), Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2009, 496–498.
Streinz, Rudolf: Der „effet utile“ in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, in: Due, Ole/Lutter, Marcus/Schwarze, Jürgen (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Everling, Band 2, Baden-Baden 1995, 1491–1510.
– Die Ausgestaltung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit, in: Leible, Stefan (Hrsg.), Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie – Chancen und Risiken für Deutschland, Jena 2008, S. 94–129.
– Europarecht, 11. Auflage, Heidelberg 2019.
Streinz, Rudolf (Hrsg.): EUV/AEUV: Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 3. Auflage, München 2018 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Streinz [Hrsg.], AEUV, 2018).

Stürner, Rolf/Bormann, Jens: Der Anwalt – vom freien Beruf zum dienstleistenden Gewerbe? – Kritische Gedanken zur Deregulierung des Berufsrechts und zur Aushöhlung der anwaltlichen Unabhängigkeit, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2004, 1481–1492.

Susskind, Richard: The Future of Law: Facing the Challenges of Information, Oxford 1987.

– The End of Lawyers? Rethinking the Nature of Legal Services, Oxford [u. a.] 2008.

Sutter-Somm, Thomas/Hasenböhler, Franz/Leuenberger, Christoph (Hrsg.): Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 2. Auflage, Zürich [u. a.] 2013 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], ZPO, 2013).

Taupitz, *Jochen*: Die Standesordnungen der freien Berufe: Geschichtliche Entwicklung, Funktionen, Stellung im Rechtssystem, Berlin 1991.

Thiede, Thomas: Anmerkung zur Entscheidung des LG München I, Urteil vom 7. Februar 2020 – 37 O 18934/17, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) 2020, 285–286.

Tilch, *Horst/Arloth, Frank* (Hrsg.): Deutsches Rechtslexikon, Band 3, 3. Auflage, München 2001.

Thomas, Heinz/Putzo, Hans (Hrsg.): Zivilprozessordnung: FamFG, Verfahren in Familiensachen, EGZPO, GVG, EGGVG, EU-Zivilverfahrensrecht: Kommentar, 41. Auflage, München 2020 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Thomas/Putzo [Hrsg.], ZPO, 2020).

Timmermann, Daniel: Legal Tech-Anwendungen: rechtswissenschaftliche Analyse und Entwicklung des Begriffs der algorithmischen Rechtsdienstleistung, Baden-Baden 2020.

Tolksdorf, Klaus: „Sammelklagen" von registrierten Inkassodienstleistern – ein unzulässige Erscheinungsform des kollektiven Rechtsschutzes?, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP) 2019, 1401–1411.

Triebel, Volker/Karsten, Lars: Limited Liability Partnerships Act 2000 – maßgeschneiderte Rechtsform für freie Berufe?, Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW) 2001, 1–7.

Trstenjak, Verica/Beysen, Ewin: Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit in der Unionsrechtsordnung, Europarecht (EuR) 2012, 265–284.

Unseld, Julia/Degen, Thomas: Rechtsdienstleistungsgesetz: Kommentar, München 2009.

Valdini, Daniel: Klagen ohne Risiko – Prozessfinanzierung und Inkassodienstleistung aus einer Hand als zulässige Rechtsdienstleistung, Betriebs-Berater (BB) 2017, 1609–1613.

– Rechtsdienstleistungen ohne Grenzen? – Anforderungen an das Inkasso ausländischer Forderungen durch deutsche Inkassodienstleister, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (GWR) 2018, 231–233.

Veith, Christian/Wenzler, Hariolf/Hartung, Markus/Bandlow, Michael/Harnisch, Michael/Dirk, Hartung: How Legal Technology Will Change the Business of Law, Final Report of Bucerius Law School and The Boston Consulting Group on impacts of innovative technology in the legal sector, January 2016 (zitiert: *Veith/Wenzler/Hartung et al.*, How Legal Technology Will Change the Business of Law, 2016).

Vogelsang, Stephanie/Krüger, Jochen: Legal Tech und die Justiz – ein Zukunftsmodell? (Teil 1), Juris: Die Monatszeitschrift (jM) 2019, 398–404.

Wagner, Jens: Legal Tech und Legal Robots in Unternehmen und den diese beratenden Kanzleien (Teil 1), Betriebs-Berater (BB) 2017, 898–905.

– Legal Tech und Legal Robots: Der Wandel im Rechtsmarkt durch neue Technologien und künstliche Intelligenz, 2. Auflage, Wiesbaden 2020.

Walk, Frank: Das Herkunftslandsprinzip der E-Commerce-Richtlinie: Art. 3 der Richtlinie 2000/31/EG und seine Umsetzung in das deutsche Recht, München 2002.

Weberstaedt, Jakob: Freiberufler-Monopole im Binnenmarkt: EuGH will keine Marktabschottung, Anwaltsblatt (AnwBl) 2016, 208–210.

– Online-Rechts-Generatoren als erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung, Anwaltsblatt (AnwBl) 2016, 535–538.

Wendt, Domenik Henning/Jung, Constantin: Rechtsrahmen für Legal Technology: Zugleich Besprechung von OLG Köln v. 19.6.2020 – 6 U 263/19, ZIP 2020, 1666 („smartlaw“), Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP) 2020, 2201–2210.

Wenzler, Hariolf: Big Law & Legal Tech, in: Hartung, Markus/Bues, Micha-Manuel/Halbleib, Gernot (Hrsg.), Legal Tech: die Digitalisierung des Rechtsmarkts, München 2018, S. 77–83.

Wessels, Ferdinand: Anmerkung zur Entscheidung des LG Köln, Urteil vom 8. Oktober 2019 – 33 O 35/19, 67, Multimedia und Recht (MMR) 2020, 59–60.

Wettlaufer, Jan Max: Vertragsgestaltung, Legal Techs und das Anwaltsmonopol – Bewertung von Angeboten automatisierter Vertragsgestaltung durch das RDG, Multimedia und Recht (MMR) 2018, 55–58.

Widder, Fabian: Verbraucherschutz und RDG – wo bleibt die Anwaltschaft?: Legal Tech – Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung nach dem BGH-Urteil Lexfox, Anwaltsblatt (AnwBl) 2020, 224.

Widmayer, Gunter/Müller, Eckhart/Schlothauer, Reinhold: Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, 2. Auflage, München 2014 (zitiert: *Bearbeiter*, in: MAH, 2014).

Wieczorek, Bernhard/Schütze, Rolf (Hrsg.): Zivilprozessordnung und Nebengesetze, 13. Band Teilband 2, 4. Auflage, Berlin [u. a.] 2019 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Wieczorek/Schütze [Hrsg.], ZPO, Band 13/2, 2019).

Wielgosz, Janna: Der Rechtsanwalt in Belgien, Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht, 2004, abrufbar unter: http://legalprofession.uni-koeln.de/fileadmin/user_upload/Belgien/derrechtsanwaltinbelgien.pdf (Stand: 8.3.2021) (zitiert: *Wielgosz*, Der Rechtsanwalt in Belgien, 2004).

Winker, Monika: Die Missbrauchsgebühr im Prozessrecht: Ein Beitrag zu Missbrauchsgebühren nach § 34 Abs. 2 BVerfGG und nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGG im Kontext prozessualer Kostensanktionen, Tübingen 2011.

Wischmeyer, Thomas, Regulierung intelligenter Systeme, Archiv des öffentlichen Rechts (AöR) 143 (2018), 1–66.

Wischmeyer, Thomas/Rademacher, Timo (Hrsg.): Regulating artificial intelligence, Cham 2020.

Wolf, Christian/Künnen, Simon: Verbraucherschutz bleibt eine Aufgabe des RDG – Trotz Legal Tech, BRAK-Mitteilungen (BRAK-Mitt.) 2019, 274–276.

Wußler, Sebastian: Elektronische Hilfe bei der Stafzumessung: Smart Sentencing, Deutsche Richterzeitung (DRiZ) 2020, 8–9.

Zeuner, Albrecht: Rechtsvergleichende Bemerkungen zur objektiven Begrenzung der Rechtskraft im Zivilprozess: Aspekte der anglo-amerikanischen, der französischen und der deutschen Lösungskonzeption, in: Bernstein, Herbert/Drobnig, Ulrich/Kötz, Hein (Hrsg.), Festschrift für Konrad Zweigert zum 70. Geburtstag, Tübingen 1981, S. 603–622.

Zimmermann, Christian: Legal Tech – Vielfalt der Anwendungen und richtige Haftungsvorsorge, Anwaltsblatt (AnwBl) 2019, 815–822.

Sachregister